



KI ARBEITSGRUPPE

EINSATZ VON KI UND ALGORITHMISCHEN SYSTEMEN IN DER JUSTIZ

Grundlagenpapier 2026

der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte,
des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts
und des Bundesgerichtshofs

VORWORT

Die Einsatzmöglichkeiten Künstlicher Intelligenz (KI) in der Justiz waren in den vergangenen Jahren wiederholt zentraler Diskussionspunkt der Jahrestagungen der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs.

Im Jahr 2022 ging daraus das Grundlagenpapier einer Arbeitsgruppe zu den Zielen einer Nutzbarmachung von KI in der Justiz durch strukturierte Aufarbeitung von technischen Möglichkeiten, praktischem Nutzen und verfassungsrechtlichen sowie ethischen Grenzen hervor. Seit dessen Veröffentlichung hat sich das technologische Umfeld – etwa im Bereich großer Sprachmodelle, generativer KI und datenbasierter Assistenzsysteme – rasant weiterentwickelt. Das hat auch die praktischen Anwendungsmöglichkeiten in vielen gesellschaftlichen Bereichen sowie die öffentliche Diskussion deutlich verändert. Die Entwicklungen haben das Potenzial von KI auch für die Gerichte noch sichtbarer gemacht, zugleich aber auch neue Fragen aufgeworfen.

Vor diesem Hintergrund bestand im Rahmen der 77. Jahrestagung vom 26. bis 28. Mai 2025 in Weimar Einvernehmen, das gemeinsame Grundlagenpapier mit Blick auf die fortlaufende Entwicklung der Digitalisierung und die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen zu überarbeiten und neu hinzutretende Aspekte, wie etwa den Einsatz großer Sprachmodelle, mit aufzunehmen.

An der Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“ haben 55 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus allen obergerichtlichen Bezirken (einschließlich verschiedener zentraler IT-Dienstleister der Landesjustiz) mitgewirkt. In fünf Unterarbeitsgruppen, vier Treffen des Plenums und zahlreichen Besprechungen der Unterarbeitsgruppen wurde das vorliegende Grundlagenpapier erarbeitet.

Wir sprechen den Mitgliedern der Arbeitsgruppe großen Dank für ihren außerordentlichen Einsatz aus. Die aus allen Oberlandesgerichtsbezirken eingebrachten fachlichen Kompetenzen und das dort vorhandene Expertenwissen lassen die enorme Bedeutung des Themas für die Gerichte erkennen und stimmen zuversichtlich im Hinblick auf den weiteren Fortschritt der Digitalisierung in der Justiz. Wie bereits im Jahr 2022 kann auch das vorliegende Grundlagenpapier 2026 nur eine aktuelle Momentaufnahme des laufenden

Transformationsprozesses darstellen. Die weitere Entwicklung werden wir fortlaufend begleiten und im Interesse einer starken und unabhängigen Justiz gestalten.

Celle und Stuttgart, 24. April 2026

Stefanie Otte

Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle

Dr. Andreas Singer

Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart

LEITUNGEN DER ARBEITSGRUPPE UND DER UNTERARBEITSGRUPPEN

LEITUNG DER ARBEITSGRUPPE

OLG	Celle	Präs'inOLG		Stefanie	Otte
OLG	Stuttgart	PräsOLG	Dr.	Andreas	Singer

UAG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNG, GRUNDLAGEN ZU TRANSPARENZ, NACHVOLLZIEHBARKEIT UND ROBUSTHEIT SOWIE ALLGEMEINE RISIKEN DER ANWENDUNG

OLG	Zweibrücken	PräsOLG		Bernhard	Thurn
-----	-------------	---------	--	----------	-------

UAG 2 RECHTLICHE UND ETHISCHE ANFORDERUNGEN SOWIE GRENZEN DES EINSATZES KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

OLG	Bamberg	Präs'inOLG	Dr.	Karin	Angerer
-----	---------	------------	-----	-------	---------

UAG 3 POTENZIALE UND HERAUSFORDERUNGEN BEIM EINSATZ GROßER SPRACHMODELLE IN DER JUSTIZ

OLG	Köln	PräsOLG	Dr.	Bernd	Scheiff
-----	------	---------	-----	-------	---------

UAG 4 MÖGLICHE EINSATZGEBIETE VON KI UND ALGORITHMISCHEN SYSTEMEN IN DER JUSTIZ

OLG	Hamm	Präs'inOLG		Gudrun	Schäpers
OLG	Karlsruhe	PräsOLG		Jörg	Müller

UAG 5 SCHLUSSREDAKTION, GESAMTBEWERTUNG UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

OLG	Celle	Präs'inOLG		Stefanie	Otte
OLG	Stuttgart	PräsOLG	Dr.	Andreas	Singer

TEILNEHMERINNEN UND TEILNEHMER DER ARBEITS-GRUPPE

	BayObLG	München	RiBayObLG		Christoph	Hagspiel
UAG 2	OLG	Bamberg	Präs'inOLG	Dr.	Karin	Angerer
UAG 2	OLG	Bamberg	VRiOLG		Carsten	Sellnow
UAG 2	KG	Berlin	RiAG		Andreas	Hartig
UAG 2	KG	Berlin	Ri	Dr.	Matthias	Schilde
UAG 2	OLG	Brandenburg	RiOLG	Dr.	Jan	Skrobotz
UAG 2	OLG	Braunschweig	Ri'inOLG	Dr.	Barbara	Rox
UAG 3	OLG	Bremen	RiLG		Christoph	Quade
UAG 5	OLG	Celle	Ri	Dr.	Kai	Hindahl
UAG 3/5	OLG	Celle	RiAG		Simon	Künnen
UAG 2/5	OLG	Celle	RiOLG		Thomas	Lasch
UAG 4/5	OLG	Celle	Ri'inOLG		Hanna	Mayer
UAG 1	OLG	Celle	Ri'inAG		Irene	Metzler
UAG 5	OLG	Celle	Präs'inOLG		Stefanie	Otte
UAG 2	OLG	Dresden	VRiOLG		Markus	Schlüter
UAG 4	OLG	Düsseldorf	Ri'inOLG		Nina	Weitzel
UAG 4	OLG	Frankfurt a.M.	RiOLG		Thomas	Kruza
UAG 4	OLG	Hamburg	Ri	Dr.	Jan	Lohse
UAG 2	OLG	Hamm	RiOLG	Dr.	Matthias	Bäumer
UAG 4	OLG	Hamm	Ri'inOLG		Isabelle	Biallaß
UAG 4	OLG	Hamm	VPräs'inOLG	Dr.	Annedore	Flüchter
UAG 4	OLG	Hamm	RiOLG		Stefan	Freitag
UAG 3	OLG	Hamm	Ri'inOLG	Dr.	Susann	Göertz
UAG 4	OLG	Hamm	JAR'in		Heike	Kappe
UAG 4	OLG	Hamm	Präs'inOLG		Gudrun	Schäpers
UAG 4	OLG	Hamm	Ri'in		Jule	Schoppmann
UAG 4	OLG	Jena	VPräsOLG		Philip	Redeker
UAG 4	OLG	Karlsruhe	PräsOLG		Jörg	Müller
UAG 4	OLG	Karlsruhe	VRiOLG	Dr.	Klaus	Stohrer
UAG 3	OLG	Koblenz	DirAG Diez	Dr.	Dennis	Graf
UAG 2	OLG	Koblenz	Ri'inOLG		Ines	Ritter
UAG 4	OLG	Koblenz	Ri		Maximilian	Rutz

UAG 3	OLG	Köln	RiSG	Dr.	Achim	Hoffmann
UAG 3	OLG	Köln	PräsOLG	Dr.	Bernd	Scheiff
UAG 4	OLG	Köln	LOStA		Henning	Schumacher
UAG 4	OLG	München	Präs'inLG	Prof.	Bettina	Mielke
			Ingolstadt	Dr.		
UAG 3	OLG	München	VRiLG		Martin	Sokoll
UAG 4	OLG	Naumburg	Ri'inLG		Claudia	Engelhardt
	OLG	Naumburg	VPräsOLG		Andreas	Grimm
UAG 4	OLG	Nürnberg	RpflOI		Andreas	Dietlmeier
UAG 4	OLG	Nürnberg	RiOLG	Dr.	Matthias	Engelhardt
UAG 3	OLG	Nürnberg	RiLG		Constantin	Hagg
UAG 4	OLG	Nürnberg	Direktor	Dr.	Ingo	Kindler
UAG 3	OLG	Oldenburg	VPräsOLG	Dr.	Hans	Oehlers
UAG 4	OLG	Rostock	RiOLG		David	Edlich
UAG 4	OLG	Saarland	RiOLG		Thomas	Emanuel
	OLG	Schleswig	PräsOLG	Dr.	Dirk	Bahrenfuss
UAG 3/4	OLG	Stuttgart	RiOLG	Dr.	Christian	Fix
UAG 4	OLG	Stuttgart	VRi'inOLG		Nicole	Helms
UAG 5	OLG	Stuttgart	PräsOLG	Dr.	Andreas	Singer
UAG 1-5	OLG	Stuttgart	RiLG	Dr.	Sebastian	Sonn
UAG 1	OLG	Zweibrücken	Ri'inLG		Caroline	Ernst
UAG 1	OLG	Zweibrücken	RiOLG	Dr.	Matthias	Kappel
UAG 1	OLG	Zweibrücken	RiOLG		Timo	Schöpfer
UAG 1	OLG	Zweibrücken	PräsOLG		Bernhard	Thurn

INHALTSVERZEICHNIS

A. BEGRIFFSBESTIMMUNG, GRUNDLAGEN ZU TRANSPARENZ, NACHVOLLZIEHBARKEIT UND ROBUSTHEIT SOWIE ALLGEMEINE RISIKEN DER ANWENDUNG (UNTERARBEITSGRUPPE 1)	1
I. Begriffsbestimmung „Künstliche Intelligenz“	1
1. Wissensbasierte Systeme	2
2. Maschinelles Lernen	2
3. „Deep Learning“	3
II. Konzepte zur Robustheit, Nachvollziehbarkeit und Transparenz	3
III. Allgemeine Risiken der Anwendung	4
1. Mangelnde Transparenz und Black-Box-Effekt	5
2. Automation Bias und Default Effekt	6
3. Halluzinationen	7
B. RECHTLICHE UND ETHISCHE ANFORDERUNGEN SOWIE GRENZEN DES EINSATZES KÜNSTLICHER INTELLIGENZ (UNTERARBEITSGRUPPE 2)	8
I. Rechtliche Anforderungen und Grenzen	8
1. Nationales Recht	9
a) Art. 92 GG – Ausübung der rechtsprechenden Gewalt durch Richterinnen und Richter Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG – Gesetzlicher Richter	9
b) Art. 97 Abs. 1 GG – Richterliche Unabhängigkeit, Gesetzesbindung Art. 20 Abs. 2 GG – Gewaltenteilung 9 RPfIG – Sachliche Unabhängigkeit	11
c) Art. 103 GG – Recht der Parteien auf rechtliches Gehör	13
d) Art. 19 Abs. 4 GG – Gebot effektiven Rechtsschutzes	14
e) Art. 1 GG – Menschenwürde	14
f) Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG – Allgemeines Persönlichkeitsrecht	15
g) Art. 3 Abs. 1, 3 GG – vor allem Diskriminierungsverbot	16
2. KI in der Justiz im Licht der Europäischen KI-Verordnung vom 13. Juni 2024	16
a) Anwendungsbereich	17
b) Rechtliche Anforderungen	23
II. Organisatorische Rahmenbedingungen und Governance von KI-Projekten	32
1. Risikomanagementsysteme auf Bundes-, Landes- und Behördenebene	33

2.	Technische Dokumentation und Protokollierungsfunktionen	34
3.	Informationsbereitstellung und Betriebsanleitungen	34
4.	Aufsichtsmaßnahmen, Kontroll- und Evaluationsmechanismen, Mensch-Maschine-Schnittstelle	35
5.	Datenschutz- und Grundrechte-Folgenabschätzungen	36
6.	Urheberrechtliche Aspekte	36
7.	Aspekte der Personalverwaltung und Mitbestimmung	37
8.	Austausch zwischen und innerhalb der Länder und mit dem Bund	38
III.	Ethische Anforderungen, gesellschaftlicher Kontext und Grenzen beim Einsatz von KI	38
1.	Allgemeine ethische Anforderungen	39
2.	Berufsethische Anforderungen	39
3.	(Gesellschaftliches) Vertrauen in Entscheidungen künstlicher Intelligenz	39
4.	Auswirkungen des Einsatzes von KI auf den Zugang zum Recht	41
	a) Zugang zur Rechtsinformation	42
	b) Zugang zu den Gerichten als Institution	43
5.	Umweltauswirkungen der Nutzung von KI und soziale Folgen	43
C.	POTENZIALE UND HERAUSFORDERUNGEN BEIM EINSATZ GROßER SPRACHMODELLE IN DER JUSTIZ (UNTERARBEITSGRUPPE 3)	45
I.	Potenziale und Herausforderungen beim Einsatz großer Sprachmodelle in der Justiz	45
II.	Daten und Daten-Governance bei Hochrisiko-KI-Systemen (Art. 10 KI-VO)	47
1.	Die Anforderungen der europäischen KI-VO	47
	a) Art. 10 KI-VO	47
	b) Betrachtung der Anforderungen aus entwicklungstechnischer Perspektive	48
	c) Die Einzelanforderungen des Art. 10 Abs. 3 KI-VO	49
2.	Aufbereitung & Bereitstellung der Daten	52
III.	Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von LLM's im Praxiseinsatz und Kriterien der Testung derselben	53
1.	Problemaufriss	53
2.	Notwendigkeit der Befassung mit geeigneten Testverfahren	55
	a) Anforderungen aus der KI-Verordnung	55
	b) Notwendigkeit von Tests jenseits der KI-VO	56
3.	Testkriterien	56

a)	Testung auf Funktionsfähigkeit im Einklang mit der Zweckbestimmung	57
b)	Testung der Einhaltung der Anforderungen von Kapitel III Abschnitt 2 der KI-VO	58
c)	Die Möglichkeit menschlicher Kontrolle als relevanter Faktor?	61
4.	Fazit	65
IV.	Urheberrechtliche Anforderungen bei dem Betrieb eines weiterentwickelten Open-Source-Sprachmodells durch die Justiz	66
1.	Notwendigkeit des Aufbaus auf einem Open-Source-Sprachmodell	66
2.	Urheberrechtlich geschütztes Trainingsmaterial	66
3.	Haftung des Betreibers für Urheberrechtsverstöße	68
4.	Rechtfertigungstatbestände	68
a)	§ 60d UrhG – Data-Mining für wissenschaftliche Zwecke	68
b)	§ 44b UrhG – Text- und Data-Mining	70
D.	MÖGLICHE EINSATZGEBIETE VON KI UND ALGORITHMISCHEN SYSTEMEN IN DER JUSTIZ (UNTERARBEITSGRUPPE 4)	73
I.	Zugang zum Recht	73
1.	Justizportal	73
2.	Kommunikationsplattform	74
3.	Projekt Digitale Rechtsantragstelle	74
4.	Projekt Zivilgerichtliches Online-Verfahren und digitales Basisdokument	75
5.	Perspektivische Einbindung von Automatisierungs- bzw. KI-Komponenten	76
6.	Chatbots	77
7.	KI-gestützte Zentralisierung telefonischer Auskünfte	78
a)	Einsatzszenarien	78
b)	Umsetzungsoptionen	78
c)	Bewertung	79
8.	„Nullte Instanz“ und automatisierte Vergleichsvorschläge	79
a)	Beschreibung	79
b)	Bewertung	81
II.	Einsatzmöglichkeiten von KI in der Justiz	83
1.	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Serviceeinheiten	83
a)	Potenziale zum Einsatz von KI und algorithmischen Systemen im Servicebereich	83
b)	Konkrete Einsatzmöglichkeiten	85

c)	Fokussierung auf die bestehende Systemlandschaft	92
2.	Entscheiderinnen und Entscheider	93
a)	Potenziale im Arbeitsfeld der Entscheiderinnen und Entscheider	93
b)	Konkrete Einsatzmöglichkeiten	94
3.	Besonderheiten im Ermittlungs- und Strafverfahren	109
a)	Auswertung großer Datenmengen durch die Ermittlungsbehörden	109
b)	Bewertung der Einsatzmöglichkeiten im gerichtlichen Verfahren	110
4.	Weitere Verfahrensbeteiligte	111
a)	Schnittstellenzentrierte Betrachtung	111
b)	Der allgemeine Informationsaustausch / digitale Kommunikationsplattformen	112
c)	Die Optimierung von Geschäftsprozessen	114
d)	Beschleunigte Verfahrensabstimmung, insbesondere KI-gestützte Terminierung	115
5.	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	116
a)	Problemaufriss	116
b)	Umsetzungsoptionen	117
III.	KI-Anwendungen im Bereich der juristischen Ausbildung	121
IV.	Grundsätze für künftige Entwicklungslinien	124
1.	Nutzerzentrierte Konzeption	124
2.	Nachvollziehbarkeit	125
3.	Neutralität	126
4.	Ethischer Rahmen des KI-Einsatzes in der Justiz	127
5.	Unabhängigkeit	127
E.	GESAMTBEWERTUNG UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN	129
F.	ANHANG I: STATUS QUO	135
I.	Allgemeines	135
II.	Anonymisierungs- und Pseudonymisierungsprojekte	135
III.	Spracherkennung und Transkription	137
IV.	Übersetzung	139
V.	Regelbasierte Anwendungen	140
1.	Vornahme von Berechnungen	140
2.	Übernahme strukturierter Verfahrensdaten	141
VI.	Aktenstrukturierung und Durchdringung allgemein	142

VII. Aktenbearbeitung allgemein	143
VIII. Unterstützung bei der Bearbeitung von Massenverfahren	144
IX. Nutzung von Sprachmodellen (allgemein)	145
X. Angebote von Fachverlagen	146
XI. Chatbots	147
XII. KI-Plattform	148
XIII. Ausbildung	148
XIV. Sonstiges	149
G. ANHANG II: PROJEKTÜBERSICHT	150
I. Anonymisierung und Pseudonymisierung	154
II. Spracherkennung und Transkription	157
III. Übersetzung	162
IV. Regelbasierte Anwendungen und RPA	164
V. Aktenstrukturierung und Durchdringung allgemein	165
VI. Aktenbearbeitung Allgemein	169
VII. Unterstützung bei der Bearbeitung von Massenverfahren	173
VIII. Nutzung von Sprachmodellen (allgemein)	175
IX. Angebote von Fachverlagen	178
X. Chatbots	181
XI. Ausbildung	184

A. BEGRIFFSBESTIMMUNG, GRUNDLAGEN ZU TRANSPARENZ, NACHVOLLZIEHBARKEIT UND ROBUSTHEIT SOWIE ALLGEMEINE RISIKEN DER ANWENDUNG (UNTERARBEITSGRUPPE 1)

I. Begriffsbestimmung „Künstliche Intelligenz“

Der Begriff der „Künstlichen Intelligenz“ (KI) spielt eine zentrale Rolle im fortschreitenden Digitalisierungsprozess.¹ Dabei muss man sich allerdings zwei wesentliche Aspekte vor Augen führen: der Begriff ist – wenn auch die jüngste Entwicklung dies scheinbar nahelegt – weder neu, noch inhaltlich klar definiert.

Gleichwohl naheliegend ist es, die KI-Verordnung (KI-VO) als Definitionsgrundlage heranzuziehen. „KI-System“ ist in Art. 3 Nr. 1 KI-VO legaldefiniert als „maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können“ (s. speziell zu großen Sprachmodellen C.I, S. Seite 45). Zu dessen Auslegung ist der Erwägungsgrund (EG) 12 heranzuziehen, der als maßgebliches Kriterium auf die Fähigkeit eines Systems zur „Ableitung“ abstellt im Unterschied zu Programmen, „die auf ausschließlich von natürlichen Personen definierten Regeln für das automatische Ausführen von Operationen beruhen“.

Diese Fähigkeit zur Ableitung ist nach EG 12 der KI-VO konstitutiv für einen (teil-) autonomen Betrieb, der „Lern,- Schlussfolgerungs- und Modellierungsprozesse ermöglicht“ und „bis zu einem gewissen Grad unabhängig von menschlichem Zutun“ agiert. Maßgeblich ist, welche Techniken im System zur Anwendung kommen, nicht hingegen, welche spezifischen Aufgaben und Funktionen das Programm übernimmt.

¹Bitkom/DFKI, Künstliche Intelligenz, 2017, S. 35 (https://www.dfki.de/fileadmin/user_upload/import/9744_171012-KI-Gipfelpapier-online.pdf, abrufbar am 20.01.2026) sprechen gar davon, dass KI „im Prinzip auch ganz pauschal als Ziel praktisch aller IT-Anwendungen formuliert werden kann“.

Entscheidungsbäume mit Wenn-Dann-Regeln und nach diesen Vorgaben aufgebaute algorithmische Systeme (regelbasierte Systeme), unterfallen daher von vornherein nicht den Beschränkungen der KI-VO, werden der Vollständigkeit halber aber im Folgenden auszugsweise behandelt. Demgegenüber sind sowohl Konzepte des maschinellen Lernens (*Deep Learning*) als auch logik- und wissensgestützte Konzepte als KI-Systeme anzusehen.²

1. Wissensbasierte Systeme

Insbesondere zu Beginn der Entwicklung standen wissensbasierte Systeme im Fokus. Diese waren in der Lage, den in der Anwendung vorhandenen Datenbestand auszuwerten und hieraus Schlüsse zu ziehen. Da sowohl der Datenbestand der Anwendung, als auch das Regelungsprogramm, nach dem das System arbeitet, manuell programmiert werden mussten, waren Entwicklung und Pflege entsprechend aufwendig und der Einsatzbereich damit begrenzt.³

2. Maschinelles Lernen

Dies änderte sich maßgeblich durch den technischen Fortschritt und die Möglichkeit leistungsfähigere Hardware einsetzen zu können. Bei Anwendungen, die auf dem Ansatz des maschinellen Lernens aufbauen, geht es – anders als bei Expertensystemen – darum, Programme in die Lage zu versetzen, Wissen automatisch aus Daten zu erlernen und weiterverarbeiten zu können.⁴ Die Überlegenheit gegenüber den klassisch-wissensbasierten Systemen liegt auf der Hand.⁵ Zwar werden auch hier große Datenmengen benötigt, um das System aufzusetzen, allerdings müssen diese nicht vollständig – wie bei den wissensbasierten Systemen – einprogrammiert werden. Ausreichend ist, das Verfahren der Auswertung und die Ziele zu definieren, das Lernen übernimmt das Programm dann eigenständig durch die Auswertung der zur Verfügung gestellten Datensätze.⁶ Je mehr Datensätze zur Verfügung gestellt werden, desto besser „lernt“, bzw.

²so ausdrücklich die EU-Guidelines vom 06.02.2025 (Fn. 25): „...machine learning approaches ... and logic- und knowledge-based approaches... should be understood as „AI techniques“.

³Bitkom/DFKI, Künstliche Intelligenz, a.a.O. (Fn. 1), S. 30.

⁴Ebers/Heinze/Krügel/Steinrötter, Künstliche Intelligenz und Robotik, 1. Aufl. 2020, § 2 Rn. 21.

⁵Ebers/Heinze/Krügel/Steinrötter, a.a.O. (Fn. 4), § 2 Rn. 20, sprechen in diesem Zusammenhang vom „*maschinellen Lernen als Motor der KI*“.

⁶Peek in: Chibanguza/Kuß/Steege, KI-Handbuch, 2. Aufl. 2026, 2.Teil: § 3 B., Rn. 1.

kann die Anwendung trainiert werden.⁷ Derartige Programme sind in der Lage Muster und Zusammenhänge zu erkennen und nach erfolgter Anlernphase auch auf unbekannte Datenbestände zu übertragen.⁸ Typische Anwendungsfelder derartiger Programme sind beispielsweise – und das macht sie auch im juristischen Kontext interessant – die Aufbereitung und Kategorisierung von Dokumenten, semantische Suchen, Fakten- und Themenextraktion⁹ und auch mit KI-Assistenten versehene Recherchertools und Datenbanken.

3. „Deep Learning“

Aus dem Ansatz des maschinellen Lernens entwickelte sich in jüngerer Zeit das sog. *Deep Learning*. Immer besser werdende Hardwarekomponenten ermöglichen den Aufbau künstlicher neuronaler Netze.¹⁰ Sie lassen sich nahezu unbegrenzt skalieren und sind damit in der Lage auch komplexeste Anwendungsfälle abzuarbeiten. Um zu verhindern, dass sich der Lernprozess derartiger Anwendungen verselbstständigt und sich fehlerhafte Ergebnisse festsetzen, gibt es Ansätze, die gezogenen Schlüsse des Programms mit einer Wissensdatenbank zu verknüpfen und letztlich gegenzuprüfen.¹¹

II. Konzepte zur Robustheit, Nachvollziehbarkeit und Transparenz

Für das Entstehen von Vertrauen in den Einsatz Künstlicher Intelligenz ist es entscheidend, dass KI-Systeme konsistent, fehlerfrei und zuverlässig funktionieren sowie unsere allgemeinen ethischen Grundsätze und Werte berücksichtigen, die einem gesellschaftlichen Wandel unterliegen.¹² Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sind Konzepte zur Robustheit, Nachvollziehbarkeit und Transparenz unerlässlich.¹³

Robustheit in diesem Kontext meint, dass KI-Systeme grds. in der Lage sein müssen, auch auf unerwartete oder neuartige Situationen angemessen zu reagieren, dabei die

⁷Kaulartz/Braegelmann, AI und Machine Learning-HdB/Stiemerling, 1. Aufl. 2020, Kap. 2.1 Rn. 15.

⁸Ähnlich: Kaulartz/Braegelmann, a.a.O. (Fn. 7), Kap. 2.1 Rn. 15, 16 f.

⁹Beispiele der thematischen Aufzählung aus Ebers, StichwortKommentar Legal Tech, Maschinelles Lernen, 1. Aufl., 5. Ed. 2024, Rn. 42 ff.

¹⁰Ebers/Heinze/Krügel/Steinrötter, a.a.O. (Fn. 4), § 2 Rn. 56.

¹¹Hacker/Cordes/Berz, Transparenz generativer KI, GRUR 2024, 1777.

¹²<https://ethz.ch/de/news-und-veranstaltungen/eth-news/news/2025/03/globe-vertrauenswuerdige-ki-verlaesslich-und-berechenbar.html>, abrufbar am 11.02.2026; oder auch Dencker/Nguyen in: Schmiedchen/von Gernler/Hafner/Kratzer, Künstliche Intelligenz und Wir, S. 151 ff.

¹³Zur Transparenzproblematik auch Kumkar in: Hilgendorf/Roth-Isigkeit, KI-VO, 2. Aufl. 2025, § 6 Rn. 3.

Qualität der Ergebnisse aufrechterhalten und zugleich über einen wirksamen Schutz vor Bedrohungen, etwa Cyberangriffen, verfügen.¹⁴

KI-Systeme müssen nachvollziehbar gestaltet sein, sonst geht die menschliche Kontrolle verloren und sie agieren faktisch autonom. Nachvollziehbarkeit bedeutet, dass Nutzenden ermöglicht wird, die zugrundeliegende Arbeitsweise und Ergebnisentstehung entsprechend ihrem jeweiligen Kenntnisstand nachzuvollziehen. Die Bedeutung dieser Nachvollziehbarkeit wird insbesondere durch das Auftreten sog. *Halluzinationen* (s. dazu A. III. 3, Seite 7) bei großen Sprachmodellen, wie etwa *ChatGPT*, deutlich.¹⁵ Transparenz bedeutet, dass KI-Systeme so entwickelt und verwendet werden, dass sie angemessen nachvollziehbar und erklärbar sind, wobei den Menschen bewusst gemacht werden muss, dass sie mit einem KI-System kommunizieren oder interagieren, und dass die Betreiber ordnungsgemäß über die Fähigkeiten und Grenzen des KI-Systems informieren und die betroffenen Personen über ihre Rechte in Kenntnis setzen müssen (EG 27 KI-VO). Nur so können Nutzende Unsicherheiten richtig einschätzen und erkennen, wo KI-Systeme an ihre Grenzen stoßen. Das ist besonders wichtig, um *Halluzinationen* einordnen und erkennen zu können. Zur Transparenz gehört insbesondere auch die Offenlegung, wer¹⁶ das KI-System mit welcher Datengrundlage¹⁷ trainiert hat, um sicherzustellen, dass sie auf unseren ethischen Prinzipien und gesellschaftlichen Werten beruht.¹⁸

III. Allgemeine Risiken der Anwendung

Die Konzepte zur Robustheit, Nachvollziehbarkeit und Transparenz stehen in einem Spannungsverhältnis etwaiger technischer und verhaltenspsychologischer Risiken, die mit dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz einhergehen. Sie sind nicht abstrakt-theoretischer Natur, sondern folgen unmittelbar aus der Architektur und dem Funktionsprinzip moderner KI-Systeme.

¹⁴Dencker/Nguyen, a.a.O. (Fn. 12), S. 164.

¹⁵Dencker/Nguyen, a.a.O. (Fn. 12), S. 156.

¹⁶Dencker/Nguyen, a.a.O. (Fn. 12), S. 168.

¹⁷Dencker/Nguyen, a.a.O. (Fn. 12), S. 168.

¹⁸<https://ethz.ch/de/news-und-veranstaltungen/eth-news/news/2025/03/globe-vertrauenswuerdige-ki-verlaesslich-und-berechenbar.html>, abrufbar am 08.02.2026; oder auch Dencker/Nguyen, a.a.O. (Fn. 12), S. 168.

1. Mangelnde Transparenz und Black-Box-Effekt

Regelmäßig im Mittelpunkt von Diskussionen über den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Justiz steht die Frage nach fehlender Transparenz dieser Systeme. Allerdings ist keineswegs jedes KI-System gleichermaßen intransparent. Klassische wissensbasierte Systeme (A. I. 1, Seite 2) sind für den Menschen zumindest theoretisch vollständig nachvollziehbar: Der Weg von der Sachverhaltseingabe zum Ergebnis lässt sich wie das Entlangfahren eines Entscheidungsbaums mit dem Finger rekonstruieren.

Anders verhält es sich bei Systemen, die nicht deterministisch arbeiten, also solchen, die auf maschinellem Lernen (A. I. 2, Seite 2) oder gar *Deep Learning* (A. I. 3, Seite 3) basieren. Prominente Beispiele für die dort genutzten neuronalen Netze sind *Large Language Models* („LLM“, näher unter C, Seite 45) wie OpenAIs GPT, Anthrophics Claude oder Bilderkennungssysteme. Das fertig trainierte Modell besteht bei komplexeren Systemen aus hunderten Millionen Knoten und Gewichtungen in der Form von Formeln und Zahlen. Das Problem der fehlenden Transparenz lässt sich anhand eines einfachen Beispiels veranschaulichen: Wird ein neuronales Netz darauf trainiert, Katzenbilder zu erkennen, so liefert es nach erfolgreichem Training zuverlässige Ergebnisse. Doch selbst durch vollständiges „Öffnen“ des Modells, also ein Blick auf alle Zahlen und Vektoren, lässt sich nicht feststellen, was für das System eine Katze ausmacht. Ist es der Schwanz? Die Form der Ohren? Eine Kombination aus beidem? Die Antwort verbirgt sich in einer schiereren Menge numerischer Parameter, die für den Menschen nicht interpretierbar ist.

Dieser Befund bedarf allerdings wichtiger Differenzierungen:

Der *Black-Box-Effekt* bedeutet nicht, dass ein KI-System seine Ausgabe nicht begründen kann. Das aktuelle o1-Modell von OpenAI etwa gibt Auskunft über die Schritte, die es unternimmt, um zu seinen Ergebnissen zu gelangen. Dies ist jedoch kein direkter Einblick in das Modell, sondern eine vom Modell generierte Erklärung seiner eigenen Aktivität, ein Großteil der zugrunde liegenden Gedankenkette bleibt im Verborgenen. Andere Ansätze verbergen sich hinter dem Stichwort Explainable AI (xAI). Hier werden verschiedene Methoden entwickelt, solche Erklärungen methodisch zu gewinnen. Ein bekanntes Verfahren ist hierbei Local Interpretable Model-Agnostic Explanation (LIME). Allerdings sind die so gewonnenen Erklärungen daher etwas kategorial anderes als eine Einsicht in den tatsächlichen internen Prozess. Es sind plausible Rekonstruktionen, keine authentischen Protokolle des Rechengvorgangs.

Dass ein *LLM* aus technischer Perspektive eine Blackbox ist, also die interne Logik eines Modells, das auf *Deep Learning* basiert, intransparent ist, muss nicht zwangsläufig zur Intransparenz des richterlichen Entscheidungsvorgangs bzw. zu einer Begründung führen, die diesen bloß rekonstruiert, ihn aber nicht zu ersetzen vermag. Es kommt vielmehr auf die Ausgestaltung des Einsatzes an. Vereinfacht gesprochen: Lässt man sich durch ein *LLM* einen Sachverhalt zusammenfassen, bei dem es zu einer Körperverletzung in einem Park an einer Bank gekommen ist, wird man das Sprachmodell kaum öffnen können und genau sehen, woher dieses weiß, dass es sich um eine Sitzgelegenheit und nicht etwa um das Kreditinstitut handelt. Nutzt man nun diese Zusammenfassung zur Vorbereitung des Urteils, muss dies nicht zur Intransparenz der Entscheidungsfindung führen.

Es greift damit auf vielen Ebenen zu kurz, Künstliche Intelligenz schlicht ohne Kontext als intransparent und als Black-Box zu bezeichnen. Gleichzeitig birgt die tatsächlich vorhandene systemimmanente Intransparenz auch die Gefahr, dass unbewusst eingelernte Vorurteile erst retropektiv erkannt werden oder gar unerkannt bleiben.

2. Automation Bias und Default Effekt

Als *Automation Bias* wird die kognitive Tendenz bezeichnet, automatisierten Systemempfehlungen eine überproportionale Autorität beizumessen und die eigene kritische Urteilsbildung dadurch zu verdrängen.¹⁹ Das Phänomen ist kognitionspsychologisch gut belegt und tritt in zwei Formen auf: Nutzerinnen und Nutzer folgen Systemempfehlungen ohne kritische Prüfung, selbst dann, wenn eigene Informationen dagegensprechen (*commission errors*), und sie bemerken Fehler, die das System nicht anzeigt, seltener, weil die aktive Überprüfung unterbleibt (*omission errors*).²⁰ Im Justizumfeld erlangt der *Automation Bias* besondere Bedeutung, da die Gefahr des *Automation Bias* besonders in Umgebungen, in denen routinemäßig eine große Anzahl gleichartiger Entscheidungen zu treffen ist, steigt.²¹

¹⁹Romeo/Conti, Exploring automation bias in human–AI collaboration: a review and implications for explainable AI, AI & SOCIETY, (2026.) H. 41, 259, 260.

²⁰Romeo/Conti, a.a.O. (Fn. 19), 262.

²¹Parasuraman/Manzey, Complacency and Bias in Human Use of Automation: An Attentional Integration, Human Factors, H. 52(3), 381, 405.

Eine ähnlich gelagerte kognitive Verzerrung ist der sogenannte *Default Effekt*. Der Default-Effekt beschreibt die Tendenz, vorliegende Ausgaben, Ausgangszustände und Standardzustände beizubehalten, selbst wenn eine Abweichung keine wesentliche Zusatzeanstrengung erfordern würde.²² Vom *Automation Bias* unterscheidet er sich dadurch, dass er auch bei grundsätzlicher Skepsis gegenüber dem System wirkt: Bereits das Vorliegen einer formulierten Option setzt einen Anker, von dem Abweichungen kognitiv als Aufwand empfunden werden.

3. Halluzinationen

Das Risiko von *Halluzinationen* betrifft insbesondere große Sprachmodelle und generative KI. Denn Sprachmodelle sind – entgegen ihres häufigen Einsatzes – keine Wissensmodelle. Das Modell ist zwar darauf trainiert, eine Antwort zu geben. Diese Antwort wird jedoch dadurch erstellt, dass aufgrund der gestellten Frage oder Aufgabe eine wahrscheinliche Wortfolge Wort für Wort generiert wird. Für jedes folgende Wort errechnet das System, welches – aufgrund der vorangegangenen Wörter – das nächst wahrscheinliche ist. Um diese Wahrscheinlichkeit der Wortfolge zu ermitteln, muss das Modell zuvor mit einer kaum überschaubaren Menge an Daten und Texten trainiert werden, welche neben dem primären linguistischen Wissen auch Allgemeinwissen beinhalten. Das Allgemeinwissen wird aber beim Trainieren so stark generalisiert, dass die Modelle zu einem gewissen Prozentsatz halluzinieren – oder anders formuliert: unreflektiert falsche Antworten geben (näher unter C. III. 3. b), Seite 58).²³

Alle drei Risiken können zusammenspielen: Eine Antwort wird überzeugend gegeben, obgleich sie der objektiven Faktenlage widerspricht (*Halluzination*), der Nutzer vertraut ungerechtfertigt auf diese Antwort (*Automation Bias*), wobei sich aus einer technischen Sicht nicht genau sagen lässt, wieso die KI diese Antwort ausgegeben hat.

²²Jachimowicz et al., When and why defaults influence decisions: a meta-analysis of default effects, Behavioural, Public Policy 2019, H. 3:2, 159, 160.

²³Zhao et al., A Survey of Large Language Models, 2023, S. 1; Otte/Künnen, Einsatz von künstlicher Intelligenz zur Unterstützung richterlicher Entscheidungsfindung: Ein Paradox zwischen Black-Box und gebotener Transparenz?, ZdiW 2024, 111, 112.

B. RECHTLICHE UND ETHISCHE ANFORDERUNGEN SOWIE GRENZEN DES EINSATZES KÜNSTLICHER INTELLIGENZ (UNTERARBEITSGRUPPE 2)

I. Rechtliche Anforderungen und Grenzen

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz und algorithmischen Systemen in der Justiz hat die rechtlichen Anforderungen zu beachten, woraus – vielfach quasi als deren Kehrseite – zugleich auch Grenzen ihres Einsatzes folgen.

Vieles ergibt sich dabei aus der Verfassung, aber auch aus einfachgesetzlichen nationalen Regelungen zur Ausgestaltung des verfassungsrechtlichen Rahmens (B. I. 1, Seite 9).

Die „Magna Charta“ für den Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Justiz im europäischen Rechtsrahmen ist die KI-Verordnung,²⁴ deren Vorschriften gestaffelt bis zum 02. August 2027 in Kraft treten (Art. 113 KI-VO)²⁵ (B. I. 2, Seite 16). Weitere Vorgaben finden sich auch in der Rahmenkonvention des Europarats,²⁶ die einen ersten globalen Mindeststandard mit Blick auf die Risiken für Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit setzt. Ergänzend werden verwaltungs- und personalwirtschaftliche Aspekte des KI-Einsatzes beleuchtet (B. II. 7, Seite 37).

²⁴Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz).

²⁵Die KI-VO wird durch die Guidelines der EU-Kommission zur Definition des KI-Begriffs vom 06.02.2025 ergänzt. Weitere relevante Normen für den Einsatz von KI finden sich in der Daten-Governance-VO vom 30.05.2022 (VO (EU) 2022/868).

²⁶Council of Europe Framework Convention on Artificial Intelligence and Human Rights, Democracy and the Rule of Law, Council of Europe Treaty Series No. 225, zur Unterzeichnung aufgelegt in Vilnius am 05.09.2024, CETS 225 - Council of Europe Framework Convention on Artificial Intelligence and Human Rights, Democracy and the Rule of Law, abrufbar am 16.04.2026.

1. Nationales Recht

a) Art. 92 GG – Ausübung der rechtsprechenden Gewalt durch Richterinnen und Richter

Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG – Gesetzlicher Richter

Gemäß Art. 92 Hs. 1 GG ist die rechtsprechende Gewalt „den Richtern“ anvertraut. Die Norm beinhaltet ein personales und ein institutionelles Element. Daraus folgt zum einen, dass die Rechtsprechung von natürlichen Personen ausgeübt werden muss (personales Element) und sie als öffentliche Aufgabe in ihrer Hand liegen muss (institutionelles Element).²⁷ Art. 92 GG gilt nicht für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.²⁸

(1) Entscheidung

Für die Einsatzmöglichkeiten von KI und algorithmischen Systemen an Gerichten bedeutet dies zum einen, dass der Einsatz von Algorithmen zur abschließenden Entscheidungsfindung anstelle der Richterin oder des Richters als natürlicher Person unzulässig ist.²⁹

Die Richterin bzw. der Richter muss die Entscheidung unmittelbar treffen und verantworten.³⁰ Das ergibt sich im Übrigen einfachgesetzlich auch z.B. aus §§ 1, 2, 5, 5a ff., 9 Nr. 4, 25 f., 27 Abs. 1, 38 Abs. 1 DRiG oder § 348 Abs. 1 S. 1 ZPO, die von „dem Richter“ als natürlicher Person ausgehen bzw. „dem Richter“ Fähigkeiten abverlangen, die eine mechanisch typisierend arbeitende Maschine nicht hat (z.B. § 9 Nr. 4 DRiG „erforderliche soziale Kompetenz“; § 38 Abs. 1 DRiG „nach bestem Wissen und Gewissen“).³¹ Die „Entscheidung“ als wesentliches Element richterlicher Entscheidungstätigkeit ist dabei die Feststellung und der Ausspruch dessen, was rechtens ist, d.h. der Rechtsspruch.³²

²⁷ Morgenthaler/Münkler in: BeckOK, GG, 64. ed. Stand 15.11.2025, Art. 92, Rn. 18.

²⁸ BVerwG, Urteil vom 30.03.2006 – 2 C 41/04 –, BVerwGE 125, 365-369; BGH, Urteil vom 05.10.2006 – III ZR 283/05 –, MDR 2007, 352.

²⁹ vgl. auch EG 61 S. 4 KI-VO.

³⁰ Nink, Justiz und Algorithmen, S. 301 f.

³¹ vgl. Enders, JA 2018, 721, 723; Biallaß in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 1, 3. Aufl. 2025, Stand 01.09.2025, Kapitel 8.1, Rn. 274 ff.; Abschlussbericht der LAG Legal Tech, S. 54, https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/II/Ministerin/Justizministerkonferenz/Downloads/190605_beschluesse/TOPI_11_Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1, abrufbar am 30.03.2026.

³² BVerfG, Beschluss vom 28.11.1957 – 2 BvL 11/56 –, juris, Rn. 24.

Zum anderen folgt aus dem verfassungsrechtlichen Richtermonopol, dass privatwirtschaftliche Unternehmen, die KI und algorithmische Systeme entwickeln, nicht in die Kernbereiche der rechtsprechenden Gewalt einwirken dürfen (s. dazu näher unter B. I. 1. b), Seite 11).³³

Auch das Recht auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG ist verletzt, wenn der Staat es zulässt, dass Richterinnen und Richter, die nicht den Anforderungen des Art. 92 GG genügen, zu einer gerichtlichen Entscheidung berufen sind.³⁴ Darunter würde auch ein KI-Einsatz beim Rechtsspruch fallen.

(2) Assistenzaufgaben

Nimmt ein System hingegen schon keine Aufgaben rechtsprechender Gewalt wahr, sondern Assistenzaufgaben (z.B. Analyse und Erfassung von Metadaten), gerät es mit Art. 92 GG nicht in Konflikt.³⁵ Eine Grauzone eröffnet sich, soweit eine Unterstützung durch KI weder zur Entscheidung i.S.d. Rechtsspruchs noch zur Erleichterung von Formalien zum Einsatz kommen soll, sondern das System entscheidungsvorbereitend in den Rechtsprechungsbereich hineinwirkt.³⁶

aa) Deterministische Systeme

Der Einsatz sog. determinierter, statischer bzw. rein regelbasierter Programme in diesem Bereich dürfte zwar verfassungsrechtlich unproblematisch sein. Solche Systeme folgen klaren administrativen Vorgaben und einer ex ante bis ins Detail nachvollziehbaren Entscheidungslogik, auch wenn der einzelne Anwendende nicht den exakten technischen Ablauf verstehen mag.³⁷ Sie können jedoch nicht einzelfallbezogen von dem bei ihrer Programmierung zugrunde gelegten Normfall abweichen.³⁸

Es bedürfte daher einer Einzelfallbetrachtung der Software, um zu entscheiden, ob und inwieweit sie eine sinnvolle Unterstützung darstellen kann. Das kann z.B. bei zeitintensiven Berechnungen oder bei standardisierten Abläufen der Fall sein, die formularartig nach einem einfachen Prüfungsschema an empirisch belegte Fakten anknüpfen, um

³³Nink, a.a.O. (Fn. 30), S. 274 f.

³⁴Hillgruber in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 108. EL August 2025, Art. 92 Rn. 17 m.w.N.

³⁵vgl. Nink, a.a.O. (Fn. 30), S. 288.

³⁶vgl. Nink, a.a.O. (Fn. 30), S. 288.

³⁷ vgl. Nink, a.a.O. (Fn. 30), S. 325.

³⁸Nink, a.a.O. (Fn. 30), S. 356.

Freiräume für die Tätigkeiten zu schaffen, die nur von Menschen vorgenommen werden können (s. dazu D. II. 1, Seite 83), und damit den Kernbereich der richterlichen Tätigkeit letztlich zu stärken und die Qualität und Akzeptanz richterlicher Arbeit zu fördern.³⁹

bb) Generative Systeme

Anderes gilt hingegen für den Einsatz lernender bzw. datenbasierter Systeme. Sie treffen in der Regel Entscheidungen durch ein Zusammenwirken unzähliger Variablen und einer dynamischen Datenmenge und optimieren sich ggf. fortlaufend selbständig. Der Prozess der Entscheidungsfindung könnte dadurch selbst für Expertinnen und Experten nicht mehr nachvollziehbar dokumentiert und erklärt sein (s. zur Transparenz A. III. 1, Seite 5).⁴⁰ Wer aber die Entscheidungsgrundlagen und Prozesse nicht mehr hinreichend überblickt, kann keine Verantwortung für die Sachentscheidung übernehmen.⁴¹

b) Art. 97 Abs. 1 GG – Richterliche Unabhängigkeit, Gesetzesbindung Art. 20 Abs. 2 GG – Gewaltenteilung § 9 RPfIG – Sachliche Unabhängigkeit

Art. 97 Abs. 1 GG bildet für Richterinnen und Richter die maßgebliche Grenze denkbarer Teilautomatisierung und ihrer praktischen Ausgestaltung.⁴² Entsprechendes gilt für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger aufgrund ihrer sachlichen Unabhängigkeit nach § 9 RPfIG, sodass die folgenden Erwägungen in weiten Teilen auf die ihnen übertragenen Aufgaben übertragbar sind.

Die Gesetzesbindung richterlicher Tätigkeit verlangt nicht nur die Kenntnis des geltenden Rechts und der juristischen Methoden, sondern auch die Fähigkeit, fallbezogene Informationen im Kontext eines konkreten Verfahrens zu verarbeiten, qualitative Wertungen vorzunehmen, soziale Entscheidungsfolgen zu berücksichtigen, Ausnahmen zu erkennen und eigenverantwortlich zu entscheiden.

Die sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter prägt den Kern der Stellung der Judikative im Gefüge der Gewaltenteilung und ist damit ein Grundpfeiler des Rechtsstaats. Verboten ist jede vermeidbare Einflussnahme auf die

³⁹vgl. dazu *Neubert*, DRiZ 2021, 108, 110.

⁴⁰ vgl. *Nink*, a.a.O. (Fn. 30), S. 149 f. m.w.N., 334 ff.

⁴¹vgl. *Biallaß*, a.a.O. (Fn. 31), Kapitel 8.1, Rn. 301; Abschlussbericht der LAG Legal Tech, a.a.O. (Fn. 31), S. 56 f.

⁴²*Nink*, a.a.O. (Fn. 30), S. 288.

richterliche Rechtsfindung;⁴³ vermeidbar ist sie, wenn sie nicht zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Justiz erforderlich ist.⁴⁴ Eine Beeinträchtigung kommt bei Maßnahmen in Betracht, die geeignet sind, die Rechtsfindung unmittelbar oder mittelbar zu beeinflussen, etwa auch durch Vorgaben im Zusammenhang mit Geräten oder Hilfsmitteln, die für die richterliche Arbeit genutzt werden.⁴⁵ Geschützt ist dabei nicht nur die Entscheidung selbst, sondern der gesamte Kernbereich richterlicher Tätigkeit, einschließlich ihrer materiellen Vor- und Nachbereitung, etwa Terminierung, Beweisaufnahme, mündliche Verhandlung und Abfassung der Entscheidung.

Vor diesem Hintergrund ist der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen unbedenklich, soweit lediglich formale oder unterstützende Aufgaben übernommen werden, die in der analogen Welt dem Assistenzbereich zuzuordnen wären. Problematisch wird der KIEinsatz hingegen dort, wo Tätigkeiten aus dem Kernbereich richterlicher Arbeit betroffen sind, weil der Prozess der Sachentscheidung allein den Entscheiderinnen und Entscheidern obliegt. Das gilt insbesondere für Systeme, die rechtliche oder tatsächliche Wertungen vornehmen, Prognoseentscheidungen treffen oder bei streitigem Sachverhalt eigenständig zur Sachverhaltsermittlung beitragen (z.B. Vertragsentwurf richtig oder falsch, Beweiswürdigung [Gesichtserkennung mit Mimikinterpretation, Lügendetektor]).⁴⁶

Bei solchen Systemen sind Transparenz und Nachvollziehbarkeit (hierzu auch unter A. III. 1, Seite 5) von besonderer Bedeutung. Für die Anwendenden muss erkennbar sein, welche Daten, Rechtsauffassungen oder Auslegungsvarianten in die Software eingeflossen sind. Nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint hingegen der Einsatz transparenter entscheidungsunterstützender Systeme, die auf wissenschaftlich gesicherten Grundlagen beruhen. Auch die Programmierung solcher Systeme sowie die Auswahl der eingespeisten Daten können grundsätzlich der Verwaltung oder Dritten überlassen werden, sofern dies unter wirksamer Kontrolle der Justiz geschieht.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Gefahr einer indirekten Einflussnahme. Eine solche kann bereits dann entstehen, wenn von algorithmischen Vorschlägen eine

⁴³BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 11.11.2021 – 2 BvR 1473/20 –, NVwZ 2022, 241, Rn. 19; *Morgenthaler/Münkler* in: BeckOK, GG, a.a.O. (Fn. 27), Art. 97, Rn. 1, 3.

⁴⁴BVerfG, Beschluss vom 04.06.1969 – 2 BvR 33/66–, juris Rn. 44.

⁴⁵BGH, Urteil vom 21.10.2010 – RiZ (R) 5/09 –, NJOZ 2011, 1461, Rn. 19; *Kau* in: von Münch/Kunig, GG, 8. Aufl. 2025, Art. 97 Rn. 72.

⁴⁶s. dazu *Enders*, a.a.O. (Fn. 31), 727.

faktische Bindungswirkung ausgeht und ein Übernahmeautomatismus eintritt. Risiken wie *Automation Bias* und *Default-Effekte* sind daher stets im Blick zu behalten (s. dazu A. III. 2, Seite 6).⁴⁷ Entscheidende dürfen Vorschläge eines Systems nur nach eigener Prüfung und eigener Überzeugungsbildung übernehmen; sie müssen die zugrunde gelegten Parameter, Bewertungen und Ergebnisse kritisch hinterfragen, sich gegebenenfalls zu eigen machen und eigenständig verantworten. Diese Gefahr verstärkt sich, wenn komplexe Programme mangels ausreichender Bedien- und Systemkenntnisse nicht sachgerecht angewendet werden können.

Eine Grenze wäre ferner überschritten, wenn die Justizverwaltung die Nutzung bestimmter entscheidungsunterstützender Software verbindlich vorgäbe, bestimmte Ergebnisse nahelegte oder auf andere Weise einen faktischen Nutzungszwang erzeugte.⁴⁸ Dies kann auch mittelbar geschehen, etwa durch Effizienzvorgaben, Personalbemessung oder Beurteilungskriterien, die den KI-Einsatz voraussetzen oder begünstigen. Ebenso bedenklich wäre ein erhöhter Rechtfertigungsdruck gegenüber Verwaltung oder Rechtssuchenden, wenn auf den Einsatz solcher Systeme verzichtet oder von ihren Ergebnissen abgewichen wird.⁴⁹ Maßgeblich bleibt daher, dass weder äußerer noch innerer Anpassungsdruck entsteht und die Entscheidung stets eigenverantwortlich und unabhängig durch die zuständige Person getroffen wird.

c) Art. 103 GG – Recht der Parteien auf rechtliches Gehör

Gemäß Art. 103 Abs. 1 GG hat vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör. Dies umfasst das Recht, sich vor Gericht zu äußern, das Recht, vom Gericht über den Verfahrensstoff informiert zu werden, damit das Äußerungsrecht effektiv wahrgenommen werden kann, und schließlich das Recht darauf, dass das Gericht den Vortrag in der Sachentscheidung auch berücksichtigt.⁵⁰ Diese verfassungsrechtlichen Verfahrensrechte spiegeln sich auch im Prozessrecht wider, etwa in den jeweiligen Vorschriften über die Begründung von Entscheidungen (z.B. § 267 StPO; § 313 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 ZPO) oder den Prozessmaximen der Mündlichkeit (z.B. § 261 StPO; § 128 Abs. 1 ZPO),

⁴⁷Nink, a.a.O. (Fn. 30), S. 295 f.; Datenethikkommission der Bundesregierung (2019), Gutachten der Datenethikkommission, S. 213, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-datenethikkommission.pdf?__blob=publicationFile&v=6, abrufbar am 15.04.2026; vgl. auch Enders, a.a.O. (Fn. 31), 723.

⁴⁸Biallaß, a.a.O. (Fn. 31), Kapitel 8.1, Rn. 283; Enders, a.a.O. (Fn. 31), 723; Nink, a.a.O. (Fn. 30), S. 293 m.w.N.

⁴⁹vgl. Nink, a.a.O. (Fn. 30), S. 297.

⁵⁰Radtke in: BeckOK, GG, a.a.O. (Fn. 27), Art. 103, Rn. 6 ff.

Unmittelbarkeit (z.B. § 244, § 250 und § 261 StPO; § 128, § 309 und § 355 ZPO) und Öffentlichkeit (§ 169 GVG).

„Vor Gericht“ bedeutet dabei, dass die Verfahrensbeteiligten sich vor dem erkennenden Richter i.S.d. Art. 92 GG (s. dazu B. I. 1. a), Seite 9) äußern dürfen.⁵¹ Eine Vollautomatisierung des Verfahrens scheidet mit Blick auf das Äußerungs- und Informationsrecht der Parteien aus.⁵² Hingegen ist der Einsatz entscheidungsunterstützender Algorithmen grundsätzlich mit Art. 103 Abs. 1 GG vereinbar, wenn und soweit die Richterin oder der Richter das Verfahren, insbesondere die mündliche Verhandlung leitet und die alleinige Letztentscheidungsbefugnis hat.⁵³

d) Art. 19 Abs. 4 GG – Gebot effektiven Rechtsschutzes

Art. 19 Abs. 4 GG enthält ein Grundrecht auf effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt. Die grundgesetzliche Garantie umfasst unter anderem den Zugang zu den Gerichten.⁵⁴

KI und algorithmische Systeme dürfen hieran gemessen bei grundsätzlicher Nützlichkeit in dem Bereich des Zugangs von Rechtssuchenden zu den Gerichten (z.B. Chatbot-Einsatz auf der Rechtsantragstelle, Online-Terminvergabe) nicht die alleinige Zugangsmöglichkeit sein, da hiermit psychologische oder bei Nicht-IT-Affinen auch praktische Hürden gegen die Rechtsverfolgung aufgebaut werden könnten. Es darf auch kein indirekter Nutzungszwang von KI und algorithmischen Systemen entstehen, etwa weil man faktisch nur darüber sein Ziel erreichen kann (z.B. alle Termine sind schon darüber vergeben).

e) Art. 1 GG – Menschenwürde

Gemäß Art. 1 Abs. 1 GG ist die Würde des Menschen unantastbar und ist die staatliche Gewalt verpflichtet, sie zu achten und zu schützen.

Nicht nur das Recht auf rechtliches Gehör und das Recht auf ein faires Verfahren, sondern auch die Menschenwürde ist betroffen, wenn das Individuum zum Objekt

⁵¹BVerfG, Beschluss vom 18.01.2000 – 1 BvR 321/96 –, NJW 2000, 1709.

⁵²vgl. Nink, a.a.O. (Fn. 30), S. 305.

⁵³Nink, a.a.O. (Fn. 30), S. 305.

⁵⁴Quaas/Zuck/Funke-Kaiser, Prozesse in Verwaltungssachen, 3. Aufl. 2018, § 8 Verfassungsprozessrecht, Rn. 205.

herabgewürdigt und nicht mehr als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt wird.⁵⁵
Der Mensch darf nicht auf die Zahlenlogik einer Maschine reduziert werden.⁵⁶

Auf die Ausführungen unter B. I. 1. c) (Seite 13) wird zwecks Meidung von Wiederholungen Bezug genommen.

f) Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG – Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der engeren persönlichen Lebenssphäre sowie die Erhaltung ihrer Grundbedingungen, die sich durch die traditionellen Freiheitsgarantien nicht abschließend erfassen lassen.⁵⁷ Davon umfasst ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das wiederum den Schutz personenbezogener Daten gewährleistet.⁵⁸

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist durch die datenschutzrechtlichen Regelungen einfachgesetzlich ausgestaltet bzw. hier finden sich die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung persönlicher Informationen. Dabei ist insbesondere auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dort beispielsweise auf folgende datenschutzrechtliche Regelungen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – hinzuweisen:

- Art. 6 Abs. 1 DSGVO: Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen;
- Art. 5 DSGVO: Verarbeitungsgrundsätze – z.B. Transparenz, Zweckbindung, Integrität, Vertraulichkeit, Rechenschaftspflicht der Verantwortlichen;⁵⁹
- Art. 22 DSGVO: Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung – einschließlich Maßnahmen – unterworfen zu werden, die rechtliche Wirkung für die betroffene Person entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt;⁶⁰
- Art. 13-15 DSGVO: effektiver Rechtsschutz gegen ausschließlich automatisierte Entscheidungen durch Informationspflichten und Auskunftsrechte;⁶¹
- Art. 9 DSGVO: keine Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassistische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder

⁵⁵BVerfG, Urteil vom 21.06.1977 – 1 BvL 14/76 –, NJW 1977, 1525, 1526 ff.

⁵⁶Nink, a.a.O. (Fn. 30), S. 349.

⁵⁷BVerfG, Beschluss vom 03.06.1980 – 1 BvR 185/77 –, NJW 1980, 2070 ff.

⁵⁸BVerfG, Urteil vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 –, NJW 1984, 419, 421 ff.

⁵⁹s. dazu auch Art. 59 Abs. 1 lit. a) KI-VO.

⁶⁰s. auch EG 71 DSGVO.

⁶¹Hoeren/Niehoff, RW 2018, 47, 54; vgl. auch EG 63 S. 1 DSGVO.

weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie keine Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Eng begrenzte Ausnahmen regelt Art. 9 Abs. 2 DSGVO.⁶²

g) Art. 3 Abs. 1, 3 GG – vor allem Diskriminierungsverbot

Das Diskriminierungsverbot des Art. 3 GG untersagt es, Menschen ohne sachlichen Rechtfertigungsgrund wegen bestimmter Merkmale oder Tatsachen ungleich zu behandeln und dadurch zu benachteiligen. Als spezielles Gleichheitsrecht benennt Art. 3 Abs. 3 GG unzulässige Differenzierungskriterien.

Erforderlich ist daher eine Werteneutralität etwaig eingesetzter Programme.⁶³ Bereits die Auswahl der Daten, mit denen KI und algorithmische Systeme gespeist werden, kann diskriminierend sein oder durch Stereotypen und darin enthaltene Vorurteile das Risiko von Diskriminierung erhöhen und bestehende Diskriminierungslagen verfestigen.⁶⁴

Eine Grenze dürfte auch insofern jedenfalls bei *Predictive Policing* überschritten sein, sofern für die Auswertung personenbezogene Daten verwendet werden.⁶⁵ Die Einteilung von Personen in verschiedene Klassen kann schwerwiegende Auswirkungen vor allem auf Minderheiten oder Teilgruppen haben.⁶⁶

2. KI in der Justiz im Licht der Europäischen KI-Verordnung vom 13. Juni 2024

Mit der KI-VO will die EU die Einführung vertrauenswürdiger KI fördern und gleichzeitig ein hohes grundrechtliches Schutzniveau sicherstellen (EG 1). Sie nimmt dabei auch die erheblichen Auswirkungen des Einsatzes von KI in der Strafverfolgung und bei den Gerichten in den Blick.

⁶²s. dazu Art. 10 KI-VO, der das Entwickeln und Trainieren von KI mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten zwecks Sicherung einer ausreichend hohen Datenqualität zum Schutz vor Diskriminierungen regelt [vgl. auch EG 44 KI-VO] und das generelle Verarbeitungsverbot in Art. 9 DSGVO einschränkt.

⁶³Steege, MMR 2019, 715.

⁶⁴Biallaß, a.a.O. (Fn. 31), Kapitel 8.1, Rn. 169; Abschlussbericht der LAG Legal Tech, a.a.O. (Fn. 31), S. 105.

⁶⁵Beim *Predictive Policing* treffen Algorithmen präventive oder repressive Wahrscheinlichkeitsprognosen für künftige Straftäter, Straftaten oder Tatorte; zur Verwendung personenbezogener Daten; Steege, a.a.O. (Fn. 63), 717.

⁶⁶Biallaß, a.a.O. (Fn. 31), Kapitel 8.1, Rn. 185.

Die Verordnung verfolgt einen risikobasierten Ansatz⁶⁷ mit einem abgestuften Pflichtenkorsett der Verantwortlichen.

a) Anwendungsbereich

(1) KI-Begriff: Art. 3 Nr. 1 KI-VO

Entscheidend ist zunächst die Einstufung einer IT-Anwendung als „KI-System“ i.S. von Art. 3 Nr. 1 KI-VO (hierzu unter A. I. 1, Seite 2).

Datenbankprogramme (z.B. *forumSTAR*, *RegiStar*), Systeme der elektronischen Aktenführung (z.B. *VIS*; *e2A*) ebenso wie Berechnungsprogramme (z.B. *PKH-Rechner*, *Gutdeutsch-Programm*, *WinFam*) oder Entscheidungsdatenbanken mit einfachen Recherchertools (z.B. *Revosax*; *openjur*) unterfallen als allenfalls regelbasierte Systeme von vornherein nicht den Beschränkungen der KI-VO. Programme zur Unterstützung in Massen- oder Umfangsverfahren wie *FraUKe*, *MAKI* und *OLGA* basieren dagegen auf Konzepten des maschinellen Lernens oder aber *Deep Learnings* und sind daher von der KI-VO erfasst. Gleiches gilt für Tools zur Entscheidungsanonymisierung, die auf gleichen Konzepten beruhen (*LeAK*, *JANO*, *ALeKS*).

Auch wenn der Ordnungsgeber mit Art. 3 Nr. 1 KI-VO im Interesse der Rechtssicherheit eine klare Definition angestrebt hat, können im Einzelfall Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen.

(2) Gefahren

Der risikobasierte Ansatz der KI-VO nimmt die Gefahren einer KI-Nutzung gerade auch bei ihrem Einsatz an Gerichten mit den „Risiken möglicher Verzerrungen, Fehler und Undurchsichtigkeiten“ in EG 61 ausdrücklich in den Blick.

Verzerrungen (Bias) sind KI-immanent, weil die Auswahl der für das KI-Training herangezogenen Daten auf dem Einfluss von Menschen beruht und durch zahlreiche technische, wirtschaftliche, rechtliche und soziale Entscheidungen determiniert ist. Auch Designentscheidungen bei der Konzeption eines KI-Modells sowie beim Trainings- und Auswahlprozess können zu Bias im Verhalten der KI-Modelle führen. Dem kann nur durch

⁶⁷s. EG 26 KI-VO.

eine umfassende, über den gesamten Lebenszyklus (Datenerhebung-Modellkonzeption-Modelltraining-Einsatz mit Nutzerinteraktion) der KI reichende Risikoeinschätzung Rechnung getragen werden.⁶⁸ Verzerrungen beim Nutzer sind infolge des *Automation Bias*⁶⁹ nicht auszuschließen (hierzu auch A. III. 2, Seite 6).

Daneben droht mit der Verlagerung von Denk- und Entscheidungsprozessen auf das KI-System (*cognitive offloading*) auch eine Einbuße an intellektuellen Fähigkeiten.⁷⁰ Undurchsichtigkeiten können durch den teilweise immanenten *Black-Box-Effekt* von *Deep-Learning-Modellen* entstehen (hierzu auch A. III. 1, Seite 5).

Zudem besteht das Risiko von *Halluzinationen* (s. dazu A. III. 3, Seite 7) und unzuverlässigen Quellenverweisen. *Halluzinationen* sind im Rahmen der juristischen Arbeit besonders problematisch, da auf faktischen oder rechtlichen Fehlinformationen basierende Resultate schwerwiegende negative Konsequenzen haben können.⁷¹ Schließlich ist mit der für ein KI-System prägenden Autonomie verbunden, dass sich nicht oder jedenfalls nicht ohne Weiteres sicher vorhersagen lässt, wie es sich in bestimmten Situationen verhalten wird. Der hieraus resultierende Kontrollverlust birgt zugleich ein erhebliches Risiko, selbst wenn durch den Einsatz geeigneter Techniken darauf hingewirkt wird, ihn so weit zu minimieren, dass von dem System keine inakzeptablen Risiken mehr ausgehen.⁷²

(3) Risikoklassifizierung

Diesen Risiken begegnet die KI-VO mit einem 4-Stufen-Modell.

aa) KI-Verbote/verbotene KI-Praktiken

Nach Art. 5 KI-VO sind die dort aufgelisteten acht Praktiken (z.B. *Predictive Policing* [Abs. 1 UA 1 lit. d)]) verboten. Nicht aufgenommen wurde der „robojudge“, also die ganz oder teilweise autonom durch eine KI getroffene Entscheidung. Auch KI-Systeme, die durch ihre Konzeption die Gefahr eines *Automation Bias* (A. III. 2, Seite 6) bergen, sind nicht verboten, sondern als Hochrisiko-KI reguliert. Allerdings stellt EG 61 KI-VO klar,

⁶⁸https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/KI/Whitepaper_Bias_KI.pdf?__blob=publicationFile&v=4, abrufbar am 30.03.2026.

⁶⁹s. B. I. 1. b), Seite 11. Eng verwandt ist hiermit der Anker-Effekt, vgl. hierzu *Kahneman*, Schnelles Denken, langsames Denken, 2012, S. 152 ff., *Nink*, a.a.O. (Fn. 30), S. 53 ff.; *Helm/Kamenetskaia*, NJW 2022, 836.

⁷⁰*Dötterl*, NJW 2025, 3409, Rn. 24.

⁷¹*Biallaß*, a.a.O. (Fn. 31), Kapitel 8.1, Rn. 108; *Riehm/Valerius*, RDI 2025, 612.

⁷²*Wachter/Leeb*, RDI 2024, 440.

dass der Einsatz von KI-Instrumenten die Entscheidungsgewalt von Richterinnen und Richtern oder die Unabhängigkeit der Justiz unterstützen kann, sie aber nicht ersetzen sollte; die endgültige Entscheidungsfindung muss eine von Menschen gesteuerte Tätigkeit bleiben.

bb) Hochrisiko-KI

Die Regelungen zur Hochrisiko-KI (Art. 6 – 49, Art. 71 KI-VO) sind das „Herzstück“ der KI-VO und stellen auch rein quantitativ den Schwerpunkt der Verordnung dar. Für Anwendungen an Gerichten gilt dies auch in inhaltlicher Hinsicht, weil diese in Art. 6 Abs. 2 KI-VO i.V.m. Anhang III Nr. 6) für den Bereich der Strafverfolgung und in Anhang III Nr. 8a) für die Rechtspflege ausdrücklich als mögliche Anwendungsfälle genannt werden.

Die für die Justiz geltende Aufstellung in Anhang III ist jedoch eher allgemein gehalten. Nach Anhang III Ziff. 8a) werden „KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von einer oder im Namen einer Justizbehörde verwendet werden sollen, um eine Justizbehörde bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften und bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte zu unterstützen, oder die auf ähnliche Weise für die alternative Streitbeilegung genutzt werden sollen“, als Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft. EG 61 S. 5 KI-VO sorgt insoweit nicht in allen Bereichen für die gebotene Klarheit, und im Einzelfall obliegt es dem jeweiligen Verantwortlichen, nachzuweisen, dass der KI-Einsatz nicht hochriskant ist.

Soweit die an Gerichten eingesetzten KI-Instrumente die Entscheidungsfindung und Entscheidungsgewalt von Richterinnen und Richtern vollständig unberührt lassen, weisen sie nur minimale bzw. keine Risiken auf und gelten nicht als hochriskant i.S.v. Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 8a) KI-VO (arg e contr EG 61 S. 4 KI-VO). Das betrifft insbesondere KI-Systeme, die für rein begleitende Verwaltungstätigkeiten bestimmt sind, die die tatsächliche Rechtspflege in Einzelfällen nicht beeinträchtigen, wie etwa die Anonymisierung oder Pseudonymisierung gerichtlicher Urteile, Dokumente oder Daten, die Kommunikation zwischen dem Personal oder Verwaltungsaufgaben (EG 61 S. 5 KI-VO). Hier folgen grundsätzlich keine Verpflichtungen aus der KI-VO.

Außerdem gilt ein KI-System nicht als hochriskant, wenn es kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Grundrechte natürlicher Personen birgt, indem es unter anderem nicht das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst (Art. 6 Abs. 3 KI-VO). Das kann an Gerichten – abhängig von Zweckbestimmung und

Unterstützungsintensität – insbesondere KI-Systeme im Recherche- und Assistenzbereich betreffen, die bspw.

- eine eng gefasste Verfahrensaufgabe durchführen (z.B. die Umwandlung unstrukturierter in strukturierte Daten)⁷³ oder
- eine vorbereitende Aufgabe für eine Bewertung durchführen, die für die Zwecke der in Anhang III aufgeführten Anwendungsfälle relevant ist (z.B. KI-gestützte Indexierung, Recherche, Text- und Sprachverarbeitung oder Verknüpfung von Daten mit anderen Datenquellen).⁷⁴

Die Frage, ob ein KI-System danach hochriskant ist oder die Entscheidungsfindung nicht wesentlich beeinflusst bzw. kein bedeutendes Risiko der Beeinträchtigung der im Bereich des Einsatzes an Gerichten geschützten rechtlichen Interessen besteht, ist nicht einfach zu beantworten.⁷⁵ Jedenfalls Tools zur Entscheidungsanonymisierung ebenso wie Spracherkennungssysteme oder Sprachkorrekturprogramme oder Systeme zur Unterstützung von Serviceeinheiten sind danach nicht als hochriskant anzusehen.⁷⁶ Gleiches gilt für Übersetzungsprogramme,⁷⁷ fraglich ist es für Datenbanken mit KI-Anteil.

Rechtlich umstritten ist die Einordnung von Systemen, die entscheidungsrelevante Daten des Parteivortrags aus Verfahrensdokumenten extrahieren und als streitig oder unstreitig bewerten, um sie in die Urteilsbegründung einzufügen oder um die Bildung von Fallgruppen zu erleichtern. Einerseits erfüllen diese für die Entscheidungsfindung lediglich vorbereitende Aufgaben; andererseits zählt Anhang III Nr. 8a) KI-VO die Unterstützung von Justizbehörden bei der „Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten“ ausdrücklich zu den hochriskanten Tätigkeiten. Nicht jede „Unterstützung“ kann daher als Vorbereitung gewertet werden. Vielmehr dürfte die Entscheidung aufgrund einer Bewertung des spezifischen Risikos zu treffen sein, wobei zu berücksichtigen ist, dass aufgrund der durch sie getroffenen Vorauswahl die Gefahr des *Automation Bias* beim menschlichen

⁷³Art. 6 Abs. 3 UA 2 a, EG 53 S. 4 KI-VO; Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, Abschlussbericht, S. 34, https://www.bmfv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/250131_Abschlussbericht_Zivilprozess_Zukunft.html?nn=110490, abrufbar am 30.03.2026; *Wachter/Leeb*, a.a.O. (Fn. 72), 446.

⁷⁴Art. 6 Abs. 3 UA 2 d, EG 53 S. 12-13 KI-VO; Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, Abschlussbericht, a.a.O. (Fn. 73), S. 34; *Wachter/Leeb*, a.a.O. (Fn. 72), 446.

⁷⁵*Biallaß*, a.a.O. (Fn. 31), Kapitel 8.1, Rn. 222; Die Strategie für den Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Justiz des E-Justice-Rats vom April 2025 sieht daher das Bedürfnis für eine „abgestimmte und möglichst standardisierte Auslegungspraxis“ für Einstufungsentscheidungen zu KI-Systemen, a.a.O. (Fn. 82, 108), S. 11.

⁷⁶*Mielke*, JZ 2025, 759, 766.

⁷⁷*Stürner*, GPR 2025, 62, 64.

Entscheider besteht (s. dazu A. III. 2, Seite 6).⁷⁸ Diese Frage wird sich auch stellen für das von Bayern und Nordrhein-Westfalen getragene Forschungsprojekt *Generatives Sprachmodell der Justiz (GSJ)*.⁷⁹

Bereits bestehende Anwendungen genießen gem. Art. 113 KI-VO Bestandsschutz. Zudem ist gem. Art. 6 Abs. 5 KI-VO vorgesehen, dass die EU-Kommission Leitlinien zur praktischen Umsetzung von Art. 6 KI-VO und eine umfassende Liste praktischer Beispiele für Anwendungsfälle für KI-Systeme, die hochriskant oder nicht hochriskant sind, bereitstellt, was derzeit aber noch nicht erfolgt ist.

cc) KI-Systeme mit begrenztem Risiko/mit minimalem Risiko

Im Unterschied zu den in Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 8a) KI-VO aufgeführten Systemen dient die „Normal-Risiko-KI“ nicht der Entscheidungsfindung, sondern stellt lediglich eine administrative Unterstützung im Verfahrensablauf dar. Neben den bereits aufgeführten Anwendungen fallen hierunter Programme, die der Überprüfung der Vollständigkeit digitalisierter Verfahrensakten und dem Abgleich von Daten und Verfahrensbeteiligten dienen und insgesamt nur ein geringes Risiko aufweisen. Ein Beispiel sind die Projekte *SMART/Input Modules Justiz* und *INDATA* (F. VII, Seite 143), die Verfahrensdaten aus eingehender Gerichtspost extrahieren. Von den KI-Systemen mit begrenztem Risiko abzugrenzen sind Anwendungen, die mangels Interaktion mit natürlichen Personen nicht der KI-VO unterfallen und kein oder nur ein sehr geringes Risiko aufweisen.⁸⁰

dd) KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck/mit systemischem Risiko

Ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck ist ein System, das „in der Lage ist, unabhängig von der Art und Weise seines Inverkehrbringens ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben kompetent zu erfüllen“ (Art. 3 Nr. 63 KI-VO). Außerdem kann ein solches KI-Modell „in eine Vielzahl nachgelagerter Systeme oder Anwendungen integriert werden“. Typische Beispiele sind große generative KI-Modelle (z.B. *GPT* in *ChatGPT*).

Zusätzliche Anforderungen stellt die KI-VO bei einem systemischen Risiko (Art. 55 KI-VO). Hiermit ist ein Risiko angesprochen, das „für die Fähigkeiten mit hoher Wirkkraft von

⁷⁸vgl. *Zöller/Schultzky*, ZPO, 36. Aufl. KI Rn. 7, anders allerdings Rn. 13; a.A. *Mielke*, a.a.O. (Fn. 76), 766; *Skupin*, jM 2024, 334, 336.

⁷⁹s. hierzu C.I. und D. unten.

⁸⁰als Beispiel hierfür werden Spamfilter in Justiz-E-Mail-Programmen angeführt, vgl. *Skupin*, a.a.O. (Fn. 78), 335.

KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck spezifisch ist und aufgrund deren Reichweite oder aufgrund tatsächlicher oder vernünftigerweise vorhersehbarer negativer Folgen für die öffentliche Gesundheit, die Sicherheit, die öffentliche Sicherheit, die Grundrechte oder die Gesellschaft insgesamt erhebliche Auswirkungen auf den Unionsmarkt hat, die sich in großem Umfang über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg verbreiten können“ (Art. 3 Nr. 65 KI-VO). Über Fähigkeiten mit hoher Wirkkraft verfügen solche Modelle, „die den bei den fortschrittlichsten KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck festgestellten Fähigkeiten entsprechen oder diese übersteigen“ (Art. 3 Nr. 64 KI-VO).

(4) Verantwortliche

Anbieter (Art. 3 Nr. 3, Art. 25 KI-VO) und Betreiber (Art. 3 Nr. 4 KI-VO) von KI-Systemen sind Adressaten der KI-VO nach Art. 2 KI-VO und haben – je nach Risikoklassifizierung – unterschiedliche Pflichten sowie rechtliche Anforderungen zu erfüllen (s. dazu B. I. 2. b) unten, Seite 23). Beim Einsatz von KI in der Justiz ist die Bestimmung der Verantwortlichkeiten in vielen Bereichen noch nicht abschließend geklärt und zudem vom jeweiligen KI-System abhängig.⁸¹

Die Rolle als Anbieter, der ein KI-System für Gerichte entwickelt oder entwickeln lässt und es unter eigenem Namen in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, kann je nach Ausgestaltung des Projekts im Einzelfall etwa der Software-/Entwicklungs-Firma, dem einzelnen Bundesland (Art. 34 GG) bzw. dem Länderverbund oder aber den Landesjustizverwaltungen bzw. dem BMJV zukommen.⁸² Allerdings dürfte die Justiz regelmäßig nicht als Anbieter eines eigenen KI-Systems oder Sprachmodells auftreten.

Betreiber, die ein KI-System in eigener Verantwortung beruflich verwenden, können wiederum die Bundesländer, die Landesjustizverwaltungen oder auch das jeweilige Gericht sein. Die einzelne Richterin bzw. der einzelne Richter ist **kein** Betreiber eines beruflich genutzten KI-Systems, wenn der Einsatz genehmigt wurde und deshalb dem Bundesland zugerechnet wird, bei dem sie bzw. er beschäftigt ist. Dasselbe gilt, wenn das KI-System zwar ohne Zustimmung oder übergeordnete Vorgaben, aber im Rahmen der dem Richter

⁸¹Biallaß, a.a.O. (Fn. 31), Kapitel 8.1, Rn. 241 ff.; Ebers/Quarch/Rode, LTZ 2025, 21.

⁸²Ebers/Quarch/Rode, a.a.O. (Fn. 81), 23; s. auch E-Justice-Rat, Strategie für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Justiz, S. 10, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2025_KI_Strategie, abrufbar am 30.03.2026.

bzw. der Richterin zugewiesenen Aufgaben genutzt wird. Erst und nur dann, wenn das KI-System entgegen ausdrücklicher Vorgaben eingesetzt wird, und der Dienstherr grundsätzlich sichergestellt hat, dass die Vorgaben eingehalten werden, können die Richterin bzw. der Richter im Einzelfall als Betreiber anzusehen sein.⁸³

b) Rechtliche Anforderungen

(1) KI-Kompetenz

Justizangehörige müssen über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wenn sie KI-Systeme betreiben und nutzen (Art. 4 KI-VO).⁸⁴ Insoweit sind die technischen Kenntnisse und Erfahrungen sowie der Kontext, in dem das KI-System eingesetzt wird und die Personen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen.

KI-Kompetenz beinhaltet die Fähigkeiten, die Kenntnisse und das Verständnis, um KI-Systeme sachkundig, verantwortungsvoll und sicher einzusetzen und sich der (ethischen, rechtlichen und gesellschaftlichen) Chancen und Risiken von KI bewusst zu sein (Art. 3 Nr. 56 KI-VO).⁸⁵ Es ist eine hinreichende Informationsgrundlage zu schaffen, um KI-Systeme verantwortungsvoll nutzen zu können.⁸⁶ Ein konkretes Beispiel hierfür ist etwa die Schaffung eines Bewusstseins dafür, dass generative KI auf der Grundlage von Wahrscheinlichkeiten Text produziert und sich nicht als Suchmaschine eignet⁸⁷ bzw. in vielen Fällen für Zwecke des Wissenserwerbs eine „klassische“ Datenbankrecherche vorzugswürdig ist. Anwender sollten darüber hinaus auch darin geschult werden, KI-erstellte Texte anhand typischer Merkmale wie Wort- und Phrasenwiederholungen, unnatürlicher Satzstrukturen oder „halluziniertem“ (A. III. 3, Seite 7) Tatsachenvortrag und Rechtsausführungen zu erkennen.

⁸³ *Biallaß*, a.a.O. (Fn. 31), Kapitel 8.1, Rn. 245; *Ebers/Quarch/Rode*, a.a.O. (Fn. 81), 23; *Borges*, CR 2024, 497, 505.

⁸⁴ vgl. auch E-Justice-Rat, Strategie für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Justiz, a.a.O. (Fn. 82, 108), S. 34 ff.; durch die geplante Digital-Omnibus-Verordnung zur KI (Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689 und (EU) 2018/1139 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI, COM(2025) 836 final) ist eine Änderung von Art. 4 KI-VO (KI-Kompetenz) dahingehend vorgesehen, dass die Verpflichtung der Anbieter und Betreiber von KI-Systemen in Bezug auf die KI-Kompetenz in eine Verpflichtung der Kommission und der Mitgliedstaaten zur Förderung der KI-Kompetenz umgewandelt wird, vgl. COM(2025) 836 final, EG 5.

⁸⁵ *Chibanguza/Steege*, NJW 2024, 1769, 1771; EG 20 KI-VO.

⁸⁶ EG 20 KI-VO; *Biallaß*, a.a.O. (Fn. 31), Kapitel 8.1, Rn. 180 ff.

⁸⁷ *Zweig*, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/kuenstliche-intelligenz/katharina-zweig-verwenden-sie-chatgpt-nicht-als-suchmaschine-accg-200241457.html>, FAZ vom 20.11.2025 (abrufbar am 01.12.2025).

Sie ist durch geeignete und bedarfsgerechte Maßnahmen aufzubauen und zu fördern. Dabei handelt es sich um eine allgemeine und risikoklassenübergreifende Verpflichtung der jeweiligen Länder, Landesjustizverwaltungen und Gerichte als Anbieter und Betreiber von KI-Systemen.⁸⁸ Es ist zunächst der individuelle Bedarf zu ermitteln (Wer nutzt welches KI-System zu welchem Zweck und mit welchen Risiken?). Auf dieser Grundlage sind dann personen- und kontextgenau Maßnahmen, wie z.B. (interne) Richtlinien und Standards zu entwickeln oder Schulungen und Fortbildungen, einschließlich regelmäßiger Auffrischungen, durchzuführen, in denen es neben technischen Fähigkeiten auch um die sozialen, ethischen und rechtlichen Implikationen der Nutzung von KI geht (s. B. III, Seite 38).⁸⁹

(2) KI-Systeme ohne Hochrisiko

Als KI-Systeme ohne Hochrisiko („bestimmte KI-Systeme“ i.S. der KI-VO) kommen etwa Chatbots (Art. 50 Abs. 1 KI-VO) in Betracht, die in einer digitalen Rechtsantragsstelle (§ 129a ZPO) zur Aufnahme von Erklärungen ins Protokoll benutzt werden. Sie unterliegen ab dem 02. August 2026⁹⁰ lediglich Transparenzpflichten gemäß Art. 50 Abs. 5 KI-VO in der Form, dass der damit interagierende Nutzer nicht darüber im Unklaren gelassen werden soll, dass er es mit einer Maschine zu tun hat. Werden *Large Language Models* zur Texterstellung genutzt und wird dieser Text anschließend veröffentlicht, ist grundsätzlich auch dies mitzuteilen. Veröffentlichungen der Justiz unterliegen jedoch durchweg einer redaktionellen Endkontrolle durch den Verfasser oder Entscheider, der die Verantwortung für ihren Inhalt trägt, sodass der Ausnahmetatbestand des Art. 50 Abs. 4 UA 2 S. 2 KI-VO eingreift.

⁸⁸vgl. auch die Gemeinsame Erklärung zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Justiz der Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder, https://www.justiz.sachsen.de/smj/download/Digitalgipfel-TOP3_AnI.GemeinsameErklaerungzumEinsatzvonKlinderJustiz.pdf, abrufbar am 30.03.2026.

⁸⁹Bundesnetzagentur, Hinweispapier KI-Kompetenzen nach Artikel 4 KI-VO, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Digitales/KI/_functions/Hinweispapier.pdf?__blob=publicationFile&v=2, abrufbar am 30.03.2026; s. auch *Wendehorst* in: Martini/Wendehorst, KI-VO, 2. Aufl. 2026, Art. 4, Rn. 12 ff.

⁹⁰vgl. Art. 113 KI-VO; durch die geplante Digital-Omnibus-Verordnung zur KI (siehe Fn. 84) ist vorgesehen, dass die Vorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Abs. 2 und Anhang III als hochriskant eingestuft sind, nach sechs Monaten gelten und für KI-Systeme, die gemäß Artikel 6 Abs. 1 und Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1689 als hochriskant eingestuft sind, nach 12 Monaten (allerdings nur bis zum 02.12.2027, respektive 02.08.2028), vgl. COM(2025) 836 final, EG 22.

(3) Hochrisiko-KI

Eine Hochrisiko-KI unterliegt strengen Anforderungen (Art. 8 KI-VO), die sich aus Art. 9 ff. KI-VO ergeben, und die nach der Rolle des Verantwortlichen differenzieren. Insofern werden verbindliche Vorgaben für die Entwicklung und den Einsatz von KI-Systemen festgelegt, insbesondere im Hinblick auf die Qualität der verwendeten Entwicklungsdaten. Diese Vorgaben umfassen unter anderem Anforderungen an Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Fairness und Sicherheit. Ziel der Regelungen ist es, eine verantwortungsvolle Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen zu gewährleisten sowie potenzielle nachteilige Auswirkungen auf Individuen und die Gesellschaft zu vermeiden.⁹¹

Die allgemeinen Pflichten buchstabieren den in Art. 14 KI-VO normierten Vorrang menschlicher Entscheidungshoheit aus, nach dem Hochrisiko-KI-Systeme so konzipiert und entwickelt werden, dass sie während der Dauer ihrer Verwendung von natürlichen Personen wirksam beaufsichtigt werden können.

aa) Allgemein: Art. 8 ff. KI-VO

Art. 9 KI-VO

Gemäß Art. 9 KI-VO sind Hochrisiko-KI-Systeme während ihres gesamten (auch die vor Inverkehrbringen erforderliche Testphase umfassenden) Lebenszyklusses mittels eines iterativen Risikomanagementsystems zu überwachen, welches bekannte und (auch bei vorhersehbarer Fehlanwendung) denkbare Risiken in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte namhaft macht, gewichtet sowie Abhilfemaßnahmen vorsieht.

So müssen Hochrisiko-Systeme bspw. getestet werden (Art. 9 Abs. 6 S. 1 KI-VO). Welche Tests nach der KI-VO objektiv durchgeführt werden müssen, um den Anforderungen jedenfalls der KI-VO zu genügen, regelt diese nicht abschließend.⁹² Die Maßgaben, die die KI-VO zu dieser Frage liefert, sind für die praktische Umsetzung problembehaftet, weil sie weitgehend auf eine Selbsteinschätzung hinauslaufen, deren Maßstäbe zudem mitunter wenig griffig sind.⁹³ Das hat Auswirkungen für die Frage, welche Kriterien die durchzuführenden Tests überhaupt beleuchten müssen. Zugrunde zu legen sind

⁹¹Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), QAIDAL-Dokumenten katalog, Teildokument A: „01-Grundlagen & Methodik“, S. 20, https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/KI/QAIDAL_A_Grundlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=5, abrufbar am 05.02.2026.

⁹²vgl. *Heuer-James* in: Chibanguza/Kuß/Steeger, a.a.O. (Fn. 6), 2. Teil: § 5 L, Rn. 60-62.

⁹³vgl. *Smuha et al.*, How the EU Can Achieve Legally Trustworthy AI: A Response to the European Commission's Proposal for an Artificial Intelligence Act, SSRN. 3899991, 2021, 29 f., 37 ff.

jedenfalls die Anforderungen der künftig geltenden KI-VO. Danach sollen die Tests sicherstellen, dass Hochrisiko-KI-Systeme stets im Einklang mit ihrer Zweckbestimmung funktionieren (s. dazu C. III. 3. a), Seite 57) und die Anforderungen des 2. Abschnitts von Kapitel III erfüllen (s. dazu C. III. 3. b), Seite 58), Art. 9 Abs. 6 S. 2 KI-VO.

Art. 10 KI-VO

Die zum Training, zur Validierung und zum Testen verwendeten Daten müssen die Qualitätsanforderungen des Art. 10 KI-VO erfüllen, insbesondere relevant, repräsentativ, fehlerfrei und vollständig sein (s. zur praktischen Bereitstellung und Aufbereitung der Daten B. I. 2. b) (3) aa), Seite 25).

Als *Trainingsdaten* bezeichnet die KI-VO Daten, die zum Trainieren eines KI-Systems verwendet werden, wobei dessen lernbare Parameter angepasst werden (Art. 3 Nr. 29 KI-VO). *Validierungsdaten* sind solche Daten, die zur Evaluation des trainierten KI-Systems und zur Einstellung seiner nicht erlernbaren Parameter und seines Lernprozesses verwendet werden, um unter anderem eine Unter- oder Überanpassung zu vermeiden (Art. 3 Nr. 30 KI-VO). Als *Testdaten* werden Daten bezeichnet, die für eine unabhängige Bewertung des KI-Systems verwendet werden, um die erwartete Leistung dieses Systems vor dessen Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme zu bestätigen (Art. 3 Nr. 32 KI-VO). Zusammenfassend kann insoweit von „*KI-Entwicklungsdaten*“ gesprochen werden.⁹⁴

Art. 10 Abs. 2 S. 1 KI-VO verlangt Daten-Governance- und Datenverwaltungsverfahren, die insbesondere die in Art. 10 Abs. 2 S. 2 KI-VO im Einzelnen genannten Aspekte berücksichtigen und unter anderem mögliche Ergebnisverzerrungen durch den *Automation Bias* in den Blick nehmen müssen (Art. 10 Abs. 2 S. 2 lit. f) und g) KI-VO).

Nach Art. 10 Abs. 3 S. 1 KI-VO, der auch als „Kernstück“ des Art. 10 KI-VO bezeichnet werden kann,⁹⁵ müssen KI-Entwicklungsdatensätze im Hinblick auf die Zweckbestimmung relevant, hinreichend repräsentativ und so weit wie möglich fehlerfrei und vollständig sein (s. dazu bei großen Sprachmodellen C. II. 1 unten, Seite 47). Aufgrund der abstrakten Natur der in Art. 10 Abs. 3 S. 1 KI-VO genannten Anforderungen besteht bei deren Umsetzung ein erheblicher Konkretisierungsbedarf, für den es bislang aber an

⁹⁴Steinrötter/Markert, RD 2024, 400 Rn. 4.

⁹⁵Steinrötter/Markert, a.a.O. (Fn. 94), Rn. 7.

juristischen Leitlinien fehlt (s. zur technischen Betrachtung bei großen Sprachmodellen C. II. 1. a), Seite 47).

- Das Kriterium der *Relevanz* ist im Vergleich mit den in Art. 10 Abs. 3 S. 1 KI-VO genannten weiteren Kriterien recht weit gefasst. Denn als relevant wird man alle KI-Entwicklungsdaten bezeichnen müssen, die das Erreichen des Zwecks des KI-Systems fördern und für die jeweilige Aufgabe anwendbar und hilfreich sind. Relevant dürfte danach jeder Datensatz sein, der die Ergebnisse, also die Ausgabe des KI-Systems „wesentlich in die gewünschte [dem Zweck entsprechende] Richtung zu lenken vermag“.⁹⁶
- Das Kriterium der Relevanz hat auch Auswirkungen auf vorbereitende Schritte vor dem eigentlichen Training der KI-Modelle. So erwächst aus Art. 10 Abs. 3 S. 1 KI-VO die Pflicht, in der Gesamtschau völlig irrelevante Daten in der Datenvorbereitung zu identifizieren und zu entfernen, soweit diese sich negativ auf das KI-Training auswirken.⁹⁷ Falls der Einsatzbereich des KI-Systems an Gerichten auf einzelne Fachbereiche oder Rechtsgebiete beschränkt werden sollte, wird man also auch hinsichtlich der Entwicklungsdaten eine Einschränkung auf Verfahrensakten aus dem jeweiligen Bereich vornehmen und die übrigen Bereiche für das Training des verwendeten Sprachmodells außen vor lassen können.
- Die Daten müssen für den verfolgten Zweck im Ergebnis *repräsentativ* sein und die Erhebung selbst muss repräsentativ erfolgt sein. Dem kommt eine entscheidende Bedeutung zur Vermeidung sog. Verzerrungen zu. Soll das KI-System in unterschiedlichen Kontexten, zu unterschiedlichen Zwecken oder auch in Bezug auf unterschiedliche Personengruppen oder geografische Einheiten zum Einsatz kommen, muss sichergestellt sein, dass sich all diese Aspekte in den Entwicklungsdaten in ausreichender Zahl und in angemessenem Verhältnis wiederfinden.⁹⁸

Bei alledem stellt sich die Frage, in welchem Volumen Entwicklungsdaten vorliegen müssen, damit eine für den Justizkontext angepasste KI-Anwendung in Abhängigkeit von den vorgesehenen Einsatzzwecken zuverlässige Ergebnisse liefert. Belastbare Erkenntnisse hierüber bestehen – soweit ersichtlich – bislang nicht.⁹⁹ Im

⁹⁶Steinrötter/Markert, a.a.O. (Fn. 94), Rn. 14; Braun Binder/Egli in: Martini/Wendehorst, a.a.O. (Fn. 89), Art. 10, Rn. 60.

⁹⁷Wietzke in: Bomhard/Pieper/Wende, KI-VO, 1. Auflage 2025, Art 10, Rn. 56.

⁹⁸vgl. Steinrötter/Markert, a.a.O. (Fn. 94), Rn. 15 ff.; Wietzke in: Bomhard/Pieper/Wende, a.a.O. (Fn. 97), Art 10, Rn. 58.

⁹⁹vgl. Biellaß, a.a.O. (Fn. 31), Kapitel 8.1, Rn. 118.

Ergebnis muss jedoch zur Wahrung der Repräsentativität sichergestellt werden, dass die Entwicklungsdaten die Zieldatenmengen hinreichend reflektieren oder aber zumindest die relevanten Merkmale der Zieldatenmenge hinreichend abdecken. Der Datensatz muss letztlich hinreichende Rückschlüsse auf für den Anwendungsfall relevante Merkmale und Eigenschaften ermöglichen und die Verteilung der Daten darf insgesamt nicht erheblich von der Verteilung der Zielgruppe abweichen.¹⁰⁰

- Zudem müssen die Entwicklungsdaten *fehlerfrei* sein.

Unter informationstechnischen Gesichtspunkten kann ein Datensatz als fehlerfrei beschrieben werden, wenn er keine Abweichung von der Realität aufweist, womit auch der Aspekt der Aktualität des Datensatzes angesprochen ist.¹⁰¹ Richtige Entwicklungsdaten sind zweifellos eine wichtige Dimension der Datenqualität, weshalb diese Anforderung dem Grundsatz nach zu begrüßen ist. Allerdings ist es nahezu unmöglich, eine völlige Fehlerfreiheit zu gewährleisten. Wie bei jedem mathematischen Modell muss eine gewisse Fehlertoleranz akzeptiert werden.¹⁰²

Im rechtlichen Kontext ergeben sich insoweit spezifische Fragen. Juristische Bewertungen von Sachverhalten sind bereits ihrem Wesen nach nicht strikt objektiv oder unumstößlich, sondern unterliegen Auslegungsspielräumen, methodischen Präferenzen und normativen Vorverständnissen. Sie werden zudem maßgeblich durch die jeweils geltende Rechtslage, die gesellschaftliche Moralvorstellung sowie fortlaufende rechtliche und soziale Entwicklungen geprägt. In den meisten Konstellationen sind mehrere vertretbare rechtliche Einschätzungen nebeneinander denkbar. Juristische Datensätze bilden daher regelmäßig keine eindeutig „richtigen“ Antworten ab, sondern spiegeln konkrete argumentative Perspektiven und zeitgebundene Wertungen wider. Darüber kann sich die Frage des Umgangs mit im Instanzenzug nicht bestätigten Entscheidungen stellen (s. dazu im Zusammenhang mit großen Sprachmodellen C. II. 1. c) (3), Seite 51). Gleiches gilt für Rechtsänderungen. Findet eine Rechtsänderung statt, führt dies nicht (jedenfalls nicht kurzfristig) dazu, dass Entscheidungen, die auf Basis der alten Rechtslage ergangen sind, bedeutungslos würden. Von „fehlerhaften Daten“ kann insoweit, auch wenn die

¹⁰⁰Wietzke in: Bomhard/Pieper/Wende, a.a.O. (Fn. 97), Art 10, Rn. 62, 64.

¹⁰¹Steinrötter/Markert, a.a.O. (Fn. 94), Rn. 18.

¹⁰²Braun Binder/Egli in: Martini/Wendehorst, a.a.O. (Fn. 89), Art. 10, Rn. 68, 70.

Entscheidungen mit der aktuellen Rechtslage nach der Gesetzesänderung nicht mehr in Einklang stehen, nicht gesprochen werden.

- Wenn Art. 10 Abs. 3 S. 1 KI-VO verlangt, dass KI-Entwicklungsdaten so weit wie möglich fehlerfrei und *vollständig* sein müssen, dürfte das Kriterium der Vollständigkeit als Ergänzung zur Fehlerfreiheit zu verstehen sein.¹⁰³ Denn Vollständigkeit kann in diesem Zusammenhang nicht bedeuten, dass zwingend alle vorhandenen Datensätze in die Entwicklungsdaten aufgenommen werden. Vielmehr ist entscheidend, dass in den Entwicklungsdaten alle relevanten Aspekte ausreichend und in angemessener Gewichtung abgebildet sind.¹⁰⁴

Art. 10 Abs. 3 S. 2 und S. 3 KI-VO ergänzen insoweit, dass die Datensätze die geeigneten statistischen Merkmale für die bestimmungsgemäße Verwendung des Hochrisiko-KI-Systems aufweisen müssen. Bezüglich der Relevanz der Datensätze weist Art. 10 Abs. 4 KI-VO ergänzend darauf hin, dass diese – soweit für die Zweckbestimmung erforderlich – typische Merkmale für besondere geografische, kontextuelle, verhaltensbezogene oder funktionale Rahmenbedingungen berücksichtigen müssen, unter denen das Hochrisiko-KI-System bestimmungsgemäß verwendet werden soll.

Art. 11 KI-VO

Gemäß Art. 11 KI-VO kann ein Hochrisiko-KI-System nur nach Erstellung einer technischen Dokumentation in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden.

Art. 12 KI-VO

Jedes Hochrisiko-KI-System muss zum Zwecke der (rückwirkenden) Überprüfbarkeit seiner ordnungsgemäßen Funktionsweise im Rahmen der Zweckbestimmung technisch dazu in der Lage sein, bestimmte Ereignisse (u.a. Aufzeichnung jedes Zeitraums seiner Verwendung, Referenzdatenbank, Eingabedaten, Identität der an der Überprüfung der Ergebnisse beteiligten natürlichen Personen) zu protokollieren (Art. 12 KI-VO).

Art. 13 KI-VO

Damit die Betreiber die Ausgaben eines Systems angemessen interpretieren und verwenden können, regelt Art. 13 KI-VO Transparenzpflichten, die sich insbesondere auf

¹⁰³Steinrötter/Markert, a.a.O. (Fn. 94), Rn. 21.

¹⁰⁴vgl. Steinrötter/Markert, a.a.O. (Fn. 94), Rn. 22 f.; Braun Binder/Egli in: Martini/Wendehorst, a.a.O. (Fn. 89), Art. 10, Rn. 72.

die Merkmale, Fähigkeiten und Leistungsgrenzen des KI-Systems erstrecken (u.a. Maß der Genauigkeit der Ausgaben, vorhersehbare Fehlanwendungen).

Art. 15 KI-VO

Schließlich verlangt Art. 15 KI-VO die Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit von Hochrisiko-KI-Systemen.

Wie sich dies bestimmt, lässt die KI-VO dabei offen. Aus Art. 15 Abs. 2 KI-VO, der sich mit der Entwicklung von Benchmarks und Messmethoden befasst, kann der Schluss gezogen werden, dass der KI-VO die bislang fehlende Regelung bewusst ist. Einen ähnlichen Schluss legt auch der einschlägige EG 74 KI-VO nahe, der sich ebenfalls mit der Förderung von Benchmark-Methoden befasst. Insgesamt führt die KI-VO an dieser Stelle daher zu erheblichen Unsicherheiten, sowohl in der Frage, wie Vorgaben rechtlich auszulegen sind, als auch in der Frage, wie ihre Vorgaben, wäre ihre Auslegung eindeutig, technisch umzusetzen wären.¹⁰⁵

Jedenfalls hinsichtlich der Maßgabe der Robustheit äußert sich die KI-VO in EG 75 näher, wenn sie dort von „unerwünschtem Verhalten“ in Gestalt von „Fehler[n], Störungen, Unstimmigkeiten [und] unerwartete[n] Situationen“ spricht (s. zu sog. *Halluzinationen* A. III. 3, Seite 7). Daneben tritt die Abgrenzung, ob eine objektiv nachzuvollziehende Tatsache¹⁰⁶ oder eine – möglicherweise auf komplexen Überlegungen basierende – rechtliche Bewertung Gegenstand der Antwort ist (s. dazu C. III. 3. b) (2), Seite 60).

bb) Anbieter: Art. 16 ff. KI-VO

Art. 16 KI-VO

Anbieter (s. dazu B. I. 2. a) (4), Seite 22) von Hochrisiko-KI-Systemen trifft im Wesentlichen die Pflicht zur – dauerhaften – Sicherstellung der vorstehend beschriebenen Anforderungen, zur Vorstellung des Systems beim Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Art. 43 KI-VO vor Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme, zur CE-Kennzeichnung und Registrierung gemäß Art. 49 Abs. 1 KI-VO in der dafür vorgesehenen EU-Datenbank (Art. 16 KI-VO).

Art. 17 KI-VO

¹⁰⁵vgl. *Buscemi et al.*, Assessing High-Risk Systems: An EU AI Act Verification Framework, S. 1.

¹⁰⁶Auch wenn diese bereits interpretatorischen Spielraum offenlassen, s. o.

Art. 17 KI-VO regelt die Aspekte eines von den Anbietern einzurichtenden Qualitätsmanagementsystems zur Einhaltung der KI-VO (Abs. 1). Dazu gehört auch die Verpflichtung zur Durchführung von Tests i.S.v. Art. 9 Abs. 6 S. 1 KI-VO (s. dazu B. I. 2. b) (3) aa), Seite 25).

Art. 18 KI-VO

Die in Art. 18 KI-VO näher spezifizierte Dokumentation ist für 10 Jahre aufzubewahren. Stellen Anbieter im Verlauf des Lebenszyklusses fest, dass ihr Hochrisiko-KI-System die in der KI-VO geregelten Kriterien verletzt, erlegt ihnen Art. 20 KI-VO die Pflicht auf, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen einzuleiten und u.a. die Betreiber hierüber zu informieren.

cc) Betreiber: Art. 26 f. KI-VO

Art. 26 KI-VO

Die Betreiber (s. dazu B. I. 2. a) (4), Seite 22) von Hochrisiko-KI-Systemen sind gemäß Art. 26 KI-VO dazu verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass sie solche Systeme entsprechend der den Systemen beigefügten Betriebsanleitungen verwenden, und die von dem System erzeugten Protokolle mindestens 6 Monate aufzubewahren. Von dem Betreiber sollen natürliche, mit entsprechendem Wissen ausgestattete Personen mit der menschlichen Aufsicht betraut werden. Die Personalvertretungen werden vor der Inbetriebnahme oder Verwendung eines Hochrisiko-KI-Systems am Arbeitsplatz darüber informiert, dass sie einer solchen Verwendung unterliegen werden (Art. 26 Abs. 7 KI-VO).

Art. 27 KI-VO

Einrichtungen des öffentlichen Rechts müssen eine Abschätzung der Auswirkungen, die die Verwendung eines solchen Systems auf die Grundrechte haben kann, durchführen, bevor sie als Betreiber mit der Verwendung eines Hochrisiko-KI-Systems beginnen (Art. 27 KI-VO).

Das hat zur Folge, dass sich auch die Justiz mit den grundsätzlichen Fragen nach der Testung der Eigenschaften des spezifischen Systems befassen muss, wenn sie als Betreiberin (Art. 3 Nr. 4 KI-VO) eines Hochrisiko-KI-Systems in Erscheinung tritt. Denn gemäß Art. 27 Abs. 1 S. 1 KI-VO müssen Justizbehörden, die solche Systeme zum Einsatz bringen wollen, eine Grundrechte-Folgenabschätzung durchführen, anlässlich derer die

im Sinne von Art. 13 KI-VO bereitzustellenden Informationen berücksichtigt werden, Art. 27 Abs. 1 S. 2 lit. d) KI-VO. Teil dieser Informationen müssen Angaben zu den Merkmalen, Fähigkeiten und Leistungsgrenzen des Hochrisiko-Systems, einschließlich des Maßes an Genauigkeit, diesbezüglicher Metriken und Robustheit des Systems sein, Art. 13 Abs. 3 lit. b) ii) KI-VO.

(4) KI-Modelle mit allg. Verwendungszweck mit systemischem Risiko

Nach Art. 55 KI-VO sind Anbieter von KI-Modellen mit allg. Verwendungszweck mit systemischem Risiko über die Anforderungen von Art. 53-54 KI-VO hinausgehend (z.B. technische Dokumentation einschließlich des Trainings- und Testverfahrens) u.a. dazu verpflichtet, zwecks Ermittlung und Minderung systemischer Risiken eine Modellbewertung durchzuführen, bei schwerwiegenden Vorfällen das Büro für Künstliche Intelligenz und ggf. nationale Behörden zu unterrichten sowie ein angemessenes Maß an Cybersicherheit und die physische Infrastruktur des Modells zu gewährleisten. Diese Verpflichtungen treffen die Justiz unmittelbar, soweit sie etwa ein *Large Language Model* in Eigenregie entwickelt und verwendet,¹⁰⁷ um Text zu generieren.

II. Organisatorische Rahmenbedingungen und Governance von KI-Projekten

Die Einführung von KI an Gerichten erfordert nicht nur die Einhaltung gesetzlicher Pflichten, sondern auch geeignete organisatorische Vorkehrungen und eine verantwortende und handhabbare Governance. Dabei ist die entsprechende Steuerung und Entwicklung von KI-Projekten in der Justiz ebenso zu betrachten wie die Kontrolle von Strukturen und Prozessen für den Einsatz von KI-Tools. Wichtig ist aber auch, dass organisatorische Rahmenbedingungen sowie die Governance Entwicklungsräume nicht über Gebühr eingengen. Sie müssen vielmehr ein Feld für Agilität und Veränderung eröffnen, welches gleichsam als Gegenstück die gesetzlichen Vorgaben und weiteren regulatorischen Anforderungen erfüllt.

¹⁰⁷vgl. auch *Biallaß*, MMR 2024, 646, 648.

1. Risikomanagementsysteme auf Bundes-, Landes- und Behördenebene

Angesichts der komplexen Risiken von KI verlangt nicht zuletzt der eigene Anspruch der Justiz an die Entwicklung und den Einsatz von KI ein systematisches Risikomanagement auf allen Ebenen. Bei Hochrisiko-KI-Systemen ist nach Art. 9 KI-VO ein Risikomanagementsystem gesetzlich vorgeschrieben (s. B. I. 2. b) (3) aa), Seite 25).

Zu einem Risikomanagementsystem gehört insbesondere auch die Etablierung von internen Prozessen in den Gerichten zur Bewältigung von KI-Risiken:

- Diese knüpfen an die vom E-Justice-Rat verabschiedete Strategie für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Justiz¹⁰⁸ an, die den Rahmen für einen verantwortungsvollen Einsatz von KI vorgibt. Ergänzend hierzu ist der Prozess einer perspektivischen KI-Regulierungsaufsicht auf Bundesebene konstruktiv zu begleiten.¹⁰⁹ Sowohl bei der Planung als auch bei der Umsetzung von KI-Systemen ist darauf zu achten, keine Abhängigkeiten von kommerziellen Anbietern, insbesondere aus Nicht-EU-Staaten entstehen zu lassen. Cloud-Lösungen müssen sich an den Anforderungen der Art. 44 ff. DSGVO messen lassen.
- Diese Strategie ist auf Landesebene zu begleiten.
- Schließlich muss das Risikomanagement praktisch umgesetzt werden: Hierzu gehört eine Risikoanalyse für den konkreten Anwendungsfall, die Fragen beantwortet, welche Fehler passieren könnten, welche Folgen Fehler hätten und welche Maßnahmen das Risiko minimieren können. Viele Elemente einer solchen Analyse entsprechen einer Grundrechte- bzw. Datenschutz-Folgenabschätzung, die ohnehin teilweise aus anderen Rechtsgründen verpflichtend sein können. Basierend auf diesen Analysen verlangt das Risikomanagement interne Richtlinien dazu, wann und wie das KI-Tool zu verwenden ist, und wann nicht. Zudem verlangt das Risikomanagement die klare Benennung von Verantwortlichen, die etwa als interdisziplinäre Projektverantwortliche den KI-Einsatz betreuen.

Insgesamt gilt: Risikomanagement in der Justiz muss proaktiv, aber auch praktikabel und handhabbar sein. Ein Mitdenken von Risiken bei Entwicklung und Einsatz und die Einbettung in die Prozess- und Entwicklungslandschaft der Digitalisierung (z.B. *Privacy by design*) sichert dies ab. Die Justiz verfügt dabei bereits über besondere

¹⁰⁸https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2025_KI_Strategie.html?nn=17134, abrufbar am 14.04.2026.

¹⁰⁹Die KI-VO sieht eine nationale Aufsichtsbehörde und ein *European AI Board* vor, Art. 64 ff.

Qualitätsmanagement-Erfahrungen aus den Transformationsprozessen und der Zusammenarbeit der Länder bei der Einführung von gemeinsamen Fachverfahren und der elektronischen

Aktenführung. Diese Strukturen lassen sich nutzen und ausbauen, um die speziellen regulatorischen Herausforderungen im Zusammenhang mit KI zu meistern. Ein besonderes Augenmerk sollte darauf liegen, dass von internen Richtlinien insofern keine prohibitive Wirkung ausgeht, als diese Verantwortung übermäßig auf die Endanwendenden übertragen wird.

2. Technische Dokumentation und Protokollierungsfunktionen

Eine gründliche technische Dokumentation beim Einsatz von KI ist unerlässlich. Wissenstransfer und Dokumentation müssen Teil des Projektmanagements sein. In KI-(Pilot-)Projekten der Justiz sollte von Anfang an insbesondere dokumentiert werden, welche Konfigurationen verwendet und welche Trainingsdaten genutzt wurden sowie welche Parametereinstellungen das KI-System hat. Häufig entstehen KI-Lösungen in Zusammenarbeit mit IT-Unternehmen oder Universitäten. Es ist entscheidend, dass am Ende die Justiz selbst im Besitz aller Dokumentationsunterlagen ist und dass diese verständlich genug sind, damit diese auch von Dritten (z.B. nach Personalwechsel) nachvollzogen werden können. Bei proprietären Systemen muss im Vertrag geregelt werden, welche Dokumentation der Anbieter liefert (möglichst inkl. Audit-Berichte, Architekturbeschreibung etc.).

Über die bei Hochrisiko-KI-Systemen gemäß Art. 12 KI-VO vorgeschriebene Protokollierung hinaus sollten auch die anderen eingesetzten KI-Anwendungen eine Protokollierungsfunktion (*Logging*) bieten. Es muss insofern auch geklärt werden, wo die entsprechenden Daten gespeichert werden, wer Zugriff hat und wie lange sie aufbewahrt werden.

Ferner sollte es intern Verfahren für eine spätere Modellvalidierung geben. Die Ergebnisse werden dokumentiert; wenn eine Verschlechterung auffällt, muss das System nachjustiert oder gar außer Betrieb genommen werden. Dieser iterative Prozess stellt sicher, dass man nicht blind auf initiale Zertifizierungen vertraut, sondern die KI laufend im Blick behält.

3. Informationsbereitstellung und Betriebsanleitungen

Die KI-VO verpflichtet Anbieter (s. Art. 13 Abs. 2 KI-VO), dem Betreiber alle nötigen Informationen in Form von Betriebsanleitungen bereitzustellen. In der Praxis bedeutet das:

Wenn eine KI-Lösung eingekauft wird, sollte ein ausführliches Handbuch enthalten sein und bereitgestellt werden. Allerdings zeigen Erfahrungen mit Software-Einführungen, dass es insbesondere auch praktische Schulungen und übersichtliche sowie nutzerfreundliche Anwenderhinweise braucht. Gleichwohl sollte organisatorisch vorgesehen werden, dass für jedes KI-System eine Benutzer-Dokumentation vorliegt, die idealerweise auch für den technischen Laien verständlich ist.

Intern müssen Entscheider hinreichend sensibilisiert werden, wie mit den KI-Ergebnissen umzugehen ist (s. zur KI-Kompetenz B. I. 2. b) (1), Seite 23). Z.B. sollte festgehalten werden, dass die bearbeitende Person das Ergebnis eigenständig zu prüfen hat und bei Zweifeln die KI-Empfehlung zu verwerfen ist. Solche Richtlinien erhöhen die einheitliche Handhabung und sichern Qualität.

Zudem sollte der Anbieter – falls es ein externer Dienstleister ist – Support und Updates gewährleisten. Organisatorisch muss geregelt sein, wer auf Justizseite bei Problemen den Support kontaktiert, wie Updates eingespielt werden (*Testing* in abgesicherter Umgebung etc.). Das gehört zwar zum üblichen IT-Betrieb, ist bei KI aber noch wichtiger, weil bereits kleine Änderungen im Modell große Auswirkungen haben können.

4. Aufsichtsmaßnahmen, Kontroll- und Evaluationsmechanismen, Mensch-Maschine-Schnittstelle

Die Nutzung von KI in einer gerichtlichen Umgebung verlangt fortlaufende Kontrolle und Evaluation. Während Risikomanagement (s. B. II. 1, Seite 33) proaktiv plant, geht es hier um die Sicherstellung der Einhaltung der Regeln:

- Interne Kontrollmechanismen: Jede Organisation, die KI einsetzt, sollte einen Modus haben, wie die Einhaltung der zugrundeliegenden Regeln sichergestellt wird.
- Evaluationsmechanismen: Nach einer Pilotphase sollte eine Evaluation erfolgen: Hat das KI-System die erwarteten Vorteile gebracht? Gab es Zwischenfälle? Wie zufrieden sind die Nutzer? Wurden Qualitätsziele erreicht? – Solche Evaluationen sollten idealerweise wissenschaftlich begleitet werden. Diese externe Sicht kann dazu beitragen, eine objektive Sicht auf die Themen zu erhalten. Evaluationsberichte könnten intern zwischen den Beteiligten ausgetauscht werden, damit alle Länders profitieren.
- Externe Aufsicht: Laut KI-VO werden die Mitgliedstaaten zuständige Aufsichtsbehörden benennen. Diese könnten z.B. bei den Landesdatenschutzbehörden oder

Marktüberwachungsbehörden angesiedelt sein. Eine etwaige exekutive Aufsicht steht jedoch in einem Spannungsverhältnis zur Gewaltenteilung. Aus diesem Grund sollte man in der Justiz Selbstaufsichtsgremien vorsehen.

5. Datenschutz- und Grundrechte-Folgenabschätzungen

Der Einsatz von KI an Gerichten betrifft regelmäßig sensible personenbezogene Daten und ggf. auch Grundrechte, soweit sie bspw. zur Erstellung von gerichtlichen Entscheidungen herangezogen wird. Daher sind Folgenabschätzungen ein wichtiges Instrument, um mögliche Beeinträchtigungen frühzeitig zu erkennen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen:

- **Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA):** Nach Art. 35 DSGVO ist eine DSFA durchzuführen, wenn neue Technologien *voraussichtlich ein hohes Risiko* für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringen. Das dürfte bei vielen KI-Projekten der Justiz der Fall sein. Die DSFA betrachtet primär den Schutz der persönlichen Daten und die IT-Sicherheit. Das Ergebnis der DSFA sind Empfehlungen, wie das Risiko zu mindern ist – z.B. Pseudonymisierung von Datensätzen, Beschränkung von KI-Zugriffen auf bestimmte Datenkategorien und Löschrufen.
- **Grundrechte-Folgenabschätzung (GRFA):** Diese neue Pflicht gem. Art. 27 KI-VO ergänzt die DSFA und geht in Teilen darüber hinaus. Eine GRFA betrifft alle Grundrechte, nicht nur das Recht auf informationelle Selbstbestimmung/Datenschutz. Sie muss von Betreibern von Hochrisiko-KI i.S.v. Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 8a) (s. dazu B. I. 2. a) (3), Seite 18) durchgeführt werden. Inhaltlich soll die GRFA untersuchen, welche Grundrechte betroffen sein könnten, welche Risiken oder Schäden daraus entstehen können und welche Maßnahmen getroffen werden, um diese zu mindern. Die GRFA muss aufzeigen, wie verhindert wird, dass die KI diese Rechte verletzt.

6. Urheberrechtliche Aspekte

Außerdem können urheberrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen sein, insbesondere bei dem Aufbau und Betrieb eines weiterentwickelten Open-Source Sprachmodells durch die Justiz (s. dazu im Einzelnen C. IV, Seite 66).

7. Aspekte der Personalverwaltung und Mitbestimmung

Bei der Dienstaufsicht, der Beteiligung, aber auch bei der Personal- und Geschäftsverteilung kann der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen Spannungsfelder eröffnen, derer sich die Verwaltung bewusst sein und denen sie adäquat Rechnung tragen muss.

Im Zusammenhang mit dienstlichen Beurteilungen ist zu gewährleisten, dass trotz der Nutzung solcher Systeme noch ausreichende Feststellungen zur Fachkompetenz und Fachkenntnissen getroffen werden (können), zugleich jedoch Beurteilungen keinen Druck auf Bedienstete ausüben, KI einzusetzen (s. dazu bereits B. I. 1. b), Seite 11).

Die Einführung neuer Technologien im öffentlichen Dienst unterliegt in Deutschland regelmäßig der Mitbestimmung durch Personal- bzw. Richterräte. KI-Systeme bilden hier keine Ausnahme – im Gegenteil, ihr Einsatz birgt besondere mitbestimmungsrechtliche Fragen, da, wie bereits unter B. I. 1. b), Seite 11) ausgeführt, u.a. auch die richterliche Unabhängigkeit und die sachliche Unabhängigkeit nach § 9 RPflG tangiert sein können.

Neben formellen Beteiligungsverfahren muss auch der Sorge um die eigene berufliche Zukunft begegnet werden. Wie in vielen anderen Bereichen befürchten auch Beschäftigte der Gerichte, durch Automatisierung ersetzbar zu werden. Der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz darf aber keinesfalls als Mittel zu Personaleinsparungen missverstanden werden. Vielmehr kann der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen die Tätigkeit von Entscheidenden oder von Servicekräften unterstützen und erleichtern und so zu Effizienzgewinnen führen. Die Entlastung in eher standardisierten, repetitiven Abläufen (s. dazu B. I. 2. a) (3) cc), Seite 21 und D. II. 1, Seite 83) bietet die Gelegenheit, Freiräume für die Kerntätigkeiten der Gerichte zu schaffen, die nur durch Menschen vorgenommen werden können. Auf diese Weise generierter Zeitgewinn wird die Qualität der wichtigen und zentralen inhaltlichen Aspekte justizieller Arbeit maßgeblich erhöhen: Wenn mehr Zeit für die Kerntätigkeiten zur Verfügung steht, steigt auch die Qualität ihrer Ausführung. Dies vermag auch mitunter anzutreffender grundsätzlicher Skepsis gegenüber Neuerungen entgegenzuwirken und so die Akzeptanz von KI nachhaltig zu fördern. Begleitet werden muss dies durch eine vertrauensbildende Einführung, welche über die formellen Beteiligungsverfahren hinausgeht. Transparente Kommunikation, klare Abgrenzung der Einsatzgebiete und die frühzeitige Einbindung der Beschäftigten sind zentrale Erfolgsfaktoren.

8. Austausch zwischen und innerhalb der Länder und mit dem Bund

Ein besonderer Faktor für den Einsatz von KI-Tools an Gerichten ist, dass Erfahrungen hiermit länderübergreifend ausgetauscht und genutzt werden müssen (Skalierung). Dies kann zu einer aus technischer Sicht einheitlicheren und effizienten Rechtspflege beitragen.

Ein Austausch zwischen und innerhalb der Länder und zwischen Bund und Ländern dient weiter auch der Vermeidung von Parallelentwicklungen. Wenn jedes Bundesland eigene Lösungen erarbeitet, entstehen nicht nur höhere Kosten, sondern auch technische Insellösungen, die oftmals nicht miteinander kompatibel sind. Ein Austausch ermöglicht dagegen Synergien und senkt Entwicklungs- und Betriebskosten. Zudem schafft die gemeinsame Nutzung von Werkzeugen einheitliche Standards in Qualität, Sicherheit und Transparenz, was gerade im sensiblen Aufgabenfeld der Gerichte besonders relevant ist. Durch den Austausch können zudem *Best Practices* verbreitet und Risiken, etwa im Hinblick auf Datenschutz oder Bias, frühzeitig erkannt und minimiert werden.

Die bestehenden Kanäle und Erfahrungen aus den Verfahrensverbänden sollten auch in diesem Bereich fruchtbar gemacht werden.

III. Ethische Anforderungen, gesellschaftlicher Kontext und Grenzen beim Einsatz von KI

Der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen an Gerichten hat die generellen ethischen Grundlagen und Anforderungen an ein funktionierendes Gesellschaftssystem zu beachten und zu wahren und sich damit an den Grundwerten einer freiheitlichen demokratischen Gesellschaftsordnung auszurichten. Darüber hinaus sind auch die Anforderungen in ethischer Hinsicht an die Verhaltensweisen und Tätigkeiten der Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu berücksichtigen.

Diesen Anforderungen gerecht werden zu können, erfordert eine wirksame menschliche Aufsicht im Sinne des Art. 14 KI-VO. Das System muss ein Werkzeug des Anwenders sein und von diesem mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Es darf nicht die Arbeitsgeschwindigkeit des Anwenders und den Grad seiner erforderlichen Sorgfalt bestimmen; der *human in the loop* darf nicht zum bloßen Verantwortungsträger ohne eine effektive und sachgerechte Entscheidungsmöglichkeit über den Einsatz und die Ergebnisse des Systems verkommen.

1. Allgemeine ethische Anforderungen

KI-Systeme müssen auf den Menschen ausgerichtet sein und deshalb jedenfalls die Werte von Achtung menschlicher Autonomie, Schadensverhütung, Fairness und Erklärbarkeit wahren. Ihr Einsatz soll dem Gemeinwohl, der menschlichen Freiheit und dem Wohlbefinden dienen. Die Vorteile des Einsatzes von KI sind zu nutzen und Risiken so weit wie möglich zu minimieren. Daraus ergeben sich insbesondere die folgenden Anforderungen:¹¹⁰

- Vorrang menschlichen Handelns und menschliche Aufsicht,
- Technische Robustheit und Sicherheit,
- Schutz der Privatsphäre und Daten-Qualitätsmanagement,
- Transparenz,
- Vielfalt, Nichtdiskriminierung und Fairness,
- Gesellschaftliches und ökologisches Wohlergehen und
- Rechenschaftspflicht.

Diese – zugleich verfassungs- und einfachgesetzlich verankerten – Prinzipien sollen auch künftig in der Diskussion um den Einsatz von KI und algorithmischen Systemen an Gerichten als Leitlinien für weitere Rahmenbedingungen dienen.

2. Berufsethische Anforderungen

Der Amtsethos richterlicher und rechtspflegerischer Tätigkeit fußt auf zentralen – in Verfassung und Gesetz (z.B. Art. 97 Abs. 1 GG, § 38 DRiG) verankerten – Werten.¹¹¹ Dazu gehören insbesondere Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit, Integrität, Verantwortungsbewusstsein, Mäßigung und Zurückhaltung, Menschlichkeit, Mut, Gewissenhaftigkeit sowie Transparenz.

3. (Gesellschaftliches) Vertrauen in Entscheidungen künstlicher Intelligenz

Das gesellschaftliche Vertrauen in Entscheidungen von KI bewegt sich in einem Spannungsfeld aus großen Hoffnungen einerseits und großen Befürchtungen andererseits.

¹¹⁰s. zum Ganzen im Einzelnen und vertiefend: Unabhängige hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz, Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI, <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/d3988569-0434-11ea-8c1f-01aa75ed71a1>, abrufbar am 30.03.2026; Gutachten der Datenethikkommission, a.a.O. (Fn. 47).

¹¹¹s. dazu ausführlich das Thesenpapier des Deutschen Richterbundes, https://www.drj.de/fileadmin/DRB/pdf/Ethik/1901_DRB-Broschuere_Richterethik_in_Deutschland.pdf, abrufbar am 30.03.2026.

Ob und in welchem Maße die Menschen KI vertrauen, hängt zentral von der Ausgestaltung bzw. den Anwendungsbereichen der KI-Systeme, deren Qualität und individuellen sozialen, kulturellen sowie biografischen Erfahrungen einzelner Menschen als Anwenderinnen und Anwender ab. Menschen, die weniger vertraut mit digitalen Technologien sind oder andere Erfahrungen mit diesen haben, dürften eine größere Skepsis gegenüber dem Einsatz von KI zeigen.¹¹² Menschen hingegen, die im alltäglichen Umgang mit Algorithmen sozialisiert sind, könnten eher zu einem pragmatischen oder sogar sorglosen Vertrauen in KI-basierte Empfehlungen und den Einsatz von KI an Gerichten tendieren. Bei einer Befragung im Zusammenhang mit dem Legal Tech Monitor 2025 gaben über 90 % der Befragten an, dass sie die Digitalisierung des Rechtsmarktes sowohl für unumgänglich als auch für richtig halten.¹¹³ Allerdings variiert der Grad der Zustimmung zwischen Legal-Tech-Anbieterinnen und Anbietern, Investorinnen und Investoren, Angehörigen der Justiz, Kanzlei- und Inhouse-Anwältinnen und Anwälten. Einer von der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft EY zum Thema KI zwischen Dezember 2024 und Februar 2025 durchgeführten internationalen Umfrage zufolge, an der aus Deutschland mehr als 1000 Personen teilnahmen, überprüfen nur ein Viertel der Nutzerinnen und Nutzer Künstlicher Intelligenz (27 %) die Ergebnisse, die KI-Chatbots wie *ChatGPT*, *Google Gemini* und *Microsoft Copilot* erstellen.¹¹⁴

In besonders sensiblen Bereichen wie Gerichten stellt der Einsatz von KI eine besondere Herausforderung dar. Menschen vertrauen darauf, dass eine unabhängige, faire und verantwortungsvoll handelnde Justiz dafür sorgt, dass Recht nicht nur zeitnah, sondern auch sachlich richtig, unparteiisch und insgesamt gerecht durchgesetzt werden kann. Dieses Vertrauen ist die Grundlage dafür, dass gerichtliche Entscheidungen anerkannt und befolgt werden und der Rechtsstaat funktionsfähig ist.

Der Einsatz von KI an Gerichten löst bei Teilen der Bevölkerung Angst vor Kontrollverlust, Intransparenz von Entscheidungen, Diskriminierungen sowie dem Verlust an Empathie und menschlicher Urteilskraft aus, insbesondere bei moralischen Abwägungen sowie der menschlichen Letztentscheidung. Viele KI-Modelle funktionieren wie *Black-Boxes* und ihre Entscheidungsprozesse sind schwer nachvollziehbar (hierzu unter A. III. 1, Seite 5). Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Gerichte kann beschädigt werden, wenn eine

¹¹²Schröder, LTZ 2025, 135, 138.

¹¹³Legal Tech Monitor 2025, S. 10, <https://legaltechverband.de/wp-content/uploads/2025/01/Legal-Tech-Monitor-v1.0b.pdf>, abrufbar am 30.03.2026.

¹¹⁴EY AI Sentiment Index 2025, [ey-praesentation-ai-sentiment-index-2025.pdf](https://www.ey.com/en-gb/technology/ai-sentiment-index-2025), abrufbar am 30.03.2026.

Entscheidung – insoweit allerdings nicht zwingend – aufgrund dieser *Black-Box* nicht erklärt werden kann oder wenn Entscheiderinnen und Entscheider KI-Systemen ohne jegliche eigene Prüfung und Verantwortungsübernahme folgen würden.¹¹⁵ Zudem besteht die Gefahr und Sorge, dass KI aufgrund fehlerhafter Trainingsdaten oder einer nicht-diskriminierungsfreien programmtechnischen Ausgestaltung des jeweiligen KI-Systems, bestehende gesellschaftliche Vorurteile reproduziert und verstärkt (Bias und Diskriminierung), sodass hierdurch gesellschaftliche Gruppen benachteiligt werden könnten.¹¹⁶ Technische Sicherheitsrisiken, Angst vor einer Manipulation oder einem Verlust der Daten können ebenfalls Ängste auslösen.

Hinsichtlich der Auswahl der genutzten KI-Systeme wird teilweise mit Sorge betrachtet, dass die Anbieter von KI-Systemen von denselben großen Technologiekonzernen dominiert würden, die auch zahlreiche Social-Media-Plattformen beherrschen würden. Deren Marktmacht könne zu Medienmonopolen, zu gesellschaftlicher Spaltung, Hassreden und sog. „Fake News“ führen.¹¹⁷ Im Justizkontext besteht die Gefahr der auch reihenweisen, unerkannten Beeinflussung von Entscheidungen durch die privaten, oftmals ausländischen Akteure.

Zugleich werden KI-Systeme jedoch als Chance wahrgenommen, das Vertrauen der Gesellschaft in die Gerichte weiter zu stärken, indem sie den Zugang zum Recht weiter erleichtern, deren Arbeit transparenter machen, Verfahren beschleunigen und die Erreichbarkeit erhöhen (s. D. I, Seite 73).¹¹⁸

4. Auswirkungen des Einsatzes von KI auf den Zugang zum Recht

Der Zugang zum Recht umfasst, in welchem Umfang Menschen ihre Rechte kennen, diese wahrnehmen und effektiv durchsetzen können.¹¹⁹ KI kann den Zugang zum Recht erleichtern. Zugleich birgt sie jedoch Risiken, etwa, dass nicht-digitalaffine Personen, Menschen mit fehlenden digitalen Kompetenzen, mangelnder Infrastruktur oder eingeschränkten finanziellen Mitteln von digitalen Angeboten ausgeschlossen oder überfordert

¹¹⁵Vasel, LTZ 2023, 179, 183; Winkelmann, LTZ 2022, 163, 165.

¹¹⁶Vasel, a.a.O. (Fn. 115), 183.

¹¹⁷Gröger/Behrens/Gailhofer/Hilbert, Environmental Impacts of Artificial Intelligence, Vorwort – allerdings nicht bezogen auf den Einsatz von KI in der Justiz, Report: Environmental Impacts of Artificial <https://www.greenpeace.de/publikationen/20250514-greenpeace-studie-umweltauswirkungen-ki-eng.pdf>, abrufbar am 30.03.2026.

¹¹⁸Zur Beschleunigung: Otte, LTZ 2025, 173, 173; Stöhr, LTZ 2025, 42, 43.

¹¹⁹vgl. Jandek, RD 2025, 459, 459 und 465; Ebers, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 62 f.

werden (sog. *digital divide*).¹²⁰ Deshalb sollte neben der Kommunikation über KI-Systeme stets eine Kommunikation auf analogen Kommunikationswegen möglich bleiben.

a) Zugang zur Rechtsinformation

Um ihre Rechte geltend zu machen, müssen Menschen diese Rechte kennen und verstehen. Dies umfasst sowohl die Kenntnis von Rechtsquellen als auch die Kenntnis von Verfahrensabläufen und Entscheidungswegen. 55 % der Bürgerinnen und Bürger bemängeln allerdings, dass die Gesetze in Deutschland zu kompliziert und für normale Bürger schwer zu verstehen sind.¹²¹

KI-Systeme können juristische Informationen auffinden und in verständlicher Sprache erläutern. Hierdurch können Rechtssuchende relevante Normen, Urteile oder Vordrucke (z.B. PKH-Vordruck) schneller finden und eine erste Orientierung bei der Beantwortung einer Rechtsfrage, zu Verfahrensabläufen und Kosten erhalten. Dies kann bei innerdeutschen, aber auch bei länderübergreifenden Rechtsstreitigkeiten für Rechtssuchende sehr hilfreich sein. Zudem könnten KI-Systeme sachverhaltsspezifisch unterstützen, z.B. bei der Erstellung von Dokumenten.¹²² Durch eine KI-basierte erleichterte Möglichkeit zur Rechtsinformation könnte die Waffengleichheit zwischen finanziell gut gestellten Personen oder Großunternehmen und weniger privilegierten Personen oder kleinen Unternehmen verbessert werden,¹²³ wenn und soweit diese Gruppen den Zugang zu vergleichbar leistungsfähigen KI-Systemen und die gleichen Rahmenbedingungen (z.B. Hardware etc.) haben.

KI-Systeme, die die Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen erleichtern und beschleunigen, können dazu beitragen, dass mehr Entscheidungen veröffentlicht werden.¹²⁴ Dies würde Bürgerinnen und Bürger wiederum bei ihren Recherchen unterstützen. Hierdurch könnte zugleich der Rechtsstaat sichtbarer werden. Der Einsatz von KI-Systemen zur Rechtsvermittlung könnte dabei auch präventiv wirken, soweit der Rechtssuchende aufgrund der neu gewonnenen Rechtskenntnis bereits entsprechend der Rechtslage handelt und deshalb ein Konflikt vermieden wird.

¹²⁰vgl. Jandek, a.a.O. (Fn. 119), 465; Ebers, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 62 f.

¹²¹Roland Rechtsreport 2024, https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemittellungen/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2024.pdf, abrufbar am 30.03.2026, S. 7.

¹²²Ebers, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 80.

¹²³Stöhr, a.a.O. (Fn. 118), 43.

¹²⁴vgl. Jandek, a.a.O. (Fn. 119), 462.

Des Weiteren sind KI-Systeme dazu geeignet, mögliche Barrieren beim Zugang zum Recht für Menschen mit Sprachbarrieren oder Behinderungen durch Übersetzungen, Vereinfachungen (einfache Sprache) oder Vorlesen aller vorhandenen Texte weiter zu reduzieren.¹²⁵ Der Einsatz von KI-Systemen in diesem Bereich birgt allerdings auch Risiken, etwa wenn diese ungenaue, veraltete, diskriminierende oder fehlerhafte Antworten zur Rechtslage oder Verfahrensabläufen geben. Sie könnten Diskriminierungen und Stereotype vertiefen (s.o.). Soweit der Rechtssuchende entsprechend der jeweiligen fehlerhaften Auskunft handelt, könnte dies zu Rechtsnachteilen führen und das Vertrauen in das Recht und ein faires Verfahren schädigen.

b) Zugang zu den Gerichten als Institution

82 % der Deutschen haben den Eindruck, dass viele Verfahren zu lange dauern. Gleichzeitig halten 77 % die Gerichte für überlastet.¹²⁶ Ein nach einer langen Verfahrensdauer ausgesprochenes Urteil wird jedoch teilweise von den Rechtssuchenden, mag es inhaltlich noch so gut und von Empathie getragen sein, weniger zielführend und hilfreich empfunden werden (*justice delayed is justice denied*). Eine KI-basierte strukturierte Aufbereitung des Verfahrensstoffes und intelligente Dokumentenanalysen sowie Formalkontrollen und Berechnungen könnten Arbeitsabläufe beschleunigen, Routinetätigkeiten der Mitarbeitenden der Gerichte reduzieren und so qualifizierten Fachkräften mehr Raum für anspruchsvollere Kernaufgaben verschaffen.¹²⁷ Dies kann zu einer Beschleunigung von Verfahren führen.¹²⁸

5. Umweltauswirkungen der Nutzung von KI und soziale Folgen

Der Einsatz Künstlicher Intelligenz führt zu einem Anstieg des Energiebedarfs für den Betrieb von Rechenzentren,¹²⁹ die sowohl für das Training von KI-Modellen als auch für deren Betrieb benötigt werden. Damit verbunden ist ein steigender Ausstoß von Treibhausgasen.¹³⁰ Selbst mit energieeffizienten Algorithmen wird der Strombedarf durch

¹²⁵vgl. Jandek, a.a.O. (Fn. 119), 462; Ebers, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 87.

¹²⁶vgl. Roland Rechtsreport 2024, a.a.O. (Fn. 121), S. 7.

¹²⁷Otte, a.a.O. (Fn. 118), 174; Vasel, a.a.O. (Fn. 115), 179 und 182.

¹²⁸Zur Darstellung konkreter KI-Tools im Zusammenhang mit dem „Zugang zum Recht“, s. D. I, Seite 73.

¹²⁹Gröger/Behrens/Gailhofer/Hilbert, a.a.O. (Fn. 117), S. 14 ff.; Kranzlmüller/Grimshaw in: Schmiedchen/von Gerner/Hafner/Kratzer, a.a.O. (Fn. 12), S. 123.

¹³⁰Gröger/Behrens/Gailhofer/Hilbert, a.a.O. (Fn. 117), S. 18 ff.

KI-Anwendungen steigen, da immer mehr Menschen KI im Beruf und privat nutzen.¹³¹ Zudem erfordern sowohl die Hardware- und Chipherstellung als auch der Betrieb der Rechenzentren große Wassermengen.¹³² Dieser Wasserbedarf könnte mit dem von Landwirtschaft oder Trinkwasserversorgung konkurrieren, v.a. in Regionen mit ohnehin knappen Wasserressourcen.

Die Herstellung der für KI benötigten Hardware (Chips, Server) ist ressourcen- und energieintensiv.¹³³ Es besteht die Gefahr, dass der Elektroschrott zunimmt. Auf der anderen Seite bietet der Einsatz von KI auch Chancen zur Optimierung im Bereich der Logistik, Produktion, beim Ressourcenmanagement sowie bei Prozessen.¹³⁴ Zugleich besteht jedoch die Gefahr, dass die durch Effizienzsteigerungen gesunkenen Kosten zu einer verstärkten Nutzung von KI führen und die Einsparungen wieder aufheben (sog. Rebound-Effekt).¹³⁵

Nutzungen, deren Vorteile diese Nachteile nicht überwiegen, sollten vermieden werden.

¹³¹Gröger/Behrens/Gailhofer/Hilbert, a.a.O. (Fn. 117), Vorwort.

¹³²Gröger/Behrens/Gailhofer/Hilbert, a.a.O. (Fn. 117), S. 22 ff.

¹³³Gröger/Behrens/Gailhofer/Hilbert, a.a.O. (Fn. 117), S. 27 ff.

¹³⁴Gröger/Behrens/Gailhofer/Hilbert, a.a.O. (Fn. 117), S. 32; Europäische Kommission, Weißbuch Zur Künstlichen Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen, COM (2020) 65 final, S. 6, <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/aace9398-594d-11ea-8b81-01aa75ed71a1>, abrufbar am 15.04.2026.

¹³⁵Gröger/Behrens/Gailhofer/Hilbert, a.a.O. (Fn. 117), S. 32.

C. POTENZIALE UND HERAUSFORDERUNGEN BEIM EINSATZ GROßER SPRACHMODELLE IN DER JUSTIZ (UNTERARBEITSGRUPPE 3)

I. Potenziale und Herausforderungen beim Einsatz großer Sprachmodelle in der Justiz

Während der Digitalisierungsprozess in der Justiz bislang primär auf die Automatisierung administrativer Abläufe und die Strukturierung von Datenbeständen durch deterministische Systeme ausgerichtet war, ermöglicht die technologische Evolution großer Sprachmodelle nunmehr die automatisierte Verarbeitung und Erzeugung komplexer natürlicher Sprache. Der Justiz steht hierfür jedenfalls in der Theorie ein enormer Datenschatz in Form von Verfahrensakten und Entscheidungen zur Verfügung, der für die Entwicklung eines justizspezifischen großen Sprachmodells herangezogen werden könnte. Dies stellt die Justiz vor die Herausforderung, das erhebliche Potenzial zur Effizienzsteigerung und zur Bewältigung steigender Verfahrenszahlen mit den strengen Anforderungen an die Rechtsstaatlichkeit, die richterliche Unabhängigkeit und die prozedurale Transparenz in Einklang zu bringen. Aufgrund der großen Bedeutung von Sprachmodellen für den KI-Einsatz in der Justiz, soll diese Form der KI in Kapitel C gesondert betrachtet werden.

Zugleich sind die regulatorischen Grenzen eng. Da große Sprachmodelle die Technologie darstellen, die einem KI-System i.S.v. Art. 3 Nr. 1 KI-VO zugrunde liegt,¹³⁶ weil es sich bei dem Modell um den aufgabenerfüllenden Teil eines KI-Systems¹³⁷ handelt, sind diese Vorgaben zu beachten. Ausgehend hiervon bestehen Anforderungen an die Qualität des Trainings sowie die Leistungsfähigkeit, Testung und den Betrieb der Modelle, die je nach Einordnung als Hochrisiko-KI-System (s. dazu S. B. I. 2. a) (3) bb), Seite 19) unterschiedlich ausgestaltet sind. Hochrisiko-KI-Systeme unterliegen den strengen Vorgaben des Risikomanagements der Artikel 8 ff. KI-VO.

¹³⁶vgl. *Noller/Rappenglück*, RDi 2026,15, 17.

¹³⁷vgl. *Hofmann-Coombe* in: Hilgendorf/Roth-Isigkeit, a.a.O. (Fn. 13), § 7 Rn. 15-19.

Soll ein großes Sprachmodell in unterschiedlichen Anwendungsszenarien zum Einsatz kommen, sind diese Anforderungen bereits dann einzuhalten, wenn nur eines der vorgesehenen Szenarien zu einer Hochrisikoeinstufung führt. Daher ist es bei der Entwicklung eines großen Sprachmodells ratsam, von den Anforderungen an Hochrisikosysteme auszugehen. Nur so kann man ein am Markt verfügbares großes Sprachmodell für den Einsatz im Justizbereich spezifisch anpassen und dieses zumindest perspektivisch einem universellen Einsatz in der Justiz zuführen. Bereits aus Gründen der Ressourceneffizienz sollte der erhebliche Aufwand für Training und Testung eines Sprachmodells sowie die Bereitstellung justizspezifischer Entwicklungsdaten nicht getrennt für Hochrisiko- und Nichthochrisikobereiche betrieben werden.

Auch die technische Leistungsfähigkeit der Systeme variiert erheblich in Abhängigkeit von der Modellarchitektur und der gewählten Parametrisierung. In der praktischen Anwendung muss abgewogen werden, ob generalistische Modelle mit maximaler Parameteranzahl oder spezialisierte, ggf. lokal betriebene Modelle für justizspezifische Aufgabenstellungen besser geeignet sind. Dies führt unmittelbar zur Notwendigkeit belastbarer Testverfahren.

Daneben bestehen weitere regulatorische Grenzen, die es zu beachten gilt. Im Rahmen des Projekts *GSJ* erfolgte bereits eine eingehende datenschutz- und urheberrechtliche Betrachtung,¹³⁸ auf die an dieser Stelle nicht nochmals näher eingegangen werden soll. Ergänzend stellt sich jedoch die Frage, inwieweit in Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Training großer Sprachmodelle eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch Anonymisierung oder Pseudonymisierung vermieden werden muss oder sich in diesem Kontext auf explizite Rechtsgrundlagen stützen lässt. So wird Art. 10 Abs. 5 S. 1 KI-VO als Rechtsgrundlage für die Verwendung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO im Rahmen von KI-Entwicklungsdaten zur Korrektur von Verzerrungen i.S.v. Art. 10 Abs. 2 S. 2 lit. f) und g) KI-VO verstanden.¹³⁹ Aus dem Landesrecht kann beispielhaft auf das am 04. Februar 2026 durch den Landtag von Baden-Württemberg beschlossene *Gesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze* hingewiesen werden, das mit einem neu eingefügten § 11a LDSG unter den dort genannten Voraussetzungen eine eigene Rechtsgrundlage für die

¹³⁸Paal/Radtke, Training eines Sprachmodells in der Justiz – Urheberrechtliche und datenschutzrechtliche Anforderungen, Schriften zum Daten-, Informations- und Medienrecht, Band 84, <https://doi.org/10.5771/9783748955818>, abrufbar am 16.04.2026.

¹³⁹Steinrötter/Markert, a.a.O. (Fn. 94), Rn. 24; Müller-Peltzer/Tanczik, RDi 2023, 452, Rn. 22 f.

Verwendung personenbezogener Daten in Zusammenhang mit der Entwicklung, dem Training, dem Testen, der Validierung und der Beobachtung von KI-Systemen und KI-Modellen schafft.¹⁴⁰

Daneben bestehen weitergehende urheberrechtliche Probleme bei der Verwendung von Open-Source-Basismodellen, die bereits mit (ggf. unbekanntem) Daten vortrainiert wurden. Die Erstellung leistungsfähiger Sprachmodelle basiert auf der Verarbeitung massiver Datenmengen, die oftmals urheberrechtlich geschützte juristische Fachliteratur, Kommentierungen und Datenbankinhalte umfassen. Hier ist zu klären, inwieweit die Nutzung dieser Werke durch die geltenden Schrankenregelungen für das Text- und Data-Mining gedeckt ist oder ob der Justizsektor eigenständige Lizenzierungsstrategien entwickeln muss, um die digitale Souveränität zu wahren und gleichzeitig die Rechte der Urheber zu schützen.

II. Daten und Daten-Governance bei Hochrisiko-KI-Systemen (Art. 10 KI-VO)

1. Die Anforderungen der europäischen KI-VO

a) Art. 10 KI-VO

Die Qualität und Zuverlässigkeit von KI-Systemen und der in solchen eingesetzten großen Sprachmodelle hängt entscheidend vom Training und Test der Sprachmodelle ab. Für das Training von Sprachmodellen kommt es wiederum maßgeblich auf die Qualität der hierfür verwendeten Entwicklungsdaten an. Diese ist aus der Perspektive von Entscheidungsträgerinnen und -trägern maßgeblich im Hinblick auf Verlässlichkeit und rechtliche Konformität von KI-Anwendungen, während sie für Entwicklerinnen und Entwickler die Grundlage leistungsfähiger, robuster und nachvollziehbarer Modelle bildet. Eine unzureichende Datenqualität kann nicht nur ineffiziente oder verzerrte Ergebnisse zur Folge haben, sondern auch erhebliche Risiken im Hinblick auf Sicherheit, Fairness und die gesellschaftliche Akzeptanz von KI-Systemen mit sich bringen.¹⁴¹

¹⁴⁰Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 17/10253 (https://www.landtag-bw.de/re-source/blob/618360/663b1f5a2f8a39ad677a32207d03963f/17_10253_D.pdf, abrufbar am 30.03.2026).

¹⁴¹Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), QU AidAL-Dokumenten-katalog, Teildokument A: „01-Grundlagen & Methodik“, S. 4, https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/KI/QUAIDAL_A_Grundlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=5, abrufbar am 05.02.2026.

Art. 10 KI-VO definiert für das datenbasierte Modelltraining von Hochrisiko-KI-Systemen im Sinn von Art. 6 KI-VO die Anforderungen an Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze (s. dazu B. I. 2. b) (3) aa), Seite 25).

Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 3 S. 1 KI-VO vorliegen (s. dazu B. I. 2. b) (3) aa), Seite 25), sind unter anderem der konkrete Einsatzzweck und das konkrete Trainingsmodell zu berücksichtigen.¹⁴² Im Rahmen des Prozesses zur Entwicklung und Anpassung großer Sprachmodelle hat daher zunächst eine Festlegung der Einsatzzwecke zu erfolgen. Nur so lässt sich beurteilen, ob die KI-Entwicklungsdaten zur Erreichung dieses Zwecks quantitativ und qualitativ geeignet und ausreichend sind. Für die justizspezifische Anpassung eines großen Sprachmodells wird dabei insbesondere maßgeblich sein, ob das Sprachmodell lediglich zur Sachverhaltsdarstellung und -aufbereitung oder ob es auch weitergehend bei der Entscheidungsvorbereitung, z.B. zur Erstellung von Entscheidungsentwürfen, zum Einsatz kommen soll.

Da es für die Umsetzung der in Art. 10 Abs. 3 S. 1 KI-VO genannten abstrakten Anforderungen bislang an juristischen Leitlinien fehlt, ist eine Betrachtung aus technischer Sicht umso wichtiger.¹⁴³

b) Betrachtung der Anforderungen aus entwicklungstechnischer Perspektive

Die rechtliche Zulässigkeit der Datennutzung – insbesondere mit Blick auf Datenschutz- und Urheberrecht – ist Grundvoraussetzung für die Verwendung von Daten zur Entwicklung und Anpassung großer Sprachmodelle.

Für die nachfolgende Analyse sollen diese Aspekte indes ausgeklammert werden. Die Betrachtung erfolgt vielmehr unter der Prämisse einer gegebenen rechtlichen Zulässigkeit der Datenverwendung und richtet den Fokus auf die sich aus entwicklungstechnischer Sicht ergebenden Anforderungen an KI-Entwicklungsdaten, die erfüllt sein müssen, um beim Training großer Sprachmodelle möglichst optimale Ergebnisse zu erzielen.

Qualitätsgesicherte Entwicklungsdaten sind für die technische Entwicklung von KI-Modellen essenziell, da sie effizientes Lernen, robuste Entscheidungen und nachvollziehbares Verhalten ermöglichen. Sie müssen korrekt, vollständig und manipulationsresistent sein, da Schwächen in der Datenbasis Sicherheitsrisiken darstellen können, besonders

¹⁴²Braun Binder/Egli in: Martini/Wendehorst, a.a.O. (Fn. 89), Art. 10, Rn. 59.

¹⁴³Steinrötter/Markert, a.a.O. (Fn. 94), Rn. 8.

in sensiblen Anwendungsbereichen. Die Sicherstellung dieser Qualität beginnt bereits bei der Datenerhebung, -bereinigung und -aufbereitung und erfordert gezielte Maßnahmen, ein strukturiertes Vorgehen sowie enge Zusammenarbeit zwischen Fachbereichen, Datenverantwortlichen und Entwicklungsteams.¹⁴⁴

Aus rein entwicklungstechnischer Sicht spricht jedenfalls nichts für eine Anonymisierung von KI-Entwicklungsdaten. Denn die Anonymisierung (oder Pseudonymisierung) führt im Vergleich zur Verwendung von Echtdateien nicht dazu, dass die Eignung zur Nutzung als KI-Entwicklungsdaten steigt. Im Gegenteil ist mit der Anonymisierung (bzw. Pseudonymisierung) die Gefahr eines Qualitätsverlustes verbunden, wenn inhaltliche Informationen wegfallen sollten (weil beispielsweise Informationen nicht mehr eindeutig den einzelnen verfahrensbeteiligten Personen zugeordnet werden können).

c) Die Einzelanforderungen des Art. 10 Abs. 3 KI-VO

(1) Relevanz der KI-Entwicklungsdaten

Bei der Anpassung eines großen Sprachmodells für den justizspezifischen Einsatz können alle Daten, die in Verfahrensakten der Justiz enthalten sind, als relevant i.S.v. Art. 10 Abs. 3 S. 1 KI-VO (s. dazu B. I. 2. b) (3) aa), Seite 25) betrachtet werden. Das gilt nicht nur für die durch die Justiz selbst erzeugten Dokumente (Urteile, Beschlüsse, Verfügungen etc.), sondern gleichermaßen auch für die durch Verfahrensbeteiligte zur Akte gereichten Dokumente (Schriftsätze der Parteien, als Anlage übermittelte Unterlagen, Sachverständigengutachten etc.). Bereits im Grundlagenpapier aus dem Jahr 2022 wurde insoweit auf das Erfordernis der Einbeziehung des *gesamten* Akteninhalts einschließlich der Schriftsätze der Parteien hingewiesen.¹⁴⁵ Dies ist auch im Hinblick auf die kontextuelle Einordnung einzelner Datensätze wichtig.

Zudem ist es im Hinblick auf einen möglichen Einsatz des Sprachmodells zur Erstellung von Entscheidungsentwürfen naheliegend, dass neben den Entwicklungsdaten aus den Verfahrensakten der Justiz auch Gesetzestexte unmittelbar in die justizspezifischen

¹⁴⁴Steinrötter/Markert, a.a.O. (Fn. 94), Rn. 8.

¹⁴⁵Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz – Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock (Grundlagenpapier 2022), https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/einsatz_von_ki_und_algorithmischen_systemen_in_der_justiz.pdf, abrufbar am 30.03.2026, S. 38.

Entwicklungsdaten einfließen müssen, wobei besonderes Augenmerk auf die Auswahl der Quellen und die Berücksichtigung von Gesetzesänderungen zu richten ist. Denn anhand von im Internet öffentlich verfügbaren Quellen zu Gesetzestexten stellt sich derzeit beim Training von Sprachmodellen das Problem, dass die Erkennung der Rechtsordnung, zu der die Gesetzesquelle zählt, für Sprachmodelle nur sehr begrenzt möglich ist (nämlich im Wesentlichen anhand der Sprache, in der die Rechtsvorschriften verfügbar sind). Dies könnte, neben der Möglichkeit der Einbindung der Gesetzestexte in die Entwicklungsdaten, auch durch die Anbindung des Sprachmodells an eine Datenbank (RAG – *Retrieval-Augmented-Generation Database*) erfolgen.

(2) Repräsentativität der KI-Entwicklungsdaten

Je komplexer das Entscheidungsmodell ist, desto mehr Entwicklungsdaten werden benötigt. Es besteht dabei einerseits die Gefahr der Überanpassung (*Overfitting*), wenn für das Training eines Sprachmodells entweder nur wenige Trainingsdaten zur Verfügung stehen oder das Modell über einen zu langen Zeitraum trainiert wird. In diesem Fall übernimmt das Modell ungewollt spezifische Muster aus den Trainingsdaten. Andererseits kann bei unzureichendem Training eine Unteranpassung (*Underfitting*) auftreten, wodurch das Sprachmodell zu stark vereinfacht bleibt und die zugrundeliegenden Zusammenhänge nicht adäquat erfasst.¹⁴⁶

Wird ein großes Sprachmodell für den Einsatz in der Justiz angepasst und soll dieser möglichst umfassend auch in unterschiedlichen Fachbereichen / Rechtsgebieten erfolgen, dürften für die Repräsentativität insbesondere die im Folgenden aufgezählten Aspekte von Bedeutung sein und müssen dementsprechend in den KI-Entwicklungsdaten ausreichend berücksichtigt werden:

- relevante Fachbereiche / Rechtsgebiete,
- relevante Rechtsordnungen (sofern Verfahren ausländische Rechtsordnungen betreffen),
- verschiedene Verfahrensarten,
- unterschiedliche Verfahrensgänge und Arten der Verfahrensbeendigung,
- unterschiedliche Entscheidungstypen (Urteil, verfahrensbeendende Beschlüsse).

¹⁴⁶Biallaß, a.a.O. (Fn. 31), Kapitel 8.1, Rn. 120.

Sofern in der Verfahrensbearbeitung und der hierfür gebräuchlichen Terminologie regionale bzw. länderspezifische Besonderheiten bestehen, müssen KI-Entwicklungsdaten auch solche Unterschiede für das Sprachmodell erkennbar machen. Gleiches gilt für Verfahrensentwicklungen im Instanzenzug.

Damit ein für den Justizkontext angepasstes großes Sprachmodell in Abhängigkeit von den vorgesehenen Einsatzzwecken zuverlässige Ergebnisse liefert, müssen überdies ausreichend Entwicklungsdaten vorliegen (s. dazu B. I. 2. b) (3) aa), Seite 25).

(3) Fehlerfreiheit der KI-Entwicklungsdaten

Das Kriterium der Fehlerfreiheit erscheint auf den ersten Blick ohne Weiteres greifbar. Allerdings kann unter informationstechnischen Gesichtspunkten keine völlige Fehlerfreiheit gewährleistet werden und auch im rechtlichen Kontext ergeben sich spezifische Fragen (s. dazu allg. B. I. 2. b) (3) aa), Seite 25). Insbesondere stellt sich die Frage, wie mit Entscheidungen umzugehen ist, die im Instanzenzug nicht bestätigt wurden:

- Sind solche Entscheidungen als wesentlicher Teil eines Verfahrensgangs wichtiger Bestandteil der KI-Entwicklungsdaten oder führt deren Aufnahme in die Entwicklungsdaten vielmehr zu einer Verzerrung im Rahmen des Trainings des Sprachmodells?

Außerdem wird es mit Blick auf Rechtsänderungen umso wichtiger sein, dem Sprachmodell eine korrekte zeitliche Einordnung des jeweiligen Entscheidungssachverhaltes und der für diesen Zeitraum maßgeblichen Vorschriften anzutrainieren.

Hieraus ergibt sich eine besondere Herausforderung: Die Modelle müssen nicht nur einzelne Entscheidungen zu spezifischen Rechtsfragen, sondern gerade auch juristische Strukturen, kontingente Interpretationsmuster, Mehrheitsmeinungen und historische Standpunkte, Argumentationsstrukturen sowie das Nebeneinander von Rechtsauffassungen erlernen. Dies erfordert ein besonders sorgfältiges Kuratieren, eine Kontextualisierung und fortlaufende Aktualisierung der Trainingsdaten.

(4) Vollständigkeit der KI-Entwicklungsdaten

Bezogen auf das Training von Sprachmodellen für den Justizbereich bedeutet Vollständigkeit der Entwicklungsdaten (s. dazu allg. B. I. 2. b) (3) aa), Seite 25) nicht, dass alle jemals bundesweit geführten Verfahren in die Entwicklungsdaten einfließen müssen.

Entscheidend ist vielmehr, dass in den Entwicklungsdaten des Sprachmodells zu allen vorgesehenen Einsatzszenarien und damit verbundenen Aspekten – Stichwort Repräsentativität – ausreichende Informationen enthalten sind. Im Fall eines mit Verkehrsunfallsachen trainierten großen Sprachmodells wird z.B. zu erwarten sein, dass zumindest die klassischen Unfallsituationen und die damit regelmäßig verbundenen rechtlichen Problematiken im Rahmen des Entwicklungsdatensatzes anhand von Aktdaten Berücksichtigung gefunden haben, was dementsprechend einen großen Fundus an Entscheidungen voraussetzt.

2. Aufbereitung & Bereitstellung der Daten

Im Hinblick auf die praktische Umsetzung eines für den Einsatz im Justizbereich angepassten großen Sprachmodells kommt den Fragen der Bereitstellung und Zusammenstellung sowie der Aufbereitung der KI-Entwicklungsdaten entscheidende Bedeutung zu. Bereits im Grundlagenpapier aus dem Jahr 2022 wurde darauf hingewiesen, dass es strukturierter Planungen zur Schaffung eines gemeinsamen Datenpools aller Länder bedarf. Für die Bereitstellung der Verfahrensakten aus den Ländern wurden Schnittstellen zu allen drei bestehenden eAkten-Systemen angeregt; für die Datenübermittlung wurde auf den XJustiz-Standard verwiesen.¹⁴⁷ Im Hinblick auf die Dimension eines solchen Vorhabens und die damit verbundenen Aufwände kann der Ansatz eines einheitlichen Vorgehens für alle Länder nur bekräftigt werden. Wird der Versuch unternommen, eine Datensammlung für das justizspezifische Training eines Sprachmodells zu erzeugen, sollte dieser Ansatz von vornherein darauf gerichtet sein, dass die Datensammlung (jedenfalls perspektivisch) zu einer einheitlichen und gemeinsamen Sammlung von KI-Entwicklungsdaten für die gesamte deutsche Justiz ausgebaut wird. Ein Flickenteppich von Einzelentwicklungen ist weder effizient, noch wird er zu einem nachhaltigen Erfolg einzelner Modelle führen.

Neben den technischen Fragen zur Datenbereitstellung und -zusammenführung stellt die erforderliche inhaltliche Aufbereitung von Verfahrensdaten, die im Vorfeld der Aufnahme in KI-Entwicklungsdaten erforderlich ist, den zentralen Aspekt dar. Bereits das Grundlagenpapier aus dem Jahr 2022 stellte fest, dass es notwendig sein wird, zu Dokumenten zusätzliche Metadaten zu erfassen, die eine möglichst genaue Zuordnung zu einem

¹⁴⁷Grundlagenpapier 2022, a.a.O. (Fn. 145), S. 38.

bestimmten Rechtsgebiet sowie die Erkennung der Region, der Instanz oder der Rechtskraft zulassen.¹⁴⁸ Es ist damit der Bereich der erforderlichen Annotation von Daten angesprochen. Die Ausführungen zu den Einzelanforderungen des Art. 10 Abs. 3 S. 1 KI-VO an KI-Entwicklungsdaten (s. C. II. 1. c), Seite 49) machen deutlich, welcher ganz erheblicher Aufwand zur Erzeugung von justizspezifischen Entwicklungsdaten insoweit für die Durchführung von (über bereits vorhandene Metadaten hinausgehende) Kategorisierungen zu leisten ist. Sofern aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung von Verfahrensdaten erfolgen muss, steigt dieser Aufwand zusätzlich.

Für die Annotation von Verfahrensdaten werden Möglichkeiten der Automatisierung zu prüfen sein (z.B. hinsichtlich der Erkennung des Fachbereichs, des Gerichtstyps und der Instanz). Zu anderen (inhaltlich anspruchsvolleren) Aspekten dürften beim derzeitigen Stand die erforderlichen Annotationen zuverlässig nur durch manuelle Bearbeitung erfolgen können, die den umfangreichen Einsatz fachlich geschulten Personals erfordert.

III. Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von LLM's im Praxiseinsatz und Kriterien der Testung derselben

1. Problemaufriss

Sprachmodelle, also Systeme, die darauf trainiert sind, die Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Tokens anhand seines Kontextes vorherzusagen,¹⁴⁹ gehen in ihrer theoretischen Konzeption jedenfalls auf die 1940er Jahre zurück und fanden erstmals in den frühen 1980er Jahren Anwendung.¹⁵⁰

Eingesetzt wurden zunächst *statistical language models*, die Wortfolgen aufgrund eines sehr begrenzten Kontexts vorhersagen; auch große Sprachmodelle sind probabilistische Modelle einer Zeichenkette, die die Ausgabe basierend auf allen vorhergehenden Token der Zeichenkette bedingen.¹⁵¹ Sie enthalten Milliarden Parameter und sind auf riesige

¹⁴⁸Grundlagenpapier 2022, a.a.O. (Fn. 145), S. 38.

¹⁴⁹vgl. *Bender et al.*, On the Dangers of Stochastic Parrots: Can Language Models Be Too Big? In Proceedings of the 2021 ACM Conference on Fairness, Accountability, and Transparency, <https://dl.acm.org/doi/epdf/10.1145/3442188.3445922>, abrufbar am 30.03.2026, S. 610.

¹⁵⁰vgl. *Bender et al.*, a.a.O. (Fn. 149), S. 611.

¹⁵¹vgl. *Xu et al.*, Hallucination is Inevitable: An Innate Limitation of Large Language Models, <https://arxiv.org/html/2401.11817v2>, abrufbar am 30.03.2026, S. 2.

Korpora, deren Umfang an die Größe des Internets grenzt, trainiert.¹⁵² Aufgrund dessen stehen sie am (vorläufigen) Ende einer Entwicklung, bei der Sprachmodelle immer vielfältigere Aufgaben erfüllen können: Während erste Erscheinungsformen von Sprachmodellen noch für spezifische, klar abgegrenzte Aufgaben eingesetzt wurden, sind große Sprachmodelle in der Lage, unspezifische Aufgaben zu erfüllen.¹⁵³ Mit dieser Fähigkeit geht jedoch der Umstand einher, dass die konkreten Mechanismen, nach denen ein großes Sprachmodell Entwicklungsdaten verarbeitet, unklar bleiben.¹⁵⁴ Damit verbunden zeigt sich das Problem, dass – jedenfalls für den konkreten Nutzer – nicht vorhersehbar ist, welche konkrete Antwort auf eine Anfrage, den Prompt, hin gegeben wird und ob bzw. unter welchen Umständen die Antwort fehlerhaft ist.¹⁵⁵

Damit stellen große Sprachmodelle die Justiz vor bislang nicht gekannte Herausforderungen bei der Implementierung von Systemen zur Unterstützung der Verfahrensbearbeitung: Während sich die Anforderungen bei klar definierten Funktionen – wie bei der Datenverwaltung oder bei PKH-Berechnungen – leicht überprüfen ließen, gestaltet sich dies bei großen Sprachmodellen ungleich schwieriger. Zum einen führt die Unvorhersehbarkeit des jeweiligen Ergebnisses dazu, dass, anders als bei den genannten deterministischen Systemen, von einem erfolgreichen Test nicht auf ein erwünschtes Verhalten in einem anderen Fall geschlossen werden kann, zum anderen wirft das große Spektrum der Einsatzmöglichkeiten großer Sprachmodelle – von der Klassifikation und Extraktion von Inhalten bis hin zur generativen Entwicklung von Argumenten¹⁵⁶ – in deutlich komplexerer Weise die Frage auf, wie überhaupt der Maßstab definiert werden kann, durch den die Güte einer Antwort des großen Sprachmodells taxiert werden kann. Das wird deutlich, vergleicht man die Antwort, die durch ein großes Sprachmodell auf eine potenziell sehr abstrakt gehaltene Frage gegeben werden kann, bei der ein Spektrum vertretbarer Antworten möglich ist, mit der Aufgabenstellung in einem herkömmlichen deterministischen System, bei dem klar abgrenzbar ist, ob sich das System wie erwünscht verhält oder nicht.

¹⁵²vgl. *Dahl et al.*, Large Legal Fictions: Profiling Legal Hallucinations in Large Language Models, *Journal of Legal Analysis* 16, no. 1 (2024): 64-93, S. 7.

¹⁵³vgl. *Zhao et al.*, a.a.O. (Fn. 23), S. 2.

¹⁵⁴vgl. *Zhao et al.*, Towards Uncovering How Large Language Model Works: An Explainability Perspective, <https://doi.org/10.48550/arXiv.2402.10688>, abrufbar am 30.03.2026, S. 2.

¹⁵⁵vgl. *Pacchiardi et al.*, Benchmarking LLM Score Predictability, Juni 2025, <https://arxiv.org/abs/2502.14445>, abrufbar am 30.03.2026, S. 1.

¹⁵⁶vgl. *Bashir et al.*, Domain-Adaptation through Synthetic Data: Fine-Tuning Large Language Models for German Law, Januar 2026, <https://arxiv.org/abs/2601.14160>, abrufbar am 30.03.2026, S. 2.

2. Notwendigkeit der Befassung mit geeigneten Testverfahren

Die Notwendigkeit, sich mit diesen Fragen auseinander zu setzen, ergibt sich dabei zum einen aus der KI-VO selbst, diese außer Acht gelassen aber auch aus allgemeinen Erwägungen.

a) Anforderungen aus der KI-Verordnung

(1) Große Sprachmodelle im Gefüge der KI-VO

Der Begriff „großes Sprachmodell“ wird in der KI-VO nicht unmittelbar verwendet, fällt jedoch typischerweise unter die Definition eines KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck in Art. 51 KI-VO (EG 99 KI-VO).

Der Begriff des Modells ist nicht legaldefiniert, wird aber im Zusammenhang mit der Legaldefinition von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck (Art. 3 Nr. 63 KI-VO; s. dazu A. I, Seite 1) sowie in Kapitel V der KI-VO zumindest vorausgesetzt.

Auch wenn die KI-VO die Terminologie der großen Sprachmodelle nicht verwendet, trifft sie unter dem Gesichtspunkt deren „allgemeinen Verwendungszwecks“ in den Art. 53 ff. KI-VO Regelungen zu großen Sprachmodellen, soweit diese – wie üblicherweise – einen allgemeinen Verwendungszweck verfolgen.¹⁵⁷

(2) Mittelbare Pflicht zur Befassung mit Testkriterien

Tritt die Justiz – wie im Regelfall – nicht als Anbieterin eines eigenen Sprachmodells auf, steht sie zwar nicht im Fokus der Testpflicht nach Art. 9 Abs. 6 KI-VO (s. B. I. 2. b) (3) aa), Seite 25). Eine mittelbare Pflicht, sich als Betreiberin von Hochrisiko-KI-Systemen mit den grundsätzlichen Fragen der Testung der Eigenschaften des spezifischen Systems – und damit indirekt des zugrunde liegenden großen Sprachmodells – zu befassen, folgt jedoch aus der Pflicht zur Durchführung einer Grundrechte-Folgenabschätzung nach Art. 27 KI-VO (s. B. I. 2. b) (3) cc), Seite 31). Will man insoweit nach Art. 27 Abs. 1 S. 2 lit. d) i.V.m. Art. 13 Abs. 3 lit. b) ii) KI-VO eine Einschätzung zur Auswirkung des jeweiligen

¹⁵⁷vgl. *Noller/Rappenglück*, a.a.O. (Fn. 136), 15.

Systems auf Grundrechte treffen, sind Vorstellungen zu der Frage, was und nach welchem Maßstab getestet wird, unerlässlich.

b) Notwendigkeit von Tests jenseits der KI-VO

Auch aus Gründen jenseits der KI-VO kann sich jedoch ergeben, dass die Justiz in der Bewertung von zu erwerbenden oder betreibenden Systemen auch einen strengeren Maßstab zugrunde legen kann. Explizit ergibt sich das hinsichtlich der Betreiberpflichten aus Art. 26 Abs. 3 KI-VO, wonach sonstige Pflichten für die Betreiber aus Unionsrecht oder nationalem Recht unberührt bleiben.

In welchem Verhältnis diese Frage zum gesetzlichen Richter steht,¹⁵⁸ kann in diesem Zusammenhang nicht erschöpfend geklärt werden. Klar ist jedoch, dass es zur Akzeptanz für die Einführung von KI-Systemen – gleich ob hochriskant oder nicht – bei Öffentlichkeit und innerhalb der Justiz im Einzelfall nicht ausreichend sein kann, sich auf die KI-VO zurückzuziehen. Selbst wenn, beispielsweise, ein bestimmtes System nur eine vorbereitende Aufgabe erfüllen soll (Art. 6 Abs. 3 UA 2 lit. d) KI-VO), würde die Praxis regelmäßig untaugliche oder gar falsche Ergebnisse nicht akzeptieren.

Will die Justiz in absehbarer Zukunft KI-Systeme insbesondere unter Verwendung großer Sprachmodelle zum Einsatz bringen, muss sie sich also zwingend mit der Frage befassen, wie diese sinnvoll getestet werden können.

3. Testkriterien

Die KI-VO definiert auch Kriterien, die die Tests zu berücksichtigen haben (s. dazu B. I. 2. b) (3) aa), Seite 25). Gemäß Art. 9 Abs. 6 S. 2 KI-VO wird durch das Testen sichergestellt, dass Hochrisiko-Systeme

- stets im Einklang mit ihrer Zweckbestimmung funktionieren (s. C. III. 3. a), Seite 57) und
- die Anforderungen des 2. Abschnitts von Kapitel III der KI-VO erfüllen (s. C. III. 3. b), Seite 58).

¹⁵⁸vgl. *Winkelmann*, a.a.O. (Fn. 115), 163 f.

a) Testung auf Funktionsfähigkeit im Einklang mit der Zweckbestimmung

Die Testung, ob ein KI-System stets im Einklang mit seiner Zweckbestimmung funktioniert, erfordert zur Bestimmung des anzulegenden Maßstabs für den Test zunächst die Festlegung eben jener Zweckbestimmung.

Begrifflich ist diese in Art. 3 Nr. 12 KI-VO legaldefiniert als die Verwendung, für die ein KI-System laut Anbieter bestimmt ist, einschließlich der besonderen Umstände und Bedingungen für die Verwendung, wobei die vom Anbieter bereitgestellten Informationen maßgeblich sind.

In Anlehnung an das Produktsicherheitsrecht,¹⁵⁹ mit dem die Systematik der KI-VO eine enge Koordination aufweist,¹⁶⁰ bedeutet das, dass es im Grundsatz auf die jeweilige Zweckbestimmung durch den Anbieter ankommt.

Die Bandbreite, wozu ein KI-System – und darin eingebettet das große Sprachmodell – eingesetzt werden kann, ist im Kontext von Justizanwendungen denkbar umfangreich. Sie reicht von der Klassifikation klar bestimmbarer Inhalte bis zur Generierung ganzer Urteilsentwürfe samt eigens entwickelter Argumentationsketten.¹⁶¹ Daraus folgt, dass der jeweiligen Zweckbestimmung im Einzelfall eine erhebliche Bedeutung zukommen kann, legt diese zum Beispiel fest, dass das Sprachmodell nur zur Unterstützung in abgrenzbaren Zwischenschritten, nicht aber zur Erstellung rechtlicher Einschätzungen oder gar ganzer Entscheidungen genutzt werden soll.

Im Einzelfall ist es dabei denkbar, dass die zu formulierende Zweckbestimmung detaillierte Abgrenzungen erfordert, was sich dann komplementär in einem herausfordernden Testmaßstab niederschlagen kann. Als praktische Anwendungsfälle für generative künstliche Intelligenz unter Verwendung großer Sprachmodelle werden unter anderem Chatbots diskutiert, mit deren Hilfe Fragen an die hochgeladene Akte gestellt und beantwortet werden können. In Ansehung der Diskussion zu den allgemeinen Grenzen des Einsatzes Künstlicher Intelligenz im Bereich von Entscheidungen¹⁶² wäre nun aber denkbar, den Einsatzzweck darauf zu beschränken, konkrete inhaltliche Fragen gestützt auf den Akteninhalt zu beantworten, sich einer Bewertung aber zu enthalten, um das Primat menschlicher Entscheidung nicht zu unterlaufen. Dieses scheinbar einfache Anliegen ist

¹⁵⁹vgl. *Ebers/Streitböcker*, RD 2024, 393.

¹⁶⁰vgl. *Binder/Egli*, MMR 2024, 626, 630.

¹⁶¹vgl. *Bashir et al.*, a.a.O. (Fn. 156), S. 2.

¹⁶²vgl. *Winkelmann*, a.a.O. (Fn. 115), 170.

bei genauerer Betrachtung aber schwer zu erreichen, weil eine eindeutige Abgrenzung zwischen reiner Tatsachenwiedergabe und wertender Interpretation insbesondere im juristischen Bereich kaum möglich ist. Charakterisiert die menschliche Sprache schon ohnehin, dass ihr Sinngehalt stark kontextabhängig ist,¹⁶³ zeigt sich dies im juristischen Sprachgebrauch noch deutlicher – am prominentesten wohl sichtbar an § 138 Abs. 3 ZPO, wonach die Frage, ob eine Tatsachenbehauptung als streitig oder unstreitig anzusehen ist, nur im Kontext des gesamten Vortrags der Parteien und ggf. erst nach Auslegung ihrer Erklärungen zu entscheiden ist. Ggf. bedarf es zunächst gar einer Aufforderung durch das Gericht, dass sich die eine oder andere Partei zu einem bestimmten Punkt ausdrücklich erklären möge. Schon deshalb dürfte selbst die schlichte Frage an das KI-System nach einem bestimmten Detail des in der Akte unterbreiteten Sachverhalts innerhalb des vorgegebenen juristischen „Spielfelds“ kaum zuverlässig objektiv operationalisierbar sein.

Das Beispiel zeigt: Die Frage, ob ein System Antworten innerhalb des festgelegten Zwecks liefert, ist erst im zweiten Schritt ein Problem einer quantifizierbaren Metrik. Vorweg steht die konzeptionelle Frage, welchen inhaltlichen Spielraum an Antworten man bereit ist, hinzunehmen, um eine Sachverhaltsanalyse durch das System durchführen zu lassen und inwieweit konkrete Fragen durch den Nutzer gestellt werden müssen.

Allein der Blick auf die Zweckbestimmung als ein Maßstab der durchzuführenden Testung zeigt damit bereits, dass die Formulierung eines abstrakt-generellen Maßstabs in fachlicher Hinsicht für die Tests von KI-Systemen insbesondere bei der großen Bandbreite an Anwendungsmöglichkeiten durch den Einsatz großer Sprachmodelle nicht möglich ist, sondern es immer einer Betrachtung des konkreten Systems bedarf.

b) Testung der Einhaltung der Anforderungen von Kapitel III Abschnitt 2 der KI-VO

Indem die durchzuführenden Tests auch den Umgang des KI-Systems mit den Anforderungen des Zweiten Abschnitts von Kapitel III beleuchten müssen, müssen sie sich insbesondere auch mit den Anforderungen aus Art. 15 Abs. 1 KI-VO befassen.

¹⁶³vgl. *Glatzmeier*, Was sind Sprachmodelle, was können sie und welche Probleme ergeben sich daraus?, Forum Bibliothek und Information 2023, S. 348.

Die durchzuführenden Tests müssen daher auch eine Aussage zu der Frage treffen können, ob das jeweilige System ein „angemessenes Maß an Genauigkeit und Robustheit“ aufweist, Art. 15 Abs. 1 KI-VO (s. B. I. 2. b) (3) aa), Seite 25).

(1) Die Halluzination als zentrales Problem

Die KI-VO spricht in EG 75 von „unerwünschtem Verhalten“ in Gestalt von „Fehler[n], Störungen, Unstimmigkeiten [und] unerwartete[n] Situationen“. Wenn auch nicht explizit ausgedrückt, sind hierunter *Halluzinationen* zu verstehen, nachdem diese in fachlicher Hinsicht vorliegen, wenn das Sprachmodell eine fehlerhafte Ausgabe tätigt.¹⁶⁴ Wann dies der Fall ist, ist zunächst eine konzeptionelle und keine rein technische Frage, weil der Maßstab, nach dem ein Ergebnis als richtig zu bewerten ist, jeweils erst definiert werden muss.

Dies zeigt sich zunächst bezüglich der Frage, was überhaupt Bezugspunkt einer richtigen Antwort ist. Hier sind grundsätzlich drei Anhaltspunkte denkbar:¹⁶⁵

- Denkbar ist zunächst, dass sich die *Halluzination* dadurch zeigt, dass die Antwort nicht dem Eingabe-Prompt entspricht oder mit ihm in Widerspruch steht. In diesem Fall ist der Bezugspunkt der *Halluzination* also die gestellte Aufgabe samt der als Teil der Aufgabe mitgegebenen Daten.
- Denkbar ist auch, dass die Antwort im Widerspruch zum Trainingskorpus steht, sich also aus diesem inhaltlich nicht mehr ableiten lässt. Bezugspunkt der Bewertung ist dann eben jenes Trainingskorpus.
- Die dritte Fallgruppe liegt darin, dass die Antwort in Widerspruch zu Realitäten in der – außerhalb des Sprachmodells liegenden – Welt steht.

Diese drei denkbaren Fallgruppen zeigen, dass ein Testkonzept vor der Frage, welche Metrik zur Messung eingesetzt werden soll, zunächst die konzeptionelle Entscheidung erfordert, was das KI-System überhaupt leisten soll. Denn die drei Bezugspunkte unterliegen potenziell einem Zielkonflikt, der konzeptionell aufzulösen ist:

Es ist regelmäßig denkbar, dass die Akteninhalte und damit die Informationen, die dem Prompt mitgegeben werden, der Realität im Einzelfall widersprechen. Insbesondere im Zivilprozessrecht ist dies im Sinne der Parteidisposition (auch) über Tatsachen sogar

¹⁶⁴Xu *et al.*, a.a.O. (Fn. 151).

¹⁶⁵vgl. vgl. Dahl *et al.*, a.a.O. (Fn. 152).

prinzipiell angelegt. Wenn das System in einem solchen Anwendungsfall eine Antwort gibt, die kontrafaktisch zur (sonstigen) Welt ist, wäre das keine *Halluzination* – es wäre das gewünschte Verhalten mit dem Prompt samt mitgegebener Daten als relevantem Bezugspunkt.

Umgekehrt kann es aus Sicht der Justiz gerade erwünscht sein, dass einem Prompt – etwa der Aufgabenstellung, ein fertiges Urteil zu generieren – nicht entsprochen wird, und sich diese Maßgabe aus dem Trainingskorpus (oder einem Systemprompt) ableitet. In diesem Fall würde es ebenfalls keine *Halluzination* darstellen, wenn der entsprechend formulierten Aufgabe nicht nachgekommen wird.

(2) Tatsachen und Wertungen als Gegenstand der Betrachtung

Neben die Frage, was Bezugspunkt für die Einschätzung, ob eine *Halluzination* vorliegt (s. dazu A. III. 3, Seite 7), tritt die Abgrenzung, ob eine objektiv nachzuvollziehende Tatsache¹⁶⁶ oder eine – möglicherweise auf komplexen Überlegungen basierende – rechtliche Bewertung Gegenstand der Antwort ist.

Ein wiederkehrendes Problem bei der Testung der Antwortqualität von KI-Systemen ist die Notwendigkeit klar definierter Referenzantworten (*ground truths*) in ausreichender Zahl.¹⁶⁷ Aufgrund der Komplexität und Differenziertheit juristischer Antworten führt dies herkömmliche automatisierte Evaluationsmethoden, die auf Skalierbarkeit setzen, an ihre Grenzen.¹⁶⁸ Dieses Problem tritt vor allem darin auf, dass die Lösung komplexerer juristischer Aufgaben eine Vielzahl unterschiedlicher Aufgabenschritte – der Reproduktion einschlägigen juristischen Wissens, dem Verständnis des zugrundeliegenden Textes und der Anwendung des abstrakten Wissens auf diesen Text – die jeweils in gesonderten Schritten zu evaluieren sind,¹⁶⁹ erfordert.

Mit Blick auf die im Grundsatz bestehende Notwendigkeit valider Referenzdaten sieht sich die Justiz zudem mit dem Problem konfrontiert, dass anders als in anderen, allgemeingültigen Disziplinen nicht auf bereits bestehende internationale Referenzen zurückgegriffen werden kann, da diese zumeist das rechtliche Wissen des US-amerikanischen

¹⁶⁶Auch wenn diese bereits interpretatorischen Spielraum offenlassen, s.o.

¹⁶⁷vgl. *Dahl et al.*, a.a.O. (Fn. 152), S. 19.

¹⁶⁸vgl. *Enguehard et al.*, LeMAJ (Legal LLM-as-a-Judge): Bridging Legal Reasoning and LLM Evaluation, <https://doi.org/10.48550/arXiv.2510.07243>, abrufbar am 30.03.2026, S. 1.

¹⁶⁹vgl. *Fei et al.*, LawBench: Benchmarking Legal Knowledge of Large Language Models, <https://doi.org/10.48550/arXiv.2309.16289>, abrufbar am 30.03.2026, S. 3.

Rechts zur Grundlage haben¹⁷⁰ und dort Fertigkeiten in der Anwendung von Case Law beleuchten.¹⁷¹

Während die Evaluation von KI-Systemen bei einfachen Extraktionsaufgaben in der Justiz unkompliziert ist, gestaltet sie sich bei komplexen Bewertungsprozessen schwieriger. Muss ein System beispielsweise eigenständig Relationstabellen ohne vorgegebene Tatbestandskriterien erstellen, erfordert dies zusätzliche rechtliche Prüfungsschritte, was eine präzise Leistungsbewertung erschwert. Dem Problem fehlender *ground truths* für komplexe Fragestellungen kann man prinzipiell dadurch begegnen, dass man die Antworten in einzelne Informationseinheiten (*legal data points*) zerlegt, die dann isoliert bewertet werden können.¹⁷² Diese einzelnen Informationseinheiten zeichnen sich dadurch aus, dass sie eine in sich geschlossene Information darstellen, die jeweils ohne Kontext Sinn enthält. Diese Informationseinheiten werden sodann unter folgenden Fragen beleuchtet:

- Ist die Antwort (auf die jeweils zugrunde liegende Aktenlage bezogen) inhaltlich richtig?
- Wenn ja: ist sie zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage relevant?
- Lässt die Antwort wesentliche Gesichtspunkte außer Acht?

Diese Aufspaltung ermöglicht es, die einzelnen Kriterien anhand einer Metrik zu gewichten, sodass zum Beispiel schon keine Punkte mehr erzielt werden können, wenn im ersten Schritt die Antwort falsch ist.

Skalierbar ist die Methode in einem zweiten Schritt dann dadurch, dass man mehrere *LLM as a Judge* einsetzt, also andere große Sprachmodelle zur Evaluation anhand dieser vorgegeben Metrik.

c) Die Möglichkeit menschlicher Kontrolle als relevanter Faktor?

Hervorzuheben ist dabei zunächst, dass das Erreichen eines „angemessenen“ Maßes an Genauigkeit und Robustheit erforderlich ist, Art. 15 Abs. 1 KI-VO die – jeweils zu bestimmende – Zielgröße also relativiert. Welche Gesichtspunkte dabei in die Bestimmung des

¹⁷⁰vgl. *Fei et al.*, a.a.O. (Fn. 169), S. 15.

¹⁷¹*Liang et al.*, Holistic Evaluation of Language Models, <https://doi.org/10.48550/arXiv.2211.09110>, abrufbar am 30.03.2026, S. 39.

¹⁷²vgl. *Enguehard et al.*, a.a.O. (Fn. 168), S. 4.

„angemessenen“ Maßes einfließen dürfen, regelt die KI-VO dabei nicht, auch ihr einschlägiger EG 74 schweigt zu dieser Frage.

Von praktisch erheblicher Bedeutung, dogmatisch – soweit ersichtlich – aber noch ungeklärt, ist die Frage, ob die Möglichkeiten menschlicher Aufsicht Auswirkung auf die „Angemessenheit“ des zu erzielenden und damit auch zu ermittelnden Maßes an Genauigkeit und Robustheit des KI-Systems haben.

So wird vertreten, dass die Qualität der (zu erwartenden) menschlichen Aufsicht die Schwelle, die andere Schutzmaßnahmen erfüllen müssen, nicht beeinflusse.¹⁷³ Aus systematischen Gründen sollte jedoch durchaus erwogen werden, die Angemessenheit des notwendigen Maßes an Genauigkeit und Robustheit auch am zu erwartenden Umfang menschlicher (Nach-) Kontrolle auszurichten. Da die KI-VO einen risikobasierten Ansatz verfolgt¹⁷⁴ und EG 73 die Bedeutung menschlicher Aufsicht hervorhebt, liegt es nahe, die Gefahr, die von dem System ausgeht, und daraus abgeleitet das notwendige Maß an Genauigkeit und Robustheit davon abhängig zu machen, inwieweit menschlich die Güte einer Antwort im Einzelfall nachvollzogen werden kann. Dieser Ansatz zeigt sich nicht zuletzt in Art. 6 Abs. 3 UA 2 KI-VO, der die Einstufung als Hochrisiko-KI vom Ausmaß der ersetzten menschlichen Handlung abhängig macht.

Betrachtet man die denkbaren Einsatzfelder großer Sprachmodelle in Gestalt verschiedener KI-Systeme im Bereich der Justiz, leuchtet dieser Zusammenhang schnell ein: denn die Gefahr, die von einem fehlerhaften Ergebnis ausgehen kann, kann hier anhand zweier Bruchlinien im Grundsatz klar eingeteilt werden. Die maßgeblichen Fragen sind hier:

- Hat der dazwischentretende Mensch im Grundsatz das Wissen und die Fähigkeit, die Plausibilität der Antwort abzuschätzen?
- Ist das Ergebnis falsch negativ oder falsch positiv?

Die Frage, ob der dazwischentretende Mensch im Grundsatz fähig ist, die Plausibilität des Ergebnisses einzuschätzen, ist dabei tendenziell kongruent zu der Frage, ob das

¹⁷³vgl. *Fink*, Human Oversight under Article 14 of the EU AI Act, Human-Oversight-under-Article-14-of-the-EU-AI-Act.pdf, abrufbar am 14.04.2026, S. 5.

¹⁷⁴vgl. *Lohse/Köbl* in: Chibanguza/Kuß/Steeger, a.a.O. (Fn. 6), 1. Teil: § 2 B., Rn. 55-57; s. B. I. 2, Seite 16.

Sprachmodell zur fachlichen Recherche oder zur Aufbereitung des zu bewertenden Lebenssachverhaltes eingesetzt wird. Denn ausbildungsbedingt sind die Justizangehörigen im Grundsatz in der Lage, fachliche juristische Antworten einzuordnen und im Zweifelsfall weitere Überlegungen anzustellen. Anders ist dies – jedenfalls tendenziell – bei Aussagen, die den Sachverhalt betreffen. Soll das große Sprachmodell beispielsweise eine Gegenüberstellung zu Mangelbehauptungen in Bauverfahren anlegen, ist die Überprüfung eines solchen Ergebnisses einem Juristen in der Regel nur insoweit möglich, als es um die Bewertung am Maßstab der jeweiligen Verfahrensordnung geht (hier sei auf das oben gebrachte Beispiel des § 138 Abs. 3 ZPO verwiesen). Die Frage aber, ob etwa eine Mangelbehauptung innerhalb des maschinell generierten Ergebnisses überhaupt sachlich zutreffend wiedergegeben wird, also von der KI im konkreten Fall richtig „verstanden“ worden ist, wird, wenn nicht der kontrollierende Jurist zufällig über entsprechendes technisches Wissen verfügt, von diesem nicht zuverlässig beantwortbar sein. Zudem könnte allein das Vorhandensein eines auf den ersten Blick womöglich sehr plausiblen maschinellen Ergebnisses eine nicht unerhebliche Voreingenommenheit (Bias) des menschlichen Überwachers zu Gunsten dieses Ergebnisses auslösen.

Die zweite maßgebliche Frage ist, ob eine Antwort falsch positiv – also gegeben wird, ohne sich im maßgeblichen Bezugssystem¹⁷⁵ wiederzufinden – oder falsch negativ ist, weil sie einen tatsächlich vorhandenen einschlägigen Anknüpfungspunkt auslöst. Bei der falsch positiven Antwort besteht durch vorhandene Referenzangaben in der Antwort noch die realistische Möglichkeit zur Überprüfung. Die Auslassung hingegen kann nur dann erkannt werden, wenn die korrekte Antwort bereits vollständig bekannt ist, oder aber vom Überprüfer mit den ihm sonst zur Verfügung stehenden Mitteln recherchiert wird. In diesem Fall bedarf es aber regelmäßig nicht der Nutzung des KI-Systems, weil es dann keinen nennenswerten Vorteil bringt.

Aus diesen beiden Linien lässt sich dabei eine Kaskade an Gefahrpotenzial abhängig von den Überprüfungsmöglichkeiten durch menschliche Aufsicht formulieren:

- Gibt das System eine falsch positive fachliche Antwort, etwa weil eine Referenzentscheidung fingiert wird, besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass dieser Fehler mit überschaubarem Aufwand erkannt wird und damit folgenlos bleibt.

¹⁷⁵S. A. III. 3, Seite 7.

- Unterschlägt das System eine eigentlich auffindbare fachliche Information – etwa eine einschlägige obergerichtliche Entscheidung – wäre dies für einen Justizangehörigen ohne Weiteres nur mit entsprechendem präsentem Wissen bemerkbar und müsste ansonsten erst recherchiert werden. Im Übrigen sollte ein Justizangehöriger zwar auch ohne diese Information in der Lage sein, eine vertretbare Lösung zu formulieren. Da aber im forensischen Kontext primär eine sachgerechte Auseinandersetzung mit bereits bestehender einschlägiger Rechtsprechung zu fordern ist, stellt der Rückgriff auf das persönliche juristische Handwerkszeug unter Außerachtlassung vorhandener und auch erreichbarer Referenzen nicht in jedem Fall eine akzeptable Lösung dar.
- Fingiert ein System eine Information aus einem Akteninhalt, etwa einen Zeugen zu einer bestimmten Frage, ist das zwar insoweit risikobehaftet, als der jeweilige Nutzer den zutreffenden Inhalt nicht per se besser kennt. Durch gezielte Suche in der Akte aufgrund der Angabe, wo dieser Zeuge zu finden sei, sollte sich der Fehler jedoch aufdecken lassen, zumal gerade die positive Nennung etwa eines vermeintlich relevanten Beweismittels regelmäßig eine eindeutige Handlungsaufforderung für den Entscheider darstellen sollte.
- Hieraus ergibt sich, dass der riskanteste Fall derjenige ist, dass eine relevante Information aus der Akte – etwa der einzige abweichende Zeuge – von der Antwort nicht wiedergegeben wird. Zwar ließe sich auch dieser Fehler durch eigenes Aktenstudium ohne Weiteres erkennen. Ohne diese Überprüfung wird es aber kaum möglich sein, den Fall einer rechtsfehlerfreien Erledigung zuzuführen.

Betrachtet man dieses eskalierende Gefahrpotenzial, liegt es nahe, einen Zusammenhang zwischen der Art und Weise der vorgesehenen menschlichen Kontrolle und dem angemessenen Maß an Genauigkeit zu ziehen.

Nachdem die Gefahr durch falsch negative Antworten wie oben dargestellt tendenziell größer als die durch falsch positive Antworten sein dürfte, könnte man die Schwelle des KI-Systems bei der Bewertung der Relevanz möglicher Antworten im Zweifel niedriger ansetzen und damit eine größere Streuung an Antworten provozieren. Dies wiederum sollte ausreichender Anlass für die ohnehin erforderliche menschliche Überprüfung sein.

4. Fazit

Die dargestellte Diskussion führt zu folgenden Thesen:

- Die Justiz muss sich, will sie große Sprachmodelle zum Einsatz bringen, intensiv mit der Frage auseinandersetzen, wie sie die Qualität deren Antworten messen kann, weil die Funktionstests für die bisher eingesetzten deterministischen Systeme auf diese nicht übertragbar sind.
- Die Maßstäbe hierfür können nicht auf rein technische Fragen ausgelagert werden, sondern setzen eine fundierte inhaltliche Auseinandersetzung mit der Zwecksetzung des einzusetzenden Modells voraus.
- Diese Auseinandersetzung zeigt ein reziprokes Verhältnis von Zwecksetzung und Testbarkeit: weil die Testbarkeit von der Zwecksetzung abhängt, sollten umgekehrt auch nur solche Zwecksetzungen ins Auge gefasst werden, die nachvollziehbar getestet werden können.
- Dies zugrunde gelegt erscheint es vielversprechender, den Einsatzbereich großer Sprachmodelle zunächst auf klar abgrenzbare, in ihrer Komplexität überschaubare Fragen zu beschränken, die im Idealfall die von dem mit der Sache befassten menschlichen Richter bzw. der Richterin zu treffenden Entscheidungen lediglich vorbereiten, nicht aber inhaltlich beeinflussen. Zu denken wäre hier etwa an die Extraktion von Metadaten (z.B. Datum und Urheber des jeweiligen Schriftsatzes) aus den Bestandteilen einer Akte, um dem Entscheidungsträger die Strukturierung der Akte zu erleichtern und damit dessen Kapazitäten auf den eigentlichen Entscheidungsprozess zu fokussieren.
- Weniger problematisch in Anwendung und damit Testung ist auch der Einsatz von Modellen zur bloßen fachlichen Recherche außerhalb der Akte, weil diese infolge der zu formulierenden Frage zwangsläufig nur einen abgrenzbaren Zwischenschritt darstellt, dessen Qualität leichter zu bewerten ist.

IV. Urheberrechtliche Anforderungen bei dem Betrieb eines weiterentwickelten Open-Source-Sprachmodells durch die Justiz

1. Notwendigkeit des Aufbaus auf einem Open-Source-Sprachmodell

Die folgenden Ausführungen basieren auf der Annahme der Notwendigkeit einer domänenspezifischen Feinjustierung von Open-Weights-Modellen¹⁷⁶ im Bereich der Anwendung eines großen Sprachmodells im Justizbereich. Diese ergibt sich primär aus der Unvereinbarkeit proprietärer Cloud-Lösungen mit den verfassungsrechtlich verankerten Grundsätzen der Datensouveränität und der richterlichen Unabhängigkeit sowie des rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG. Die Justiz muss die Herrschaft über die ihr vorliegenden Daten behalten: Sie muss selbst bestimmen können, wo diese verarbeitet werden und wer Zugriff hat. Dies ist nicht gewährleistet, wenn sensible Justizdaten in eine von Dritten beherrschte, intransparente Betriebsumgebung abgegeben werden.¹⁷⁷ Ein bloßer Rückgriff auf vortrainierte, allgemeine Sprachmodelle greift zu kurz, da sie die hochspezialisierte juristische Fachsprache sowie die strengen Anforderungen an die Subsumtionslogik nur unzureichend abbilden. Das Fine-Tuning auf spezifische, justizinterne Korpora wie Urteilstexte, Schriftsätze und Fachkommentare ist daher keine bloße Option, sondern eine funktionale Voraussetzung für die Praxistauglichkeit. Darüber hinaus stehen wirtschaftliche Gesichtspunkte der Erstellung eines eigenen Basismodells entgegen, da davon auszugehen ist, dass sich die Kosten großer Sprachmodelle mittlerweile auf zweistellige Millionenbeträge pro Modell belaufen können.¹⁷⁸

2. Urheberrechtlich geschütztes Trainingsmaterial

Das Training eines *LLM* setzt zunächst voraus, dass umfangreiche Datenbestände erhoben, aufbereitet und in maschinenlesbarer Form in das Modell eingespeist werden, wobei die Inhalte typischerweise systematisch analysiert und in Form statistischer Repräsentationen im Modell verankert werden.¹⁷⁹ In der urheberrechtlichen Literatur zum KI-Training wird dieser Prozess überwiegend als Vervielfältigung im Sinne der §§ 15 ff. UrhG

¹⁷⁶Ein Open-Weights-Modell ist ein KI-Modell, dessen trainierte Gewichte – also die gelernten Parameter des fertigen Modells – öffentlich zugänglich gemacht werden. Im Unterschied zu Open Source sind damit jedoch nicht automatisch auch der Trainingscode, die Trainingsdaten oder alle weiteren Bestandteile des Systems offengelegt.

¹⁷⁷vgl. dazu näher *Skupin*, jM 2025, 342.

¹⁷⁸BT-Drs. 20/11500, S. 123.

¹⁷⁹*Köhler/Vogel*, ZdiW 2024, 238 ff. m.w.N.; *Dornis*, CR 2024, 765, 767.

qualifiziert, da die geschützten Werke zunächst technisch kopiert, in Zwischenspeichern gehalten und zur Parametrisierung des Modells genutzt werden.¹⁸⁰ Vor diesem Hintergrund ist das Training eines *LLM* mit urheberrechtlich geschützten Werken bzw. Texten grundsätzlich als Verletzungshandlung einzuordnen, sofern keine Einwilligung der Rechteinhaber vorliegt und keine Schrankenregelung eingreift.

Nach § 2 Abs. 1 UrhG gehören zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst insbesondere Sprachwerke – etwa Schriftwerke und Reden – sowie Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Tabellen und plastische Darstellungen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass es sich um eine „persönliche geistige Schöpfung“ im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG handelt, also die individuelle Formgestaltung ein Mindestmaß schöpferischer Eigenart erkennen lässt.¹⁸¹ Die Rechtsprechung konkretisiert diese Anforderungen dahin, dass bei wissenschaftlichen Schriftwerken und Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art die eigenschöpferische Leistung in der individuellen Darstellung, nicht in den zugrunde liegenden Fakten oder Daten liegen muss.¹⁸² Ausgehend von diesen Grundsätzen sind – bei der Betrachtung juristischer Dokumente – vornehmlich die Schriftsätze der Prozessbeteiligten als Sprachwerke grundsätzlich dem Werktyp des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG zuzuordnen.¹⁸³ Folglich kann ein anwaltlicher Schriftsatz urheberrechtlich schutzfähig sein, sofern er – was den Regelfall darstellen sollte – eine hinreichende schöpferische Eigentümlichkeit in der sprachlichen Darstellung, Strukturierung und Argumentation aufweist.¹⁸⁴ Im Gegenzug unterfallen solche Schriftsätze nicht dem urheberrechtlichen Schutz von § 2 UrhG, wenn diese lediglich standardisierte, schematische oder rein sachlogische Darstellungen enthalten. Selbiges gilt beispielsweise für von Dritten erstellte Gutachten im Rahmen ihrer etwa wissenschaftlichen, technischen oder rechtlichen Expertisen, welche entweder als Sprachwerke i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG oder als Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG geschützt sein können, sofern eine persönliche geistige Schöpfung vorliegt.¹⁸⁵

¹⁸⁰Köhler/Vogel, a.a.O. (Fn. 179), 238 ff.

¹⁸¹vgl. dazu BGH, Urteil vom 27.09.1990 – I ZR 244/88 –, BGHZ 112, 243-258.

¹⁸²OLG Köln, Urteil vom 06.08.1999 – 6 U 80/98 –, juris, Rn. 26.

¹⁸³Heckmann/Paschke, jurisPK-Internetrecht, 8. Aufl., Kap. 3.1.

¹⁸⁴LG Hamburg, Beschluss vom 12.08.2025 – 310 O 127/25 –, NJW-RR 2026, 438, Rn. 4.

¹⁸⁵BGH, Urteil vom 27.09.1990 – I ZR 244/88 –, BGHZ 112, 243-258.

3. Haftung des Betreibers für Urheberrechtsverstöße

Ungeachtet der Frage, ob die urheberrechtlich geschützten Werke ohne Einwilligung des Rechteinhabers seitens des Anbieters des Open-Source-Basismodells zum Training verwendet wurden, oder ob dies im Nachgang durch die Justiz als Betreiber im Rahmen des Fine-Tunings geschieht, steht stets die Frage der Haftung im Raum.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verbleibt es für die Vervielfältigung bei einer Haftung nach den strafrechtlichen Grundsätzen der Täterschaft und Teilnahme. Hersteller der Vervielfältigung ist derjenige, der die Vervielfältigung und damit die körperliche Festlegung technisch bewerkstelligt.¹⁸⁶ In der Rechtsprechung wird insoweit argumentiert, dass die Betreiber des Sprachmodells für Urheberrechtsverletzung durch Outputs haften, weil sie die Tatherrschaft durch das vorherige (Weiter-) Training des Modells und der Gewichte ausüben. Zwar kann die Tatherrschaft an den Nutzer verloren gehen, wenn Outputs durch den Nutzer provoziert werden, was bei einfach gehaltenen Prompts aber nicht der Fall sei.¹⁸⁷ In der logischen Konsequenz dürfte ein einmal mit rechtswidrigen Inhalten trainiertes Modell nicht mehr verwendet oder weitertrainiert werden, da die Speicherung in den Parametern technisch nicht rückgängig gemacht werden kann.¹⁸⁸

Vor diesem Hintergrund kommt der Frage der Rechtfertigung einer etwaigen urheberrechtlich relevanten Verarbeitung eine herausgehobene Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere angesichts der Gefahr, für etwaige Urheberrechtsverletzungen der Anbieter des Basismodells haften zu müssen, da die genauen Trainingsdaten in den seltensten Fällen bekannt sein werden.¹⁸⁹

4. Rechtfertigungstatbestände

a) § 60d UrhG – Data-Mining für wissenschaftliche Zwecke

Insoweit man, ausgehend von der Überlegung ein öffentliches Basismodell als Grundlage des Fine-Tunings für ein juristisches Sprachmodell der Justiz als Grundlage heranziehen

¹⁸⁶vgl. dazu BGH, Urteil vom 23.10.2024 – I ZR 112/23 –, GRUR 2024, 1809, Rn. 73.

¹⁸⁷so LG München I, Urteil vom 11.11.2025 – 42 O 14139/24 –, GRUR 2025, 1917, Rn. 277, welches insoweit auf den Betreiber des Sprachmodells abstellt.

¹⁸⁸so *Bußmann-Welsch/Wegner*, jurisPR-ITR 24/2025, Anm. 4, die an dieser Stelle auch auf die Möglichkeit hinweisen, dass die Modellanbieter den Output z.B. über das Textmatching in Verbindung mit Textähnlichkeitsmessungen kontrollieren und so die (teilweise) Wiedergabe des urheberrechtlich geschützten Werkes verhindern könnten.

¹⁸⁹*Schmidt*, DSTZ 2025, 594, 606 m.w.N., der ausführt, dass eine Kontrolle der Trainingsdaten durch die fehlenden rechtlichen Vorgaben zu einer etwaigen Offenlegungspflicht faktisch nicht möglich ist.

zu wollen, eine Rechtfertigungsgrundlage für die Verarbeitung geschützter Werke in den Blick nimmt, käme zunächst § 60d Abs. 1 UrhG in Betracht, wonach Vervielfältigungen für Text und Data-Mining i.S.v. § 44 b Abs. 1, 2 S. 1 UrhG zum Zweck der wissenschaftlichen Forschungen zulässig sind. Text und Data-Mining ist nach § 44b Abs. 1 UrhG „die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen“.¹⁹⁰ Dies gilt auch dann, wenn die Rechteinhaber ggf. ein „Opt-out“ i.S.v. § 44b Abs. 3 UrhG erklärt haben, was die praktische Reichweite des Rechtfertigungstatbestands im Verhältnis zu § 44b Abs. 2 UrhG enorm erhöht.

Tatbestandliche Voraussetzungen der Vervielfältigung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke i.S.v. § 60d UrhG sind aber, dass diese rechtmäßig zugänglich sind, die Nutzung nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschungszwecken dient, keine vertraglichen Nutzungsbeschränkungen entgegenstehen (bei öffentlich zugänglichen Quellen) und die Vervielfältigungen nach Abschluss der Forschung grundsätzlich gelöscht werden, soweit sie nicht aus Gründen der Nachprüfbarkeit oder Archivierung weiterhin gespeichert werden dürfen. Auch für die Justiz bedeutet dies bei der Entwicklung eines eigenen juristischen Sprachmodells ggf. die Möglichkeit des Rückgriffs auf § 60d UrhG, was jedoch voraussetzen würde, dass – wie beim Projekt *GSJ*¹⁹¹ – eine Kooperation mit einer wissenschaftlichen Forschungsorganisation eingegangen wird.

Wissenschaftliche Forschung ist dabei ein methodisch-systematisches Streben nach neuen Erkenntnissen, wobei schon das „Streben“ genügt und kein konkreter Forschungserfolg verlangt wird.¹⁹² § 60d Abs. 2 S. 3 UrhG schließt Forschungsorganisationen von der Schranke aus, wenn sie mit einem privaten Unternehmen zusammenarbeiten, das einen bestimmenden Einfluss auf und einen bevorzugten Zugang zu den Forschungsergebnissen erhält, was bei der Projektplanung zu berücksichtigen wäre.

Der Anwendungsbereich des Rechtfertigungstatbestands könnte aber bei einer etwaigen praktischen Anschlussverwendung, die bei jedem justiziellen Forschungsprojekt das Ziel sein dürfte, in der Justiz ausgeschlossen sein. So stehen nach einer in der Literatur

¹⁹⁰s. die Ausführungen unter C. IV. 4. b), Seite 70.

¹⁹¹Im Rahmen dieses Projekts entwickelt das JM NRW und das Bayerische Staatsministerium der Justiz in Kooperation mit der Universität zu Köln und der Technischen Universität München ein juristisches Sprachmodell für die Justiz, vgl. https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_06_gsj.html, abrufbar am 24.02.2026.

¹⁹²vgl. dazu LG Hamburg, Urteil vom 27.09.2024 – 310 O 227/23 –, MMR 2024, 973, Rn. 72; a.A. *Paal/Radtke*, a.a.O. (Fn. 138), S. 177, der den Bezug zu einem konkreten Forschungsprojekt fordert.

vertretenen Auffassung im Hinblick auf das Konkurrenzverhältnis mit § 44b UrhG Bedenken, die Vorschrift des § 60d UrhG auf Fälle anzuwenden, in denen der Einsatz in der Praxis von vornherein das maßgebliche Ziel des (begleitenden) wissenschaftlichen Forschungsprojekts ist.¹⁹³ Mithin ist die Justiz zur Risikovermeidung gut beraten, auch eine Rechtfertigung nach § 44b Abs. 2 UrhG einer genaueren Betrachtung zu unterziehen.

b) § 44b UrhG – Text- und Data-Mining

Gemäß § 44b Abs. 1 UrhG sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data-Mining zulässig, soweit und solange diese für diesen Zweck erforderlich sind. Die als Text- und Data-Mining definierte Tätigkeit zielt auf die Extraktion von Informationen aus Datenbeständen ab, die über den urheberrechtlichen Schutz der Einzelwerke oder Datenbanken hinausgehen. Damit greift das Verfahren auf Inhalte zu, die den jeweiligen Rechteinhabern gesetzlich nicht als exklusives geistiges Eigentum zugeordnet sind.¹⁹⁴ Die mittels Text und Data-Mining gewonnenen Ergebnisse stehen dann für eine Analyse und Bewertung zur Verfügung.¹⁹⁵ Die aktuelle urheberrechtliche Debatte zum Training generativer KI-Systeme konzentriert sich auf die Frage, inwieweit die Text- und Data-Mining-Schranke des § 44b UrhG eine rechtfertigende Grundlage für das KI-Training bietet,¹⁹⁶ da die Norm nicht speziell dafür konzipiert wurde¹⁹⁷ und keine kollektive Vergütungspflicht der Rechteinhaber enthält.

(1) Berücksichtigung eines Vorbehalts

Dabei bezieht sich § 44b Abs. 2 zunächst nur auf rechtmäßig zugängliche Werke,¹⁹⁸ die ggf. einen Opt-out¹⁹⁹ i.S.v. § 44b Abs. 3 UrhG berücksichtigen, was bei der Verwendung eines Open-Source-Basismodells bereits schwerlich feststellbar sein dürfte, da die

¹⁹³Paal/Radtke, a.a.O. (Fn. 138), S. 178, 179, der aber darauf hinweist, dass eine andere Auffassung zwar vertretbar sei, aber mit einem „erheblichen Risiko“ für urheberrechtliche Verstöße einhergehe.

¹⁹⁴Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, 8. Aufl. 2025, § 44b, Rn. 1.

¹⁹⁵BT-Drs. 18/12329, S. 40 zu § 60d aF.

¹⁹⁶Bejahend: LG Hamburg, Urteil vom 27.09.2024 – 310 O 227/23 –, MMR 2024, 973; Pukas, Urheberrechtliche Aspekte bei Verwendung von Werken als KI-Trainings- und Inputdaten, <https://www.nomos.de/urheberrechtliche-aspekte-bei-verwendung-von-werken-als-ki-trainings-und-inputdaten>, abrufbar am 24.02.2026.

¹⁹⁷vgl. Köhler/Vogel, a.a.O. (Fn. 179), 242 m.w.N.

¹⁹⁸vgl. dazu EG 14 DSM-RL, wie z.B. „Inhalte auf der Grundlage einer Open Access Strategie“ oder einer „vertraglichen Vereinbarung mit den Rechteinhabern“.

¹⁹⁹Der Vorbehalt wird üblicherweise in maschinenlesbarem Format durch die allgemeinen Nutzungsbedingungen einer Website, in Form von „Meta-HTML-Tags“ oder durch Einträge im Unterverzeichnis „robots.txt“ der Website verwirklicht.

Trainingsdaten, die meist im Wege des Webcrawling²⁰⁰ beschafft wurden, für den späteren Betreiber nicht einsehbar sind.²⁰¹ Darüber hinaus könnte im Rahmen des Fine-Tunings und der Verwendung von Echtaktendaten für die Justiz auch das Risiko bestehen, dass die Rechteinhaber von urheberrechtlich geschützten Werken in Justizakten (Sachverständige, Anwaltschaft etc.) nachträglich einen Vorbehalt erklären, der dann im Rahmen des Trainings zu berücksichtigen wäre.

(2) Reichweite des § 44b UrhG

Die Annahme einer Memorisierung des Werks in den Trainingsdaten ist allerdings nicht gänzlich unproblematisch. So gibt es Auffassungen in der Literatur, die – in Ansehung der technischen Trainingsprozedur²⁰² (Tokenisierungen des Trainingskorpus und Embedding der Token in den kontinuierlichen Vektorraum) – nicht von einer Vervielfältigung ausgehen, da lediglich die schlichten Daten, aber nicht der „geistige Gehalt“ der analysierten Werke übernommen, sondern basierend auf den jeweiligen Wahrscheinlichkeiten vielmehr ein neues Werk erschaffen werde.²⁰³ Darüber hinaus wird auch auf die hohen Anforderungen an die Wahrnehmbarkeit oder Identifizierbarkeit der Werkverkörperung hingewiesen, wonach bei bloß schwer zugänglichen oder nur über hochspezialisierte Maßnahmen wahrnehmbare Werkfestlegungen Zweifel an einer Vervielfältigung bestünden. An die bloße Reproduzierbarkeit anzuknüpfen könnte in Anbetracht der von der EuGH-Rechtsprechung geforderten zusätzlichen „Abgrenzbarkeitsanforderung“²⁰⁴ des Werkes Problemen begegnen. Für die Praxis kommt die von der Rechtsprechung vertretene Linie zu der aus Sicht des Betreibers eines Open-Source-Modells unerwünschten Folge, dass bereits die Speicherung bzw. Memorisierung der urheberrechtlichen Inhalte in den Parametern der Modelle im Zuge des Trainingsprozesses ohne Zustimmung der Urheber rechtswidrig wäre, was wiederum zu einem erheblichen Risiko bei der Verwendung führen würde.²⁰⁵ Insoweit sei es widersprüchlich, den Anwendungsbereich des § 44b Abs. 2 UrhG derart zu verkürzen, da die „Memorisierungen“ des Modells als

²⁰⁰z.B. über <https://commoncrawl.org/>, abrufbar am 24.02.2026.

²⁰¹Eine Ausnahme dürfte das Schweizer Sprachmodell *Apertus* darstellen, vgl. <https://ethz.ch/de/news-und-veranstaltungen/eth-news/news/2025/09/medienmitteilung-apertus-ein-vollstaendig-offenes-transparentes-und-mehrsprachiges-sprachmodell.html>, abrufbar am 24.02.2026.

²⁰²Die gesamte Trainingsprozedur wird anschaulich in *Heckmann/Paschke*, a.a.O. (Fn. 183), Kap. 3.1 Rn. 17.2 ff. beschrieben.

²⁰³*Söbbing/Schwarz*, RDi 2023, 415 Rn. 13.

²⁰⁴vgl. EuGH, Urteil vom 13.11.2018 – C-310/17 –, GRUR 2019, 73, Rn. 41, wonach die Behörden „die so geschützten Objekte klar und genau erkennen können [müssen]“.

²⁰⁵*Rauer/Bibi*, K&R 2026, 59, 62.

notwendiger Teil eines laufenden Trainingsprozesses zur Erkennung semantischer Zusammenhänge gesehen werden müssten, die sich technisch nicht vermeiden ließen.²⁰⁶ Im Sinne eines technologieoffenen Verständnisses sei es demnach nicht nachvollziehbar, dass § 44b UrhG zwar auf das KI-Training Anwendung finden solle, aber aufgrund der technischen Begebenheiten sogleich wieder ausgeschlossen werde.²⁰⁷

Eine finale Klärung dieses für die Praxis nicht ganz unwesentlichen Meinungsstreits²⁰⁸ wird wahrscheinlich erst durch die Entscheidung des EuGH zur Frage der Memorisierung und TDM-Schranke erfolgen.²⁰⁹ Darüber hinaus wäre auch eine gesetzgeberische Klärung bzw. Ergänzung hinsichtlich der Regelung des § 44b UrhG zu begrüßen.

²⁰⁶ *Bußmann-Welsch/Wegner*, a.a.O. (Fn. 188).

²⁰⁷ *Bußmann-Welsch/Wegner*, a.a.O. (Fn. 188).

²⁰⁸ vgl. den Meinungsstreit in *Sesing/Wagenpfeil*, ZGE 2024, 212, 217 f., mit Verweis auf Fn. 25 ff.

²⁰⁹ Vorlagefrage des LG Budapest vom 10.03.2025 zu EuGH – C-250/25 – „Like Company“.

D. MÖGLICHE EINSATZGEBIETE VON KI UND ALGORITHMISCHEN SYSTEMEN IN DER JUSTIZ (UNTERARBEITSGRUPPE 4)

I. Zugang zum Recht

1. Justizportal

Bereits im März 2023 hieß es in einer gemeinsamen Erklärung zur Digitalisierung der Justizministerinnen und Justizminister von Bund und Ländern:²¹⁰

„Die Länder begrüßen zudem die Finanzierung von Machbarkeitsstudien durch den Bund zur Schaffung einer Justizcloud, zur Schaffung weiterer IT-Standards für die Justiz sowie zur Einrichtung eines Bund-Länder-Justizportals für Onlinedienstleistungen.“

Auch der Abschlussbericht der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft befürwortet die Umsetzung eines Bund-Länder-Justizportals.²¹¹ Hierfür sprachen sich zudem die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs im Rahmen der „Münchener Thesen“ zum Zivilprozess der Zukunft aus.²¹² Ausweislich des Koalitionsvertrags des Bundes soll das Justizportal mit Kommunikationsplattform eingeführt werden. Die konkrete Umsetzung bleibt abzuwarten.²¹³

Ein Bund-Länder-Justizportal würde einen zentralen Zugangspunkt für sämtliche justizbezogenen Informationen und Dienstleistungen darstellen. Denkbare Bauteile neben der Bereitstellung von Abfragemasken für digitale Antragstellungen (s. D. I. 3, Seite 74) sind beispielsweise eine Bezahlplattform für Gerichtsgebühren oder Hinweise über Optionen zur gütlichen Streitschlichtung.

²¹⁰Gemeinsame Erklärung zur Digitalisierung der Justiz in Deutschland vom 30.03.2023, S. 5, https://www.enorm.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/230330_Digitalgipfel_Gemeinsame_Erklaerung.html, abrufbar am 24.02.2026.

²¹¹Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, Abschlussbericht, a.a.O. (Fn. 73), S. 47 ff.; Paschke, AnwBl 2025, 356, 357.

²¹²Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft, These A.3, S. 6, <https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/download/207274>, abrufbar am 30.03.2026

²¹³s. Biallaß, NJW-aktuell 21/2025, 19; Biallaß, AnwBl 2025, 330, 332.

2. Kommunikationsplattform

Aktuell wird im elektronischen Rechtsverkehr die bisherige Kommunikation in Papierform lediglich auf die elektronische Kommunikation übertragen. Es wird gefordert, stattdessen eine Kommunikationsplattform zum Austausch von Verfahrensdaten zu schaffen.²¹⁴ Dort könnten perspektivisch Schriftsätze nicht nur elektronisch eingereicht und eingesehen sowie – ggf. unter zusätzlicher Information des Adressaten auf einfachem elektronischem Wege²¹⁵ – gerichtliche Entscheidungen zugestellt oder bereitgestellt werden, sondern auch strukturierte Daten ausgetauscht und visualisiert oder in einem gemeinsamen Verfahrensdokument gearbeitet werden.

Ein Prototyp für eine bundeseinheitliche Kommunikationsplattform wird in einem Teilprojekt des Projekts „Zivilgerichtliches Online-Verfahren“ (s. D. I. 4, Seite 75) entwickelt.²¹⁶

3. Projekt Digitale Rechtsantragstelle²¹⁷

Ein zentrales Vorhaben ist bereits seit 2021 die *Digitale Rechtsantragstelle*. Erklärtes Ziel ist es dabei, dass Bürgerinnen und Bürger online Anträge stellen können und dass das Vorgehen auch für Menschen ohne juristischen Hintergrund intuitiv, informativ und verständlich ist. Ihnen soll so der Zugang zum Recht erleichtert werden. Gleichzeitig sollen durch die Digitalisierung Bürokratie abgebaut und Justizmitarbeitende entlastet werden, etwa durch die einfachere Übernahme von Daten oder eine bessere Qualität der von den Bürgerinnen und Bürgern ausgefüllten Formulare.

Das BMJV hat zusammen mit der DigitalService GmbH, deren alleinige Gesellschafterin die Bundesrepublik Deutschland ist, ein Rahmenkonzept erstellt, nach welchem Einzelprojekte nach und nach vollständig digital umgesetzt werden. Es soll ein bundeseinheitliches Justizportal unter service.justiz.de geschaffen werden, auf dem künftig sämtliche Dienste der Justiz verlässlich, verständlich und rechtssicher angeboten werden. Die Antragstellung wird durch einfache Sprache, übersichtliche Abfragedialoge und eine

²¹⁴Riehm/Yuan, ZRP 2024, 101 ff.; Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, Abschlussbericht, a.a.O. (Fn. 73), S. 53 ff.; Arbeitsgruppe „Zivilprozess der Zukunft“, S. 19 ff., Zivilprozess der Zukunft - Tagungsband der Abschlussveranstaltung | Oberlandesgericht Celle, abrufbar am 14.04.2026.

²¹⁵Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft, a.a.O. (Fn. 212), These A.1, S. 5.

²¹⁶https://www.bmju.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/_articles/zivilgerichtliches_onlineverfahren_artikel.html, abrufbar am 24.02.2026; <https://digitalservice.bund.de/blog/erste-schritte-fuer-eine-kommunikationsplattform-fuer-zivilgerichtliche-online-verfahren>, abrufbar am 24.02.2026.

²¹⁷<https://digitalservice.bund.de/projekte/digitale-rechtsantragstelle>, abrufbar am 30.03.2026.

barrierefreie Gestaltung unterstützt. Die Einzelprojekte betreffen typische Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern, die sie bei der Rechtsantragstelle vorbringen. Beispiele können der Website entnommen werden.²¹⁸

4. Projekt Zivilgerichtliches Online-Verfahren²¹⁹ und digitales Basisdokument

Das zivilgerichtliche Online-Verfahren soll es Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, im Bereich niedriger Streitwerte ihre Ansprüche in einem nutzerfreundlichen, niederschweligen und digitalen gerichtlichen Verfahren geltend zu machen.²²⁰

Seit März 2025 steht Bürgerinnen und Bürgern für Zahlungsklagen aus dem Bereich der Fluggastrechte die Möglichkeit eines Vorab-Checks zur Verfügung, mit dessen Hilfe geprüft werden kann, ob ein Ausgleichsanspruch in Betracht kommt. Nach dem Vorab-Check kann auch eine Klage mithilfe eines digitalen Eingabesystems in einfacher Sprache erstellt und bei Gericht eingereicht werden, sofern das ermittelte Amtsgericht am Pilotprojekt beteiligt ist.

Am 15. April 2026 wurden die ersten pilotierenden Amtsgerichte und der Beginn der dortigen Pilotierung bekanntgegeben.²²¹ Dort können Klägerinnen und Kläger – soweit keine Beschränkung der Eröffnung erfolgt – sämtliche Zahlungsklagen bis zu einem Streitwert von 10.000,00 € im Wege des Online-Verfahrens führen (§ 1122 ZPO).

Die Abfrage für die Klageerstellung erfolgt in zwei Schritten. Zunächst wird ein pilotierendes Gericht gefunden und sodann die Klage erstellt. Hier sind im Abfragemenü vor allem offene Textfelder vorgesehen.²²² Die Klageeinreichung erfolgt für Bürgerinnen und Bürger über das MJP.²²³ Die zukünftige Bereitstellung einer Kommunikationsplattform (s. D. I. 2, Seite 74) könnte sowohl für digitale Eingabesysteme im Rahmen einer Direkteingabe der Klage als auch für den Up- und Download von elektronischen Dokumenten genutzt

²¹⁸<https://digitalservice.bund.de/projekte/digitale-rechtsantragstelle>, abrufbar am 30.03.2026.

²¹⁹<https://www.zugang-zum-rechtprojekte.de/onlineverfahrenhttps://digitalservice.bund.de/projekte/zivilgerichtliches-online-verfahren>, abrufbar am 30.03.2026.

²²⁰ https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/_articles/zivilgerichtliches_onlineverfahren_artikel.html, abrufbar am 30.03.2026.

²²¹ Amtsgerichte Bremen, Hamburg-Mitte, Frankfurt am Main, Leipzig, Nürnberg, Schöneberg, Mannheim, Nürtingen (jew. ab 20.04.2026), Amtsgerichte Bonn, Bitburg, Dortmund, Essen, Sinzig (jew. ab 01.06.2026); zusätzlich nur in Bezug auf Fluggastrechte: Amtsgerichte Düsseldorf und Steinfurt (ab 01.06.2026), Amtsgerichte Erding, Eilenburg, Königs-Wusterhausen (ab 01.10.2026), s. dazu https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/0415_Onlineverfahren_Zivilgerichte.html?mtm_campaign=linksFromNewsletter, abrufbar am 15.04.2026.

²²² <https://service.justiz.de/geld-einklagen>, abrufbar am 15.04.2026.

²²³ Kurz für „Mein Justizpostfach“, s. § 130a Abs. 4 S. 1 Nr. 5 ZPO.

werden (§§ 1124 Abs. 2, 1125, 1132 Abs. 2 ZPO). Ein Versand im elektronischen Rechtsverkehr (ERV) würde so entfallen.

5. Perspektivische Einbindung von Automatisierungs- bzw. KI-Komponenten

Bislang werden in den oben beschriebenen Projekten keine KI-Komponenten eingesetzt. Durch ihren Einsatz könnte jedoch für die Nutzenden ein Mehrwert generiert werden.

Vorstellbar wäre eine automatisierte Übersetzungsfunktion für die Bürgerinnen und Bürger, bei der maschinelles Lernen zum Einsatz kommt. Die Übersetzung von standardisierten Texten der Digitalen Rechtsantragstelle und des Zivilgerichtlichen Online-Verfahrens in Fremdsprachen, würde den Zugang zu diesen Informationen verbessern.²²⁴

Der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft ist dahingehend beizupflichten, dass die automatisierte Datenerfassung perspektivisch über intelligente Abfragemasken anstelle von statischen Formularen erfolgen sollte²²⁵ und dass die Bereitstellung von automatisierten „Vorab-Check-Verfahren“ wünschenswert ist.²²⁶

Eine effizientere Erarbeitung des Sach- und Streitstands ohne den Einsatz von KI könnte auch durch die Verwendung eines über eine Online-Plattform bereitgestellten digitalen Basisdokuments erfolgen.²²⁷ Die im Rahmen der Pilotierung des zivilgerichtlichen Online-Verfahrens vorgesehene Erprobung einer Kommunikationsplattform (§§ 1131 ff. ZPO), lässt bei der Integration von Werkzeugen zur kollaborativen Arbeit in die Plattform eine Erprobung des digitalen Verfahrensdokuments bei den pilotierenden Amtsgerichten zu.²²⁸ Die Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ hat sich aus gutem Grund für eine Erprobung des digitalen Basisdokuments auch bei ausgewählten Landgerichten und Oberlandesgerichten ausgesprochen.²²⁹

²²⁴Zum Einsatz von Übersetzungs-Tools vergleiche D. II. 1. b) (4) bb), Seite 90.

²²⁵Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, Abschlussbericht, a.a.O. (Fn. 73), S. 89.

²²⁶Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, Abschlussbericht, a.a.O. (Fn. 73), S. 51.

²²⁷Greger, NJW 2019, 3429, 3431; Zwickel, MDR 2021, 716, 722; Althammer/Bauer/Mielke/Wolff, NJW 2025, 3132 ff.; Althammer/Wolff, Abschlussbericht des Forschungsprojekts Reallabor Basisdokument im Auftrag der Justizministerien Bayerns und Niedersachsens, https://www.uni-regensburg.de/assets/forschung/reallabor-parteeivortrag-im-zivilprozess/Abschlussbericht_2024-07-24.pdf, abrufbar am 30.03.2026.

²²⁸BT-Drs. 21/1509, S. 63 f.

²²⁹Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, Abschlussbericht, a.a.O. (Fn. 73), S. 63 ff.

6. Chatbots

Zur Verbesserung des Zugangs zum Recht können Chatbots im Rahmen der unter D. I. 1 (Seite 73) und D. I. 3 (Seite 74) dargestellten Szenarien eingesetzt werden. Hierbei muss stets sichergestellt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger auch die Option haben, im Rahmen der Sprechzeiten die Kommunikation mit einer menschlichen Ansprechperson zu wählen. Auch zur Steigerung der Qualität der Antworten von menschlichen Ansprechpersonen können Chatbots eingesetzt werden. Ihre Verknüpfung mit Handbüchern und bereits beantworteten Anfragen lässt ein effektives Wissensmanagement zu.

Es gibt verschiedene technische Umsetzungsmöglichkeiten. Regelbasierte Chatbots geben verlässliche Antworten, führen aber nur definierte Szenarien aus. Sie sind mit interaktiven FAQ zu vergleichen und eignen sich wegen ihrer einfachen Umsetzung und vergleichsweise geringen Entwicklungskosten gut zur Beantwortung von häufig wiederkehrenden Standardfragen.²³⁰

Ein Beispiel für den erfolgreichen Einsatz eines regelbasierten Chatbots ist der Chatbot der Zentralen Zahlstelle der Justiz am OLG Hamm (NW).²³¹

Im Gegensatz hierzu weisen auf dem Training großer Textmengen basierende KI-Chatbots eine hohe sprachliche Qualität auf und sind in der Lage, den Kontext und die Intentionen von Fragen zu berücksichtigen.²³² In den letzten Jahren ist es auf dem Gebiet der generativen KI zu immensen technischen Fortschritten gekommen und die generativen KI-Chatbots haben sich von einem Nischenthema zu einem Werkzeug entwickelt, das sowohl im Alltag als auch im Berufsleben weitverbreiteten Einsatz findet. Problematisch ist, dass generative KI-Chatbots sprachlich überzeugende, aber faktisch inkorrekte Antworten geben können (hierzu A. III. 3, Seite 7).²³³ Bei einem Einsatz in der Justiz müssen technische Maßnahmen ergriffen werden, um fehlerhafte Antworten zu verhindern. Hierzu kommt aktuell insbesondere *Retrieval-Augmented Generation (RAG)* zum Einsatz, d. h. zur Beantwortung von Anfragen wird nur auf das in einer (juristischen) Datenbank oder in organisationsinternen (juristischen) Dokumenten vorhandene Wissen zurückgegriffen.²³⁴

²³⁰Hötte/Bäumer/Biallaß/Sommerfeld, CR 2021, 770, 771.

²³¹Chatbot ermöglicht es, Fragen zu Gerichtskosten zu stellen (s. F).

²³²Hötte/Bäumer/Biallaß/Sommerfeld, a.a.O. (Fn. 230), 771.

²³³Biallaß, a.a.O. (Fn. 31), Kapitel 8.1, Rn. 107 f.

²³⁴Biallaß, a.a.O. (Fn. 31), Kapitel 8.1, Rn. 115.

7. KI-gestützte Zentralisierung telefonischer Auskünfte

a) Einsatzszenarien

Die Digitalisierung soll dazu beitragen, die Zugangsmöglichkeiten zum Recht zu erweitern und zu vereinfachen. Sie darf nicht zum Ausschluss bestimmter Personengruppen führen. Dies erfordert, die bisherigen Zugangswege, insbesondere die telefonische Erreichbarkeit, aufrechtzuerhalten und zugleich um neue, digitale Angebote zu ergänzen.

Bei den Gerichten wird ein großer Anteil der Arbeitskraft der Beschäftigten, insbesondere in den Serviceeinheiten / Geschäftsstellen, für die Beantwortung telefonischer Anfragen eingesetzt, wobei an vielen Standorten ein Einsatz in Mischpensen erfolgt. Vorwiegend in Bereichen, die eher der Daseinsvorsorge zuzuordnen sind, wie namentlich dem Nachlass- und Betreuungsbereich, sind die Kolleginnen und Kollegen neben weiteren Aufgaben mit der Beantwortung nicht verfahrensbezogener Anfragen befasst.

b) Umsetzungsoptionen

Die Zentralisierung des Telefondienstes zur Beantwortung allgemeiner Fragen unter Nutzung einer KI-gestützten Datenbank kann dabei die passende Schnittstelle bieten. Hervorzuheben ist aktuell der *Infoservice Niedersächsische Justiz*.²³⁵

Über eine kostenfreie Servicenummer können sich Bürgerinnen und Bürger mit nicht verfahrensbezogenen Fragen an den Auskunftsservice wenden. Ein speziell geschultes Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Serviceeinheit und Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern steht an fünf Tagen in der Woche dafür bereit. Die besondere Konzentration auf ein Team, das unter Nutzung einer „mitlernenden“ Software, auch unspezifisch formulierte Fragen beantwortet, trägt zu einer hohen Qualität der Auskünfte bei. Die Einrichtung einer Anrufkaskade bei den übrigen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit der niedersächsischen Justiz entlastet die Servicekräfte bei diesen Gerichten in erheblichem Umfang. Die KI-gestützte Datenbank, die mit landesspezifischen Informationen und einem automatischen Link-Checker versehen ist, wertet die Fragen aus und unterbreitet entsprechende Antwortvorschläge. Es obliegt den „Call-Agents“, die zutreffende Antwort auszuwählen. Die Software lernt anschließend anhand des

²³⁵<https://justizportal.niedersachsen.de/Infoservice/infoservice-niedersachsische-justiz-200719.html>, abrufbar am 30.03.2026.

Auswahlverhaltens und der Bewertung der Antworten durch den Call-Agent seine Vorschläge zu verbessern. Die Datenbank hält zudem spezifisches Informationsmaterial vor, das per Post oder E-Mail an die Ratsuchenden übersandt werden kann.

c) Bewertung

Die Zentralisierung telefonischer Auskünfte unter Nutzung einer KI-gestützten Datenbank scheint die passende Schnittstelle zu bieten, um ein bürgernahes Angebot für Rechtssuchende zu unterbreiten, die über keine oder nur unzureichende Zugangsmöglichkeiten unmittelbar zu digitalen Ressourcen verfügen. Die Konzentration der Anfragen auf ein geschultes Team und die systematische Aufbereitung steigern die inhaltliche Qualität der zeitnah erteilten Antworten und tragen damit zum Bild einer bürgerorientierten Justiz bei, was die Akzeptanz rechtsstaatlicher Institutionen fördert.

Zugleich ergeben sich erhebliche Synergieeffekte für die Justiz. Aufgrund der Entlastung der Servicekräfte bei den einzelnen Gerichten durch die Beantwortung der allgemeinen Fragen sind diese in der Lage, konzentrierter und ungestörter verfahrensbezogene Aufgaben zu erledigen.

8. „Nullte Instanz“ und automatisierte Vergleichsvorschläge

a) Beschreibung

Die sog. „Nullte Instanz“ wird in der rechtswissenschaftlichen Diskussion als ein dem gerichtlichen Verfahren vorgelagertes Konfliktbearbeitungsstadium beschrieben. Gemeint ist damit eine institutionell organisierte Vorstufe zur ersten gerichtlichen Instanz, in der Ansprüche digital erfasst, strukturiert, auf Plausibilität geprüft und möglichst durch standardisierte Kommunikation zu einer regelbasierten und vollstreckungsfähigen Entscheidung führen, ohne ein normales Gerichtsverfahren beginnen zu müssen.

Beispiele finden sich vor allem im Bereich der *Online Dispute Resolution (ODR)*. In Kanada bietet das *Civil Resolution Tribunal in British Columbia (CRT)*²³⁶ Rechtssuchenden die Möglichkeit, kooperativ einen Konsens unter Einsatz digitaler Eingabemasken, Online-Verhandlung und Mediation zu finden, wobei das Verfahren durch ein

²³⁶Civil Resolution Tribunal <https://civilresolutionbc.ca/crt-process/>, abrufbar am 14.04.2026.

(menschliches) Tribunal Mitglied geleitet wird. In Singapur ermöglicht das *Community Justice and Tribunals System* eine digitale Streitbearbeitung mit *eNegotiation* und *eMediation*, also ausdrücklich konfliktlösenden Schritten vor einer streitigen Entscheidung. Im Vereinigten Königreich verbinden die *HMCTS-Programme (His Majesty's Courts and Tribunals Service)* zu *Online Civil Money Claims* digitale Anspruchseinreichung mit gerichtsnaher Mediation, sodass Einigungsmöglichkeiten systematisch vor der streitigen Weiterverfolgung ausgeschöpft werden. Im europäischen Verbraucherrecht erfüllte die inzwischen zum 20. Juli 2025 eingestellte EU-ODR eine Lotsen- und Vermittlungsfunktion für Online-Kaufstreitigkeiten.

Technisch betrachtet könnte im Rahmen eines solchen Vorverfahrens an verschiedenen Stellen von der Assistenz bei der Dateneingabe über die Strukturierung und Erfassung des Sachverhalts bis hin zur Formulierung eines Vergleichsvorschlags KI eingesetzt werden. Denkbar wäre ein automatisiertes Vorab-Entscheidungsverfahren sogar gänzlich ohne Befassung menschlicher Richterinnen oder Richter. Eine solche KI-gestützte Nullte Instanz im Sinne einer verbindlichen, staatlichen Vorentscheidung vor der ersten Instanz ist nicht bekannt. Zwar gibt es etliche staatliche ODR-, Triage- und Entscheidungsunterstützungssysteme, die Modelle bleiben jedoch assistierend, regelbasiert und menschlich verantwortet.²³⁷

In der Diskussion über einen möglichen KI-Einsatz in der Nullten Instanz wird erörtert, im Rahmen von § 15a EGZPO in Verbindung mit Landesrecht eine maschinengestützte Nullte Instanz einzuführen (auch „Mahnverfahren 2.0“ genannt).²³⁸ Es wird vorgeschlagen, dass die anspruchstellende Partei die Möglichkeit erhält, vor dem eigentlichen Klageverfahren einen Güte- bzw. Schlichtungsvorschlag einzuholen, der automatisiert mittels regelbasierter Fallanalyse oder großer Sprachmodelle generiert wird. In Betracht kämen dafür etwa Massen- oder Bagatellverfahren. Die Parteien in einem solchen gebührenreduzierten und beschleunigten Verfahren könnten etwa mittels eines Chatbots wechselseitig den Sachverhalt schildern. Auf dieser Basis könnte eine Software einen

²³⁷Entgegen verschiedener Berichte gab es auch in Estland nie ein solches Projekt, vgl. <https://www.just-digi.ee/en/news/estonia-does-not-develop-ai-judge> und China bietet ebenfalls nur eine AI-Assistenz bei der ODR-Plattform an, wenngleich dies dort als „AI Judge“ bezeichnet wird, vgl. https://english.court.gov.cn/2019-06/28/c_766675.htm, abrufbar am 30.03.2026.

²³⁸Kürzlich *Vogelgesang/Möllers*, CR 2025, 337 ff.; vgl. auch *Gold/Reuß* u.a. FORSCHUNGSPROJEKT Künstliche Intelligenz und richterliche Entscheidungsfindung - Milestone 1: Abschlussbericht, S. 117, 121, [80](https://reusz.eu/upload/maki_m1_abschlussbericht.pdf#:~:text=Sofern%20er%20oder%20sie%20das,einsetzt%2C%20um%20einen%20Entscheidungsentwurf%20oder,abrufbar am 25.03.2026.</p></div><div data-bbox=)

Vorschlag unterbreiten.²³⁹ Diesen könnten die Parteien sodann akzeptieren oder, z.B. vergleichbar einem Widerspruch bzw. Einspruch im Mahnverfahren, in das Zivilstreitverfahren übergehen. Bei Akzeptanz des KI-generierten Vorschlags könnte dieser hingegen zum Titel werden.

Erörtert wird auch eine Art (Streitbeilegungs-)Plattform, über die außerhalb des gerichtlichen Verfahrens kostenlose Hilfestellung zur Konfliktlösung (*Case Solver*, *Vergleichsroboter*) auf freiwilliger Basis angeboten werden könnte, die den oben dargestellten ODR-Plattformen ähnelt.²⁴⁰ Bei höchstrichterlich bereits entschiedenen gleichlaufenden Fallkonstellationen in sog. Massenverfahren könnte ein solches Vorverfahren weiter ausgestaltet werden, sodass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin eine Fallkonstellation auswählt und mit individuellen Daten ergänzt. Der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin könnte dem zustimmen oder abweichend darlegen, aus welchen Gründen die gewählte Fallgruppe nicht zutreffend sein soll. Sind sich beide Parteien über die Fallgruppe einig, könnte der Vergleichsvorschlag auf Basis der Parameter der höchstrichterlichen Entscheidung erfolgen.

Daneben werden automatisiert erstellte Vergleichsvorschläge im laufenden Gerichtsverfahren diskutiert. Im Bereich von Massenverfahren mit vergleichsweise geringem Streitwert wird ein Mehrwert für Rechtssuchende und Gerichte angenommen, sofern ein entsprechendes Tool fernab von bloßen 50/50-Vergleichsvorschlägen möglichst umfassend alle Facetten des streitgegenständlichen Falls einbezieht und so zu einer für die Parteien kostengünstigen und schnellen Verfahrensbeendigung führt.

b) Bewertung

Vorteile einer Nullten Instanz werden in den geringeren Kosten, der Beschleunigung und des wegen der Konsensualität geringeren Grundrechtseingriffs²⁴¹ gesehen. Gegenüber den kommerziellen Anbietern bietet ein Angebot der Gerichte den Vorteil der Objektivität und der Neutralität.²⁴²

²³⁹ *Vogelgesang/Möllers*, a.a.O. (Fn. 238), 341.

²⁴⁰ *Paglietti*, EuCML 2024, 217 ff.; *Roberge/Fraser*, *Ohio State Journal on Dispute Resolution*, <https://ssrn.com/abstract=3299246>, abrufbar am 14.04.2026; *Salter*, (2017) 34 *Windsor Y B Access Just.*, 112 ff.

²⁴¹ *Vogelgesang/Möllers*, a.a.O. (Fn. 238), 337 ff.

²⁴² *Röthemeyer*, ZKM 2025, 63 ff.

Im Abschlussbericht der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft wird ein titelschaffendes Schnellverfahren neben dem Mahnverfahren dagegen abgelehnt.²⁴³ Eine Effizienzsteigerung trete nur in dem Fall ein, dass die Parteien das Ergebnis akzeptierten, ansonsten verzögere eine obligatorische Nullte Instanz den Zugang zum Recht. In den Fällen eines rein automatisierten Vorschlags bestehe die Gefahr, dass die Parteien sich aufgrund der summarischen Erfassung des Sachverhalts nicht gehört fühlten und das Ansehen der Justiz sinke. Es bestehe die Gefahr, dass die gerichtliche Tätigkeit trivialisiert werde.²⁴⁴ Vorschläge der Nullten Instanz können fehlerhaft sein. Sowohl, wenn diese Fehler offensichtlich zu Tage treten als auch wenn sie später erkennbar werden, gefährde dies das Ansehen der Justiz, da sie auch hier als Urheberin auftritt. Des Weiteren wird die Gefahr gesehen, dass eine Partei aufgrund eines nur auf einer Wahrscheinlichkeitsprognose und nicht auf einer rechtlichen Prüfung beruhenden, für sie nachteiligen Vorschlags der Nullten Instanz irrtümlich ihrer Rechtsverfolgung wenig Chancen einräumen und deshalb davon absehen könnte.²⁴⁵

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs haben in den Münchener Thesen 2024 ein gerichtliches Vorentscheidungsverfahren in Zivilsachen abgelehnt. Ein verbindliches Titel schaffendes, automatisiertes Vorverfahren widerspräche dem zentralen Angebot der Gerichte zur Konfliktlösung durch Richterinnen und Richter nach rechtsstaatlichen Maßstäben.²⁴⁶

Vor dem Hintergrund der rasanten technischen Entwicklung und einer gesellschaftlichen Erwartungshaltung für den Einsatz von KI in vielen Lebensbereichen ist die weitere Entwicklung zu beobachten und kritisch zu begleiten. Soweit die weitere technische Entwicklung eine hinreichend verlässliche KI-Generierung von Vergleichs- oder Entscheidungsvorschlägen ermöglichen mag, gebieten es die rechtsstaatlichen Leitprinzipien des rechtlichen Gehörs und des effektiven Rechtsschutzes, die jeweils nur durch menschliche Richterinnen und Richter erfüllt werden können, dass solche Verfahren den Zugang zu einer von Menschen gefällten Streitentscheidung weder verhindern noch auch nur erschweren dürfen. Die Ergebnisse solcher Verfahren müssten daher stets als

²⁴³Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, Abschlussbericht, a.a.O. (Fn. 73), S. 99 f.

²⁴⁴Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, Abschlussbericht, a.a.O. (Fn. 73), S. 100.

²⁴⁵Biallaß, a.a.O. (Fn. 31), Kapitel 8.2, Rn. 177; Hoch, MMR 2020, 295 ff. Huber/Giesecke in: Ebers/Heinze/Krügel/Steinrötter, a.a.O. (Fn. 4), § 19 Rn. 20.

²⁴⁶Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft, a.a.O. (Fn. 212), These A.5, S. 7; ebenso die Arbeitsgruppe „Zivilprozess der Zukunft“, a.a.O. (Fn. 214), S. 34.

Angebot zur freiwilligen Annahme durch die Parteien formuliert und deutlich als KI-generiert gekennzeichnet sein, sie müssten vor Herausgabe einer Inhaltskontrolle durch Richterinnen und Richter unterliegen und es müsste der Rekurs in das von menschlichen Richterinnen und Richtern geleitete Streitverfahren möglich sein, ohne dass dies von einer besonderen Begründung oder einer Mindestbeschwerde abhängig gemacht werden dürfte. Die Verfahrenskosten dürften diejenigen bei sofortiger Einleitung des normalen Streitverfahrens in Summe nicht übersteigen. Auch perspektivisch kann es in justiziellen Verfahren keinen Entscheidungsvorschlag ohne menschliche Überprüfung geben. Dies gilt im Strafverfahren in besonderem Maße, auch wenn es bereits erste ausländische Forschungsvorhaben zum KI-Einsatz in diesem Bereich gibt, etwa zur autonomen Erstellung von Strafbefehlen.²⁴⁷

II. Einsatzmöglichkeiten von KI in der Justiz

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Serviceeinheiten

a) Potenziale zum Einsatz von KI und algorithmischen Systemen im Servicebereich

Potenziale zum Einsatz von KI und algorithmischen Systemen zeigen sich im Bereich der Servicekräfte ebenso wie im Entscheiderbereich, wenngleich für die konkrete Bedarfssituation wesentliche Unterschiede gelten. Während Tätigkeiten im Entscheiderbereich regelmäßig auf eine inhaltliche Aktenauswertung und eine darauf aufbauende verfahrensleitende Anordnung bzw. Entscheidungsfindung gerichtet sind, fokussieren sich die Tätigkeiten im Bereich der Servicekräfte zu einem großen Teil auf die Erledigung konkreter Arbeitsschritte im Rahmen der Vorbereitung und Umsetzung verfahrensleitender Anordnungen und Entscheidungen. Damit verbunden ist, dass im Bereich der Servicekräfte vielfach bestimmte Arbeitsabläufe in einer großen Anzahl von Verfahren formalisiert zu erledigen sind.

Der bereits erreichte Stand der Digitalisierung der Justiz, insbesondere die flächendeckende Einführung der elektronischen Verfahrensakte, hat bislang nicht dazu geführt,

²⁴⁷vgl. Überlegungen im Schweizer Forschungsprojekt „Automatisierte Strafrechtsanwendung – ein Tabuthema?“ des Max-Planck-Instituts unter Leitung von Frau Prof. Dr. Gless (Universität Basel) zum autonomen Erlass von Strafbefehlen.

dass Unterstützungstätigkeiten, insbesondere solche repetitiver Art, in erheblichem Umfang entfallen wären – was gewiss auch in Zusammenhang mit dem bei der Konzeptionierung der bestehenden eAkten-Systeme zugrunde gelegten Ansatz steht, die elektronische Aktenführung als „digitales Abbild“ der Papieraktenführung umzusetzen. Die sich bietenden Potenziale der Digitalisierung sind im Bereich der Servicekräfte daher bei Weitem nicht ausgeschöpft; im Gegenteil: Die Vorteile digital verfügbarer Akten sind vielfach nicht so deutlich zu spüren wie im Bereich der Entscheidenden. Viele Arbeitsschritte im Bereich der Servicekräfte sind in ihrem Umfang und Aufwand im Wesentlichen unverändert geblieben; vereinzelt wurden Prozesse gar aufwendiger und komplexer.

Insbesondere in Bezug auf diejenigen Arbeitsschritte im Servicebereich, die in großer Zahl und standardisiert zu erledigen sind, besteht erhebliches Potenzial zum Einsatz von KI und algorithmischen Systemen und können durch den Einsatz entsprechender technischer Unterstützungswerkzeuge große Entlastungseffekte erzielt werden. Dabei zeigt gerade der Servicebereich, dass mit vergleichsweise überschaubaren technischen Lösungen erhebliche Effekte erreicht werden können, die sich in Bezug auf die hohe Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in dieser Beschäftigtengruppe in ihrer Gesamtwirkung noch verstärken. Allein mit Blick auf die auch im Servicebereich angespannte Personalsituation wird auf solche Effizienzgewinne durch fortgesetzte Digitalisierung nicht verzichtet werden können.

Im Hinblick auf die Art der im Servicebereich zu unterstützenden Geschäftsprozesse kommt neben dem Einsatz von KI-Tools im eigentlichen Sinn insbesondere in Bezug auf alle repetitiven Arbeitsschritte auch der bloßen Prozessautomatisierung erhebliches Potenzial zu. Es werden daher im Folgenden KI-Systeme im engeren Sinn ebenso betrachtet wie Prozessautomatisierungen durch Einsatz von *Robotic Process Automation* (RPA). Die Identifizierung relevanter Geschäftsprozesse erfolgte unter Einbindung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Servicebereiche verschiedener Dienststellen. Eine Differenzierung nach einzelnen Fachbereichen oder Verfahrensarten wurde dabei nicht vorgenommen. Denn es zeigt sich, dass sich die Bedarfe in allen Bereichen stark überschneiden. Der Fokus liegt daher auf Lösungsansätzen, die fachbereichsübergreifend Unterstützung für Servicekräfte leisten können.

b) Konkrete Einsatzmöglichkeiten

Die Betrachtung relevanter Einsatzszenarien für KI und RPA im Servicebereich zeigt, dass hinsichtlich der Unterstützung in konkreten einzelnen Arbeitsschritten in den unterschiedlichen Verfahrensstadien (z.B. Bearbeitung von Neueingängen, Bearbeitung von Eingängen / Verfügungen in laufenden Verfahren) sowie der Unterstützung in komplexeren Bearbeitungskonstellationen unterschieden werden kann. Gerade im ersten Bereich finden sich zahlreiche repetitive Geschäftsprozesse, bei denen mit überschaubarem technischem Aufwand relevante Effizienzgewinne erreicht werden können. Die Erzielung sog. *Quick Wins* ist daher insbesondere in diesem Bereich zu erwarten.

(1) Verfahrensneuanlage

aa) Automatisierte Datenübernahme

Bei der Verfahrensneuanlage müssen die Verfahrensdaten in das jeweilige Fachverfahren eingetragen werden. Bei einer Verfahreseinleitung aufgrund einer Klage- oder Antragsschrift sind die Daten zwar regelmäßig alle in dem verfahreseinleitenden Schriftsatz zu finden, können aus diesem jedoch nicht automatisiert übernommen werden. Grund hierfür ist, dass die Daten in aller Regel nicht (vollständig) im übermittelten XJustiz-Datensatz, sondern lediglich in unstrukturierter Form als textliche Angabe in dem als Schriftsatz übermittelten Dokument enthalten sind.

Technisch bereits möglich ist die automatische Übernahme der Verfahrensdaten im Strafverfahren (sog. strafgerichtliche Verfahrensneuanlage, *SGNA*);²⁴⁸ bei der Verfahrensabgabe durch die Staatsanwaltschaft an das Gericht werden dabei Fachdaten aus der Fachanwendung der Staatsanwaltschaft an das Gericht übermittelt, sodass diese Daten im Fachverfahren des Gerichts bei der Neuanlage des gerichtlichen Verfahrens automatisiert übernommen werden können. Die zeitnahe Umsetzung dieser Möglichkeit wird empfohlen. Es ist erstrebenswert, dass eine entsprechende strukturierte Datenübernahme jedenfalls auch bei der Abgabe von Verfahren von einem Gericht an ein anderes ermöglicht wird – auch in Konstellationen, in denen unterschiedliche Fachanwendungen

²⁴⁸S. F. V. 2, Seite 141.

und eAkte-Systeme betroffen sind. Am Modell der SGNA könnte sich auch die Datenübernahme in anderen Bereichen orientieren.

In allen Bereichen, in denen die Verfahrensneuanlage aufgrund einer (regelmäßig durch Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte) im ERV übersandten Nachricht ausgelöst wird, muss darauf hingearbeitet werden, dass aus der ERV-Nachricht die für die Verfahrensanlage erforderlichen Daten ausgelesen und automatisiert in die Verfahrensdaten des Fachverfahrens bzw. der eAkte übernommen werden können. Geeignetes Mittel könnte hierfür jeweils ein passender XJustiz-Datensatz sein, wodurch aufwendige technische Lösungen vermieden werden könnten. Ein derzeit bereits laufendes Projekt, das dies unter anderem ermöglicht, ist insoweit *XJG – XJustiz-Generator* (NW).²⁴⁹

bb) Weitere Automatisierung in der Verfahrensneuanlage

Je nach Fachverfahren bestehen für Servicekräfte oft lange Klickstrecken, um Neuverfahren anzulegen. Diese in Teilen zu automatisieren, wird zu wesentlichen Entlastungen führen.

Die Abkürzung oder Automatisierung von Klickstrecken stellt zweifelsohne in jedem Verfahrensschritt eine Optimierungsmöglichkeit dar. Aufgrund der hohen Anzahl an Verfahrensneuanlagen dürften sich Optimierungen in diesem Verfahrensstadium indes besonders vorteilhaft auswirken.

Neben kleinen Verbesserungen wie dem automatischen Erstellen des Aktendeckels, könnten sich Automatisierungen insbesondere auf den Versand von bei Verfahrensbeginn erforderlichen Standardschreiben konzentrieren. Potenziale bieten dabei unter anderem:

- die Anforderung zur Einzahlung eines Kostenvorschusses samt automatischer Berechnung aufgrund des Streitwertes,
- die Aufforderung zur Anspruchsbegründung nach einem Mahnverfahren,
- die Erstellung und der Versand von notwendigen Mitteilungen (MiStra, MiZi etc.).

²⁴⁹Das Tool ermöglicht es, aus Schriftsätzen im pdf-Format anhand einer nicht KI-basierten Suchfunktion zu ermitteln, ob es sich um eine Fluggastrechtesache handelt. In diesem Fall werden Daten, wie Parteibezeichnung und Anschriften, aus elektronisch eingehenden oder gescannten Schriftstücken ausgelesen und in ein XJustiz-Format umgewandelt. Der entsprechend erzeugte XJustiz-Datensatz kann anschließend von dem Fachverfahren JUDICA eingelesen werden. Die Daten müssen auf diese Weise nicht mehr händisch durch die Serviceeinheiten übertragen werden (s. F. VII, Seite 143).

(2) Bearbeitung von Eingängen im laufenden Verfahren

Weitere Potenziale bieten sich in der schnelleren Bearbeitung von Eingängen zu laufenden Verfahren. Sofern im Rahmen der Eingangserfassung einzelne eingehende Dokumente automatisch identifiziert und bezeichnet werden, kann sich die manuelle Bearbeitung auf komplexere Arbeitsschritte im Rahmen der Eingangserfassung konzentrieren. In einem ersten Schritt würde sich eine automatische Erkennung von elektronischen Empfangsbekanntnissen und eingescannten Zustellungsurkunden anbieten. Optimalerweise würden die Eingänge zudem automatisch zu dem entsprechenden Verfahren genommen und an der richtigen Stelle veraktet werden.

Im nächsten Schritt sollte generell die automatische Erkennung, Kategorisierung und Bezeichnung von Posteingängen und deren Anhängen als Ziel der Geschäftsprozessoptimierung angestrebt werden. Auch hier wäre eine automatisierte Veraktung mit der Möglichkeit, Heftungsreihenfolgen automatisch anzupassen, das Optimalziel.

Automatisierungen bei der Eingangsbearbeitung im Servicebereich sind bereits Gegenstand laufender Projekte. Genannt werden können insoweit:

- *INDATA* (BY, NI, RP)²⁵⁰
- *KI-gestützte Schriftguterkennung* (MV)²⁵¹
- RPA-Tool für die Postfassung *PostBOTe* (HH)²⁵²

(3) Bearbeitung und Erledigung richterlicher Verfügungen

aa) Automatisierte Ausführungen einfacher Verfügungen

Für einfach gelagerte, routinemäßig abzuarbeitende Verfügungen sollte durch den Einsatz von RPA und ggf. KI-Unterstützung eine gänzlich automatisierte Bearbeitung erreicht werden können. Potenzial für eine solche „Vollautomation“ bieten unter anderem die Verfügungsschritte Übersendung des Schriftsatzes an die Gegenpartei, Wiedervorlagefristen und -kontrolle sowie Fristverlängerungen. Eine Automation im Rahmen der

²⁵⁰Automatisierte Unterstützung bei der Veraktung von Dokumenten (s. F. VII, Seite 143).

²⁵¹Unterstützung bei der Erfassung und Katalogisierung von Nachlasskarteikarten zur Erbenfeststellung (s. F. VII, Seite 143).

²⁵²RPA-Klickroboter soll ERV-Eingänge (inkl. Scans) aus dem fs-EGK in das gerichtliche Verfahren (inkl. eAkte) übernehmen und den zuständigen Geschäftsstellen vorlegen (s. F. VII, Seite 143).

Abarbeitung von Verfügungen ist Gegenstand des laufenden Projektes *VERA (BW)*,²⁵³ das sich mit der automatisierten Assistenz bei der Bearbeitung von Standardverfügungen befasst.

bb) Automatische Datenübernahme innerhalb eines Verfahrens

Bei der Bearbeitung von Verfügungen müssen durch die Servicekräfte teilweise Daten eingetragen werden, die in den Systemen bereits an anderer Stelle zu dem Verfahren hinterlegt sind. Dies betrifft beispielsweise – auch in Abhängigkeit von der eingesetzten Kombination von eAkte und Fachverfahren – die Eintragung der SAFE-ID von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Akteneinsichtsportal. Die eAkten-Systeme können beim elektronischen Versand teilweise nicht auf erforderliche Beteiligendaten aus dem Fachverfahren zugreifen. Für all diese Konstellationen sollte durchgängig sichergestellt werden, dass Daten, die zu einem Verfahren erfasst sind, in allen Bearbeitungsstadien und Anwendungen, in denen diese benötigt werden, ohne erneute manuelle Eingabe zur Verfügung stehen.

cc) Automatisierte Datenbereinigung

In Zusammenhang mit der Datenübernahme steht der Bereich der Datenbereinigung. Insbesondere im strafrechtlichen Kontext finden sich bei Staatsanwaltschaften und Gerichten in den zu Verfahrensbeteiligten geführten Stammdaten Doppelungen und Überschneidungen, die teilweise auf Erfassungsfehler bei den unterschiedlichen am Ermittlungsverfahren beteiligten Stellen, teilweise auf unterschiedliche Schreibweisen in fremdsprachigen Dokumenten und Übersetzungen sowie zum Teil auch auf die Verwendung von Aliaspersonalien zurückgehen. Die manuelle Korrektur und Bereinigung der Stammdatensätze erzeugen einen erheblichen Aufwand. Der Einsatz von RPA-Werkzeugen oder KI-Tools kann insoweit Unterstützung bei der Erkennung von Doppelungen bieten, indem Dubletten in den Datensätzen identifiziert werden. Ergänzend sollten Vorschläge für die konkret vorzunehmende inhaltliche Bereinigung der Datensätze gegeben werden.

²⁵³s. F. VII, Seite 143.

dd) Automatisierungen im Bereich der Kostenbearbeitung

Im Bereich der Kostenbearbeitung trifft Servicekräfte vielfach die Aufgabe, die Akte auf für die Kostenbearbeitung relevante Verfahrensschritte und Informationen durchzusehen, was auch bei elektronischer Aktenführung einen erheblichen manuellen Aufwand erzeugt. Durch eine technische Unterstützung bei der Ermittlung und zusammenfassenden Darstellung kostenrelevanter Informationen aus der Akte kann deshalb eine erhebliche Erleichterung für Kostenbeamtinnen und Kostenbeamte realisiert werden. Im Rahmen des laufenden Projekts *INTAKT (BW)*²⁵⁴ wird als eines von mehreren Einsatzszenarien eine KI-Unterstützung im Bereich der Kostenrechnung und Kostenfestsetzung bearbeitet.

(4) Unterstützung in komplexeren Aufgaben

Neben der Bearbeitung wiederkehrender, repetitiv zu erledigender Verfügungsschritte finden sich im Servicebereich auch umfassende und komplexe Bearbeitungsszenarien, in denen eine Unterstützung durch den Einsatz von KI und RPA geleistet werden kann.

aa) Transkription

Ein maßgebliches Einsatzfeld liegt in der automatisierten Transkription, um den manuellen Aufwand von Verschriftlichungen zu vermeiden. Das betrifft nicht nur die einfache Abschrift von Diktaten, sondern insbesondere auch die Protokollerstellung, die gerade bei audiovisuellen Vernehmungen ganz erheblichen Umfang einnimmt. Die auf dem Markt verfügbaren KI-Transkriptionslösungen sind zunehmend in der Lage, diese Aufgaben zu übernehmen. Umso wichtiger erscheint es, dass der Fokus auf eine zügige Einführung solcher Lösungen im Justizbereich gelegt wird.

An mehreren Standorten laufen hierzu entsprechende Projekte:

- *dSprachKI* (HH, HB)²⁵⁵
- *Automatische Spracherkennung & Audiotranskription (MV)*²⁵⁶
- *GoSpeech* (NI, SH, RP, NW)²⁵⁷

²⁵⁴Ziel ist es, die für die Verfahrensbearbeitung relevante Informationen (z.B. zur PKH-/VKH-Berechnung) aus der Akte zu extrahieren (s. F. VI, Seite 142).

²⁵⁵Transkription von per Video aufgezeichneten Zeugenaussagen sowie Transkription von richterlichen Diktaten (s. F. III, Seite 137).

²⁵⁶Projekt zur automatischen Spracherkennung und Audiotranskription (s. F. III, Seite 137).

²⁵⁷Projekte zur Live-Transkription für Commercial Courts (s. F. III, Seite 137).

- *Transkriptionsserver (RP)*²⁵⁸
- *ASEL (SN)*²⁵⁹
- *Automatisierte Sprachverarbeitung (SH)*²⁶⁰

bb) Übersetzungswerkzeuge

Mit Werkzeugen zur automatisierten Übersetzung kann im Servicebereich Unterstützung in der Kommunikation mit fremdsprachigen Beteiligten geleistet werden. Das gilt insbesondere im Bereich der Antragsannahme- bzw. Rechtsantragsstelle. Durch Übersetzungswerkzeuge können ohne erhebliche manuelle Aufwände unter anderem fremdsprachige Belehrungsblätter für Bürgerinnen und Bürger sowie sonstige Beteiligte erstellt werden. Auch insoweit sind geeignete technische KI-Lösungen am Markt bereits verfügbar, die auch für den Einsatz an Gerichten in den Blick zu nehmen sind.

Die Bereitstellung von Übersetzungswerkzeugen ist Gegenstand folgender Projekte:

- *Maschinelle Übersetzung (BW)*²⁶¹
- *DeepL (NI, HE, SH)*²⁶²

cc) Anonymisierung / Pseudonymisierung

Alle Entscheidungen, die in irgendeiner Form veröffentlicht bzw. an nicht am Verfahren beteiligte Personen übermittelt werden sollen, müssen anonymisiert bzw. pseudonymisiert werden. Diese Aufgabe wird vorbereitend regelmäßig von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Servicebereichs übernommen. Durch den Einsatz von KI-Tools zur automatisierten Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung kann eine ganz erhebliche Arbeitserleichterung erzielt werden. Hierzu existieren bereits folgende Projekte:

- *ALeKS (BY, NI, HH, MV)*²⁶³
- *JANO (BW, HE, SN)*²⁶⁴

²⁵⁸Transkriptionsserver, der in der Lage ist, Audiodateien automatisiert zu transkribieren (s. F. III, Seite 137).

²⁵⁹Projekt zur automatischen SprachErkennungsLösung (s. F. III, Seite 137).

²⁶⁰s. F. IV, 139

²⁶¹Übersetzungswerkzeug (s. F. IV, 139).

²⁶²Kommerzielles Übersetzungstool (s. F. IV, 139).

²⁶³Anonymisierungs- und Leitsatzerstellungs-Kit zur smarten Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen (s. F. II, Seite 135).

²⁶⁴Das Projekt Justiz-Anonymisierung befasst sich mit der Anonymisierung und Pseudonymisierung von Gerichtsentscheidungen (s. F. II, Seite 135).

- *KI-Tool zur automatisierten Anonymisierung KANONYM (BE)*²⁶⁵

Im Hinblick auf die Bedeutung und Tragweite, die eine unvollständige bzw. unzureichende Anonymisierung oder Pseudonymisierung von Entscheidungen für Betroffene haben kann, und in der Annahme, dass mit der Bereitstellung entsprechender Tools eine deutlich größere Anzahl von Entscheidungen veröffentlicht und ggf. Akteninhalte auch als Trainingsdaten für KI-Systeme genutzt werden, muss ein Fokus auf einer möglichst geringen Fehlerquote liegen. Mit diesem Aspekt befassen sich bereits aktuelle Forschungsprojekte:

- *LeAK 2 und AnGer an der FAU Erlangen-Nürnberg (BY)*²⁶⁶
- *GSJ – Generatives Sprachmodell der Justiz (BY, NW)*²⁶⁷

dd) Weitere komplexe Bearbeitungsszenarien

Auch im Bereich komplexer Bearbeitungsszenarien kommt eine Unterstützung der Servicekräfte nicht nur durch den Einsatz von KI im eigentlichen Sinn in Betracht. Auch insoweit können durch RPA-Werkzeuge und damit verbundene Automatisierungen relevante Arbeitserleichterungen erreicht werden. Das gilt insbesondere dann, wenn die bestehenden IT-Systeme für die digitale Bearbeitung solcher Szenarien durch lange Klickstrecken zusätzliche Hürden für den Servicebereich aufstellen. Ein Beispiel hierfür ist die Erstellung des Entwurfs eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (PfÜB), wenn diese außerhalb der eAkte oder des Fachverfahrens erfolgt. RPA ermöglicht es in diesem Zusammenhang, lange Klickstrecken, die oft auch durch Wartezeiten beim Import und Export von Dateien zusätzlich verlängert werden, fast gänzlich zu automatisieren. Ein entsprechender Ansatz wird im Projekt *RPA-Tool für die PfÜB-Bearbeitung (HH)*²⁶⁸ verfolgt. Eine KI-Unterstützung zur elektronischen PfÜB-Bearbeitung ist Gegenstand des Projekts *KI-PfÜB (BY)*,²⁶⁹ das sich mit der Extraktion von Daten aus Anträgen auf Erlass eines PfÜB befasst.

Auch im Bereich der Gerichtsvollzieherverteilernstellen der Amtsgerichte lässt sich in diesem Kontext ein relevantes Unterstützungsszenario identifizieren. Durch den Einsatz

²⁶⁵Projekt befasst sich mit der Entwicklung eines KI-Tools zur automatisierten Anonymisierung (s. F. II, Seite 135).

²⁶⁶<https://www.str2.rw.fau.de/honorarprofessor-2/forschungsprojekte/>, abrufbar am 30.03.2026 (s. F. II, Seite 135).

²⁶⁷Projekt befasst sich mit der Anpassung eines Sprachmodells für die Justiz (s. F. IX, Seite 145).

²⁶⁸s. F. VII, Seite 143.

²⁶⁹s. F. VII, Seite 143.

eines RPA-Tools kann die gemäß § 16 GVO durchzuführende Vorprüfung hinsichtlich des zuständigen Gerichtsvollziehers unterstützt und der für die Weiterleitung der Nachricht an den zuständigen Gerichtsvollzieher erforderliche manuelle „Klick-Aufwand“ wesentlich reduziert werden. Ein solcher Ansatz wird im Projekt *RPA für Gerichtsvollzieher (SN)*²⁷⁰ verfolgt.

(5) Hilfe zur Selbsthilfe

Eine Unterstützung im Bereich der Servicekräfte – und in vergleichbarer Form gewiss auch im Bereich der übrigen Beschäftigtengruppen der Gerichte – kann sich schließlich darauf beziehen, die notwendigen Informationen zur Bearbeitung der zahlreichen Aufgaben einfach verfügbar zu machen. Dazu zählen unter anderem Informationen zur Funktionsweise und Bedienung der eingesetzten Fachanwendungen und eAkten-Systeme. Eine Anwenderunterstützung ist insoweit insbesondere deshalb erstrebenswert, da mit dem Fortschreiten der Digitalisierung der Umfang und die Aktualisierungsrate entsprechender Anwenderinformationen steigen. Laufende Projekte, die sich mit einer Anwenderunterstützung durch Chatbots befassen, sind:

- *Chatbot zur Anwenderunterstützung (NW)*²⁷¹
- *eManuel (RP)*²⁷²
- *KI-Wiss (BW)*²⁷³

c) Fokussierung auf die bestehende Systemlandschaft

Um im Bereich der Servicekräfte kurzfristig spürbare Erleichterungen zu schaffen, ist es erforderlich, für die Entwicklung und den Einsatz von KI-Tools und RPA-Werkzeugen den Fokus auf die aktuellen Geschäftsprozesse auf Basis der derzeitigen IT-Systemlandschaft zu legen. Diese wird im Wesentlichen durch das Zusammenspiel der bestehenden Fachanwendungen und eAkten-Systeme geprägt, das noch erhebliche Optimierungspotenziale bietet. Diese beginnen in der Ausgestaltung der Schnittstellen zwischen Bestandssystemen. Weitere nennenswerte Potenziale liegen in der flächendeckenden Nutzung des ERV und einer Verbesserung der Performance der eAkten-Systeme. Mit

²⁷⁰s. F. VII, Seite 143.

²⁷¹Chatbots zur Unterstützung der Anwenderbetreuung (BIT) und/oder der Verfahrenspflegestellen bei der Beantwortung von Fragen zur Fachsoftware (s. F. XI, Seite 147).

²⁷²KI-Assistent zur Unterstützung der eAkte-Nutzenden (s. F. XI, Seite 147).

²⁷³Chatbot zum vereinfachten Zugriff auf Anwenderinformationen zur eAkte (s. F. XI, Seite 147).

dem Einsatz von KI und RPA eröffnen sich umfassende weitere Bereiche der Geschäftsprozessoptimierung, die zur Entlastung des Servicebereichs konsequent genutzt werden müssen.

Die in der Diskussion befindlichen Ansätze – man denke an eine Ablösung des elektronischen Rechtsverkehrs durch Einführung einer Kommunikationsplattform (s. D. I. 2, Seite 74) oder an eine Verfahrensbearbeitung in einem kollaborativen digitalen Verfahrensraum – werden zu einer grundlegenden Veränderung der derzeitigen IT-Systemlandschaft führen und lassen im Fall ihrer Umsetzung erwarten, dass im Servicebereich aktuell vorhandene Geschäftsprozesse, insbesondere solche repetitiver Art, in nicht unerheblicher Anzahl entfallen. Diese längerfristige Perspektive darf vom aktuell bestehenden Handlungsdruck im Servicebereich jedoch nicht ablenken.

2. Entscheiderinnen und Entscheider

a) Potenziale im Arbeitsfeld der Entscheiderinnen und Entscheider

Die Einsatzmöglichkeiten von Unterstützungswerkzeugen für Entscheidungsprozesse an Gerichten gewinnen für die Praxis immer größere Bedeutung. Durch den gezielten Einsatz von Automatisierungswerkzeugen und / oder KI-gestützten Tools²⁷⁴ kann die juristische Arbeit effizienter und präziser gestaltet und die Qualität der Entscheidungen gesteigert werden.

Diese neuen Möglichkeiten bedingen indes auch hohe Anforderungen an die Rahmenbedingungen für den Einsatz solcher Tools an Gerichten, da sie im Aufgabenbereich der Entscheiderinnen und Entscheider einen besonders sensiblen Bereich betreffen. Ein Einsatz von KI erfordert ein hohes Maß an rechtlicher und ethischer Verantwortung (s. dazu B. III, Seite 38) und die uneingeschränkte Einhaltung dienstlicher Geheimhaltungspflichten sowie der Vorgaben zum Datenschutz und der Informationssicherheit (vgl. dazu z.B. B. II. 5, Seite 36).

Da generative KI-Systeme zwar überzeugend wirkende, aber nicht notwendig fachlich und inhaltlich korrekte Ergebnisse generieren können, bedarf es zudem der

²⁷⁴Es wird darauf hingewiesen, dass im Folgenden – soweit nicht konkret anders bezeichnet – nicht jeweils zwischen regelbasierten und datenbasierten / generativen KI-Assistenzsystemen unterschieden wird, weil eine klare Abgrenzung im Rahmen der einzelnen Projekte nicht möglich ist.

entsprechenden Kompetenz im verantwortungsvollen Umgang mit KI-generierten Ergebnissen (vgl. zur KI-Kompetenz B. I. 2. b) (1), Seite 23).

Gleichwohl können rechtlich zulässige KI-Assistenzsysteme im Entscheiderbereich als unterstützende Werkzeuge sinnvoll sein, wobei insbesondere die nachfolgenden Anwendungsbereiche in Betracht kommen.

b) Konkrete Einsatzmöglichkeiten

(1) Aktenaufbereitung

Die Aktenaufbereitung ist zentraler Bestandteil der richterlichen Tätigkeit. Nur wenn die in der Akte enthaltenen Informationen vollständig und zutreffend erfasst werden, kann eine formell und materiell richtige Entscheidung ergehen. Daher ist die Aufbereitung der Fallakte als Grundlage für die weiteren richterlichen Arbeitsschritte regelmäßig mit erheblichem zeitlichen Aufwand verbunden, meist erfordert die Durchdringung des Prozessstoffs sogar mehr Zeit als die Absetzung der endgültigen Entscheidung selbst. Die Aktenaufbereitung ist Kernbereich der Verantwortung der Entscheiderinnen und Entscheider. Gleichzeitig liegt in diesem Bereich ein erhebliches Potenzial für relevante Effizienzgewinne. Die Entscheidung über den Einsatz von KI bedarf deshalb einer sorgfältigen Abwägung.

aa) Informationsanalyse und zusammenfassende Darstellung

Zunächst ist an die bloße Informationsanalyse von Fallakten zu denken, mit der erst einmal keine automatisierte Wertung bzw. rechtliche Würdigung verbunden ist. Vielmehr ist Ziel, den konkreten Informationsbedarf für eine sich anschließende Entscheidung zu identifizieren und die erforderlichen Informationen zu strukturieren.

In sog. Massenverfahren werden in der Justizpraxis bereits einzelne KI-Anwendungen (etwa in Diesel- und Fluggastrechteverfahren) erfolgreich pilotiert bzw. eingesetzt, die einzelne Klagen anhand der vorgetragenen Informationen entsprechenden Fallgruppen und Kategorien zuordnen, Schriftsätze analysieren, Metadaten auslesen und unter Verwendung von Textbausteinen den Richterinnen und Richtern bei der schnellen Erstellung eines Urteilsentwurfs zuarbeiten können. Beispielhafte Projekte sind:

- *OLGA* (BW)²⁷⁵
- *FraUKe* (HE)²⁷⁶
- *MAKI* (BW, NI)²⁷⁷

Über die reine Informationsanalyse hinausgehend wären Anwendungen, die eine inhaltliche Strukturierung und zusammenfassende Darstellung der gesamten Fallakte oder der bereits erfolgten Verfahrensschritte ermöglichen könnten. Auf diese Weise wäre ein schneller (Wieder-)Einstieg in den streitgegenständlichen Fall, beispielsweise nach einem Dezernatswechsel oder nach der Rückleitung der Fallakte durch den Sachverständigen oder die Polizei sichergestellt. Auch auf diese Weise könnte die Zusammenfassung einzelner Aktenteile die richterliche Arbeit erheblich erleichtern. So könnten beispielsweise neu eingehende Schriftsätze durch die Entscheiderinnen und Entscheider auf Redundanzen im Vergleich zum bisherigen Sachvortrag hin geprüft („Was ist neu im heute eingegangenen Schriftsatz des Klägers?“) oder auf überhaupt streitgegenstandsbezogenen Sachvortrag analysiert werden.

Ebenfalls geeignete Daten für eine solche Analyse und ggf. strukturierte Zusammenfassung könnten neben eingehenden Schriftsätzen auch umfangreiche Sachverständigen-gutachten oder Zeugenaussagen sein. Durch KI-gestützte Anwendungen könnten fachliche Unrichtigkeiten oder Widersprüche, auch in Zusammenschau mit anderen Beweismitteln, aufgedeckt werden.

Die Bemühungen, KI-Anwendungen und algorithmische Systeme zur Informationsanalyse und zusammenfassenden Darstellung von Akten(-bestandteilen) einzusetzen, sind bereits heute vielfältig. Beispielsweise wird in zahlreichen Oberlandesgerichtsbezirken die Anwendung *Codefy* (BW, BY, HH, HE, MV, BE, RP)²⁷⁸ zur Aktenstrukturierung erprobt oder bereits eingesetzt, wobei die Anwendung, soweit sie bereits im Einsatz ist, noch keine KI-Funktionalität aufweist, sondern rein regelbasiert arbeitet. Die Ergänzung mit KI-Funktionalität wird in *Codefy II* (BY) jedoch getestet.²⁷⁹ Weitere KI-Projekte, mit denen

²⁷⁵Assistenztool für die Bearbeitung von Dieselfahrverfahren – unterstützt dabei, solche Klagen schneller zu sichten, zu kategorisieren und relevante Informationen aus Dokumenten zu extrahieren (s. F. VIII, Seite 144).

²⁷⁶Assistenztool für die Bearbeitung von Fluggastrechteverfahren – analysiert die Klageschrift und die Klageerwid-
 erung, prüft die maßgeblichen Fakten und erstellt basierend darauf einen automatisierten Urteilsvorschlag (s. F. VIII,
 Seite 144).

²⁷⁷Massenverfahrensassistenz mithilfe von KI – Durchdringen, Strukturieren, Zusammenfassen und Gegenüberstel-
 len von Akteninhalten für Entscheidungsunterstützung in Masseverfahren (s. F. VIII, Seite 144).

²⁷⁸s. F. VI, Seite 142.

²⁷⁹s. F. VI, Seite 142.

aus der Gerichtsakte relevante Informationen extrahiert und strukturiert werden können, sind beispielsweise:

- *INTAKT* (BW)²⁸⁰
- *StruKI* (BW)²⁸¹
- *DOCCO* (BW)²⁸²
- *MAKI* (BW, NI)²⁸³

Von einer zusammenfassenden Sachverhaltsaufbereitung profitieren auch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, insbesondere in komplexen Insolvenz-, Betreuungs-, Zwangsversteigerungs- und Nachlassverfahren, beispielsweise durch die Aufbereitung und Auswertung komplexer Sachverständigengutachten in derartigen Verfahren. Auch könnten KI-gestützte Anwendungen z.B. bei der Überprüfung umfangreicher Forderungsmeldungen zur Insolvenztabelle unterstützen. Beschleunigende und entlastende Effekte sind somit auch in diesem Bereich zu erwarten.

bb) Weitergehende Sachverhaltsermittlung

Die Fähigkeiten großer Sprachmodelle gehen weit über die bloße Informationsanalyse hinaus. Sie können auch zur weitergehenden Sachverhaltsermittlung eingesetzt werden. Zentral für die richterliche Entscheidungsfindung im Zivilprozess ist die Kategorisierung des Sachvortrags in streitige und unstreitige Tatsachen, um diese – Letztere nach Durchführung einer Beweisaufnahme – einer rechtlichen Würdigung unterziehen zu können. Diese Kategorisierung ist darauf angelegt, die entscheidungsrelevanten Tatsachen herauszuarbeiten, und setzt eine erste rechtliche Einordnung des Verfahrensstoffs voraus. Denkbar sind Anwendungen, die diese Einordnung in streitige und unstreitige Tatsachen übernehmen und bei Bedarf sog. Relationstabellen erstellen könnten.

Auch in diesem Bereich finden bereits Pilotprojekte statt. So befinden sich bereits erste KI-Anwendungen in der Entwicklung, mit denen der Akteninhalt strukturiert und in einer Relationstabelle zusammengefasst angezeigt werden kann. Darüber hinaus werden

²⁸⁰Assistenzsystem zur intelligenten Aktenfilterung und Extraktion relevanter Informationen aus der Akte (s. F. VI, Seite 142).

²⁸¹Assistenzsystem zur Extraktion und Strukturierung relevanter Informationen aus Gerichtsakten (s. F. VI, Seite 142).

²⁸²Assistenzsystem zu einem automatisierten Vergleich von Dokumenten (s. F. VI, Seite 142).

²⁸³s. F. VIII, Seite 144.

auch erste speziell auf die Anforderungen der Justiz abgestimmte KI-Sprachmodelle entwickelt. Beispiele sind:

- *Logos* (BY, SH)²⁸⁴
- *Robin* (RP)²⁸⁵
- *GSJ – Generatives Sprachmodell der Justiz* (BY, NW)²⁸⁶
- *MAKI* (BW, NI)

cc) Weitere Einsatzmöglichkeiten im Vorfeld der Entscheidungsfindung

Schließlich können KI-Anwendungen noch in weiteren Bereichen im Vorfeld der Entscheidungsfindung eingesetzt werden.

Beispielsweise könnten KI-Anwendungen dazu eingesetzt werden, die Befragung von Sachverständigen bzw. die Vernehmung von Zeugen vorzubereiten. Um ein Beweisthema umfassend zu erledigen, könnten große KI-Sprachmodelle auf Grundlage der Analyse der Verfahrensakte sachgerechte Fragen vorschlagen, die als zusätzliche Reflexionsebene dienen. Die inhaltliche Verantwortung verbleibt vollständig beim Menschen; die KI fungiert lediglich als unterstützendes Werkzeug zur besseren Durchdringung komplexer Sachverhalte.²⁸⁷ Zu weiteren Einsatzmöglichkeiten im Laufe eines Gerichtsverfahrens oder in dessen Vorfeld vgl. D. II. 1. b), Seite 85.

dd) Transparenz²⁸⁸

Um den Entscheiderinnen und Entscheidern die – weiterhin notwendige – Prüfung der mittels KI erzeugten Ergebnisse zu ermöglichen, müssen die Ausgaben von KI-Anwendungen z.B. durch Verlinkungen nachvollziehbar mit den zugrunde liegenden Textpassagen und sonstigen Informationen verbunden sein. Werden darüber hinaus erste rechtliche Einordnungen des Verfahrensstoffs vorgenommen oder Vorschläge unterbreitet,

²⁸⁴Assistenztool zur Erstellung einer automatischen Relationstabelle nach Datenextraktion aus den Schriftsätzen und Prüfung der strafrechtlichen Relevanz (s. F. VI, Seite 142).

²⁸⁵Assistenz-Software für strukturierte Darstellung von Akteninhalten (s. F. VI, Seite 142).

²⁸⁶Entwicklung eines speziell auf die fachlichen und rechtlichen Anforderungen der Justiz abgestimmtes generatives Sprachmodell (s. F. IX, Seite 145).

²⁸⁷Das aus der Finanzgerichtsbarkeit herangetragene und von der ZAC NRW entwickelte Projekt „Aletheia“ (NRW) unterstützt bei der Vorbereitung der Vernehmung von Zeugen durch ein KI-Modell, das auf Basis der Analyse der Verfahrensakte sachgerechte Fragen vorschlägt, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-3116.pdf>, abrufbar am 30.03.2026, S. 11.

²⁸⁸s. unter A. II (Seite 3) und B. II. 2 (Seite 34).

müssen diese durch die Anwendungen auf Nachfrage der Entscheiderinnen und Entscheider näher erläutert und begründet werden können.

Insofern ist auch immer zu bedenken, in welchen Fällen und in welchem Umfang der Einsatz von KI gegenüber den weiteren Verfahrensbeteiligten transparent zu machen ist. Insbesondere wenn Prozessrisikoanalysen mithilfe einer KI-Anwendung erstellt würden, ohne dass eine vollständige Durchdringung durch die Entscheiderinnen und Entscheider erfolgt wäre, müsste dies für die Verfahrensbeteiligten transparent sein, um die Glaubwürdigkeit der Gerichte nicht zu gefährden. Ebenso wünschenswert – wenn nicht sogar prozessual bzw. standesrechtlich erforderlich – ist eine transparente Kommunikation über einen KI-Einsatz von Verfahrensbeteiligten gegenüber dem Gericht.

(2) Unterstützung bei der juristischen Recherche

Eine weitere umfassende Einsatzmöglichkeit von KI-Werkzeugen bietet sich in Zusammenhang mit der Unterstützung von Entscheidenden bei der Recherche in juristischen Datenbanken. Durch den Einsatz von KI-gestützten Recherche-Tools kann die Recherche effizienter und präziser gestaltet werden.

Auch der Aspekt der Waffengleichheit spielt in diesem Zusammenhang eine erhebliche Rolle. Wenn die Anwaltschaft zur Schriftsatzvorbereitung in erheblichem Umfang KI-Recherchertools zur Unterstützung verwendet, müssen solche Werkzeuge auch an Gerichten zum Einsatz bereitgestellt werden, damit Entscheidende über vergleichbare Möglichkeiten verfügen. Andernfalls droht mittel- und langfristig die Gefahr, dass die Gerichte aufgrund unzureichender Ausstattung mit Recherchewerkzeugen hinter den Erkenntnismöglichkeiten der Anwaltschaft zurückbleiben und damit im schlimmsten Fall der juristisch-fachliche Diskurs nicht mehr auf Augenhöhe stattfindet.

Der Einsatz von KI bietet insoweit die Möglichkeit, relevante Quellen schneller zu identifizieren. Urteile, Kommentare, Aufsätze und andere Dokumente können gezielt und effizient nach relevanten Informationen durchsucht und es kann eine zusammenfassende inhaltliche Darstellung der Quellenlage erstellt werden. Die gerichtliche Entscheidung kann so auf eine juristisch breitere Grundlage gestützt und die Einheit der Rechtsprechung erhöht werden; außerdem können divergierende Rechtsprechung oder Meinungsstände aufgezeigt werden. Einschlägige Entscheidungen und Fundstellen können leichter gefunden werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, sich Rechtsprechung und Literatur übersichtlich zusammenfassen zu lassen. Auf diese Weise kann der Einsatz von KI auch

dazu beitragen, dass Entscheidungen auf eine breitere Recherchegrundlage gestützt und weniger von einem individuellen Rechercheverhalten der Entscheiderinnen und Entscheider beeinflusst werden. Ein entsprechender Einsatz von KI kann dadurch letztlich zu einer höheren Rechtssicherheit und Verlässlichkeit führen.

aa) Grundlegende Aspekte

Für den Einsatz von KI-Recherchetools ist allerdings stets zu beachten, dass solche Tools regelmäßig – ähnlich der herkömmlichen Suche in juristischen Online-Datenbanken – lediglich auf die Inhalte der jeweiligen Fachverlage zugreifen und die Antworten damit auf den Datenbestand des Verlags begrenzt sind. Werkzeuge für eine „Meta-Suche“ über die Datenbestände verschiedener Online-Datenbanken hinweg sind – jedenfalls derzeit – nicht absehbar zu erwarten. Die im Einzelfall generierte Ausgabe ist daher nicht das Ergebnis einer vollständigen juristischen Recherche, sondern nur eine Auswertung innerhalb der jeweiligen Verlagsliteratur bzw. des jeweiligen Datenbankbestandes.

Bei einer KI-gestützten Recherche ist im Gegensatz zu „klassischen“ Suchanfragen zudem nicht unmittelbar erkennbar, welche Suchkriterien eingesetzt wurden. Es besteht daher beispielsweise das Risiko einer verzerrten Darstellung der herrschenden Meinung. Auch ist die Gefahr einer verstärkten Herausbildung von „Mainstream“-Entscheidungen, die mit einer KI-gestützten Recherche einhergehen können, kritisch zu sehen, da sie eine Hemmung der Rechtsfortbildung zur Folge hätte.

Umso wichtiger sind neben den nutzerbezogenen ethischen Fragen die Nachvollziehbarkeit und Transparenz KI-gestützter Rechercheergebnisse durch Angabe der Fundstellen sowie durch Verlinkung auf die jeweils herangezogenen Textpassagen in den durchsuchten Dokumenten einschließlich dem Verweis auf abweichende (Minder-) Meinungen in Rechtsprechung und Literatur, sodass für die Entscheiderinnen und Entscheider das Rechercheergebnis möglichst einfach und schnell nachvollziehbar wird.²⁸⁹

²⁸⁹s. unter A. II (Seite 3) und B. II. 2 (Seite 34).

bb) Verbesserung der Interaktion und der Rechercheergebnisse durch den Einsatz von Chatbots und großen Sprachmodellen

Die juristische Recherche stellt einen zeitintensiven Prozess dar, der regelmäßig die Sichtung umfangreicher Literatur und Rechtsprechung erfordert. Durch den Einsatz von Chatbots wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Recherche in juristischen Datenbanken nicht lediglich anhand klassischer Suchanfragen nach Stichworten erfolgt, sondern eine Eingabe des Recherchegegenstandes bzw. -ziels in dialogischer Form, insbesondere auch durch Spracheingabe, stattfindet.

Chatbots und im Hintergrund arbeitende große Sprachmodelle machen es außerdem möglich, dass das Ergebnis einer Recherche in juristischen Datenbanken nicht nur in herkömmlicher Form (als Auflistung relevanter Fundstellen) ausgegeben wird, sondern dass zur Beantwortung der Rechercheanfrage auch eine ausformulierte, zusammenfassende Darstellung mit entsprechenden Fundstellennachweisen erfolgt. Diese Art der Darstellung dürfte für Entscheidende, gerade wenn es um einen ersten Einstieg bzw. einen Überblick über eine rechtliche Problemstellung geht, den Zugang zu der entsprechenden Thematik erheblich erleichtern. Durch die Fundstellenverweise kann der Einstieg in die weitere Recherche erleichtert werden. Gerade in Rechtsgebieten mit geringeren Eingangszahlen dürfte so schnell ein guter Überblick mit brauchbaren Hinweisen zu erreichen sein. Zugleich bietet der Einsatz von Chatbots die Möglichkeit, dass durch weitere Nachfragen das Rechercheergebnis hinterfragt, verfeinert und vertieft wird. Insgesamt hat der Einsatz von Chatbots und großen Sprachmodellen das Potenzial, dass Entscheidende mit juristischen Datenbanken letztlich in eine Art Diskurs treten können bzw. dadurch eine Interaktion stattfindet, die sich mehr und mehr zu einem fachlichen Dialog entwickeln kann. Der gesamte Prozess der Datenbankrecherche dürfte dadurch spürbar vereinfacht und beschleunigt werden.

Die aktuell am Markt bereits verfügbaren Angebote der Anbieter juristischer Datenbanken²⁹⁰ – beispielhaft seien die *juris-KI*, *Frag den Grüneberg*, der *beck-chat* oder das KI-Angebot des Verlages Otto Schmidt (*Otto Schmidt Answers*) genannt – zeigen, dass mit solchen Lösungen erhebliche Potenziale verbunden sind, die insbesondere für die Entscheiderinnen und Entscheider der Gerichte erschlossen werden müssen. Deshalb ist es zu begrüßen, dass die bereits verfügbaren (ebenso wie noch kommende)

²⁹⁰s. F. X, Seite 146.

Weiterentwicklungen der juristischen Datenbanken in der Justiz umfassend getestet und bei entsprechenden Ergebnissen den Anwenderinnen und Anwendern dauerhaft zur Verfügung gestellt werden, auch wenn damit finanzielle Mehraufwände verbunden sind.

(3) Entscheidungsvorbereitung und -assistenz

aa) Rahmenbedingungen

Im Bereich der Entscheidungsvorbereitung und -assistenz betrifft der Einsatz von KI den verfassungsrechtlich geschützten Kern richterlicher Tätigkeit (Art. 92, 97 GG) und damit den sensibelsten Einsatzbereich. Es muss deshalb sichergestellt sein, dass es nicht zu einer ungeprüften Übernahme von Entscheidungsentwürfen kommt, sondern dass letztlich der Mensch – ohne Beeinflussungen – die Entscheidung trifft.

Insbesondere bei KI-Werkzeugen, die im Bereich der Entscheidungsvorbereitung und -unterstützung zum Einsatz kommen, und den dafür verwendeten großen Sprachmodellen wird deshalb besonderes Augenmerk auf ein für den Einsatz im Justizkontext geeignetes und ausreichendes Training der großen Sprachmodelle zu legen sein.

Wenn ein durch den Dienstherrn zur Verfügung gestelltes KI-System zur Generierung ausformulierter Entscheidungen in der Lage ist, ist den damit verbundenen Risiken durch eine entsprechende Gestaltung der Anwendung entgegenzuwirken. Insbesondere muss der Vorschlagscharakter zweifelsfrei deutlich werden. Die Nutzenden sind – ggf. technisch unterstützt – stets angehalten, durch die KI-Anwendung generierte Entscheidungsvorschläge zu überprüfen. Dies könnte durch entsprechende Gestaltung der Funktionsweise und Nutzerinteraktion erfolgen, etwa gezielte Gegenfragen, eine Bitte um erneute Überprüfung des ausgeworfenen Ergebnisses anhand spezifischer Erwägungen oder einen aktiven Hinweis auf im Vergleich zum erstellten Entscheidungsvorschlag abweichende Rechtsmeinungen. Zudem könnte die KI-Anwendung selbst als sog. *advocatus diaboli* agieren und zum Entscheidungsvorschlag Gegenargumente formulieren. Ein solcher Mechanismus würde im Ergebnis dazu führen, dass die menschlichen Entscheiderinnen und Entscheider die durch KI generierte Ausgabe bewusst hinterfragen und nicht lediglich unkritisch übernehmen.

Ein restriktiverer Ansatz könnte darin bestehen, dass die KI-Anwendung nicht unmittelbar einen Entscheidungsvorschlag erstellt, sondern die nutzende Person zunächst selbst tätig werden muss, indem sie z.B. den juristischen Gedankengang skizziert, der im

Anschluss durch die KI-Anwendung als „Schreibhilfe“ ausformuliert wird, oder indem die KI-Anwendung die Nutzerinnen und Nutzer im Hinblick auf den Entscheidungsentwurf auf Widersprüche, Denkfehler o. Ä. hinweist und kritische Nachfragen zum Entscheidungsweg stellt. In diesem Kontext könnte auch eine Prüfung auf die Übereinstimmung der Entscheidung z.B. mit höchstrichterlicher Rechtsprechung erfolgen.

bb) Einsatz im richterlichen Bereich

Im richterlichen Bereich können KI-gestützte Anwendungen zur Entscheidungsvorbereitung gerade in Massenverfahren einen erheblichen Beitrag zur Entlastung der Gerichte leisten. Bei Bedarf lassen sich Textbausteine zu immer wiederkehrenden Fragestellungen, ggf. auch ganze Entscheidungsvorschläge, generieren. Insbesondere in solchen Verfahren, bei denen Richterinnen und Richter unbenommen individueller Aspekte in abstrahierbaren Fallgestaltungen zur Urteilerstellung bereits aktuell mit hierauf bezogenen Musterurteilsentwürfen und Textbausteinen arbeiten, könnte durch den Einsatz entsprechender KI-Anwendungen eine wesentliche Arbeitserleichterung ermöglicht werden. Gleichzeitig dürften durch den KI-Einsatz auch Fehler bei der Anpassung der Vorlagen an den individuellen Entscheidungssachverhalt vermieden werden.

Insgesamt ist das Einsatzfeld für KI-Tools, die Unterstützung in Zusammenhang mit der richterlichen Entscheidungsfindung leisten, weit und in seinen Grenzen sicherlich noch nicht annähernd ausgeleuchtet. Umso wichtiger dürfte es sein, KI-Tools zur Entscheidungsunterstützung im ersten Schritt vorrangig in Verfahrensbereichen zu erproben und einzusetzen, in denen eine große Anzahl an Verfahren mit vergleichsweise ähnlich gelagerten Verfahrensgegenständen zu bearbeiten sind. Dementsprechend betreffen die in der Justiz bereits durchgeführten bzw. aktuell laufenden Projekte insbesondere den Bereich der Fluggastrechteverfahren. Genannt werden können die Projekte:

- *Fluggastrechteverfahren II (BY)*²⁹¹
- *FraUKe (HE)*²⁹²
- *MAKI (BW, NI)*²⁹³

²⁹¹Assistenztool zur Erstellung eines Urteilsentwurfs für bestimmte Fluggastrechteverfahren nach Datenextraktion aus der Klage (s. F. VII, Seite 143).

²⁹²Assistenztool für die Bearbeitung von Fluggastrechteverfahren – analysiert die Klageschrift und die Klageerweiterung, prüft die maßgeblichen Fakten und erstellt basierend darauf einen automatisierten Urteilsvorschlag (s. F. VIII, Seite 144).

²⁹³s. F. VIII, Seite 144.

Denkbar ist der Einsatz von KI-Anwendungen auch in weiteren Massenverfahrensbereichen, in denen die Vielzahl der Eingänge zu einer enormen Belastung der Gerichte und erheblichen Ressourcenbeanspruchung führt. Zu nennen sind insoweit etwa Schadensersatzklagen wegen Datenschutzverstößen großer Technologiekonzerne oder Klagen in den Bereichen Online-Glücksspiel und Online-Sportwetten. Gegenstand sind auch hier regelmäßig wiederkehrende und ähnlich gelagerte Fragestellungen, die von den Entscheiderinnen und Entscheidern bearbeitet werden müssen, sodass auch in diesen Fällen KI-Anwendungen bei der Entscheidungsvorbereitung unterstützen und eine wesentliche Arbeitserleichterung darstellen können.

Auch die Frage der Wirksamkeit von Beitragserhöhungen in der privaten Krankenversicherung war und ist aktuell Gegenstand zahlreicher gerichtlicher Auseinandersetzungen.

cc) Einsatz im Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Entsprechende Einsatzszenarien für KI-Anwendungen zur Entscheidungsvorbereitung bestehen hinsichtlich der von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern betriebenen, repetitiven Verfahren, d.h. vor allem für (Kosten-) Festsetzungs-, Vergütungsauszahlungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Soweit es zur Entscheidungsvorbereitung um eine Unterstützung in regelhaft ablaufenden Bearbeitungsschritten geht (z.B. bei der rechnerischen Ermittlung von Vergütungen oder noch offenen Strafresten), wird nicht zwingend ein KI-Tool unter Nutzung eines großen Sprachmodells zum Einsatz kommen müssen. Vielmehr werden gerade in solchen Bereichen auch durch Automatisierungen mittels regelbasiert arbeitender RPA-Tools relevante Unterstützungen und Arbeitserleichterungen zu erzielen sein. Aufgrund teilweise ähnlich gelagerter Tätigkeiten im Servicebereich sind hier hinsichtlich der Entwicklung und des Einsatzes entsprechender Tools Synergie-Effekte im Bereich der Bereitstellung und Programmpflege durchaus denkbar. Zudem bietet es sich gerade in den angesprochenen formalen Verfahren an, die Einsatzmöglichkeiten von RPA nicht nach Verfahrensarten oder Fachbereichen zu differenzieren, sondern den Fokus auf fachbereichsübergreifend gleichartige Bearbeitungsstrukturen zu legen.

Großes Potenzial bietet auch die Pilotierung der „Digitalen Rechtsantragsstelle“, die nicht nur eine Unterstützung für Servicekräfte, sondern auch für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bietet. Gerade zur Unterstützung dieser Berufsgruppe kommt im Bereich der Rechtsantragsstelle auch die Entwicklung eines Chatbots mit *Best Practice-*

Beispielen in Betracht. Ein solcher Chatbot könnte helfen, zunächst das Begehren der Rechtssuchenden zu eruieren, um anschließend zielgerichteter die entsprechenden Anträge aufnehmen zu können.²⁹⁴

dd) Nachvollziehbarkeit durch Visualisierung

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz von KI-Tools zur Entscheidungsvorbereitung und -unterstützung stehen Methoden zur Visualisierung von Rechtsnormen, insbesondere das sog. *Rulemapping*. Es handelt sich dabei um eine Methode, um juristische Vorschriften und die darin enthaltene Regulationsstruktur anhand einer *Rulemap* zu visualisieren. Mit solchen Visualisierungen werden juristische Regelungen in eine „maschinenlesbare“ Entscheidungslogik übertragen. Im Gegensatz zu einer bloßen Übernahme des abstrakten Normtextes kann auf diese Art und Weise der Entscheidungsprozess abgebildet und die Entscheidungsfindung durch ein KI-Tool vereinfacht und verbessert werden. Kombiniert man die zunächst rein regelbasierte Rulemapping-Technologie mit generativer KI unter Verwendung großer Sprachmodelle – man spricht insoweit auch von *Rule Based AI* – wird dadurch die Grundlage geschaffen, dass ein KI-Werkzeug eigenständig nachvollziehbare Entscheidungsvorschläge entwickelt, die die Herleitung eines Entscheidungsvorschlags für die Nutzerinnen und Nutzer sichtbar machen (vgl. zur Nachvollziehbarkeit auch A. II, Seite 3). Im Bereich des entscheidungsvorbereitenden KI-Einsatzes liegt daher für *Rule Based AI* wesentliches Potenzial.

Die Verlässlichkeit der durch ein KI-Tool erzeugten Entscheidungsvorschläge hängt somit nicht nur von der Qualität und dem Training des verwendeten Sprachmodells sowie der zur Verfügung stehenden Datenbankbasis im Hinblick auf Rechtsprechung und Sekundärliteratur ab. Vielmehr kommt es auch auf die Qualität der „maschinenlesbaren“ Aufbereitung der Entscheidungsstruktur an. Neben Ansätzen, deren Gegenstand es ist, bestehende Rechtsnormen entsprechend aufzubereiten, wird es insoweit im nächsten Schritt darum gehen, neu zu erlassende Vorschriften von vornherein so zu konzipieren, dass neben dem ausformulierten Gesetzestext auch eine maschinenlesbare Entscheidungslogik der Norm zur Verfügung steht.

Zur Entwicklung von im juristischen Kontext einsetzbarer KI findet die Rulemapping-Methode bereits Anwendung. Genannt werden kann das Unternehmen Rulemapping

²⁹⁴s. hierzu auch unter D. I. 6 (Seite 77).

Solutions, das Entwicklungspartner in den beiden aktuell in der Testphase befindenden Justiz-Projekten ist:

- *Logos II (BY)*²⁹⁵
- *LOGOS mit KI (SH)*²⁹⁶

(4) Verknüpfung der Aktenaufbereitung mit der Unterstützung bei der juristischen Recherche und der Entscheidungsvorbereitung und -assistenz

Eine Fortentwicklung einzelner Unterstützungsleistungen ist die Konzeption eines Einsatzes von KI im Entscheiderbereich als integriertes Gesamtsystem, das die zuvor dargestellten einzelnen Einsatzfelder bündelt. Eine Anwendung, die Aktenaufbereitung, juristische Recherche sowie Entscheidungsunterstützung in einem System vereint, könnte es Entscheiderinnen und Entscheidern ermöglichen, während des Bearbeitungsprozesses kontinuierlich unterstützt zu werden. So könnte im ersten Schritt – wie unter D. II. 2. b) (1) (Seite 94) geschildert – eine Sachverhaltsaufbereitung erfolgen. In einem weiteren Schritt könnten die nach dem aufbereiteten Sachverhalt relevanten Rechtsfragen herausgearbeitet und mittels einer Datenbankrecherche – gemäß den Ausführungen unter D. II. 2. b) (2) (Seite 98) – inhaltlich aufbereitet werden. Schließlich könnten die Sachverhaltsaufbereitung und die Aufbereitung der relevanten Rechtslage in die KI-gestützte Erstellung eines Entscheidungsvorschlages münden, wie im Einzelnen unter D. II. 2. b) (3) (Seite 101) dargestellt. Selbstverständlich kann sich eine solche Bündelung auch auf einzelne Teilbereiche beschränken und zum Beispiel den Vorschlag von Entscheidungen ausnehmen; ggf. mögen auch je nach Rechtsgebiet oder nach anderen Kriterien differenzierende Lösungen vorzugswürdig sein.²⁹⁷ So dürfte etwa im Gerichtsverfahren der Schwerpunkt der Tätigkeit im Entscheiderbereich vielmehr in einer effizienten Durchdringung des Sachverhalts als in der Erstellung eines Entscheidungsvorschlags liegen.

Ein weiterer Schritt wäre eine integrierte Lösung, in der die KI-Funktionen für die Aktenaufbereitung, juristische Recherche und Entscheidungsassistenz ineinandergreifen und den Entscheidungsprozess als durchgängigen Vorgang unterstützen.

²⁹⁵Erstellung einer automatischen Relationstabelle nach Datenextraktion aus den Schriftsätzen (s. F. VI, Seite 142).

²⁹⁶Erstellung von Relationen (s. F. VI, Seite 142).

²⁹⁷s. hierzu auch unter D. II. 2. b) (3), Seite 101.

Was die umfängliche Verknüpfung der juristischen Recherche mit der Sachverhaltsaufbereitung und Entscheidungsvorbereitung angeht, dürfte sich die technische Entwicklung noch in einer vergleichsweise frühen Phase befinden. Die Präsentation aktueller KI-Lösungen insbesondere von juristischen Fachverlagen und Datenbanken²⁹⁸ zeigen eindrücklich, welche Einsatzpotenziale mit diesem Entwicklungsschritt verbunden sind.

Die Möglichkeit der Verknüpfung der juristischen Recherche mit der Sachverhaltsaufbereitung und Entscheidungsvorbereitung in einem Werkzeug führt indes auch dazu, dass an die Rahmenbedingungen für den Einsatz eines solchen Tools an Gerichten erhebliche Anforderungen zu stellen sind. Denn je umfangreicher die Fähigkeiten eines solchen „omnipotenten“ Werkzeuges sind, umso größer ist die Gefahr, dass die menschliche Entscheidung in den Hintergrund tritt. KI-Systeme dürfen zwar unterstützend wirken, die letztendliche Entscheidungsfindung muss jedoch in den Händen der menschlichen Entscheiderin / des menschlichen Entscheiders bleiben. Es muss stets gewährleistet werden, dass Entscheiderinnen und Entscheider weiterhin ihre eigene juristische Expertise, ihre Erfahrung und ihr Urteilsvermögen einbringen, um im Ergebnis sicherzustellen, dass auch die der Entscheidungsfindung vorausgehende Sachverhaltsaufbereitung und Recherche den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit entspricht. Durch klar definierte arbeitsorganisatorische Rahmenbedingungen ebenso wie durch die Schaffung entsprechender KI-Kompetenz (vgl. dazu B. I. 2. b) (1), Seite 23) muss deshalb sichergestellt werden, dass eine gerichtliche Entscheidung stets verantwortlich durch einen menschlichen Entscheidenden getroffen wird.

Die für den KI-Einsatz insoweit zu definierenden Leitplanken und Grenzen sollten indes nicht davon abhalten, dass sich auch die Justiz dem Einsatz entsprechender Werkzeuge gegenüber aufgeschlossen zeigt und auch an Justizarbeitsplätzen KI-Lösungen der Fachverlage etc. getestet werden. Sollten sich solche Werkzeuge – ggf. auch nur ausschließlich für einzelne Arbeitsschritte – für einen Einsatz im Justizbereich bewähren, würde sich damit – in der strategischen Betrachtung – auch die Frage verbinden, ob die Justiz langfristig auf justizspezifische „Eigenentwicklungen“ von KI-Tools zur Sachverhaltsaufbereitung und Entscheidungsvorbereitung setzen oder hierzu am Markt verfügbare Tools zum Einsatz bringen will. Bei der Beantwortung dieser Fragestellung müssen

²⁹⁸Aktuell sind hier Rechts-KI „Beck-Noxtua“ (s. F. X, Seite 146) und das KI-Tool „Libra by Wolters Kluwer“ zu nennen. Es ist mit weiteren Anbietern zu rechnen.

die Grundsätze für künftige Entwicklungslinien, insbesondere Aspekte der technologischen Unabhängigkeit der Justiz, eine wesentliche Rolle spielen.

(5) Weitere Unterstützungsszenarien

Neben den dargestellten zentralen Einsatzfeldern – Sachverhaltsaufbereitung, Recherche und Entscheidungsvorbereitung – sind im Entscheiderbereich weitere Unterstützungsszenarien in einzelnen Arbeitsschritten vorhanden.

Zu denken ist an ein KI-Tool zur Terminfindung,²⁹⁹ das die Abstimmung von Verhandlungsterminen mit den Prozessbeteiligten erleichtert. Übersetzungstools³⁰⁰ könnten nicht nur zur Vorbereitung von Rechtshilfeersuchen, sondern auch bei der Überwachung von Gefangenenpost,³⁰¹ Zeugenbefragungen und in zahlreichen weiteren Fällen arbeitserleichternd zur Anwendung kommen.

Zur Anwenderunterstützung insbesondere hinsichtlich der Bedienung der an Gerichten eingesetzten IT-Systeme einschließlich bereitgestellter KI-Anwendungen ist der Einsatz von Chatbots wünschenswert, die einen gezielten und schnellen Zugriff auf die benötigten Informationen ermöglichen.

Auch die technische Entwicklung im Bereich *Virtual Reality* (VR) bietet das Potenzial, die Arbeit an Gerichten, insbesondere im Bereich der Entscheiderinnen und Entscheider, zu verbessern. So erlaubt die VR-Technik die realistische Darstellung örtlicher Gegebenheiten; beispielsweise im Rahmen von Tatortsimulationen, sodass sich die Entscheiderinnen und Entscheider auch ohne Vor-Ort-Termin einen realitätsnahen Eindruck verschaffen können, der sich im Rahmen der Entscheidungsfindung qualitätssteigernd auswirkt.

(6) Fazit und Ausblick

Die Einsatzmöglichkeiten von KI-Anwendungen und algorithmischen Systemen im Bereich der Entscheiderinnen und Entscheider sind vielfältig. Insbesondere in den Bereichen der Aktenaufbereitung, der juristischen Recherche sowie der

²⁹⁹s. hierzu auch unter D. II. 4. d), Seite 115.

³⁰⁰s. hierzu auch unter D. II. 1. b) (4) bb), Seite 90.

³⁰¹Das von der ZAC NRW entwickelte Tool „Jailbox“ ermöglicht es Gericht und Staatsanwaltschaft, Scans der inhaltlich zu prüfenden und häufig handschriftlich sowie in ausländischer Sprache verfassten Schriftstücke automatisiert in Maschinenschrift zu überführen und sodann übersetzen zu lassen, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-3116.pdf>, abrufbar am 30.03.2026, S. 10 f.

Entscheidungsunterstützung existieren bereits zahlreiche vielversprechende Projekte, die entwickelt, pilotiert und teilweise schon praktisch angewendet werden. Das Potenzial technologischer Unterstützung der Gerichte ist also nicht nur theoretischer Natur, sondern hat in unterschiedlichen Ausprägungen bereits Eingang in die gerichtliche Praxis gefunden. Bei der Weiterentwicklung wäre es sinnvoll, dass IT-Anwendungen der Justiz es den Nutzenden künftig erlauben, mit ihnen auf möglichst einfache Art und Weise zu interagieren. Eine Kommunikation mittels Sprache und nicht nur über Eingabemasken ist im privaten Bereich bereits selbstverständlich.

Angesichts der dynamischen Weiterentwicklung von KI ist davon auszugehen, dass ihre Leistungsfähigkeit in den kommenden Jahren erheblich zunehmen wird. Damit steigert sich zugleich das Potenzial, integrierte Systeme zu entwickeln, welche die verschiedenen Unterstützungsbereiche funktional miteinander verbinden. Zwar betrifft der Einsatz solcher Anwendungen einen besonders sensiblen Bereich, in dem die Einhaltung verfassungs- und verfahrensrechtlicher Rahmenbedingungen zwingend gewährleistet sein muss. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass sich die Justiz einer verantwortungsvollen Erprobung entsprechender Projekte verschließt. Vielmehr erscheint es geboten, neue Systeme mutig zu pilotieren und unter kontrollierten Bedingungen zu testen. Dies dient nicht zuletzt der Wahrung der „Waffengleichheit“ gegenüber der Anwaltschaft und weiteren Verfahrensbeteiligten, die KI-gestützte Instrumente bereits jetzt umfangreich nutzen. Es geht auch um Unterstützung mit Blick auf die gebotene Zügigkeit bei der Gewährung von Rechtsschutz und das Vertrauen in den Rechtsstaat. Auch ist es für die Gerichte vor dem Hintergrund gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen unabdingbar, geeignete KI-gestützte Assistenzsysteme zur Verfügung zu stellen, um langfristig auch als Arbeitgeber attraktiv zu bleiben.

Mit Blick auf die Zukunft der Justiz erscheint es zudem sinnvoll, nicht nur auf technologische Lösungen zu setzen, sondern auch strukturelle Rahmenbedingungen zu prüfen. Neben begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen erweist sich die föderale Struktur in Deutschland als Herausforderung im IT-Bereich. Eine Vereinheitlichung der heterogenen Justiz-IT würde nicht nur eine Bündelung der finanziellen und personellen Ressourcen, sondern auch die Entwicklung einer zukunftsfähigen IT-Infrastruktur beschleunigen und Medienbrüche vermeiden, die derzeit noch bei länderübergreifender Aktenbearbeitung entstehen.

3. Besonderheiten im Ermittlungs- und Strafverfahren

KI in der Strafverfolgung, namentlich im Ermittlungsverfahren ist bereits heute Gegenstand von konkreten Projekten, insbesondere im Bereich der Internetkriminalität und Wirtschaftsstrafverfahren. Diese zielen indes im Schwerpunkt auf die Unterstützung der (polizeilichen) Ermittlungsarbeit (dazu sogleich). Auch wenn ein spezifischer Einsatz bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten in Strafsachen noch nicht ersichtlich ist, sind auch hier Effizienz und Qualität steigernde Einsatzszenarien denkbar. Infolge der engen Verknüpfung der gerichtlichen mit der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit ist es wichtig, die KI-Strategien miteinander abzustimmen und im gebotenen Rahmen behördenübergreifend zu betrachten und zu entwickeln. Im Rahmen dieses Grundlagenpapiers wird allerdings vornehmlich die gerichtliche Perspektive eingenommen.

a) Auswertung großer Datenmengen durch die Ermittlungsbehörden

KI kommt bei den Ermittlungsbehörden zur Vorbewertung großer Datenmengen zur Anwendung und ermöglicht es, mit vergleichsweise geringem manuellen Aufwand eine belastbare Einschätzung über den Inkriminierungsstatus eines Datenträgers zu treffen.

Beispielhaft sei das Projekt *JAIF (Joint AI Force)* genannt, das in NRW entwickelt bzw. im Projekt *Kipo Tracebook* in Bayern eingesetzt wird. Hierbei handelt es sich um eine KI-Komponente zur Analyse digitaler Beweismittel, insbesondere von Foto- und Videodateien mit möglicherweise strafbaren Inhalten. Zudem können Ähnlichkeitssuchen von Gesichtern und Bildern durchgeführt werden. Auch Geräuscherkennungen sind möglich (Projekt *Cellebrite Pathfinder*).

Ein weiterer Ansatz (Beispiel: *MiAMAI*, Methodenfindung zur interprozessualen Auswertung von Massendaten mittels AI oder *Nuix*) verfolgt die KI-gestützte Auswertung großer Datenmengen, wie sie vor allem in Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren anfallen. Elektronische Beweismittel aus Unternehmen – etwa E-Mails, Dokumente oder Chatverläufe – können mithilfe von KI strukturiert, durchsucht und analysiert werden. Die Aufbereitung geht dabei von der Texterkennung bis hin zur Übersetzung von Dokumenten.

Im Bereich der Cyberkriminalität kommen auch Werkzeuge zur Kryptowährungsgeldflussanalyse zum Einsatz (*Chainanalysis* bzw. *TRM-Labs*).

b) Bewertung der Einsatzmöglichkeiten im gerichtlichen Verfahren

Wegen der Einsatzmöglichkeiten von KI im gerichtlichen Verfahren und der damit verbundenen Chancen und Risiken kann grundsätzlich auf die obigen Ausführungen zu den Entscheiderinnen und Entscheidern (s. unter D. II. 2, Seite 93) Bezug genommen werden. Zusätzlich sind allerdings Besonderheiten des Strafverfahrens zu berücksichtigen:

Der Einsatz von KI im Strafverfahren unterliegt spezifischen ethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die zwar Parallelen zu anderen Verfahrensordnungen aufweisen, jedoch aufgrund der besonderen Eingriffsintensität des Strafrechts eine deutlich höhere Sensibilität für Grundrechte erfordern. Im Zentrum steht dabei zunächst das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, da KI-Systeme eine wesentlich tiefere Auswertung und Verknüpfung von Daten ermöglichen, die häufig durch staatliche Zwangsmaßnahmen erlangt wurden. Zudem erfordert die einschneidende Wirkung ermittlungsrichterlicher und strafgerichtlicher Entscheidungen eine besondere Sensibilität beim Einsatz von KI-Tools. Tendenziell dürfte hier ein zurückhaltenderer Einsatz angezeigt sein, z.B. indem das KI-Tool keine Entscheidung vorschlägt, sondern eher zur Formulierung der vom Gericht getroffenen und skizzierten Entscheidung eingesetzt wird.

Dies gilt auch für die Anwendung von KI zum *Predictive Policing* (s. B. I. 1. g), Seite 16). Ein Ergebnis aufgrund von Regelmäßigkeiten bzw. statistischen Wahrscheinlichkeiten ohne den Bezug zum konkreten Individuum ist im besonderen Maße bedenklich.

Zudem ist darauf zu achten, dass die KI nicht systembedingt durch möglicherweise zu lasten einer beschuldigten Person geprägte Informationen dahingehend trainiert wird, dass entlastende Faktoren nicht ausreichend einfließen oder gewichtet werden. Bereits im Ermittlungsverfahren muss sichergestellt sein, dass ggf. vorhandene Angaben der Verteidigung von der KI nicht als von vornherein weniger relevant, unstrukturiert o. ä. eingestuft werden.

Soweit die Ermittlungsbehörden KI eingesetzt haben, muss dem Gericht – und damit allen Verfahrensbeteiligten – transparent dargelegt werden, dass und ggf. in welchem Umfang KI bei der Auswertung von Informationen eingesetzt worden ist.

Ein Sonderfall ist die automatisierte Vorbewertung von Bild- und Videomaterial im Bereich der Kinderpornografie. Soweit zunächst nur eine Vorbewertung stattfindet und die Bewertung der ermittelnden Person und die endgültige Bewertung dem Gericht vorbehalten bleibt, besteht letztlich keine nennenswerte Gefahr unberechtigter Belastung des

Beschuldigten. Gleichwohl sollte nicht aus dem Blick geraten, dass die Ergebnisse automatisierter Vorbewertungen, wie es etwa derzeit durch die PERKEO-Datenbank des BKA ermöglicht wird, zu Lasten der Beschuldigten durch das Gericht übernommen werden könnten, ohne die erforderliche eigene juristische Bewertung vorzunehmen. Zwar besteht das Risiko, dass inkriminiertes Material durch falsch-negative Ergebnisse der menschlichen Kontrolle entzogen wird und so Straftaten unentdeckt bleiben. Allerdings ist damit zu rechnen, dass KI durch die Bewältigung größerer Datenmengen – die durch Menschen nicht bewältigt werden könnten – insgesamt dennoch mehr Straftaten aufdecken kann als die rein manuelle Arbeit.

4. Weitere Verfahrensbeteiligte

a) Schnittstellenzentrierte Betrachtung

Im Hinblick auf das breite Feld der weiteren Verfahrensbeteiligten (Prozessbevollmächtigte, Sachverständige, Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher, Insolvenzverwalterinnen oder Insolvenzverwalter, Betreuerinnen oder Betreuer etc.) erscheint es sinnvoll, den Blick darauf zu richten, wo die Gerichte mit den weiteren, externen Beteiligten in Berührung kommen, da sich gerade an diesen Schnittstellen ressourcenverbrauchende Brüche im Verfahrensablauf ergeben, die unter Einsatz von KI-Systemen minimiert oder gar vermieden werden können. Bei schnittstellenzentrierter Betrachtung sind – nicht abschließend – drei Themenfelder auszumachen, die mit konkreten Einsatzbeispielen unterlegt werden sollen:

- Der allgemeine Informationsaustausch, d.h. die Einsatzmöglichkeiten von KI in der Kommunikation der Beteiligten mit den Gerichten und die Möglichkeit, durch KI-gestützte digitale Kommunikationsplattformen³⁰² einen weiter standardisierten Datenaustausch – auch in Bezug auf die eAkte – voranzutreiben, insbesondere in der Verwendung gleicher Strukturen und Terminologien.
- Die Optimierung von Geschäftsprozessen, d.h. KI-unterstützte Prozessanalyse und Lösungsfindung an der gerichtlichen Schnittstelle zu den weiteren Beteiligten.

³⁰²Damit ist nicht die spezifische Ausgestaltung der bundeseinheitlichen Kommunikationsplattform (s. hierzu unter D. I. 2, Seite 74) gemeint.

- Beschleunigte Verfahrensabstimmung, insbesondere KI-gestützte Terminierungswerkzeuge, welche die terminliche Koordination des Gerichts mit Prozessbevollmächtigten, Sachverständigen und sonstigen Verfahrensbeteiligten vorbereitet und erleichtert.

b) Der allgemeine Informationsaustausch / digitale Kommunikationsplattformen

Das langfristige Zielbild sollte ein einheitliches Datenmodell sein, um Informationen mit anderen Verfahrensbeteiligten, hier stellvertretend der Anwaltschaft, schneller und vor allem strukturierter auszutauschen.³⁰³

Eine KI-unterstützte Kommunikationsplattform könnte Schriftsätze vereinheitlichen, indem sie strukturierte Datensätze nach gemeinsam definierten Standards erzeugt, transportiert und automatisch in Fachverfahren und eAkte überführt. Die Konzeption solcher Standards kann allerdings nur gemeinsam mit der Anwaltschaft entwickelt werden.

Die KI kann hier folgende Aufgaben übernehmen:

- Die Strukturierung, indem sie aus anwaltlichen und gerichtlichen Entwürfen die Daten und Feldinformationen (Parteien, Anträge, Streitwert, Termine, Fristen, ...) übernimmt, auch wenn der Text unstrukturiert geliefert wird (Upload, beA-Import, Diktat).
- Die Klassifizierung, indem eine Zuordnung zum richtigen Verfahren oder der richtigen Verfahrensart nach gerichtlicher Geschäftsverteilung für die automatisierte Weiterbearbeitung erfolgt.
- Die Erstellung standardisierter Schriftsatz-Container (Inhalt und Metadaten) nach dem definierten Schema, unabhängig von der Eingabequelle, unter Einsatz vordefinierter Werkzeuge wie XJustiz-Mapping (Freitext / XJustiz-Felder, Fallback für nicht-abbildbare Inhalte, Validierung vor Versand).
- Eingehendes Schriftgut wird automatisiert „sinnhaft benannt“, aufgetrennt (Schriftsatz vs. Anlagen) und mit allen relevanten Stammdaten (Parteien, Adressen, Aktenzeichen) in die eAkte und das Fachverfahren übernommen.
- Für ausgehende gerichtliche Dokumente erzeugt die Plattform spiegelbildlich strukturierte Datensätze, die direkt in die Kanzleisoftware übernommen werden können.

³⁰³Zu bereits bestehenden Ansätzen im Bereich der Servicekräfte, s. auch unter D. II. 1. b), Seite 85.

- Eine zentrale Kommunikationsschnittstelle (Portal / API) wird für alle (Gerichte und die Anwaltschaft) bereitgestellt.

Derzeit werden bereits dahingehende Systeme in den Ländern erprobt, wie etwa das gemeinsame Projekt *INDATA* (BY, NI, RP),³⁰⁴ das die automatisierte Eingangsverarbeitung an den Gerichten und Staatsanwaltschaften betrifft, jedoch – soweit ersichtlich – nicht die entgegengesetzte, bilaterale Kommunikation zu den weiter Beteiligten behandelt.

Im Hinblick auf das weite Feld der externen Verfahrensbeteiligten stellen sich auch für eine einheitliche Kommunikationsplattform anspruchsvolle, heterogene Anforderungen. Erforderlich ist die anwaltliche (beA-Anbindung) und nichtanwaltliche Kommunikation (EGVP, E-Mail-Fallback). Gerade außerhalb der Kommunikation mit anwaltlichen Berufsträgern bedarf es einer hohen Benutzerfreundlichkeit, die gleichwohl die nötige Standardisierung verfolgt, etwa mittels eines Hybridansatzes (Formular mit Freitext), KI-gestütztem Vorschlag strukturierter Felder mit Änderungsmöglichkeiten der Nutzerin / des Nutzers und vor allem ein (selbst-)lernender Algorithmus in der jeweiligen Rolle.

Eine rollenspezifische Umsetzung erfordert:

- Bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten neben der beA-Integration etwa die Mandanten- und Fristenverwaltung oder die Statusverfolgung von Schriftsätzen.
- Bei Sachverständigen die Möglichkeit der Übermittlung oft großer Gutachtendateien, die Terminkoordination für Ortstermine / Explorationen, die Rechnungsstellung und eine Vielzahl fachspezifischer Vorlagen.
- Im Dolmetscher-Bereich die Terminverfügbarkeit und -bestätigung, kurzfristige Anfragen (mobile Kommunikation), Abrechnungsfragen.
- Für Betreuerinnen und Betreuer der Austausch von Rechenschaftsberichten, die Verknüpfung mit Kontaktupdates, aber auch eine einfache Bedienung gerade für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer.
- Für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher der Empfang von Vollstreckungsaufträgen, die strukturierte, standardisierte Rückmeldung von Vollzugsmeldungen, Protokollen und Niederschriften.

³⁰⁴s F. VII, Seite 143.

Wie bei allen künftigen Entwicklungen braucht es auch für eine solche digitale Kommunikationsplattform klare Nutzungsregelungen zu Verantwortlichkeit, zum Umgang mit Halluzinationsrisiken und zur Pflicht zur eigenverantwortlichen Prüfung. Auch die Belange von Datenschutz und Vertraulichkeit sind im Blick zu halten und der Einsatz ist nur in kontrollierten, zertifizierten Umgebungen zuzulassen (z.B. Rechenzentren der Justiz oder ISO-zertifizierte Rechtsdienstleister).

Mit Blick auf die nicht für jeden Menschen gleichen Möglichkeiten des digitalen Zugangs wird es wichtig bleiben, auch einen analogen Zugang zum Recht sicherstellen.³⁰⁵

c) Die Optimierung von Geschäftsprozessen

Der Einsatz von KI beschränkt sich nicht nur auf die Unterstützung bestehender Abläufe. Als weiterer Ansatz auch und gerade an der Schnittstelle zu den weiter Beteiligten lassen sich mit Hilfe von *Large Language Modellen* auch selbstlernende Systeme unterstützend einsetzen und KI kann zur Prozessanalyse und -verbesserung genutzt werden. Hier bieten sich regulatorisch oftmals größere Freiräume, so etwa im Bereich der Kostenabrechnung mit den jeweiligen Abrechnenden – ein Bereich, der erfahrungsgemäß mit der Unzufriedenheit externer Beteiligter verbunden ist.

Die KI könnte im Rahmen der Prozessanalyse folgende Aufgaben übernehmen:

- Die Auswertung vorhandener (Kosten-)Akten in Bezug auf den typischen Verfahrensweg, die Bearbeitungszeiten und Fehlerquellen.
- Hieraus die Identifikation von Standardfällen zwecks Bildung von Fallgruppen, die sich für die weitgehende Standardisierung und Automatisierung anbieten.
- Die Transparenzbetrachtung: Auf Basis von Geschäftsdaten (Eingänge, Durchlaufzeiten, Rückläufe wegen Nachfragen) kann sichtbar werden, an welchen Stellen Medienbrüche, Doppelarbeiten oder unnötige Wartezeiten entstehen.
- Im nachfolgenden Schritt der Prozessoptimierung lassen sich aus der Mustererkennung Vorschläge ableiten für sinnvolle, vereinheitlichte Abläufe im Sinne eines Standard-Prozesses, insbesondere die Herausarbeitung automatisierter Prüf-Regeln von Textbausteinen oder Entscheidungsvorschlägen, sowie

³⁰⁵s. auch unter D. I. 3, Seite 74 und D. I. 4, Seite 75.

- Wirkungssimulationen schaffen, wie sich die Vorschläge auf Bearbeitungszeiten und Fehlerquoten auswirken würden.

d) Beschleunigte Verfahrensabstimmung, insbesondere KI-gestützte Terminierung

Ein weiterer Baustein an der Schnittstelle Gericht / externe Beteiligte, der ressourcenbindend ist und erfahrungsgemäß mit Verzögerungen im Verfahrensablauf einhergeht, ist die Terminabstimmung, etwa im Bereich großer Strafverfahren mit einer Vielzahl von Verhandlungstagen und einer Vielzahl von externen Beteiligten (Verteidigung, Nebenklagevertretung, Sachverständige). Ein KI-gestütztes Terminierungswerkzeug,³⁰⁶ auch auf Grundlage sog. RPA-Softwaretechnologie, könnte die Terminabstimmung zwischen Gericht und Verteidigung insbesondere durch die Automatisierung von Standardabfragen, intelligentem Matching von Verfügbarkeiten und in Gestalt einer besseren Kommunikation durch regelbasierte Ablaufprozesse unterstützen. Es bleibt aber ein Assistenzsystem; die letztverbindliche Terminbestimmung trifft weiterhin das Gericht und die Einbindung von Daten externer Dritter beruht auf Freiwilligkeit unter Beachtung von Datenschutz und Berufsrecht.

Als kurz-/mittelfristige Einsatzmöglichkeiten bieten sich an:

- Automatisierte Verfügbarkeitsabfrage: KI-gestützte Systeme können die Beteiligten strukturiert nach Verfügbarkeiten befragen (z.B. über einen Chat-Assistenten), statt unstrukturierte E-Mails und Telefonate zu nutzen.
- Intelligente Terminfindung: Auf Basis der hinterlegten Kalenderdaten kann ein Planungssystem automatisch geeignete Terminvorschläge erzeugen, Konflikte erkennen und Alternativen vorschlagen.
- Vorschlagslogik unter Berücksichtigung von Umfang, zu erwartender Dauer, Haftfragen und Beteiligtenkalendern.
- Priorisierung und Gruppierung: KI kann Verfahren nach Dringlichkeit (Haft, Verfahrensdauer, Gegenstand) einordnen und so Terminvorschläge sinnvoll priorisieren.

Als Automatisierungswerkzeug kommt – idealerweise eingebunden in die eingangs skizzierte Kommunikationsplattform – ein KI-gestützter Kommunikationsassistent in Betracht

³⁰⁶Zum Bedürfnis im Bereich der Entscheider, s. hierzu auch unter D. II. 4. d), Seite 115.

mit Standardbenachrichtigungen, Auswertung von Rückmeldungen und Sachstandsbeurteilung. Überdies bietet sich auch hier die KI-gestützte Prozessanalyse an mit Auswertung der Ablaufdaten vergangener Terminierungen, Mustererkennung sowie die darauf gestützte Prozessoptimierung (Anpassung der Anzahl von Terminvorschlägen, Schaffung von Antwortfristen, etc.).

5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

a) Problemaufriss

Die Nutzung sozialer, algorithmisch gesteuerter Medien nimmt seit Jahren kontinuierlich zu und erreicht inzwischen einen Großteil der Bevölkerung, sowohl weltweit als auch in Deutschland.³⁰⁷ Die algorithmische Hervorhebung bestimmter Inhalte hat die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit grundlegend verändert und traditionelle Formate zunehmend verdrängt. Diese Entwicklung eröffnet Chancen, birgt jedoch auch erhebliche Risiken für die Justiz, insbesondere im Hinblick auf Meinungsbildung, den Zugang zu Gerichten sowie das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass sich die Justiz nachhaltig auf diesen Wandel einstellt und eine angemessene Präsenz in digitalen Medien aufweist.³⁰⁸

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte umfasst dabei mehrere zentrale Aufgabenfelder, die der Transparenz gerichtlichen Handelns und der Stärkung des Vertrauens in den Rechtsstaat dienen. Dazu zählen insbesondere die sachliche Medienarbeit und Auskunftserteilung gegenüber Journalistinnen und Journalisten, die verfahrensbezogene Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit sowie die Krisen- und Konfliktkommunikation bei besonders beachteten Verfahren oder öffentlicher Kritik. Ergänzend informieren Gerichte allgemeinverständlich über Aufgaben, Zuständigkeiten und Abläufe der Justiz und nutzen zunehmend digitale Kanäle, etwa Gerichtswebsites und Social-Media-Kanäle, zur Bereitstellung von Informationen.

³⁰⁷*Petit*, Notwendigkeit und Zulässigkeit justizieller Öffentlichkeitsarbeit in Sozialen Medien, NJW 2024, 2666, 2667, Rn. 1 m.w.N.; *Onyango*, Social Media Statistics – Users & Revenue (2026), 22.01.2026, <https://tridenstechnology.com/de/statistik-der-sozialen-medien/>, abrufbar am 30.03.2026; *Bogner*, Social-Media-Statistik: Die heißesten Trends & Zahlen für 2025 im Überblick, 17.11.2025, <https://www.agorapulse.com/de/blog/social-media-statistik-fuer-deutschland-und-die-welt/>, abrufbar am 30.03.2026.

³⁰⁸*Wieduwilt*, Die Justiz braucht mehr Präsenz im populistischen Zeitalter, Anwaltsblatt, 15.09.2025, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/justiz-social-media>, abrufbar am 30.03.2026.

Prägend für alle Bereiche der gerichtlichen Pressearbeit sind der Schutz der Neutralität, der Persönlichkeitsrechte sowie der richterlichen Unabhängigkeit, die diese Tätigkeit deutlich von klassischer Öffentlichkeitsarbeit anderer Institutionen unterscheidet. Hinzu kommt der Schutz der eigenen Bediensteten, insbesondere durch koordiniertes Vorgehen gegen Hass und Hetze im digitalen Raum. Als Beispiel für eine moderne und koordinierte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die diesen Herausforderungen gerecht wird, ist das Projekt der „Zentralen Online-Redaktion“ hervorzuheben, das zuletzt auf der 77. Jahrestagung in Weimar vorgestellt wurde.³⁰⁹

Um diese Ziele zu erreichen, bietet sich künftig der strategische Einsatz KI-gestützter Technologien an.

b) Umsetzungsoptionen

(1) Automatisierte Anonymisierung und Pseudonymisierung

Um dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit gerecht zu werden, bedarf es der Veröffentlichung von Entscheidungen. Diese müssen anonymisiert bzw. pseudonymisiert werden.³¹⁰

(2) Textgenerierung in einfacher Sprache

Der juristische Sprachgebrauch ist für einen Großteil der Bevölkerung eine enorme Herausforderung. Mit zunehmender Komplexität der gesetzlichen Bestimmungen wachsen zudem die Anforderungen Entscheidungen für juristische Laien verständlich zu begründen. Auf dem Markt bestehen bereits zahlreiche Angebote für solche Werkzeuge, beispielsweise:

- *Pepper Design*³¹¹
- *Optimeil*³¹²
- *WORTLIGA*³¹³

³⁰⁹Top 3, Protokoll der 77. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten, S. 7.

³¹⁰s. hierzu auch unter D. II. 1. b) (4) cc), Seite 90.

³¹¹<https://barrierefreies.design/werkzeuge/ki-uebersetzer-in-leichte-sprache>, abrufbar am 30.03.2026.

³¹²https://optimeil.de/leichte-sprache/#anchor_bb291425, abrufbar am 30.03.2026.

³¹³<https://wortliga.de>, abrufbar am 30.03.2026.

Auch speziell für die Verwaltung entwickelte generative KI-Anwendungen sind grundsätzlich geeignet, Texte einfacher bzw. verständlicher zu gestalten, beispielsweise *LLMoin* (HH)³¹⁴ oder *F13* (BW)³¹⁵. Zu beachten ist jedoch, dass KI-Anwendungen regelmäßig keine oder nur eine unzureichende Verständlichkeitsprüfung vorhalten, die die Adressaten der Schreiben im Fokus hat. Deswegen hat im vergangenen Jahr eine bundesweite Arbeitsgruppe bestehend aus Übersetzerinnen und Übersetzern für Leichte Sprache, KI-Entwicklerinnen und -Entwicklern, Menschen mit Lernschwierigkeiten sowie weiteren Expertinnen und Experten einen „Kodex für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz für Leichte-Sprache-Texte“ entwickelt und veröffentlicht.³¹⁶ An diesem sollten sich künftige Anwendungen orientieren.

(3) Automatisierte Übersetzung in Fremdsprachen

Angesichts des wachsenden Anteils von Menschen, deren Erstsprache nicht deutsch ist und die daher insbesondere in der Fachsprache Verständnisprobleme haben können, gewinnen automatisierte Übersetzungstools zunehmend an Bedeutung.³¹⁷ Sie können auch im Rahmen der Pressearbeit genutzt werden.

(4) Pressemitteilungen und Erstellung von Social-Media-Posts

Im Rahmen der Pressearbeit ist es wichtig, effizient und zielgerichtet zu kommunizieren und dabei zugleich Rechte der Betroffenen zu wahren und zu schützen. Gerade im Bereich der verfahrensbezogenen Berichterstattung bieten KI-Anwendungen die Chance, schnell ansprechende Stellungnahmen zu formulieren, die den presserechtlichen Standards entsprechen können. Da der Fokus in zahlreichen Justizverwaltungen aber zunehmend auch auf dem Bereich der sozialen Medien liegt, wird es erforderlich sein, die bisherigen Standards für die Pressearbeit an Gerichten zu überdenken, insbesondere wenn Posts und Videos mithilfe von KI generiert werden.

Deswegen dürfte es sich anbieten, die maßgeblichen Richtlinien zum Einsatz von KI in die Dienstanweisungen oder Verwaltungsvorschriften zu implementieren. Auch wenn der deutsche Presssekodex derzeit nur wenige Maßgaben für den Einsatz von KI enthält,

³¹⁴Test des Einsatzes eines Large Language Model für verwaltungsinterne Anwendungen (s. F. IX, Seite 145).

³¹⁵Large Language Model für verwaltungsinterne Anwendungen (s. F. IX, Seite 145).

³¹⁶<https://www.dicv-limburg.de/derverband/wissenswertes/leichte-sprache/kodex-fuer-ki-gestuetzte-uebersetzungen/kodex-fuer-ki-gestuetzte-uebersetzungen>, abrufbar am 30.03.2026.

³¹⁷s. hierzu auch D. II. 1. b) (4) bb), Seite 90.

sollten konkrete Anforderungen an diese Arbeit gestellt werden.³¹⁸ Leitend können dabei die „Richtlinie zum Einsatz von KI in der PR“ aufgestellt durch den Deutschen Rat für Public Relations³¹⁹ und das Grundsatzpapier „Künstliche Intelligenz“ vom Bundesverband der Kommunikatoren e.V.³²⁰ sein. Im Fokus stehen dabei vier Grundsätze beim Einsatz von KI im Rahmen der Pressearbeit:

1. Eine gänzlich vollautomatische Kommunikationsarbeit wird abgelehnt.
2. KI-Systeme werden lediglich als hilfreiche Werkzeuge betrachtet, die Kommunikationsarbeit erleichtern und verbessern können. Dabei soll nur rechtlich zulässige KI-Software eingesetzt werden, deren Verwendung auch ethisch vertretbar ist.
3. Alle durch eine KI erzeugten Inhalte unterliegen menschlicher Kontrolle, um Qualität, Ethik und Vertrauenswürdigkeit zu gewährleisten.
4. Bei der Nutzung von KI-basierten Lösungen wird auf die Wahrung von Datenschutz und Urheberrecht geachtet.

Zudem sollte die Nutzung von KI ohne menschliche Verantwortungsübernahme (z.B. die Verwendung KI generierter Bilder) auch in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kenntlich gemacht werden. Verwaltungslösungen bieten hier gute Unterstützung, um sachgerechte Informationen über Verfahren für die Öffentlichkeit aufzubereiten. Zu nennen sind:

- *F13 (BW)*³²¹
- *LLMoin (HH)*³²²
- *JAIDE (MV)*³²³
- *NRW.Genius (NW)*³²⁴

Für jede Anwendung ist gesondert zu prüfen, ob diese bereits geeignet ist, nicht anonymisierte Entscheidungen zu verarbeiten, um entsprechende Pressemitteilungen oder Post-Vorschläge zu generieren.

³¹⁸<https://www.presserat.de/pressekodex.html>, abrufbar am 30.03.2026.

³¹⁹<https://drpr-online.de/kodizes/drpr-richtlinien/drpr-richtlinie-zum-einsatz-von-ki-in-pr/>, abrufbar am 30.03.2026.

³²⁰<https://www.bdkom.de/netzwerk/ag-ki-in-der-kommunikation/>, abrufbar am 30.03.2026.

³²¹KI-Assistenzsystem für die öffentliche Verwaltung (s. F. IX, Seite 145).

³²²Test des Einsatzes eines Large Language Models für verwaltungsinterne Anwendungen (s. F. IX, Seite 145).

³²³KI-Assistenzsystem für die öffentliche Verwaltung (s. F. IX, Seite 145).

³²⁴Erprobung eines modelagnostischen, KI-basierten Verwaltungsassistenten mit verschiedenen Funktionen wie z.B. Zusammenfassungen und Textgenerierungen (s. F. IX, Seite 145).

(5) KI zur Erzeugung von Übersetzung durch Gebärdendolmetscher

Die automatische Übersetzung von schriftlichen oder mündlichen Informationen mithilfe eines KI-gestützten Gebärdendolmetschers wäre geeignet, gehörlosen oder eingeschränkt hörfähigen Menschen einen besseren Zugang zum Recht und zu wesentlichen Informationen zu ermöglichen. Derzeit stehen jedoch gerade im Hinblick auf den justiziellen Bereich keine Anwendungen zur Verfügung. Das KI-Projekt AVASAG konnte bereits gute Ergebnisse sowohl bei der Übertragung als auch in der Frage der Akzeptanz und Verständlichkeit erreichen.³²⁵

(6) Transkription von Interviews und Videos

Im Bereich der Medienarbeit gewinnt Barrierefreiheit zunehmend an Bedeutung. Videobeiträge und Interviews müssen auch für Menschen zugänglich sein, deren Fähigkeit, gesprochene Sprache wahrzunehmen oder zu verstehen, eingeschränkt ist. Insbesondere im Social-Media-Umfeld ist die Untertitelung von Videos mittlerweile Standard, etwa bei Informations- oder Schulungsformaten. Eine manuelle Verschriftlichung ist jedoch mit erheblichem Zeit- und Personalaufwand verbunden, weshalb der Einsatz automatisierter Transkriptionslösungen an Bedeutung gewinnt. Dabei ist sicherzustellen, dass die einschlägigen europarechtlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Im Rahmen der Analyse wurden mehrere KI-gestützte Transkriptionslösungen betrachtet, die sich für die Transkription von Interviews und Meetings sowie für die Erstellung von Untertiteln für Videoinhalte eignen. Ein zentrales Auswahlkriterium war die DSGVO-Konformität sowie das Hosting der Daten innerhalb Europas, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit sensiblen Inhalten. Die betrachteten Systeme bieten unterschiedliche Schwerpunkte, von klassischer Transkription bis hin zu erweiterten Analyse- und Meeting-Funktionen.

In Betracht kommen beispielsweise Angebote der Anbieter

- *explicare*
- *Klang AI*
- *Tixeo AI*

³²⁵Die Forschungsergebnisse sind abrufbar unter: <https://avasag.de/aktuelles/publikationen/>, abrufbar am 30.03.2026.

- Transcript Land
- GoSpeech
- Diktat AI

Die Aufzählung ist nicht abschließend und stellt keine Präferenz für ein bestimmtes System dar.

III. KI-Anwendungen im Bereich der juristischen Ausbildung

Da die juristische Profession durch die Digitalisierung und die Möglichkeiten von KI generell an einem Wendepunkt steht, verändern sich damit auch die Anforderungen an die Qualifikationen von Nachwuchs-Juristinnen und -Juristen. Zwar ergibt sich nicht unmittelbar aus den gesetzlichen Vorschriften, dass die Rechtsanwendungskompetenz auch die Fähigkeit einschließt, mit KI umzugehen. Aus § 5a DRiG in Verbindung mit den Prüfungsanforderungen des § 5d Abs. 1 S. 1 DRiG lässt sich allerdings ableiten, dass der Gesetzgeber einer Praxisorientierung einen hohen Stellenwert zuschreibt.³²⁶ Im Rahmen der juristischen Ausbildung erfährt KI aktuell daher eine immer größere Relevanz – sowohl inhaltlich als Gegenstand der Ausbildung als auch methodisch als Werkzeug.

Mittlerweile hat die Vermittlung technologischer Grundkenntnisse und deren rechtliche Implikation Einzug in die Lehre gefunden: An der LMU München beispielsweise werden Praktikerinnen und Praktiker eingebunden, um die Stärken und Schwächen verschiedener KI-Systeme für juristisches Arbeiten vorzustellen und Tipps zum Prompt-Engineering zu geben. Die Universität Marburg bietet die Schlüsselqualifikationsveranstaltung „Jura und KI“ an, um die Funktionsweise, Einsatzmöglichkeiten und Grenzen zu vermitteln.³²⁷ Die Universität Saarland betreibt ein juristisches KI-Projekt (JIPS), in dem Studierende KI-Tools im Rahmen verschiedener Anwendungsfälle praktisch erproben können.³²⁸ Einen Zertifikatsstudiengang „KI und Legal Tech“ bietet zudem die Universität Göttingen an.³²⁹ Mittlerweile gibt es auch eine Reihe von Bachelor- und Masterstudiengängen, wie z.B. den LL.B. Digital Law und den LL.M. Legal Tech an der Universität Regensburg oder den LL.B. Legal Tech und den LL.M. Rechtsinformatik an der Universität Passau. Daneben hat die Vermittlung von Kenntnissen zu KI und Digitalisierung im Rechtswesen auch

³²⁶So u.a. *Möller-Klapperich*, NJ 2025, 529.

³²⁷<https://www.uni-marburg.de/de/fb01/aktuelles/nachrichten/jura-und-ki-aber-sicher-neue-schlüsselqualifikationsveranstaltung-im-ws-2025-2026>, abrufbar am 30.03.2026.

³²⁸<https://www.jura.uni-saarland.de/juristisches-ki-projekt-saarbruecken/>, abrufbar am 30.03.2026.

³²⁹<https://www.uni-goettingen.de/de/698161.html>, abrufbar am 30.03.2026

in der Referendarausbildung Einzug gehalten. So gibt es etwa in Bayern und Berlin dazu mehrtägige Zusatzveranstaltungen, in Bayern ist der Besuch solcher Veranstaltungen in der Rechtspflegerausbildung sogar verpflichtend. Seit 2023 können Referendarinnen und Referendare in Bayern zudem das Berufsfeld „Informationstechnologierecht und Legal Tech“ für die mündliche Prüfung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung wählen.

Darüber hinaus werden KI-Tools nun auch immer mehr zum Lernen und Erarbeiten rechtlicher Fragestellungen in Form von Recherchehilfen sowie speziellen Chatbots³³⁰ genutzt. So erhalten immer mehr Studierende der Rechtswissenschaften Zugang zu KI-gestützten Rechercheumgebungen wie *juris-KI* und *beck-Chat*.³³¹ An verschiedenen juristischen Ausbildungsstandorten werden auch zunehmend KI-gestützte Lernwerkzeuge und Prüfungssimulatoren eingesetzt, um Studium und Examensvorbereitung interaktiver und individueller zu gestalten.³³² So unterstützen etwa realitätsnahe Prüfungssituationen Studierende dabei, sich gezielt auf Leistungsnachweise vorzubereiten. Durch die automatisierte Auswertung erhalten die Nutzerinnen und Nutzer eine strukturierte Rückmeldung zu ihrem Leistungsstand und können ihre Stärken und Schwächen besser einschätzen. Dadurch wird eine individualisierte Lernkontrolle ermöglicht.

Als besonders nützlich könnte sich der Einsatz von KI-Tools auch im Bereich der Klausurenkorrektur erweisen. Ein solches Tool namens *Deepwrite*,³³³ das die menschlichen Korrigierenden beim Bewertungsprozess unterstützt, wird beispielsweise an der Universität Passau entwickelt. Im Gegensatz zu vielfach genutzten pauschalen, knappen Kommentaren bietet *Deepwrite* umfangreichere und strukturiertere Rückmeldungen. Mehrere Universitäten experimentieren bereits mit der Nutzung von *Deepwrite* im Korrekturprozess.³³⁴ Diese Versuche zeigen das Potenzial, die Arbeitsbelastung der Lehrenden zu reduzieren und vor allem eine objektivere Bewertung zu ermöglichen. Eine Studie der LMU München ergab, dass die Bewertung ein und derselben Klausur durch verschiedene Korrektorinnen und Korrektoren im Durchschnitt um mehr als 6 Punkte schwankte.³³⁵ Dies allein verdeutlicht den bestehenden Verbesserungsbedarf. Zusätzlich bieten

³³⁰Z.B. „Rechtsmentor“ für Referendare aus NRW, abrufbar am 15.04.2026.

³³¹Z.B. Uni Bielefeld *juris-KI* i.R.e. Hausarbeit: <https://aktuell.uni-bielefeld.de/2025/05/07/jura-studierende-schreiben-als-erste-hausarbeiten-mit-ki/>, abrufbar am 30.03.2026.

³³²Z.B. LMU München KI-Tutor „OneTutor“; Universität Bayreuth Prüfungssimulator „ExamSim“, jew. abrufbar am 15.04.2026.

³³³<https://www.uni-passau.de/deepwrite>, abrufbar am 30.03.2026.

³³⁴Z.B. Uni Bielefeld und FAU Erlangen-Nürnberg, jew. abrufbar am 15.04.2026.

³³⁵Hufeld, ZDRW 2024, 59-83.

Plattformen wie *Klausurenkiste*³³⁶ mit KI-gestützten Korrekturverfahren ein schnelles und effizientes System zur Bewertung und Reflexion studentischer Leistungen. Solche Tools bleiben allerdings derzeit in Teilen noch repetitiv und stellen somit eine Ergänzung, aber keinen Ersatz für die menschliche Bewertung dar.

Als weiteres Einsatzfeld Künstlicher Intelligenz etablieren sich derzeit VR-KI-Simulationen im Referendariat. Seit 2024 arbeitet eine Projektgruppe des Niedersächsischen Justizministeriums an der VR-gestützten KI-Anwendung *CourtNAI* (s. F. XIII, Seite 148) zur Förderung von Soft Skills in der juristischen Ausbildung.³³⁷ In der KI-Simulation wird ein Gerichtssaal mit einem Avatar als Zeugen generiert. Dieser Avatar ist mit einem generativen KI-Chatbot verbunden und wurde durch umfangreiche Eingaben vorbereitet. Fragen können per Spracheingabe gestellt werden, woraufhin der Avatar entsprechend der voreingestellten Parameter antwortet. Das Angebot ermöglicht realitätsnahe Zeugenvernehmungen mit unterschiedlichen Charaktertypen, etwa emotionalen oder konflikthafter Personen. Der Zeugen-Avatar kann sogar ein Kind darstellen, was in entsprechenden Fortbildungen selbst für erfahrene Richterinnen und Richter, z.B. im Straf- oder Familienrecht, sinnvoll eingesetzt werden kann. Eine integrierte Feedbackfunktion analysiert den Verlauf der Vernehmung und die angewandte Fragetechnik, um Lerninhalte aus Fortbildungen nachhaltig zu festigen. Inzwischen wurde die Anwendung auch auf komplette Gerichtsverhandlungen sowie die mündliche Prüfung im zweiten Staatsexamen ausgeweitet. Ein weiteres Projekt aus Rheinland-Pfalz (s. F. XIII, Seite 148) verfolgt einen ähnlichen Ansatz: Eine *VR-KI-Simulation* ermöglicht die realitätsnahe Durchführung von Zeugenbefragungen im virtuellen Raum, wobei fiktive Sachverhalte und individuelle Zeugenprofile erstellt und in simulierten Vernehmungen trainiert werden können.³³⁸

Zusammenfassend ist festzustellen, dass KI der Ergänzung der Lernprozesse in der juristischen Ausbildung sehr dienlich ist – beispielsweise durch schnelle Informationsrecherchen, simulationsbasierte Übungen oder Unterstützung bei der Fallanalyse. Perspektivisch sollten entsprechende Tools und Systeme jedoch lediglich unterstützend als Hilfsmittel gesehen werden und keinen ersetzenden Charakter haben. Grundlegendes Basiswissen und fundierte Methodenlehre bleiben als zentrale Qualifikationen

³³⁶<https://www.klausurenkiste.de/>, abrufbar am 30.03.2026.

³³⁷https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/kunstliche_intelligenz_und_automation_in_der_justiz/kunstliche-intelligenz-und-automation-in-der-justiz-246705.html, abrufbar am 30.03.2026.

³³⁸https://www.th-koeln.de/hochschule/ki-gestuetzter-zeuge-in-einem-virtuellen-gerichtssaal_117111.php, abrufbar am 30.03.2026.

weiterhin unverzichtbar, da sie systematisches Denken, juristische Argumentationsstrukturen und Vorgehensweisen vermitteln, die durch KI nicht substituiert werden können. KI sollte daher als zusätzliche Qualifikation neben der etablierten Methodenlehre verstanden und gezielt in passenden Kontexten integriert werden.

IV. Grundsätze für künftige Entwicklungslinien

1. Nutzerzentrierte Konzeption

Die Nutzung digitaler Systeme an Gerichten ist kein Selbstzweck, sondern soll sicherstellen, dass die Gerichte auch unter veränderten Bedingungen – seien es neue Arten von Verfahren, veränderte Erwartungen der Rechtsuchenden oder der zunehmende Fachkräftemangel – eine hohe Qualität der Rechtsprechung in akzeptabler Zeit durch das vorhandene Personal leisten können, ohne die Beschäftigten zu überfordern. Daher muss sich IT in der Justiz immer am Bedarf der Beteiligten konkret ausrichten. Dazu gehört:

- **Partizipative Entwicklung:** Frühe Einbindung aller Akteure und relevanten Interessengruppen (Entscheidende, Prozessbevollmächtigte, Sachbearbeitende, Bürgerinnen und Bürger etc.) in Konzeption, Priorisierung und Praxiserprobung, um sicherzustellen, dass reale und vorrangige Bedarfe in allen relevanten Diensten gedeckt sowie effiziente, praktikable Abläufe implementiert werden.
- **Barrierefreiheit:** KI und algorithmische Systeme müssen für Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten und technischem Vorwissen zugänglich sein (z.B. durch variable Bedienbarkeit, Optionen für einfache Sprache / Fremdsprache / audio-visuelle Vermittlung).
- **Schulung und Sensibilisierung:** Kompetenter, effizienter Umgang mit KI und algorithmischen Systemen setzt regelmäßige Fortbildungen für Justizmitarbeitende und Führungskräfte voraus, die gerade bei generativer KI nicht nur die effektive Anwendung, sondern auch das grundsätzliche Verständnis des technischen Konzepts voraussetzt, um einschätzen zu können, was z.B. große Sprachmodelle leisten können, wo grundsätzliche Limitationen bestehen und welcher Einsatz besondere Risiken birgt (s. zur KI-Kompetenz B. I. 2. b) (1), Seite 23).
- **Feedbackmechanismen:** Die hohe Entwicklungsgeschwindigkeit bei KI und algorithmischen Systemen eröffnet immer wieder neue Optionen auch für justizielle Abläufe.

Daher ist ein bidirektionales, kontinuierliches Feedback zwischen Anwendenden und Entwicklungsverantwortlichen vorzusehen, auch unter Einbindung der Mitwirkungsgremien, nicht zuletzt, um künftige Bedarfe rechtzeitig erkennen zu können.

2. Nachvollziehbarkeit

Transparenz und Rationalität sind für justizielle Entscheidungen in einem Rechtsstaat unverzichtbar und werden auch von der KI-VO für an Gerichten eingesetzte Systeme gefordert. Denn nur unter diesen Voraussetzungen kann Rechtsprechung auf Akzeptanz treffen. Daran hat sich die Gestaltung von KI und algorithmischen Systemen für Gerichte zu orientieren, unabhängig davon, ob es sich im normativen Sinne um Hochrisiko-KI handelt. Dies setzt strukturelle Grenzen beim Einsatz generativer KI:

- Vorrang deterministischer Systeme: Soweit Justiz-IT nicht ohne probabilistische Elemente wie z.B. große Sprachmodelle auskommt, ist deren Einsatz auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Die Nutzung deterministischer, algorithmischer Systeme ist vorzuziehen. Gegebenenfalls sind digitale Werkzeuge als Kombination verschiedener Techniken so zu konzipieren, dass für geeignete Teilaufgaben deterministische und nur im Übrigen probabilistische Systeme zum Einsatz kommen. Probabilistische Systeme sind so zu konfigurieren, dass Konfabulationen (*Halluzinationen*) möglichst verlässlich vermieden werden, etwa durch niedrige „Temperatureinstellung“, *Retrieval-Augmented Generation* und ähnliche Absicherungen.
- Dokumentations- und Offenlegungspflicht: Die Überprüfbarkeit digitaler oder digital unterstützter Entscheidungsprozesse für Entscheidende ist durch visuelle³³⁹ oder sprachliche (*Reasoning*) Darstellung von Zwischenschritten, direkt aufrufbare Quellverweise und ähnliche Vorkehrungen zu fördern.
- Sicherung des Zugangs zu menschlichen Entscheidenden: Es muss in jedem Einzelfall der Zugang zu einer von Menschen zu treffenden und individuell zu begründenden Überprüfungsentscheidung sichergestellt sein, um den o. g. Anforderungen (gesetzlicher Richter, rechtliches Gehör, Menschenwürde) zu entsprechen.
- Zertifizierung technischer Standards: An Gerichten für die digitale oder digital unterstützte Generierung von Entscheidungen eingesetzte Systeme sind regelmäßig

³³⁹s. die Ausführungen zu D. II. 2. b) (3) dd), Seite 104.

auch im Hinblick auf Transparenzkriterien extern oder durch Gremien der justiziellen Selbstverwaltung zu zertifizieren.

3. Neutralität

Beim Einsatz von KI und algorithmischen Systemen an Gerichten ist die grundrechtsadäquate Neutralität der Trainingsdaten, Algorithmen, KI-Systeme und der generierten Ergebnisse laufend zu prüfen und nachhaltig anzustreben. Dafür sind den von der KI-VO vorgegebenen Standards entsprechende, geeignete Verfahren zu entwickeln und zu implementieren. Besonderes Augenmerk ist dabei zu richten auf:

- **Bias-Prävention:** Es sind regelmäßige Audits der Trainingsdaten, der Algorithmen und KI-Systeme – auch soweit sich diese durch maschinelles Lernen weiterentwickeln – auf Diskriminierungsrisiken durch fachkundige, neutrale Stellen vorzusehen. Systeme, die eine solche Überprüfung nicht zulassen, und Anbieter, die ihre Trainingsdaten nicht offenlegen, sollen vom Einsatz an Gerichten nach Möglichkeit ausgenommen bzw. zeitnah ersetzt werden.
- **Repräsentative Diversität:** Es ist die quantitative und qualitative Repräsentativität der Datengrundlagen auch hinsichtlich gesellschaftlicher Vielfalt anzustreben, um Verzerrungen zu verhindern. Mit Unterstützung von KI und algorithmischen Systemen generierte Ergebnisse sollen regelmäßig darauf geprüft werden, ob diese die gesellschaftliche Diversität angemessen abbilden. Hierfür sind geeignete Verfahren zu entwickeln und zu implementieren.
- **Korrekturmechanismen:** Für die Meldung und Behebung von Fehlern oder Verzerrungen in den Daten, Algorithmen und Ergebnissen sind aufwandsarme, schnell reagierende Mechanismen zu entwickeln und zu implementieren (s. B. II. 4, Seite 35). Ziel dabei ist es, dass als mangelhaft erkannte Datengrundlagen oder Systeme möglichst nicht weiter zum Einsatz kommen, ohne dass die Anwendenden handhabbare Möglichkeiten zur Korrektur der Abläufe und Ergebnisse in den individuellen Verfahren erhalten. Ist Letzteres nicht möglich, ist der Einsatz des Systems im Zweifel bis zur Fehlerkorrektur auszusetzen.

4. Ethischer Rahmen des KI-Einsatzes in der Justiz

Die Justiz wird bei Training und Einsatz von KI auch hinsichtlich Ressourcenschonung und der Einhaltung von Sozialstandards verantwortungsvoll vorgehen (s. B. III. 5, Seite 43).

5. Unabhängigkeit

- Open-Source-Vorrang: Gleichwertiger, quelloffener Software ist bei gleicher Eignung im Übrigen der Vorrang zu geben. In rechtsstaatlich und grundrechtlich besonders sensiblen Bereichen sind gegebenenfalls entsprechende Entwicklungen anzustoßen bzw. zu fördern. Mit Unterstützung der Justiz entwickelter Code soll Gerichten frei zur Nutzung zur Verfügung stehen.
- Vermeidung der *Black-Box*: Nicht nachvollziehbare bzw. vom Hersteller nicht offenlegte deterministische Algorithmen sind an Gerichten möglichst nicht einzusetzen. Bei prinzipbedingt mindestens teilweise probabilistischen Systemen sollen zumindest die wesentliche Funktionsweise sowie zentrale Parameter vom Hersteller offengelegt werden und nachvollziehbar sein.³⁴⁰
- Technologische Unabhängigkeit: Es ist zu vermeiden, dass die Justiz für KI und algorithmische Systeme in finanzielle, technische oder wirtschaftliche Abhängigkeit von externen Anbietern gerät (*Lock-in-Effekt*).³⁴¹ Exklusive Partnerschaften für Entwicklung oder Betrieb mit einzelnen Unternehmen, auch und gerade, wenn diese marktführend oder marktbeherrschend sind, sind unter diesem Aspekt mit Vorsicht zu bewerten. Insbesondere mit Unternehmen, bei denen die Gefahr von nach europäischem Recht unbefugten Zugriffen Dritter auf Hardware, technische Abläufe oder Daten der Justiz besteht, sollen nach Möglichkeit keine vertraglichen oder faktischen Bindungen eingegangen bzw. sobald wie möglich beendet werden.
- Nachhaltig gesicherte Finanzierung: Ein der prozessualen Waffengleichheit angemessener Standard bei der Ausstattung der Gerichte ist qualitativ wie hinsichtlich des Zeitpunkts der Bereitstellung auch bei KI und algorithmischen Systemen wie z.B. den Angeboten der großen juristischen Verlage dauerhaft sicherzustellen. Der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen an Gerichten darf daher auch nicht

³⁴⁰s. B. II. 2, Seite 34.

³⁴¹s. B. II. 1, Seite 33.

als Mittel von Personaleinsparungen missverstanden werden. Dies ist berufsrechtlich und haushalterisch in geeigneter Weise abzusichern.

- Richterliche Unabhängigkeit und IT: Die Nutzung bestimmter Fachverfahren, Kommunikationsmittel und sonstiger IT darf Entscheidenden nur im Rahmen einfacher Abläufe vom Dienstherrn vorgeschrieben werden. Weitere positive wie negative Vorgaben zur Nutzung von KI und algorithmischen Systemen für die Entwicklung von Entscheidungsinhalten müssen stets der richterlichen Unabhängigkeit bzw. der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger Rechnung tragen und dürfen auch nicht mittelbar zu deren Einsatz zwingen.

E. GESAMTBEWERTUNG UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Das Grundlagenpapier zum Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz aus dem Jahr 2022 war als Momentaufnahme angelegt und mit der Absichtserklärung verbunden, die fortlaufende Entwicklung im Blick zu behalten. Diese Formulierung wirkt heute fast zurückhaltend: Die Vielzahl mittlerweile frei zugänglicher KI-Systeme hat die zunehmende Ausbreitung in Alltag und Arbeitswelt sichtbar gemacht und zeigt, wie schnell sich ihre Leistungsfähigkeit weiterentwickelt.

Mit diesem Transformationsprozess gehen nicht nur veränderte rechtliche Rahmenbedingungen einher, sondern auch Produktivitätsversprechen, Qualitätsfragen, Sorgen über Kontrollverlust, Energie und Rohstoffe sowie Beschäftigungseffekte (B. III, Seite 38).

Die Gerichte sind von dieser rasanten Entwicklung nicht unberührt geblieben: Die Auseinandersetzung mit KI-generierten Schriftsätzen etwa in Massenverfahren gehört bereits zur Praxis. Zahlreiche Projekte der Landesjustizverwaltungen zur Nutzung von KI-Anwendungen durch die Gerichte befinden sich in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium, in der Testphase / Testung oder werden bereits pilotiert (C, Seite 45, und D, Seite 73).

Auch der normative Rahmen hat sich verändert. Zu den unmittelbar aus der Verfassung resultierenden Anforderungen ist im Jahr 2024 die KI-VO getreten und zieht Grenzen für die Nutzung von KI durch staatliche Stellen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Frage, wann von Gerichten genutzte KI-Systeme als Hochrisiko-KI einzustufen sind und wann Ausnahmen gelten, da hiervon spezifische regulatorische Pflichten abhängen. Daneben sind insbesondere Grenzen des Datenschutzes und des Urheberrechts zu beachten (B. I. 2, Seite 16, und C. II. 1, Seite 47).

In diesem dynamischen Umfeld trägt die Justiz besondere Verantwortung. Sie darf nicht den Anschluss verlieren und muss bei Einhaltung des strengen rechtlichen Rahmens die Potenziale schöpfen, die der technologische Fortschritt ermöglicht. Dabei dürfen Unabhängigkeit, Integrität, Neutralität und damit letztlich die Akzeptanz der dritten Gewalt in der Bevölkerung durch den Einsatz von KI nicht gefährdet werden.

Ziel darf vor diesem Hintergrund gerade nicht sein, Menschen durch KI zu ersetzen. Vielmehr bieten KI und algorithmische Systeme die Chance, die hochbelasteten Beschäftigten von repetitiven und standardisierten Nebenaufgaben zu entlasten, sodass sie sich auf die eigentlichen Kerntätigkeiten konzentrieren und die Vorteile digitaler Assistenz voll ausschöpfen können. Dafür ist zudem durch Fortbildung und Sensibilisierung sicherzustellen, dass die Beschäftigten in der Lage sind, KI-Systeme sachkundig, verantwortungsvoll und sicher einzusetzen (B. I. 2. b) (1), Seite 23).

KI und die Fortentwicklung algorithmischer Systeme können so den Zugang zum Recht erleichtern, die Qualität und Akzeptanz der Justiz fördern und Verfahren beschleunigen sowie die Gerichte für Beschäftigte attraktiver machen: **Support, not Substitute** – KI dient der Vorbereitung, Strukturierung, Standardisierung, Recherche; sie übernimmt repetitives, formalisiertes, datenlastiges Zuarbeiten, um den Gerichten möglichst viele Freiräume für den Kern der richterlichen Tätigkeit zu schaffen: eine Rechtsprechung auf höchstem Niveau. Der Mensch ist und bleibt dabei alleinverantwortlicher Entscheider.

Daher ist eine Trennlinie erforderlich zwischen zulässiger, nützlicher Unterstützung und dem Bereich, in dem KI die rechtsstaatlich gebotene menschliche Entscheidung gefährdet. Informationsgewinnung, Strukturierung, Organisation und Standardisierung sind grundsätzlich assistenzfähig, solange die eingesetzten Systeme nachvollziehbar und transparent sind. Wertende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen sowie ihre Begründung bleiben dagegen dem Menschen vorbehalten (D. II. 2. b) (3), Seite 101).

Determinierte, statische bzw. rein regelbasierte Systeme können zur Unterstützung eingesetzt werden, weil ihr Ergebnis voll nachvollzogen werden kann. Probabilistische *Black-Box-Systeme* wie Sprachmodelle können dagegen allenfalls Vorbereitungsaufgaben übernehmen. Dabei sind sie so zu konfigurieren, dass *Halluzinationen* vermieden werden. Zugleich bestehen hohe Anforderungen an die Entwicklungsdaten, die Testung und die Leistungsfähigkeit (B. I. 2. b) (3) aa), Seite 25, und C. II, Seite 47). Die eingesetzten Systeme müssen beispielsweise durch visuelle oder sprachliche Zwischenschritte (*Rule Mapping* oder *Reasoning*) ihr Vorgehen für den Nutzenden transparent und nachvollziehbar machen (A. II, Seite 3, D. IV. 2, Seite 125).

Praktisch ist ein solcher unterstützender Einsatz entlang des gesamten Workflows denkbar. In der justiziellen Praxis entsteht ein erheblicher Teil des Zeitaufwands nicht durch die eigentliche Rechtsanwendung, sondern durch das Sichten, Ordnen und Aufbereiten

des Verfahrensstoffs. Hier können KI und regelbasierte Automatisierung unterstützen: Beim Case- und Dokumenten-Management, bei Informationsgewinnung und Recherche sowie durch Entwurfsunterstützung bei vorgegebenen Mustern. Durch digitales Erkennen, Extrahieren und Aufbereiten von Daten, Erstellen von Übersichten, Zeitachsen und Strukturvorschlägen, Auffinden wiederkehrender Muster in Massenverfahren, Sortieren, Markieren, Übersetzen, Transkription oder Terminplanung bleibt Entscheidern mehr Raum für die rechtliche Bewertung des Einzelfalls. Gerade nicht KI-basierte Formen der Automatisierung wie *Robotic Process Automation* (RPA) sollten in größerem Umfang eingesetzt werden. Diese Ansätze sind besonders attraktiv, da sie transparent, deterministisch und damit leichter zu kontrollieren sind. Sie schaffen rasch spürbare Entlastung, ohne in den Kernbereich justizieller Tätigkeit einzugreifen. Zugleich sind die technischen Hürden niedrig. Ein großzügigerer Einsatz kann auch im Hinblick auf Justizverwaltungsaufgaben erfolgen, etwa bei der Pressearbeit (D. II. 5, Seite 116) oder in der Ausbildung (D. III, Seite 121).

Zudem kann KI den Zugang zum Recht für Bürgerinnen und Bürger erleichtern. Ein einheitliches Justizportal mit KI-Komponenten (wie z.B. Chatbots) kann Rechtsinformationen einfach auffindbar machen und verständlich erläutern. Digitale Rechtsantragstelle, Online-Verfahren und Kommunikationsplattform eröffnen zusätzliche und moderne Wege zu den Gerichten (D. I, Seite 73).

Die rote Linie verläuft aber dort, wo KI nicht mehr zuarbeitet, sondern präjudiziert: bei der Würdigung von Beweisen, bei normativer Subsumtion, bei Ermessens- und Abwägungsentscheidungen sowie bei Prognosen mit unmittelbarer Rechtsfolge. Beim Vorformulieren von Entscheidungsvorschlägen ist Vorsicht geboten, denn selbst wenn formell Menschen entscheiden, kann faktisch ein *Automation Bias* den Denkprozess anstoßen, verengen oder ankern. Der Rechtsstaat verlangt jedoch, dass Entscheidungen methodisch kontrolliert, nachvollziehbar und individuell verantwortet werden. Rechtssuchende dürfen nicht einem undurchsichtigen Vorentscheidungsmechanismus ausgeliefert werden (D. II. 2. b) (3), Seite 101).

Trotz der zahlreichen Projekte auf Länderebene in den verschiedensten Einsatzgebieten (D. II. 1. b), Seite 85, und F, Seite 135), hält die Justiz mit der atemberaubenden Geschwindigkeit der privatwirtschaftlichen Entwicklung derzeit kaum Schritt. Die Anwendungen der Justizverwaltungen sind bislang – teilweise parallel entwickelte – Insellösungen. Eine frühzeitige Verständigung auf einheitliche bundesweit geltende Standards und

gemeinsame Lösungen ist daher auch mit Blick auf eine effiziente Konzentration der Ressourcen dringlicher denn je. Bei der Entwicklung von Anwendungen müssen offene und standardisierte Schnittstellen geschaffen werden. Das gilt insbesondere für die in Deutschland eingesetzten eAkten-Systeme und für Schnittstellen zu Fachverfahren. Zur Erreichung dieser Ziele muss die Justiz ihre Kräfte bündeln und Prioritäten setzen.

Zunächst sollten konsequent *Quick Wins* erzielt werden, die ohne komplexe KI erreichbar sind. Hier liegen die niedrigsten rechtlichen und technischen Hürden, aber häufig die kurzfristig sichtbaren Effekte: RPA-gestützte Geschäftsstellenprozesse, Workflow-Automatisierung, Standardisierung wiederkehrender Verfügungen, Fristensteuerung, strukturierte Aktenzusammenstellungen und Verbesserungen der Schnittstellenlogik. Diese Maßnahmen sind auch deshalb besonders wertvoll, weil sie die Voraussetzungen (wie Datenqualität, Prozessklarheit, einheitliche Metadaten) schaffen, auf denen KI-Assistenz sinnvoll aufsetzen kann (D. II. 1. b), Seite 85).

Der Einsatz von KI-Systemen hat in gesicherten Betriebsumgebungen und auf Grundlage effektiver Governance zu erfolgen. Leitend ist dabei stets der Gedanke, dass KI die Datenverarbeitung erleichtert, ohne die normativen Kernaufgaben zu übernehmen. Je stärker der Einsatz in die richterliche Tätigkeit hineinwirken könnte, desto mehr Kontroll- und Sicherheitsmechanismen müssen greifen. Wo Systeme bewerten, priorisieren, prognostizieren oder „Vorschläge“ für Rechtsfolgen machen, steigt nicht nur das Risiko des *Automation Bias*, sondern regelmäßig auch die technische und regulatorische Komplexität. In diesem Bereich sind umfangreiche Erprobung und Evaluation notwendig. Das gilt insbesondere für den Einsatz externer generischer Tools, die zu Datenabfluss und unbemerkter Einflussnahme von Außen führen können. Sie sind nicht im selben Maß kontrollierbar wie justizspezifische Systeme und externe Anbieter unterliegen kommerziellen Zwängen, die den Aufgaben der Justiz zuwiderlaufen können. Der Einsatz solcher Systeme muss vertraglich und technisch eng begleitet werden. Technologische Abhängigkeit muss vermieden werden (D. IV. 5, Seite 127).

Zu einer erfolgreichen KI-Einführung gehört ein professionelles Beschaffungsmanagement. KI-Lösungen sind selten „ein Produkt“, sondern ein laufender Dienst mit Updates, Support, Sicherheitsanforderungen und stetigem Änderungsbedarf. Daher müssen Vergabe, Vertragsgestaltung und Betrieb von Beginn an auf Lock-in-Vermeidung, Datenhoheit, Audit-Rechte, Exit-Szenarien und klare Verantwortlichkeiten ausgerichtet werden.

Nur so lassen sich technologische Abhängigkeiten reduzieren und die Souveränität der Justiz wahren.

Schließlich muss die Justiz systematisch auf den Einsatz von KI durch Verfahrensbeteiligte reagieren. KI-gestützte Schriftsätze, halluzinierte Fundstellen, synthetische Beweismittel und Deepfakes erfordern verfahrenspraktische Antworten: Sensibilisierung der Entscheider, Prüfroutinen, technische Unterstützungswerkzeuge und prozessuale Regelungen. Die Justiz muss die Anforderungen an Nachprüfbarkeit, Zitierfähigkeit und Belegbarkeit stärken, um die Verfahrensfairness zu sichern (D. II. 2, Seite 93).

All dies setzt eine Erhöhung der Investitionen in Technik und Personal voraus. Die Kosten für moderne Justiz-IT bedürfen einer langfristig verlässlichen Finanzierung, um Planungssicherheit zu schaffen. Ohne ausreichende Mittel für sichere Betriebsumgebungen, Entwicklungen, Schnittstellen, Informationssicherheit und Fachpersonal kann KI in der Justiz nicht verantwortbar skaliert werden.

Auf dieser Grundlage sind die Anforderungen an den Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in Gerichten:

- 1. Die Nutzung von KI und algorithmischen Systemen in Gerichten dient der Qualitätssicherung und Effizienzsteigerung sowie der Verfahrensbeschleunigung, nicht aber als Instrument der (Personal-) Einsparung.**
- 2. KI und algorithmische Systeme in Gerichten unterstützen bei der Vorbereitung, Strukturierung und Standardisierung, ersetzen aber keine richterlichen Entscheidungen. Die größten kurzfristig sichtbaren und positiven Effekte liegen in der Bewältigung repetitiver vorbereitender Aufgaben.**
- 3. Der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in Gerichten erfordert eine effektive und verbindliche Governance zur Einhaltung rechtlicher und ethischer Grenzen. Außerdem sind kontrollierbare Betriebsumgebungen, Datenhoheit und einheitliche bundesweite Standards erforderlich.**
- 4. Bei der Implementierung von KI und algorithmischen Systemen in den Gerichten sind Insellösungen und Parallelentwicklungen zu vermeiden. Die Justizverwaltungen müssen ihre Ressourcen bündeln und gemeinsame Prioritäten setzen.**
- 5. Die Nutzbarmachung von KI und algorithmischen Systemen in Gerichten erfordert umfangreiche Investitionen in technische Infrastruktur und**

Fachpersonal. Gerichte benötigen flächendeckend Zugriff auf verfügbare Legal Tech-Anwendungen und KI-gestützte Tools.

- 6. Die Nutzung von KI und algorithmischen Systemen in Gerichten erfordert die verpflichtende Fortbildung und Sensibilisierung der Beschäftigten, um Systeme sachkundig, verantwortungsvoll und sicher einzusetzen sowie Risiken eigener und durch Dritte genutzter KI-Tools zu erkennen.**
- 7. KI und algorithmische Systeme können den Zugang zu Informationen und den Gerichten für Bürgerinnen und Bürger erleichtern und stärken, wenn sie nutzerzentriert und neben den bestehenden Kommunikationswegen eingesetzt werden.**

F. ANHANG I: STATUS QUO

I. Allgemeines

Zur Vervollständigung der Überlegungen über den künftigen Einsatz von KI in der Justiz wird abschließend – in Ergänzung zu den Ausführungen unter D. I. bis III. – ein Überblick über die aktuelle IT-Landschaft gegeben. Hierzu wurden Steckbriefe der aktuellen und abgeschlossenen KI und algorithmische Systeme betreffenden Projekte, die für die vorliegenden Ausführungen von Bedeutung sind, erstellt. Die Übersicht konzentriert sich auf den Geschäftsbereich der ordentlichen Gerichte. Viele dieser Projekte haben in den vorstehenden Ausführungen bereits Erwähnung gefunden.

Über KI-Systeme i. S. d. KI-VO hinaus wird in diesem Abschnitt auch – sofern dies sinnvoll ist – auf sonstige algorithmische Systeme verwiesen. Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass stets der einfachste und zuverlässigste Weg zur Erreichung des gewünschten Ziels gewählt werden sollte. Hierbei sind Methoden zum strukturierten Datenaustausch oder rein regelbasierte Lösungen vielfach für die Bedarfe der Justiz besser geeignet bzw. einfacher einsetzbar als auf maschinellem Lernen basierende KI-Systeme. Im Folgenden erfolgt eine Gruppierung artverwandter Projekte. Eine trennscharfe Zuordnung ist jedoch nicht möglich. Viele Projekte lassen sich mehreren Gruppen zuordnen. Hierbei wurde versucht, die speziellste Gruppe auszuwählen.

II. Anonymisierungs- und Pseudonymisierungsprojekte

In der deutschen Justiz gibt es aktuell mehrere Projekte, die sich mit der Entfernung bzw. Unkenntlichmachung personenbezogener Daten befassen.

In Baden-Württemberg und Hessen befasst sich das in Kooperation mit der IBM Deutschland GmbH durchgeführte Projekt **JANO** (Justiz-Anonymisierung) mit der Anonymisierung und Pseudonymisierung von Gerichtsentscheidungen. In Baden-Württemberg befindet sich **JANO** in den Zivilabteilungen der ordentlichen Gerichte im Echtbetrieb. Ermöglicht wird die Schwärzung personenbezogener Daten oder deren Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung. Auch in Sachsen wird **JANO** erprobt.

Die Länder Bayern und Niedersachsen verantworten federführend das aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz finanzierte³⁵⁵ und in Kooperation mit der SINC GmbH durchgeführte Projekt **ALeKS** (Anonymisierungs- und Leitsatzerstellungs-Kit zur smarten Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen). Projektziel sind die automatisierte Pseudonymisierung bzw. Anonymisierung von Entscheidungen und eine automatisierte Leitsatzerstellung. Die Anwendung wird perspektivisch ebenfalls in der Justiz in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen getestet. Allen anderen Ländern steht die Möglichkeit zur Nachnutzung ebenfalls offen.

Das Projekt **ALeKS** baut auf die Erkenntnisse aus dem Forschungsprojekt **LeAK**, das das bayerische Staatsministerium der Justiz mit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg durchgeführt hat,³⁵⁶ auf. Ebenfalls in das Projekt eingeflossen sind Erkenntnisse aus dem Projekt **LeA** aus Niedersachsen, in dem verschiedene Anonymisierungstools getestet wurden.³⁵⁷

Das Anonymisierungs- und Leitsatzerstellungs-Kit zur smarten Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen (**ALeKS**) befindet sich derzeit bayernweit im Echtbetriebsaufbau und soll im ersten Quartal 2026 zunächst für ausgewählte Anonymisierungsstellen in den Regelbetrieb genommen werden.

Am Kammergericht läuft das Projekt **KANONYM** (KI- gestützte Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen) mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, das sich mit der Entwicklung eines KI-Tools zur automatisierten Anonymisierung befasst. Im Fokus des Vorhabens stehen datenschutzrechtliche Fragestellungen, insbesondere ob und unter welchen Rahmenbedingungen der Hochschule nicht-anonymisierte Entscheidungen zum Zwecke des POC zur Verfügung gestellt werden können.

In Sachsen wurde seitens des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz das Anonymisierungstool der Europäischen Kommission „**Anonymisierung**“ unter Hinweis auf die

³⁵⁵https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_14_ALeKS.html, abrufbar am 30.03.2026.

³⁵⁶Adrian/Dykes/Evert/Heinrich/Keuchen/Proisl in: Adrian/Kohlhause/Evert/Zwickel, Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, 2022, S. 173 ff.; Adrian/Dykes/Evert/Heinrich/Keuchen, LTZ 2022, 233 ff.; Projekt 2 der Anlage zum Grundlagenpapier 2022, a.a.O. (Fn. 145).

³⁵⁷Irskens in: Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 5/2024, Rn. 17 ff.

geltenden Datenschutzvorschriften allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Nutzung freigestellt.

Vielfach kommen aktuell im Rahmen der Veröffentlichung technisch weniger anspruchsvolle Werkzeuge zum Einsatz, z.B. das sog. **Schwärzen-Tool** der VPS NRW in Nordrhein-Westfalen oder das **Anonymisierungstool** der juris GmbH in Schleswig-Holstein und im Saarland.

III. Spracherkennung und Transkription

KI ermöglicht die Übertragung von Sprache in Text. Hierbei kommt sowohl die nachträgliche Übertragung von digitalen Diktaten, die automatische Spracherkennung von Diktaten oder die Transkription von Verhandlungen oder Vernehmungen in Betracht.

Der Einsatz von digitaler Spracherkennung gehört mittlerweile zur Standard-IT-Ausstattung von Justizarbeitsplätzen. Zur Stimmenerkennung und Trainingsverbesserung kommt *Deep Learning* und somit Technik der Künstlichen Intelligenz zum Einsatz.

In allen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland kommt oder kam die Software **Dragon** in verschiedenen Versionen zum Einsatz. Sie wird an den Entscheiderarbeitsplätzen zur Verfügung gestellt.

In Thüringen erfolgt aktuell unter dem Projektnamen **eDiktat** die Ablösung der Spracherkennungssoftware DictNow (Wolters Kluwer) durch Dragon Naturally Speaking. Die Pilotierung bei einem Amtsgericht ist erfolgt. Der Projektfortgang und die flächendeckende Einführung ist noch von der finalen Freigabe des Sicherheitskonzepts abhängig.

Vorhaben zur Transkription befinden sich häufig noch in einem Test- bzw. Pilotstadium. § 613 ZPO sieht vor, dass bei den Commercial Courts und den Commercial Chambers ein – auf Antrag mitlesbares – Wortprotokoll geführt wird. Hierdurch hat eine Technikunterstützung auf diesem Gebiet neue Relevanz erlangt. Am Commercial Court Baden-Württemberg wird derzeit eine Transkriptionsanlage eingerichtet. In Bayern wird für den Commercial Court (OLG München) derzeit geprüft, die Transkriptionssoftware **Video Taxi** einzusetzen; hier stehen derzeit Fragen des Datenschutzes im Zentrum der Überlegungen. Aktuell testet das Amtsgericht Bremen die Transkription von per Video aufgezeichneten Zeugenaussagen sowie die Transkription von richterlichen Diktaten mit Hilfe des

Programms **dSprachKI**. Beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg läuft ebenfalls insoweit das Projekt **dSprachKI** mit der dataport AöR und IBM.

Auch beim Oberlandesgericht Rostock läuft ein Projekt mit der dataport AöR zur **automatischen Spracherkennung und Audiotranskription**.

Im Saarland kommt beim Amtsgericht Saarbrücken im Rahmen von Videovernehmungen nach § 58a StPO zur Transkription derzeit testweise die Anwendung **MultiCenter V5** der SuH EDV Systeme zum Einsatz.

In Schleswig-Holstein wird perspektivisch eine Ablösung durch das Produkt **dSpracherkennung** der Dataport AöR geprüft, das auch unter dem Namen **dSprach-KI** bekannt ist. Bei den Amtsgerichten im Bezirk des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts wird gemeinsam mit dataport und IBM die automatisierte Sprachverarbeitung mittels **dSprachKI** erprobt. Eine zweimonatige Testphase ist geplant.

In mehreren Ländern laufen Projekte zur Live-Transkription für Commercial Courts unter Einsatz von **GoSpeech** von Grundig: Beim Oberlandesgericht Celle, beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht, beim Oberlandesgericht Koblenz mit der Universität Koblenz und beim Oberlandesgericht Düsseldorf. In Bayern wird in Kooperation mit Microsoft die Anfertigung von Gesprächsprotokollen erprobt.

Beim Oberlandesgericht Dresden wird die automatische SprachErkennungsLösung (**A-SEL**) gemeinsam mit der Appsfactory GmbH und dem Polizeiverwaltungsamt Sachsen erprobt.

Am Amtsgericht Potsdam wird aktuell die **Transkriptionssoftware von alphasoft** pilotiert. Bei erfolgreichem Abschluss ist die Ausweitung jedenfalls auf die für die Vernehmung nach § 58a StPO zuständigen Amtsgerichte am Sitz der Landgerichte geplant. Auch die Transkription von Verhandlungsprotokollen erscheint denkbar.

Auf Ebene des bayerischen Staatsministeriums der Justiz sowie des IT-Servicezentrums der bayerischen Justiz wird aktuell eine Erprobung von **Microsoft Copilot** zur Transkription ausgewählter Teams-Konferenzen durchgeführt.

Als weiteres Transkriptionsprojekt betreibt das Oberlandesgericht Koblenz einen **Transkriptionsserver**, der in der Lage ist, Audiodateien automatisiert zu transkribieren. Hochgeladene Audiodateien werden nach einer definierten Bearbeitungszeit automatisch per E-Mail an die Nutzenden zurückgesendet. Darüber hinaus können im Rahmen der

Transkription zusätzliche Nachbearbeitungsfunktionen aktiviert werden, etwa eine automatische Textformatierung. Dabei werden ausgeschriebene Satzzeichen wie „Punkt“, „Komma“ oder „Absatz“ automatisch in die entsprechenden Schriftzeichen umgewandelt. Die Transkription erfolgt auf Grundlage der **Whisper-Bibliothek**.

IV. Übersetzung

In Baden-Württemberg steht allen Justizangehörigen ein Übersetzungswerkzeug zur Verfügung, das von der SYSTRAN S.A. entwickelt wurde.³⁵⁸ In dem aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz geförderten Nachfolgeprojekt Maschinelle Übersetzungsplattform der Justiz (**MÜP**) soll unter der Federführung von Baden-Württemberg eine Nachfolgelösung zur Nachnutzung durch alle Länder und die Bundesgerichte ermöglicht werden.³⁵⁹

In Bayern wurde **DeepL** im Sommer 2024 erfolgreich getestet. Derzeit wird das Programm **Supertext** anstelle von DeepL pilotiert. Nach Abschluss der Pilotierung soll entschieden werden, welches Übersetzungstool beschafft wird. Beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Hessen, und dem Oberlandesgericht Celle, Niedersachsen, kommt aktuell **DeepL** zur Übersetzung zum Einsatz. **DeepL** soll im 1. Halbjahr 2026 im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz als vorübergehende Lösung nach Zuteilung der Lizenzen zum Einsatz kommen. Perspektivisch soll **ASEL** zur Verschriftung von Audio- oder Videodateien sowie die Übersetzung von Text, Audio- oder Videodateien zum Einsatz kommen. Aktuell läuft eine Erprobung bei fünf Gerichten. In einigen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit kommt, insbesondere im Bereich des Sozialen Dienstes / Bewährungshilfe, die Hard- und Softwarelösung **Vasco Translator** zum Einsatz. Die Nachnutzung der „Maschinellen Übersetzungsplattform der Justiz“ wird erwartet.

In Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der von der Europäischen Kommission eingerichtete maschinelle Übersetzungsdienst **eTranslation** zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung.

³⁵⁸Projekt 12 der Anlage zum Grundlagenpapier 2022, a.a.O. (Fn. 145); *Bornscheuer/Beck*, DRiZ 2023, 388 f.

³⁵⁹https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_08_maschinell.html, abrufbar am 30.03.2026.

V. Regelbasierte Anwendungen

In der Justiz kommen bereits zahlreiche regelbasierte Anwendungen zum Einsatz. Ein umfassender Überblick über alle Anwendungen ist für die Zwecke dieses Papiers nicht notwendig. Es sollen zur Verdeutlichung nur einige Beispiele genannt werden. Von einer Darstellung der Nutzungsmöglichkeiten in Grundbuch- und Registersachen wurde abgesehen.

1. Vornahme von Berechnungen

Im Fachverfahren **forumSTAR** sind regelbasierte Unterstützungen zur Berechnung von Fristen (z.B. i.S.v. § 121 StPO), Vollstreckungsdaten und Unterhaltsleistungen enthalten. Außerdem bietet forumSTAR als größtes Fachverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Möglichkeit, im Wege regelbasierter Module PKH- und VKH-Berechnungen durchzuführen.

Auch das in Nordrhein-Westfalen zum Einsatz kommende Fachverfahren **JUDICA** enthält regelbasierte Module, z.B. zur PKH- bzw. VKH-Berechnung oder zur Strafzeitberechnung. Für die Strafzeitberechnung existiert in Brandenburg ein eigenständiges Programm.

In Schleswig-Holstein bietet die regelbasierte Software **Logos** Unterstützungsfunktionen, z.B. Kostenquotenberechnungstool samt Tenorierung, Berechnung der Berufungseinlegungs- und -begründungsfrist.

Beim Amtsgericht Frankfurt am Main unterstützt die im Rahmen einer Pilotierung eingesetzte regelbasiert arbeitende Anwendung **FRIDA** Richterinnen und Richter bei der Erstellung von Dokumenten in Verfahren von Verkehrsordnungswidrigkeiten.

In Hamburg kommt der **PfÜB-Assistent** bei allen Amtsgerichten zur Vorbereitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen durch Verbindung des eingereichten Entwurfs und der Forderungsaufstellung sowie Eintragung des gerichtlichen Aktenzeichens über RPA-Klickroboter zum Einsatz.

Ebenfalls in Hamburg soll das Projekt **PostBOTe** in allen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit anhand definierter Regeln durch einen RPA-Klickroboter ERV-Eingänge (inkl. Scans) aus dem fs-EGK in das gerichtliche Verfahren (inkl. eAkte) übernehmen und den zuständigen Geschäftsstellen vorlegen.

In Hessen wurde in dem Projekt **Emma** untersucht, ob RPA zur Automation sich häufig wiederholender Arbeitsschritte zum Einsatz kommen kann. Wegen nur marginaler Effizienzsteigerungen ist kein Flächeneinsatz geplant.

Zur **Durchführung familienrechtlicher Unterhaltsberechnungen** kommen in Baden-Württemberg die Anwendungen WinFam, FTCAM und 1x1 des Familienrechts zum Einsatz. Die Berechnungssoftware WinFam wird auch an den Familiengerichten in Berlin, Brandenburg, Hamburg und im Saarland genutzt. In den Familienabteilungen in Bremen wird FTCAM genutzt. In Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz stehen WinFam und FTCAM allen Richterinnen und Richtern zur Verfügung. In Thüringen stehen wahlweise WinFam oder FTCAM zur Verfügung. In Niedersachsen kommen iFam und FTCAM zum Einsatz. In Nordrhein-Westfalen kommen WinFam und FTCAM, perspektivisch auch iFam zum Einsatz. In Schleswig-Holstein und Sachsen befinden sich WinFam und FTCAM in Einsatz. Bei den Familiengerichten des Landes Sachsen-Anhalt kommen die Anwendungen FTCAM, WinFam, und auch die Online-Version iFam zum Einsatz. Außerdem besteht die Möglichkeit, den ASGLA-Rechner zu testen. In Schleswig-Holstein wird der Einsatz von iFam derzeit vorbereitet.

2. Übernahme strukturierter Verfahrensdaten

ForumSTAR ist nach entsprechender Ertüchtigung in der Lage, strukturierte Datensätze im XJustiz-Format einzulesen. Hierzu gehören die sog. Strafgerichtliche Neuanlage (**SGNA**) zur Datenübernahme von der Staatsanwaltschaft, der **MAHN-Aufsatz** zur Übernahme von Daten der Mahngerichte, die Datenübermittlung **ZENVG** der Zentralen Vollstreckungsgerichte mit dem Vollstreckungsportal und der Datenaustausch **ZTR** mit dem Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer. Das Einlesen von im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs übermittelten Daten ist beabsichtigt.

ForumSTAR ist noch nicht in der Lage, eingehende strukturierte Datensätze im XJustiz-Format aus elektronisch beantragten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen automatisch einzulesen. Dies soll voraussichtlich zum 01. Juli 2026 möglich sein. Aktuell können insoweit eingehende XJustiz-Nachrichten lediglich unter Verwendung eines Stylesheets lesbar gemacht werden.

Auch das in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen eingesetzte Fachverfahren **JUDICA** ist dazu fähig, strukturierte Datensätze im XJustiz-Format einzulesen.

VI. Aktenstrukturierung und Durchdringung allgemein

In den Ländern des e²-Verbunds können die Durchdringungs- und Strukturierungswerkzeuge von **e²A** (Projekte 8-10 der Anlage zum Grundlagenpapier 2022) genutzt werden.

Die eAkte **VIS-Justiz** (Kooperation eAS) bietet Annotationsfunktionen zur manuellen Strukturierung von Akten.

Das Projekt **INTAKT** (Intelligente Aktenfilterung), das in Baden-Württemberg gemeinsam mit der IBM Deutschland GmbH durchgeführt wird, hat zum Ziel, für die Verfahrensbearbeitung relevante Informationen (z.B. zur PKH-/VKH-Berechnung) aus der Akte zu extrahieren.

Auch das baden-württembergische Projekt **StruKI** (Strukturierung mit KI), in dessen Rahmen bislang mit der Materna Information & Communications SE und der Codefy GmbH zwei Machbarkeitsstudien erstellt wurden, befasst sich mit der Extraktion und Strukturierung relevanter Informationen aus Gerichtsakten. Es wird aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz gefördert.³⁶⁰

Das Projekt **DOCCO** (Document Comparison), das in Baden-Württemberg gemeinsam mit der Renner Spirit GmbH durchgeführt wird, befasst sich mit dem automatisierten Vergleich von Dokumenten.

Die Anwendung **Codefy** ist in zahlreichen Oberlandesgerichtsbezirken im Einsatz bzw. wurde oder wird erprobt:

- Flächendeckend in Bayern (Ende 2024 erfolgte der Rollout)
- Kammergericht Berlin
- Hanseatisches Oberlandesgericht in Hamburg
- Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Hessen
- Oberlandesgericht Rostock, Mecklenburg-Vorpommern
- Oberlandesgericht Koblenz, Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Rheinland-Pfalz

Auch das Tool **Logos** der Rulemapping Group GmbH befindet sich in mehr als einem Oberlandesgerichtsbezirk im Einsatz. In dem Projekt **Logos II** beim Landgericht

³⁶⁰https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_07_struki.html, abrufbar am 30.03.2026.

München I wird die Erstellung einer automatischen Relationstabelle nach Datenextraktion aus den Schriftsätzen getestet. Auch beim Landgericht Kiel wird die Erstellung von Relationen getestet.

In dem bayerischen Projekt **Digitaler Begleiter**, in dem eine automatisierte Übersicht der Parteianträge in bestimmten Zivilverfahren erstellt werden kann, wurde ein Proof of Concept entwickelt. Ein Folgeprojekt ist nicht geplant.

In dem Projekt **Robin** des Oberlandesgerichts Koblenz und des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken, Rheinland-Pfalz, wird der Prototyp einer Assistenz-Software für die strukturierte Darstellung von Akteninhalten, eine Frage-Funktion zu Inhalten der e-Akte und die strukturierte Anzeige in einer Relationstabelle getestet.

VII. Aktenbearbeitung allgemein

In dem baden-württembergischen Projekt **VERA** (Verfügungs-Assistent) ist eine Machbarkeitsstudie zur automatisierten Assistenz (Einsatz von KI und RPA) bei der Bearbeitung von Standardverfügungen geplant.

In dem Projekt **KI-PfÜB** in Bayern in Kooperation mit der IBM Deutschland GmbH ist die Extraktion der Eingaben aus Anträgen auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses geplant.

Das Projekt **Unterstützung bei der Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen** beim Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken hat zum Ziel, eingereichte Dokumente im Rahmen der Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen durch ein generatives Sprachmodell aufzubereiten, um Informationen in strukturierter und editierbarer Form zur Verfügung zu stellen.

Die Projekte **SMART** (Semantische Metadatengewinnung und Textanalyse) bzw. **IMJ** (Input Modules Justiz) mit den Projektpartnern IBM (eIP-Entwickler) / Paradatac GmbH / SINC GmbH befassen sich mit der Strukturierung elektronischer Dokumente in der e-Akte, insbesondere im Zuge der elektronischen Veraktung (z.B. Kategorisierung und Benennung der Dokumente nach Namenskonvention). Ein Pilotprojekt beim Landgericht Kaiserslautern, Rheinland-Pfalz, ist abgeschlossen. Beim Landgericht Hamburg läuft noch ein entsprechendes Pilotprojekt.

Das Projekt **INDATA** (Automatisierte Aktenbearbeitung mit Hilfe von intelligenter Textanalytisesoftware) der Länder Bayern, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen befasst sich mit der intelligenten Datenextraktion zur Automatisierung der Aktenbearbeitung und somit Entlastung der Geschäftsstellen. Es wird aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz gefördert.³⁶¹ Auch in Nordrhein-Westfalen wird INDATA getestet.

Das Projekt **KI-gestützte Schriftgutererkennung** des Oberlandesgerichts Rostock, Mecklenburg-Vorpommern, hat zum Ziel, die Erfassung und Katalogisierung von Nachlasskarteikarten zur Erbenfeststellung zu unterstützen.

In Nordrhein-Westfalen ermöglicht der **XJustiz-Generator (XJG)**, aus Schriftsätzen im pdf-Format anhand einer nicht KI-basierten Suchfunktion zu ermitteln, ob es sich um eine Fluggastrechtesache handelt, und in diesem Fall Daten, wie Parteien und Anschriften, im XJustiz-Format zu extrahieren, die sodann in das Fachverfahren JUDICA eingelesen werden können. Die Daten müssen auf diese Weise nicht mehr händisch durch die Serviceeinheiten übertragen werden.

Das Projekt **RPA für Gerichtsvollzieher** des Oberlandesgerichts Dresden, Sachsen, mit dem InfAI (Institut für Angewandte Informatik e.V.) erprobt die automatisierte Weiterleitung von auf der Gerichtsvollzieherverteilerstelle eingehenden Nachrichten an den zuständigen Gerichtsvollzieher.

Das Projekt **Digitalisierung der Zwangsvollstreckung** des Oberlandesgerichts Naumburg, Sachsen-Anhalt, mit dem European Center of Just Transition (JTC), Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg soll für interaktive, bürgerfreundliche Verfahrensabläufe, z.B. automatisierte Prozesse zur Eintragungslöschung aus dem Schuldnerverzeichnis sorgen.

VIII. Unterstützung bei der Bearbeitung von Massenverfahren

Projekte zur Unterstützung bei der Bearbeitung von Massenverfahren haben in der Vergangenheit große Medienaufmerksamkeit erhalten und sind daher die wohl bekanntesten Einsatzfälle von künstlicher Intelligenz in der Justiz.³⁶²

³⁶¹https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/in-data_artikel.html, abrufbar am 30.03.2026.

³⁶²s. dazu auch *Mielke*, Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Rechtspflege. Anwendungsbereiche und aktuelle Projekte in Zivil- und Strafrecht, Forum Strafvollzug, 2025, 101-104; *Mielke*, Künstliche Intelligenz in der Justiz. Sechs Einsatzbereiche am Beispiel von aktuellen Pilotprojekten, 28.11.2023, <https://legal-tech.de/kuenstliche-intelligenz-in->

Bei dem Projekt **FraUKe** (Frankfurter Urteilsconfigurator elektronisch) handelt es sich um ein in Kooperation mit der IBM Deutschland GmbH durchgeführtes, abgeschlossenes Projekt beim Amtsgericht Frankfurt am Main, in dem bereits 2022 ein Richterassistententool als Demonstrator entwickelt wurde, das bei der Bearbeitung und bei der Formulierung von Urteilen in Massenverfahren im Bereich der Fluggastrechte unterstützt.³⁶³

Das Projekt **OLGA** (OLG-Assistent) der Oberlandesgerichte Stuttgart und Karlsruhe in Kooperation mit der IBM Deutschland GmbH unterstützt bei der Bearbeitung von Diesel-Massenverfahren.³⁶⁴

Das Projekt **MAKI** (Massenverfahrensassistenz mithilfe von KI), das federführend durch Niedersachsen geleitet wird und dem die Länder Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg beigetreten sind, hat zum Ziel, die Entscheidung in Massenverfahren zu unterstützen, indem bei der Durchdringung, Strukturierung, Zusammenfassung und Gegenüberstellung von Akteninhalten geholfen wird.³⁶⁵ Das Projekt wird durch die SINC GmbH umgesetzt. Es wird aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz gefördert.³⁶⁶

In dem Projekt **Fluggastrechteverfahren II** beim Amtsgericht Erding, das ggf. auch bei den Amtsgerichten Nürnberg und Memmingen zum Einsatz kommen soll, ist in Kooperation mit der Firma Ocos Solutions GmbH geplant, einen Urteilsentwurf für bestimmte Fluggastrechteverfahren nach Datenextraktion aus der Klage zu erstellen.

IX. Nutzung von Sprachmodellen (allgemein)

Das Projekt **GSJ** (Generatives Sprachmodell der Justiz) der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen in Kooperation mit der TU München und der Universität zu Köln befasst

der-justiz-pilotprojekte/, abrufbar am 30.03.2026; *Mielke*, Künstliche Intelligenz in der Justiz – ein Update, 11.03.2025, <https://legal-tech.de/kuenstliche-intelligenz-in-der-justiz-update/>, abrufbar am 30.03.2026.

³⁶³Projekt 16 der Anlage zum Grundlagenpapier 2022, a.a.O. (Fn. 145).

³⁶⁴Projekt 13 der Anlage zum Grundlagenpapier 2022, a.a.O. (Fn. 145); *Spoenle*, DRiZ 2023, 386 f.; *Spoenle*, DRiZ 2023, 68 f.

³⁶⁵*Irskens/Rox*, DRiZ 2023, 382 ff.; *Irskens* in: *Viefhues*, a.a.O. (Fn. 357), Rn. 21 ff.

³⁶⁶https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_13_MAKI.html, abrufbar am 30.03.2026.

sich mit der Anpassung eines Sprachmodells für die Justiz. Es wird aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz gefördert.³⁶⁷

Im Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg wird in Kooperation mit Microsoft der verwaltungsinterne Einsatz von **Copilot** getestet.

Im Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg wird im Rahmen des Projekts **LLMoin** in Kooperation mit dataport der Einsatz eines *Large Language Models* für verwaltungsinterne Anwendungen getestet. Auch in Bremen wird eine Erprobung von LLMoin avisiert.

In den Bezirken der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln wurde der verwaltungsinterne Einsatz einer über IT.NRW bereitgestellten **ChatGPT-Instanz** mit datenschutzkonformen Prompts getestet.

Nunmehr soll in den Bezirken der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln ein verwaltungsinterner Einsatz von **NRW.Genius**, einem von IT.NRW bereitgestellten modelagnostischen, KI-basierten Verwaltungsassistenten mit verschiedenen Funktionen (Zusammenfassung und Textgenerierung), erprobt werden.

In den Verwaltungsabteilungen der baden-württembergischen Gerichte und Justizbehörden steht das KI-Assistenz-Tool **F13** zur Verfügung.

Im 4. Quartal 2025 wurden in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern – so auch in der Justizverwaltung – zwei KI-Assistenzsysteme für die öffentliche Verwaltung (**JAIDE** und **PGA/F13**) über einen Zeitraum von acht Wochen von einigen wenigen Justizmitarbeiterinnen und -mitarbeitern getestet. Die Ergebnisse werden aktuell ausgewertet.

X. Angebote von Fachverlagen

Auch die juristischen Fachverlage haben in ihr Angebot KI-Tools aufgenommen.

Die **juris-KI** wird in zahlreichen Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt) getestet.

³⁶⁷https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_06_gsj.html, abrufbar am 30.03.2026.

Beck-Chat wird in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt getestet. In Mecklenburg-Vorpommern stand Beck-Chat allen beck-online-Nutzerinnen und -Nutzern im 2. Halbjahr 2025 zur Verfügung. Eine Evaluierung der Ergebnisse wird demnächst folgen. In Nordrhein-Westfalen ist die Testphase bereits beendet. Die entsprechenden Pilotberichte wurden an das zuständige Ministerium der Justiz übersandt. In Bremen wurde eine Erprobung ausgesetzt.

Eine Testung von **Beck Noxtua** ist in Baden-Württemberg und Bayern geplant.

Die 84. Auflage von **Frag den Grüneberg** wurde jedenfalls in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und durch das Oberlandesgericht Naumburg getestet, ebenso in Mecklenburg-Vorpommern von einigen Richterinnen und Richtern.

Legal Co-Pilot LDA „Mietrecht“ des Otto-Schmidt-Verlags wurde in Nordrhein-Westfalen getestet.

XI. Chatbots

Chatbots können sowohl zur justizinternen Kommunikation als auch zur Kommunikation mit Externen zum Einsatz kommen.

In dem Projekt **KI-Wiss** (KI-Wissensportal), das in Baden-Württemberg in Kooperation mit der PDV GmbH durchgeführt wird, wird ein KI-Chatbot für einen vereinfachten Zugriff auf die eAkte-bezogenen Inhalte des Wissensportals der baden-württembergischen Justiz (Handreichungen, Handbücher usw.) pilotiert.

In Brandenburg steht in dem Projekt **KAI** eine Chatbot-unterstützte Datenbank von Entscheidungen zu Fluggastrechten zur Verfügung.

In dem Projekt **Chatbot zur Anwenderunterstützung** des Zentralen IT-Dienstleisters der Justiz NRW, OLG Köln, ist der Einsatz eines Chatbots zur Unterstützung der Anwenderbetreuung (BIT) und/oder der Verfahrenspflegestellen geplant.

Der **Chatbot für die Zentrale Zahlstelle Justiz** des Oberlandesgerichts Hamm in Kooperation mit IT.NRW ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern, Fragen insbesondere zur Vollstreckung von Gerichtskostenrechnungen zu stellen.

In dem Projekt **eManuel** wird in den Landgerichtsbezirken Kaiserslautern, Frankenthal, Bad Kreuznach und Mainz ein KI-Assistent zur Unterstützung der eAkte-Nutzenden bereitgestellt.

In dem Projekt **MS Copilot** wird in Bayern untersucht, ob Entscheiderinnen, Entscheider und Serviceeinheiten in der Anwendung von eIP durch Zugang zu Anwenderinformation mittels Chatbot unterstützt werden können.

XII. KI-Plattform

Das Projekt **KI-Plattform** befasst sich mit dem Aufbau einer zentralen Plattform für einen einheitlichen Zugang zu KI-Anwendungen und deren Integration in die verschiedenen eAkten-Systeme. Dadurch soll es dem Bund und allen Ländern ermöglicht werden, die entwickelten KI-Systeme zur gegenseitigen Mit- und Nachnutzung anzubieten. Das Projekt wird durch Baden-Württemberg geleitet. Es wird aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz finanziert.³⁶⁸

XIII. Ausbildung

KI kann auch zu Ausbildungszwecken eingesetzt werden.

In dem Projekt **CourtNAI** aus Niedersachsen werden zu Ausbildungszwecken Verfahren in virtueller Realität simuliert. Ein ähnliches Projekt namens **VR-KI-Simulation**, in dem KI und VR zur Schulung von Befragungstechniken eingesetzt werden, läuft beim Oberlandesgericht Koblenz. Beide Projekte beruhen auf Arbeiten von Prof. Dr. Simon Heetkamp, TH Köln.

Beim Oberlandesgericht Koblenz kommen zu Ausbildungszwecken **Custom-GPT** als Lernwerkzeuge für Rechtsreferendare zum Einsatz. Zudem können Rechtsreferendare eine **KI-VR-Simulation** nutzen, um Zeugenvernehmungen durchzuführen. Die KI-VR-Simulation wurde mit Hilfe von Herrn Prof. Dr. Simon Heetkamp von der TH Köln zur Verfügung gestellt.

³⁶⁸https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_05_ki.html, abrufbar am 30.03.2026.

XIV. Sonstiges

Es gibt in der deutschen Justiz zahlreiche Initiativen, um Ideen zum Einsatz von KI zu sammeln. Teilweise sind die Zuständigkeiten für das Thema in den Ministerien, teilweise an anderen Stellen, z.B. bei den IT-Dienstleistern, angesiedelt. So gibt es in Nordrhein-Westfalen den Think Tank Legal Tech und KI in der Justiz Nordrhein-Westfalen, in Hessen die KI-Ideen-Werkstatt mit dem Kooperationspartner IST und in Bayern die Denkfabrik Legal Tech.

G. ANHANG II: PROJEKTÜBERSICHT

Projektname	Bundesländer	Status	Einsatzspektrum (gekürzt)
I. Anonymisierung und Pseudonymisierung			
JANO (Justiz-Anonymisierung)	BW, HE (Testung: SN)	Echtbetrieb (BW) / Pilotierung (HE)	Anonymisierung Gerichtsentscheidungen
ALeKS	BY, NI (Testung: HH, MV, NW, SN)	Echtbetrieb / Rollout	Anonymisierung & Leitsatzerstellung
KANONYM	BE	Entwicklung	Anonymisierung Entscheidungen & Akten
Anonymisierungstool der juris GmbH	SL, SH	Software eingeführt	Anonymisierung Gerichtsentscheidungen
II. Spracherkennung und Transkription			
Dragon	Alle	Echtbetrieb	Gesprächsprotokolle
Keine Angabe	BY	Keine Angabe	Gesprächsprotokolle
alphaspeech	BB	Testphase geplant	Transkription Audio/Video (Opferzeugen)
dSprachKI	HH	Pilotierung	Transkription Audio
Keine Angabe	HE	Evaluation von Produkten	(Wort-)Protokolle
Autom. Spracherkennung & Audiotranskription	MV	Vorprüfung	Transkription
GoSpeech	NI, NW, SH	Testphase	Live-Transkription / Sitzungsmitschnitte
Transkriptionsserver	RP	Testphase	Verschriftlichung Diktate
Sprachtranskription	SL	Testphase	Transkription Audio (Zeugen)
ASEL	SN	Erprobung	Transkription/Übersetzung Audio/Video
dSprach-KI (Autom. Sprachverarbeitung)	SH	Testphase	KI-Sprachverarbeitung

III. Übersetzung

Maschinelle Übersetzung	BW	Echtbetrieb	Übersetzungswerkzeug Justiz
DeepL	NI, HE, SH	Echtbetrieb	Übersetzung / Textverarbeitung

IV. Regelbasierte Anwendungen und RPA

PfÜB-Assistent	HH	Rollout Dez 2025	Vorbereitung PfÜB-Beschlüsse via RPA
PostBOTe	HH	Beginn Entwicklung	ERV-Übernahme via RPA
Emma	HE	Evaluation abgeschlossen	RPA-Automation Routineaufgaben

V. Aktenstrukturierung und Durchdringung

INTAKT	BW	In Bearbeitung	Extraktion Akteninfos
StruKI	BW	Fortführung geplant	Strukturierung Akteninfos
DOCCO	BW	Echtbetrieb Q1/2026 geplant	Dokumentenvergleich
Codefy II (Jukion)	BY	Testphase	Strukturierung von Akten
Codefy	BY, BE, HH, HE, MV, RP	Echtbetrieb / Pilotierung	Strukturierung von Akteninhalten
Logos II	BY	Testphase	Autom. Relationstabelle
LOGOS mit KI	SH	Testphase	Erstellung Relationen
Digitaler Begleiter	BY	PoC abgeschlossen	Übersicht Parteianträge
Robin	RP	Prototyp	Strukturierte Aktenanzeige

VI. Aktenbearbeitung Allgemein

VERA	BW	Machbarkeitsstudie	Assistenz Standardverfügungen
KI-PfÜB	BY	keine Angabe	Extraktion PfÜB-Anträge
SMART	BY, RP	Pilotierung abgeschlossen	Strukturierung eAkte-Dokumente
IMJ	HH	Einsatz / Testphase beendet	Metadaten-Auslesen

INDATA	BY, NI, NW, RP	Feinkonzept	Intelligente Datenextraktion
KI-gestützte Schriftguterkenennung	MV	PoC Entwicklung	Katalogisierung Nachlasskarten
XJG	NW	Echtbetrieb	Datenextraktion Fluggastrechte
PfÜB-Unterstützung	RP	Vorprüfung	GenAI-Aufbereitung PfÜB
RPA für Gerichtsvollzieher	SN	Erprobung	Autom. Nachrichtenweiterleitung
Digitalisierung der Zwangsvollstreckung	ST	Planungsstadium	Autom. Lösungsprozesse
ASGLA-Rechner	ST	Testphase	Unterhaltsberechnung

VII. Unterstützung bei Massenverfahren

OLGA	BW	Echtbetrieb	Support Diesel-Verfahren
MAKI	NI, BW, BB, HH, HE, NW	Testung / Entwicklung	Strukturierung Masseverfahren
Fluggastrechteverfahren II	BY	Pilotierung	Urteilsentwurf Fluggastrechte
FraUKe	HE	Abgeschlossen	Urteilskonfigurator Fluggastrechte

VIII. Nutzung von Sprachmodellen

GSJ	BY, NW	Entwicklung	Justiz-Sprachmodell
Copilot	BY	Testphase	Copilot Verwaltung
LLMoin	HH	Testphase	LLM Verwaltung
ChatGPT 4.0	NW	Testphase beendet	ChatGPT-Erprobung
NRW.Genius	NW	Erprobung bevorstehend	KI-Verwaltungsassistent
F13	BW, SH	Echtbetrieb (BW)	LLM Verwaltung

IX. Angebote von Fachverlagen

juris-KI	BW, BY, BE, NI, NW, RP, SL, ST	Testphase	Recherche-Ergänzung
Beck-Chat	BW, BY, BE, HH, HE, NI, NW, RP, SL, ST	Testphase beendet	Datenbank-Recherche
Beck Noxtua	BW, BY	Testphase geplant	Recherche & Verfahrenssupport
Legal Co-Pilot LDA „Mietrecht“	NW	Testphase beendet	Mietrecht-Assistent
Frag den Grüneberg	BW, HH, NW, ST	Testphase	KI-Chatbook Kommentar

X. Chatbots			
MS Copilot	BY	keine Angabe	Chatbot eIP-Support
KI-Wiss	BW	Pilotierung	Chatbot Wissensportal
KAI	BB	keine Angabe	Chatbot Fluggastrechte
Chatbot zur Anwenderunterstützung	NW	Frühe Projektphase	Support Fachsoftware
Chatbot für Zentrale Zahlstelle Justiz	NW	Echtbetrieb	Support Gerichtskosten
eManuel	BE, RP	Entwicklung / Einsatz	KI-Assistent eAkte

XI. Ausbildung			
CourtNAI	NI	Pilotierung	VR-Ausbildungssimulation
Custom-GPTs	RP	Echtbetrieb	Lernwerkzeuge Referendare
VR-KI-Simulation	RP	Echtbetrieb	Befragungstraining

I. Anonymisierung und Pseudonymisierung

Projektname: JANO (Justiz-Anonymisierung)

Bundesländer: Baden-Württemberg, Hessen

Testung: Sachsen

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Dresden, Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Oberlandesgericht Karlsruhe, Oberlandesgericht Stuttgart,

Einsatzorte: In Baden-Württemberg: Zivilabteilungen der ordentlichen Gerichte; in Hessen: Dokumentationsstellen der Präsidialamtsgerichte, der Landgerichte und des Oberlandesgerichts für die zur Veröffentlichung vorgesehenen Entscheidungen aus allen Sachgebieten

Einsatzspektrum: Anonymisierung und Pseudonymisierung von Gerichtsentscheidungen

Status: In Baden-Württemberg: Echtbetrieb seit Dezember 2025, weitere Einsatzgebiete in Vorbereitung; in Hessen: Pilotierung bei dem Landgericht Darmstadt und Testbetrieb bei einzelnen weiteren Gerichten

Entwicklungspartner / Kooperation: IBM Deutschland GmbH

Projektname: ALeKS (Anonymisierungs- und Leitsatzerstellungs-Kit zur smarten Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen)

Bundesländer: Entwicklung und Betrieb: Bayern, Niedersachsen – Alle Bundesländer haben die Möglichkeit zur Testung, bislang testen: Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Celle, Hanseatisches Oberlandesgericht in Hamburg, Oberlandesgericht Köln, Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte, Oberlandesgericht Rostock

Einsatzorte: In Bayern: Bei den an den Oberlandesgerichten München, Nürnberg und Bamberg zentral eingerichteten Anonymisierungsstellen; in Niedersachsen: Oberlandesgericht Celle; in Nordrhein-Westfalen: Bei der am Oberlandesgericht Köln angesiedelten VPS NRWE zur Evaluierung

Einsatzspektrum: Automatisierte Pseudonymisierung oder Anonymisierung von Entscheidungen, automatisierte Leitsatzerstellung

Status: In Bayern: Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg produktiver Einsatz im Q1 2026; in Niedersachsen: Echtbetrieb – Oberlandesgericht Celle bereits jetzt, bei fortlaufender Entwicklung Rollout an den restlichen Gerichten Niedersachsens voraussichtlich bis Q2 2026

Entwicklungspartner / Kooperation: Hamburg: Derzeit in der Testung; Mecklenburg-Vorpommern: Testung geplant; Nordrhein-Westfalen: In der Evaluierung; sobald es der Entwicklungsstand der Software zulässt, soll in NRW in eine breite Testung eingestiegen werden. Die Kennungen für die Testerinnen und Tester in NRW sind bereits angelegt. Gefördert aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz; SINC

Weiterführende Informationen³⁶⁹

Vorprojekte: Forschungsprojekt LeAK in Bayern mit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,³⁷⁰ Projekt LeA aus Niedersachsen, in dem verschiedene Anonymisierungstools getestet wurden³⁷¹

Projektname: KANONYM (KI-gestützte Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen)

Bundesland: Berlin

Meldendes Oberlandesgericht: Kammergericht

Einsatzort: Die ordentliche Gerichtsbarkeit in Berlin

Einsatzspektrum: Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen und Verfahrensakten

Status: Entwicklung

Entwicklungspartner / Kooperation: Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

³⁶⁹https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_14_ALeKS.html, abrufbar am 30.03.2026.

³⁷⁰s. Adrian/Dykes/Evert/Heinrich/Keuchen/Proisl in: Adrian/Kohlhause/Evert/Zwickel, a.a.O. (Fn. 356), S. 173 ff.; Adrian/Dykes/Evert/Heinrich/Keuchen, a.a.O. (Fn. 356), 233 ff.; Projekt 2 der Anlage zum Grundlagenpapier 2022, a.a.O. (Fn. 145).

³⁷¹s. *Irskens* in: Viefhues, a.a.O. (Fn. 357), Rn. 17 ff.

Projektname: Anonymisierungstool der juris GmbH

Bundesländer: Saarland, Schleswig-Holstein

Meldende Oberlandesgerichte: Saarländisches Oberlandesgericht, Oberlandesgericht Schleswig

Einsatzorte: keine Angabe

Einsatzspektrum: Nutzung des Anonymisierungstools der juris GmbH zur Anonymisierung von Entscheidungen

Status: Software ist eingeführt

Entwicklungspartner / Kooperation: Ministerium für Justiz und Gesundheit Schleswig-Holstein / juris GmbH

II. Spracherkennung und Transkription

Projektname: Dragon

Bundesländer: alle

Meldende Oberlandesgerichte: Kammergericht Berlin, Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen, Oberlandesgericht Celle, Oberlandesgericht Dresden, Oberlandesgericht Düsseldorf, Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Oberlandesgericht Hamm, Oberlandesgericht Karlsruhe, Oberlandesgericht Köln, Oberlandesgericht Naumburg, Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte, Oberlandesgericht Rostock, Saarländisches Oberlandesgericht, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Oberlandesgericht Stuttgart, Thüringer Oberlandesgericht, Oberlandesgericht Zweibrücken

Einsatzorte: In Baden-Württemberg wird die Software Dragon Legal Group allen Entscheiderarbeitsplätzen zur Verfügung gestellt. In Bayern kann Dragon Version 16.00 nach Bedarf bestellt werden. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Berlin wird flächendeckend Dragon genutzt. In Brandenburg ist die Spracherkennung von Dragon der Firma Nuance flächendeckend im Einsatz. Dragon Naturally Speaking kommt in Bremen flächendeckend zum Einsatz bzw. jede Entscheiderin / jeder Entscheider hat die Möglichkeit, diese Software zu nutzen. Im Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg steht Dragon zum Einsatz nach entsprechender Bestellung allen Richterinnen und Richtern zur Verfügung. In Hessen ist Dragon Legal 16 flächendeckend ausgerollt. In Mecklenburg-Vorpommern wurde Dragon in der Vergangenheit allen Richterinnen und Richtern bei Bedarf beschafft. In Niedersachsen ist Dragon Naturally Speaking flächendeckend ausgerollt. In Nordrhein-Westfalen kommt landesweit Dragon Natural Speaking, Legal Edition, Version 15 bzw. 16 zum Einsatz. In Rheinland-Pfalz ist die Software Dragon Professional Legal 16 VLA für die Echtzeitspracherkennung flächendeckend im Einsatz. Im Saarland wird Dragon Naturally Speaking flächendeckend in der jeweils aktuellen Version eingesetzt. In Sachsen ist für Entscheider die Software Dragon Legal Anywhere der Firma Grundig Business System GmbH flächendeckend ausgerollt. In Sachsen-Anhalt wird die Spracherkennungssoftware Nuance Dragon seit Jahren flächendeckend eingesetzt und steht in den Versionen ab 15.60 zur Verfügung. In Schleswig-Holstein wird flächendeckend DigtaSoft Voice (Dragon) eingesetzt. Dragon Naturally

Speaking wird in Thüringen aktuell an einem Amtsgericht pilotiert. Die Software soll perspektivisch die aktuell eingesetzte Software ablösen.

Einsatzspektrum: Anfertigung von Gesprächsprotokollen von Entscheidern

Status: Im Einsatz

Projektname: keine Angabe

Bundesland: Bayern

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte

Einsatzort: keine Angabe

Einsatzspektrum: Anfertigung von Gesprächsprotokollen von Entscheidern

Status: keine Angabe

Entwicklungspartner / Kooperation: Microsoft

Projektname: alphaspeech

Bundesland: Brandenburg

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Brandenburg

Einsatzorte: Amtsgerichte

Einsatzspektrum: Transkription von Audio- und Videodateien (primär von Opferzeugenvernehmungen)

Status: Testphase geplant

Entwicklungspartner / Kooperation: alphaspeech

Projektname: dSprachKI

Bundesland: Hamburg

Meldendes Oberlandesgericht: Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg

Einsatzorte: Amtsgerichte und Landgerichte

Einsatzspektrum: Audiotranskription

Status: Pilotierung

Entwicklungspartner / Kooperation: Dataport, IBM

Vorprojekt: S2T-Spracherkennung war Teil der Produktentwicklung der dSprachKI für die Phasen „Experiment“ und „Minimalfunktionsfähiges Produkt (MVP)“ und wurde in Hamburg an den Amtsgerichten getestet.

Projektname: keine Angabe

Bundesland: Hessen

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Einsatzort: Commercial Court und Commercial Chambers

Einsatzspektrum: Erstellung von (Wort-)Protokollen

Status: Evaluation von Produkten mit Ziel einer Pilotierung ab Frühjahr 2026

Entwicklungspartner / Kooperation: noch offen

Projektname: Automatische Spracherkennung & Audiotranskription

Bundesland: Mecklenburg-Vorpommern

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Rostock

Einsatzort: keine Angabe

Einsatzspektrum: Transkription

Status: Vorprüfung

Entwicklungspartner / Kooperation: dataport AöR

Projektname: GoSpeech

Bundesländer: Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Celle, Oberlandesgericht Düsseldorf, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

Einsatzorte: Commercial Court am Oberlandesgericht Celle; Oberlandesgericht Düsseldorf; Schleswig-Holstein: Amtsgerichte, die audiovisuelle Vernehmungen durchführen (AG Kiel, AG Lübeck, AG Neumünster, AG Itzehoe, AG Flensburg)

Einsatzspektrum: Celle – Live-Transkription für Commercial Court, Düsseldorf – Transkription der Sitzung des Commercial Courts („mitlesbares Wortprotokoll“) und weitere geeignete Sitzungsmitschnitte (z.B. SV-Anhörungen); Schleswig-Holstein – Test des Einsatzes der Transkriptionssoftware GoSpeech von Grundig

Status: Celle: Testung voraussichtlich ab Q1 2026, Düsseldorf: Teststellung, SH: Testphase

Entwicklungspartner / Kooperation: Celle und Düsseldorf: Grundig, Schleswig-Holstein: Dataport (Auftraggeber Ministerium für Justiz und Gesundheit Schleswig-Holstein)

Projektname: Transkriptionsserver

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Koblenz

Einsatzort: Testnutzer in Rheinland-Pfalz

Einsatzspektrum: Automatisierte Verschriftlichung von Audiodateien (Diktaten)

Status: Testphase

Entwicklungspartner / Kooperation: Universität Koblenz

Projektname: Sprachtranskription

Bundesland: Saarland

Meldendes Oberlandesgericht: Saarländisches Oberlandesgericht

Einsatzort: keine Angabe

Einsatzspektrum: Transkription von Audiodateien, u.a. Zeugenvernehmungen nach § 58a StPO, allgemeine Spracherkennung

Status: Laufender Testbetrieb

Entwicklungspartner / Kooperation: SuH EDV Systeme, Emden

Projektname: ASEL (Automatische SprachErkennungsLösung)

Bundesland: Sachsen

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Dresden

Einsatzort: keine Angabe

Einsatzspektrum: Transkription und Übersetzung von Audio- und Videodateien

Status: Erprobung

Entwicklungspartner / Kooperation: Appsfactory GmbH, Polizeiverwaltungsamt Sachsen

Projektname: dSprach-KI (Automatisierte Sprachverarbeitung) (dSpracherkennung)

Bundesland: Schleswig-Holstein

Meldendes Oberlandesgericht: Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

Einsatzort: Amtsgerichte

Einsatzspektrum: KI-gestützte Sprachverarbeitung Betrieb im Dataport Rechenzentrum; zum Einsatz kommen IBM Watsonx sowie Open-Source-Modelle wie Whisper (OpenAI), Llama 3 und Pyannote.

Status: Testphase (zweimonatige Testphase avisiert, Stand Januar 2026 wird die Zusage des entsprechenden Vertrags erwartet, damit der Test beginnen kann)

Entwicklungspartner / Kooperation: Dataport (Auftraggeber Ministerium für Justiz und Gesundheit Schleswig-Holstein), IBM

Vorprojekte: KI-Spracherkennung Justiz³⁷²

³⁷²Projekt 15 der Anlage zum Grundlagenpapier 2022, a.a.O. (Fn. 145).

III. Übersetzung

Projektname: Maschinelle Übersetzung

Bundesland: Baden-Württemberg

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Karlsruhe, Oberlandesgericht Stuttgart

Einsatzort: Gesamte Landesjustiz

Einsatzspektrum: Übersetzungswerkzeug für Justizangehörige

Status: Im Echtbetrieb

Entwicklungspartner / Kooperation: SYSTRAN S.A.

Weiterführende Informationen³⁷³

Nachfolgeprojekt: Maschinelle Übersetzungsplattform der Justiz (MÜP)³⁷⁴

Projektname: DeepL

Bundesländer: Niedersachsen, Hessen, Schleswig-Holstein

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Celle, Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Oberlandesgericht Schleswig

Einsatzorte: Niedersachsen: Alle Oberlandes-, Land- und Amtsgerichte, die Bedarf gemeldet haben; Hessen: Commercial Court und Commercial Chambers (Echteinsatz), weitere Gerichte in Rechtssachen und in der Verwaltung (Pilotierung)

Einsatzspektrum: Niedersachsen: Übersetzungs- und Textverarbeitungsprogramm, kein Einsatz für rechtlich notwendige Übersetzungen; Hessen: Übersetzungs- und Textverarbeitungsprogramm; Schleswig-Holstein: Nutzung von „DeepL Translate“ der DeepL SE u.a. in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Status: Niedersachsen: in Betrieb; Hessen: Echteinsatz und Pilotierung; Schleswig-Holstein: Beschaffung – Aktuell findet eine Bedarfsabfrage in der Justiz Schleswig-Holstein zur Bestimmung des Mengengerüsts und zur Vorbereitung der Ausschreibung statt.

³⁷³Projekt 12 der Anlage zum Grundlagenpapier 2022, a.a.O. (Fn. 145), *Bornscheuer/Beck*, a.a.O. (Fn. 358), 388 f.

³⁷⁴https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_08_maschinell.html, abrufbar am 30.03.2026.

Entwicklungspartner / Kooperation: Niedersachsen und Hessen: DeepL; Schleswig-Holstein: Ministerium für Justiz und Gesundheit Schleswig-Holstein / DeepL SE

IV. Regelbasierte Anwendungen und RPA

Projektname: PfÜB-Assistent

Bundesland: Hamburg

Meldendes Oberlandesgericht: Hanseatisches Oberlandesgericht in Hamburg

Einsatzort: Alle Amtsgerichte

Einsatzspektrum: Vorbereitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen durch Verbindung des eingereichten Entwurfs und der Forderungsaufstellung sowie Eintragen des gerichtlichen Aktenzeichens über RPA-Klickroboter.

Status: Kompletter Rollout im Dezember 2025

Entwicklungspartner / Kooperation: dataport

Projektname: PostBOTE

Bundesland: Hamburg

Meldendes Oberlandesgericht: Hanseatisches Oberlandesgericht in Hamburg

Einsatzort: Hamburger Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Einsatzspektrum: Anhand definierter Regeln werden durch einen RPA-Klickroboter ERV-Eingänge (inkl. Scans) aus dem fs-EGK in das gerichtliche Verfahren (inkl. eAkte) übernommen und den zuständigen Geschäftsstellen vorgelegt.

Status: Beginn der Entwicklung

Entwicklungspartner / Kooperation: dataport

Projektname: Emma

Bundesland: Hessen

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Einsatzort: Zwei Amtsgerichte

Einsatzspektrum: RPA-Tool zur Automation sich häufig wiederholender Arbeitsschritte

Status: Evaluierung über ca. ein Jahr abgeschlossen; wegen nur marginaler Effizienzsteigerungen kein Flächeneinsatz geplant.

Entwicklungspartner / Kooperation: IT-Stelle der hessischen Justiz mit externem Dienstleister

V. Aktenstrukturierung und Durchdringung allgemein

Projektname: INTAKT (Intelligente Aktenfilterung)

Bundesland: Baden-Württemberg

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Karlsruhe, Oberlandesgericht Stuttgart

Einsatzorte: Gerichte und Staatsanwaltschaften

Einsatzspektrum: Extraktion relevanter Informationen aus der Akte

Status: In Bearbeitung

Entwicklungspartner / Kooperation: IBM Deutschland GmbH

Weiterführende Informationen³⁷⁵

Projektname: StruKI (Strukturierung mit KI)

Bundesland: Baden-Württemberg

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Karlsruhe, Oberlandesgericht Stuttgart

Einsatzorte: Gerichte und Staatsanwaltschaften

Einsatzspektrum: Extraktion und Strukturierung relevanter Informationen aus Gerichtsakten

Status: Zwei Machbarkeitsstudien in Zusammenarbeit mit dem Sozialgericht Ulm (vormals als Projekt AKIRA bezeichnet) und dem Landgericht Karlsruhe abgeschlossen, Projektfortführung erfolgt unter Berücksichtigung zusätzlicher Anwendungsszenarien

Entwicklungspartner / Kooperation: Für die Machbarkeitsstudien: Materna Information & Communications SE und Codefy GmbH; Gefördert aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz

Weiterführende Informationen³⁷⁶

³⁷⁵Das Vorprojekt HELIORA (KI-Unterstützung von Entscheiderinnen und Entscheidern bei der Bearbeitung von PKH-Verfahren) wird als Modul im Projekt INTAKT weitergeführt.

³⁷⁶https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_07_struki.html, abrufbar am 30.03.2026.

Projektname: DOCCO (Document Comparison)

Bundesland: Baden-Württemberg

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Karlsruhe, Oberlandesgericht Stuttgart

Einsatzort: Gesamte Landesjustiz

Einsatzspektrum: Automatisierter Vergleich von Dokumenten

Status: Echtbetrieb für Q1/2026 geplant

Entwicklungspartner / Kooperation: Renner Spirit GmbH

Projektname: Codefy II (Jukion)

Bundesland: Bayern

Meldendes Oberlandesgericht: Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte

Einsatzort: Einzelpersonen aus der Praxis

Einsatzspektrum: Unterstützung bei der Durchdringung und Strukturierung von Akten

Status: Testphase

Entwicklungspartner / Kooperation: Codefy GmbH

Vorprojekt: Codefy (wird derzeit ohne KI-Funktionalität eingesetzt, in Codefy II wird mit einer Ergänzung durch den Einsatz von generativer KI experimentiert)

Projektname: Codefy

Bundesländer: Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz

Meldende Oberlandesgerichte: Kammergericht Berlin, Hanseatisches Oberlandesgericht in Hamburg, Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte, Oberlandesgericht, Rostock, Oberlandesgericht Koblenz, Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Einsatzorte: Bayern: Codefy wurde in Bayern Ende 2024 ausgerollt und ist im Echtbetrieb; Berlin: Ordentliche Gerichtsbarkeit in Berlin; Hamburg: Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht (Zivilbereich, zeitnahe Pilotierung im Strafbereich geplant); Hessen; Landgerichte Darmstadt und Frankfurt am Main, Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Oberlandesgericht Koblenz

Einsatzspektrum: Berlin: Automatisierte Strukturierung von Akteninhalten, Texterkennung, Votengrundlagen; Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz: Strukturierung von Verfahrensakten

Status: Berlin: Testbetrieb; Hamburg: Pilotierung; Hessen: Pilotierung abgeschlossen, Echteinsatz derzeit nicht geplant; Mecklenburg-Vorpommern: Testung vorbereitet; Rheinland-Pfalz: Testbetrieb geplant

Entwicklungspartner / Kooperation: Codefy GmbH

Projektname: Logos II

Bundesland: Bayern

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte

Einsatzort: Landgericht München I

Einsatzspektrum: Erstellung einer automatischen Relationstabelle nach Datenextraktion aus den Schriftsätzen

Status: Testphase

Entwicklungspartner / Kooperation: Rulemapping Solutions GmbH

Projektname: LOGOS mit KI

Bundesland: Schleswig-Holstein

Meldendes Oberlandesgericht: Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

Einsatzort: Landgericht Kiel

Einsatzspektrum: Erstellung von Relationen

Status: Testphase

Entwicklungspartner / Kooperation: Rulemapping Solutions GmbH (früher Knowledge-Tools GmbH)

Projektname: Digitaler Begleiter

Bundesland: Bayern

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte

Einsatzort: Richterarbeitsplätze

Einsatzspektrum: Automatisierte Übersicht der Parteianträge in bestimmten Zivilverfahren

Status: Proof of Concept abgeschlossen; kein Folgeprojekt geplant.

Entwicklungspartner / Kooperation: CGI

Projektname: Robin

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Koblenz, Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Einsatzort: keine Angabe

Einsatzspektrum: Assistenz-Software für strukturierte Darstellung von Akteninhalten, Frage-Funktion zu Inhalten der eAkte, Strukturierte Anzeige in einer Relationstabelle

Status: Prototyp in Testphase

VI. Aktenbearbeitung Allgemein

Projektname: VERA (Verfügungs-Assistent)

Bundesland: Baden-Württemberg

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Karlsruhe, Oberlandesgericht Stuttgart

Einsatzort: Gerichte und Staatsanwaltschaften

Einsatzspektrum: Automatisierte Assistenz (Einsatz von KI und RPA) bei der Bearbeitung von Standardverfügungen

Status: Machbarkeitsstudie in Bearbeitung

Entwicklungspartner / Kooperation: atra.consulting GmbH & Co. KG

Projektname: KI-PfÜB

Bundesland: Bayern

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte

Einsatzort: keine Angabe

Einsatzspektrum: Extraktion der Eingaben aus Anträgen auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Status: keine Angabe

Entwicklungspartner / Kooperation: IBM Deutschland GmbH

Projektname: SMART (Semantische Metadaten-gewinnung und Textanalyse)

Bundesländer: Bayern, Rheinland-Pfalz

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte, Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Einsatzort: Landgericht Kaiserslautern

Einsatzspektrum: Strukturierung elektronischer Dokumente in der eAkte, insbesondere im Zuge der elektronischen Veraktung (z.B. Kategorisierung und Benamung der Dokumente nach Namenskonvention)

Status: Pilotprojekt abgeschlossen

Entwicklungspartner / Kooperation: IBM (eIP-Entwickler) / Paradatec / SINC

Weiterführende Informationen³⁷⁷

Projektname: IMJ (Input Modules Justiz)

Bundesland: Hamburg

Meldendes Oberlandesgericht: Hanseatisches Oberlandesgericht in Hamburg

Einsatzort: Staatsanwaltschaft Hamburg

Einsatzspektrum: Automatisiertes Auslesen von Metadaten

Status: Aktuell Einsatz bei der Staatsanwaltschaft Hamburg, beendete Testphase am Landgericht Hamburg und geplanter Übergang zu INDATA

Entwicklungspartner / Kooperation: Paradatec/SINC

Projektname: INDATA (Automatisierte Aktenbearbeitung mit Hilfe von intelligenter Textanalysesoftware)

Bundesländer: Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte, Oberlandesgericht Celle, Oberlandesgericht Köln, Oberlandesgericht Koblenz, Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Einsatzort: Perspektivisch Unterstützung der Geschäftsstellen

Einsatzspektrum: Intelligente Datenextraktion zur Automatisierung der Aktenbearbeitung

Status: Erstellung des Feinkonzepts mit dem Ziel eines Produktivbetriebs ab September 2026

Entwicklungspartner / Kooperation: SINC GmbH, Gefördert aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz

Weiterführende Informationen³⁷⁸

Vorprojekt: Smart / Input Modules Justiz (IMJ)

³⁷⁷Projekt 3 der Anlage zum Grundlagenpapier 2022, a.a.O. (Fn. 145).

³⁷⁸https://www.bmju.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/in-data_artikel.html, abrufbar am 30.03.2026.

Projektname: KI-gestützte Schriftguterkennung

Bundesland: Mecklenburg-Vorpommern

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Rostock

Einsatzort: Amtsgericht Rostock

Einsatzspektrum: Erfassung und Katalogisierung von Nachlasskarteikarten zur Erbenfeststellung

Status: Entwicklung Proof of Concept

Entwicklungspartner / Kooperation: Universität Rostock

Projektname: XJG (XJustiz-Generator)

Bundesland: Nordrhein-Westfalen

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Köln

Einsatzort: Amtsgericht Köln

Einsatzspektrum: Aus Schriftsätzen im pdf-Format wird anhand einer nicht KI-basierten Suchfunktion ermittelt, ob es sich um eine Fluggastrechtesache handelt, und in diesem Fall Daten im XJustiz-Format extrahiert, die sodann in das Fachverfahren JUDICA integriert werden können. Daten, wie Parteien und Anschriften, müssen auf diese Weise nicht mehr händisch durch die Serviceeinheiten übertragen werden.

Status: Echtbetrieb

Entwicklungspartner / Kooperation: Sinc GmbH

Projektname: Unterstützung bei der Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Meldendes Oberlandesgericht: Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Einsatzspektrum: Aufbereitung eingereicherter Dokumente im Rahmen der Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen durch ein generatives Sprachmodell, um Informationen in strukturierter und editierbarer Form zur Verfügung zu stellen.

Status: Vorprüfung

Projektname: RPA für Gerichtsvollzieher

Bundesland: Sachsen

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Dresden

Einsatzort: keine Angabe

Einsatzspektrum: Automatisierter Weiterleitung von auf der Gerichtsvollzieherverteilungsstelle eingehenden Nachrichten an den zuständigen Gerichtsvollzieher.

Status: Erprobung

Entwicklungspartner / Kooperation: InfAI (Institut für Angewandte Informatik e.V.)

Projektname: Digitalisierung der Zwangsvollstreckung

Bundesland: Sachsen-Anhalt

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Naumburg

Einsatzort: steht noch nicht fest

Einsatzspektrum: Interaktive, bürgerfreundliche Verfahrensabläufe, z.B. automatisierte Prozesse zur Eintragungslöschung aus dem Schuldnerverzeichnis.

Status: Planungsstadium

Entwicklungspartner / Kooperation: European Center of Just Transition (JTC), Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg / Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Projektname: ASGLA-Rechner

Bundesland: Sachsen-Anhalt

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Naumburg

Einsatzort: Familiengerichte (geplant)

Einsatzspektrum: Unterhaltsberechnung. Berechnung des Ausgleichsanspruchs im Wechselmodell, automatische Berechnung des Regelbedarfs nach der Düsseldorfer Tabelle, Module für Sonderfälle

Status: Open-Source-Projekt in der Testphase, Vorstellung bei den Familienrichtern hat begonnen.

Kooperation: JTC (Just Transition Center), Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

VII. Unterstützung bei der Bearbeitung von Massenverfahren

Projektname: OLGA (OLG-Assistent)

Bundesland: Baden-Württemberg

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Karlsruhe, Oberlandesgericht Stuttgart

Einsatzort: Oberlandesgericht Karlsruhe, Oberlandesgericht Stuttgart

Einsatzspektrum: Unterstützung bei Diesel-Massenverfahren

Status: Im Echtbetrieb

Entwicklungspartner / Kooperation: IBM Deutschland GmbH

Weiterführende Informationen³⁷⁹

Projektname: MAKI (Massenverfahrensassistenz mithilfe von KI)

Bundesländer: Niedersachsen in Zusammenarbeit mit Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Celle, Oberlandesgericht Stuttgart, Oberlandesgericht Karlsruhe, Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg

Einsatzort: Niedersachsen: Testung an Landgerichten Hildesheim und Osnabrück; Baden-Württemberg: keine Angabe; Hamburg: Testphase, Hessen und Nordrhein-Westfalen: keine Angabe

Einsatzspektrum: Durchdringen, Strukturieren, Zusammenfassen und Gegenüberstellen von Akteninhalten für Entscheidungsunterstützung in Masseverfahren

Status: Niedersachsen: Testung und Entwicklung; Baden-Württemberg: Beteiligung an Test in Fluggastrechte-Gerichtsverfahren geplant; Hessen: Tests in Massenverfahren geplant; Nordrhein-Westfalen: Beteiligung geplant

³⁷⁹Projekt 13 der Anlage zum Grundlagenpapier 2022, a.a.O. (Fn. 145); *Spoenle*, a.a.O. (Fn. 364), 386 f.; *Spoenle*, a.a.O. (Fn. 364), 68 f.

Entwicklungspartner / Kooperation: SINC; Universität Göttingen; Gefördert aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz

Weiterführende Informationen³⁸⁰

Projektname: Fluggastrechteverfahren II

Bundesland: Bayern

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte

Einsatzort: Amtsgericht Erding, ggf. auch Amtsgericht Nürnberg und Amtsgericht Memmingen

Einsatzspektrum: Erstellung eines Urteilsentwurfs für bestimmte Fluggastrechteverfahren nach Datenextraktion aus der Klage

Status: Pilotierung am AG Erding für ausgewählte Fallkonstellationen

Entwicklungspartner / Kooperation: Ocos Solutions GmbH

Projektname: FraUKe (Frankfurter Urteilskonfigurator elektronisch)

Bundesland: Hessen

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Einsatzort: Amtsgericht Frankfurt am Main

Einsatzspektrum: Als Demonstrator entwickeltes Richterassistenztool, das bei der Bearbeitung und bei der Formulierung von Urteilen in Massenverfahren im Bereich der Fluggastrechte unterstützt

Status: Abgeschlossen

Entwicklungspartner / Kooperation: IBM Deutschland GmbH

Weiterführende Informationen³⁸¹

³⁸⁰https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_13_MAKI.html, abrufbar am 30.03.2026; *Irskens/Rox*, a.a.O. (Fn. 365), 382 ff.; *Irskens* in: *Viefhues*, a.a.O. (Fn. 357), Rn. 21 ff.

³⁸¹Projekt 16 der Anlage zum Grundlagenpapier 2022, a.a.O. (Fn. 145).

VIII. Nutzung von Sprachmodellen (allgemein)

Projektname: GSJ - Generatives Sprachmodell der Justiz (GSJ)

Bundesländer: Bayern, Nordrhein-Westfalen

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm, Köln und Nürnberg

Einsatzort: Perspektivisch Erprobungsgerichte aus den Oberlandesgerichtsbezirken der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen

Einsatzspektrum: Anpassung eines Sprachmodells für die Justiz

Status: Entwicklung

Entwicklungspartner / Kooperation: TU München, Universität zu Köln, Gefördert aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz

Weiterführende Informationen³⁸²

Projektname: Copilot

Bundesland: Bayern

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte

Einsatzort: Verwaltungsinterner Einsatz

Einsatzspektrum: Erprobung von Copilot im Bereich der Verwaltung; Gewinnung von Erfahrung im Umgang mit KI in verschiedenen Anwendungsfällen

Status: Testphase

Entwicklungspartner / Kooperation: Microsoft

Projektname: LLMoin

Bundesland: Hamburg

Meldendes Oberlandesgericht: Hanseatisches Oberlandesgericht in Hamburg

Einsatzorte: Amtsgerichte Hamburg, Landgericht Hamburg

³⁸²https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_06_gsj.html, abrufbar am 30.03.2026; *Paal/Radtke*, a.a.O. (Fn. 138).

Einsatzspektrum: Large Language Model für verwaltungsinterne Anwendung
Status: Rollout in der Verwaltung an Amtsgerichten und Landgericht Testphase für Richterinnen und Richter sowie Geschäftsstelle ohne Verwaltungstätigkeit am Amtsgericht Hamburg
Entwicklungspartner / Kooperation: dataport

Projektname: ChatGPT 4.0

Bundesland: Nordrhein-Westfalen
Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Hamm, Oberlandesgericht Köln
Einsatzort: Erprobung durch Mitarbeiter der Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Hamm und Köln, verwaltungsinterner Einsatz
Einsatzspektrum: Erprobung der Nutzung einer über IT.NRW bereitgestellten ChatGPT-Instanz mit datenschutzkonformen Prompts
Status: Testung abgeschlossen
Entwicklungspartner / Kooperation: IT.NRW

Projektname: NRW.Genius

Bundesland: Nordrhein-Westfalen
Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln
Einsatzort: Perspektivisch Testung beim Oberlandesgericht Düsseldorf, Oberlandesgericht Hamm und Oberlandesgericht Köln, voraussichtlich rein verwaltungsinterner Einsatz.
Einsatzspektrum: Modelagnostischer, KI-basierter Verwaltungsassistent mit den verschiedenen Funktionen (Zusammenfassung und Textgenerierung).
Status: Erprobung steht unmittelbar bevor
Entwicklungspartner / Kooperation: IT.NRW

Projektname: F13

Bundesland: Baden-Württemberg
Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart
Einsatzorte: Gesamte Landesverwaltung einschließlich der Verwaltungsabteilungen der Gerichte
Einsatzspektrum: Large Language Model für verwaltungsinterne Anwendung

Status: Rollout

Entwicklungspartner / Kooperation: InnoLab_bw/BitBW

IX. Angebote von Fachverlagen

Projektname: juris-KI

Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt

Meldende Oberlandesgerichte: Kammergericht Berlin, Oberlandesgericht Celle, Oberlandesgericht Düsseldorf, Oberlandesgericht Hamm, Oberlandesgericht Karlsruhe, Oberlandesgericht Koblenz, Oberlandesgericht Köln, Oberlandesgericht Naumburg, Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte, Saarländisches Oberlandesgericht, Oberlandesgericht Stuttgart, Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Einsatzorte: In Baden-Württemberg: Freischaltung im Rahmen einer Testphase an allen Obergerichten und weiteren Standorten; in Berlin: Flächendeckende Bereitstellung innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Rahmen einer Teststellung; in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen: Flächendeckende Freischaltung im Rahmen einer Testphase; im Saarland: Testung im zweiten Halbjahr 2025 – abgeschlossen; in Rheinland-Pfalz: Flächendeckender Einsatz

Einsatzspektrum: Ergänzende Recherchemöglichkeiten

Status: In Baden-Württemberg: Testphase, in Berlin: Teststellung, in Niedersachsen: Testphase, in Nordrhein-Westfalen: Testphase; in Sachsen-Anhalt: Flächendeckende Tests

Entwicklungspartner / Kooperation: juris GmbH

Projektname: Beck-Chat

Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt

Meldende Oberlandesgerichte: Kammergericht Berlin, Oberlandesgericht Celle, Oberlandesgericht Düsseldorf, Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Hanseatisches Oberlandesgericht in Hamburg, Oberlandesgericht Hamm, Oberlandesgericht Karlsruhe, Oberlandesgericht Koblenz, Oberlandesgericht Köln, Oberlandesgericht Naumburg, Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte, Oberlandesgericht Stuttgart, Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Einsatzort: In Baden-Württemberg: Freischaltung im Rahmen einer Testphase an ausgewählten Arbeitsplätzen; in Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt: Flächendeckende Freischaltung im Rahmen einer Testphase; im Saarland: Testung im zweiten Halbjahr 2025 – abgeschlossen; in Rheinland-Pfalz: Flächendeckender Einsatz

Einsatzspektrum: Recherche in juristischen Datenbanken

Status: In Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen: Testphase; in Nordrhein-Westfalen: Testphase beendet; in Hamburg: Testphase beendet und wird nicht weiterverfolgt

Entwicklungspartner / Kooperation: C.H. Beck

Projektname: Beck Noxtua

Bundesland: Baden-Württemberg und Bayern

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte, Oberlandesgericht Karlsruhe, Oberlandesgericht Stuttgart

Einsatzspektrum: Recherche in juristischen Datenbanken und Unterstützung bei der Verfahrensbearbeitung

Status: Testphase in Planung

Entwicklungspartner / Kooperation: C.H. Beck

Projektname: Legal Co-Pilot LDA „Mietrecht“

Bundesland: Nordrhein-Westfalen

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Hamm, Oberlandesgericht Köln

Einsatzort: Erprobung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Hamm und Köln

Einsatzspektrum: Erprobung der Nutzung des Legal Co-Pilot LDA „Mietrecht“

Status: Testung abgeschlossen

Entwicklungspartner / Kooperation: LDA Legal Data Analytics GmbH, Otto-Schmidt-Verlag

Projektname: Frag den Grüneberg

Bundesland: Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln, Hanseatisches Oberlandesgericht in Hamburg, Oberlandesgericht Naumburg

Einsatzort: In Nordrhein-Westfalen: Erprobung durch Mitarbeiter der Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Hamm und Köln

Einsatzspektrum: Testung des Mehrwerts des KI-Chatbooks des Kommentars Grüneberg

Status: In Hamburg: In Nutzung; in Nordrhein-Westfalen: Testung der 84. Auflage erfolgt; in Sachsen-Anhalt: Flächendeckende Tests

Entwicklungspartner / Kooperation: C.H. Beck Verlag, LDA Legal Data Analytics GmbH

X. Chatbots

Projektname: MS Copilot

Bundesland: Bayern

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Nürnberg für die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Obergerichte

Einsatzort: keine Angabe

Einsatzspektrum: Unterstützung von Entscheiderinnen und Entscheidern sowie Servicekräften in der Anwendung von eIP durch Zugang zu Anwenderinformation mittels Chatbot

Status: keine Angabe

Entwicklungspartner / Kooperation: Microsoft

Projektname: KI-Wiss (KI-Wissensportal)

Bundesland: Baden-Württemberg

Meldende Oberlandesgerichte: Oberlandesgericht Karlsruhe, Oberlandesgericht Stuttgart

Einsatzort: Freischaltung im Rahmen einer Pilotierung bei den Staatsanwaltschaften, Erweiterung auf die Gerichte geplant

Einsatzspektrum: KI-Chatbot für einen vereinfachten Zugriff auf die eAkte-bezogenen Inhalte des Wissensportals der Justiz BW (Handreichungen, Handbücher usw.)

Status: In Pilotierung

Entwicklungspartner / Kooperation: PDV GmbH

Projektname: KAI

Bundesland: Brandenburg

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Brandenburg

Einsatzort: AG Königs Wusterhausen

Einsatzspektrum: Chatbot-unterstützte Datenbank von Entscheidungen zu Fluggastrechten

Entwicklungspartner / Kooperation: One Thousand GmbH

Weiterführende Informationen³⁸³

Projektname: Chatbot zur Anwenderunterstützung

Bundesland: Nordrhein-Westfalen

Meldende Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Köln

Einsatzort: Perspektivisch Echteinsatz in der Anwenderbetreuung (BIT) und/oder durch die Verfahrenspflegestellen

Einsatzspektrum: Beantwortung von Fragen zu Funktionen der Fachsoftware

Status: Frühe Projektphase

Entwicklungspartner / Kooperation: keine Angabe

Projektname: Chatbot für Zentrale Zahlstelle Justiz

Bundesland: Nordrhein-Westfalen

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Hamm

Einsatzort: Zentrale Zahlstelle Justiz beim Oberlandesgericht Hamm

Einsatzspektrum: Unterstützung bei Fragen zu Gerichtskosten

Status: Im Einsatz

Entwicklungspartner / Kooperation: IT.NRW

Projektname: eManuel

Bundesländer: Berlin, Rheinland-Pfalz

Meldende Oberlandesgerichte: Kammergericht Berlin, Oberlandesgericht Koblenz, Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken; Einsatzort: Berlin: Derzeit noch in der Entwicklung; Rheinland-Pfalz: Zunächst Landgerichtsbezirk Kaiserslautern, Frankenthal, Bad Kreuznach und Mainz, perspektivisch flächendeckend

Einsatzspektrum: KI-Assistent zur Unterstützung der eAkte-Nutzenden

³⁸³<https://mdjd.brandenburg.de/mdjd/de/presse/pressemitteilungen/ansicht/~04-12-2024-ki-entlastet-die-brandenburger-justiz>, abrufbar am 30.03.2026.

Status: Berlin: In der Entwicklung; Rheinland-Pfalz: Im Einsatz
Entwicklungspartner / Kooperation: IBM

XI. Ausbildung

Projektname: CourtNAI

Bundesland: Niedersachsen

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Celle

Einsatzort: Referendar-Arbeitsgemeinschaften am LG Stade, Ausweitung geplant im Q2 2026

Einsatzspektrum: Simulierte Verfahren zu Ausbildungszwecken in virtueller Realität mit KI-Verfahrensbeteiligten

Status: Pilotierung

Entwicklungspartner / Kooperation: World of VR GmbH

Projektname: Custom-GPTs

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Koblenz

Einsatzort: Referendarausbildung

Einsatzspektrum: Lernwerkzeuge für Rechtsreferendare

Status: Im Einsatz

Projektname: VR-KI-Simulation

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Meldendes Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Koblenz

Einsatzort: Referendarausbildung

Einsatzspektrum: Schulung von Befragungstechniken

Status: Im Einsatz

Entwicklungspartner / Kooperation: TH Köln (Prof. Dr. Simon Heetkamp)